This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

R3
V. 1-2
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
STACKS
APR 8 1976
STANFORD
LIBRARIES

Rätia.

Mittheilungen
der geschichtforschenden Gesellschaft
von Graubünden.

Herausgegeben
von
Conradin v. Moor,
Präsident der Gesellschaft
und
Chr. Kind,
Pfarrer zu Saas.

I. Jahrgang.

Inhalt:

I. Die Standesversammlung vom Jahr 1794. (Von Chr. Kind. Seite 1—80.)
II. Die Gangrafen von Currätien. (Von Conradin v. Moor. Seite 80—117.)
III. Die Pacifikation des rätischen Freistaats in Religionssachen. 1640—1649. (Von Chr. Kind S. 117—150.)

Cur,
im Selbstverlage der Herausgeber.
1863.

L 396d

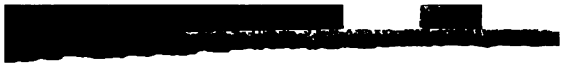

I.

Die Standesverſammlung von 1794. Ihre Urſachen und Folgen.

Von Pfr. Chriſtian Kind.

1. Allgemeine Lage des Freiſtaats der III Bünde beim Ausbruch der franz. Revolution.

Seit der weſtphäliſche Friede die innern Religionswirren der III Bünde beigelegt hatte, und im Anſchluſſe hieran der Auskauf der öſterreichiſchen Herrſchaftsrechte von den acht Gerichten und dem untern Engadin abgeſchloſſen war, übte nur noch der ſpaniſche Succeſſionskrieg namhaften Einfluß auf die völkerrechtliche Stellung der III Bünde aus.

Die einſt ſo drückende Bevormundung durch die Innsbrugger Regierung war in legaler Weiſe aufgehoben worden. An ihre Stelle trat eine Art von Aufſicht durch die XIII Orte der Eidgenoſſenſchaft, die bei dem lockern Zuſammenhange des rhätiſchen Staatskörpers nur wohlthätig wirken konnte, und das Gegengewicht zu der Abhängigkeit vom Herzogthum Mailand bilden ſollte.

Gleichwohl waren der Innsbrugger Regierung nicht alle Mittel entzogen, um einen ſtätigen Einfluß auf die innern Landesangelegenheiten auszuüben. Die durch die Erbeinigung feſtgeſtellten Verkehrserleichterungen der ehemaligen Herrſchaftslande gegen Tyrol und Vorarlberg gaben Oeſterreich jederzeit ausreichende Mittel, um die

begünſtigten Gerichte in Beobachtung ihres Vortheils für Oeſterreichs Wünſche günſtig zu ſtimmen. Innerhalb des obern Landes gewährte der Beſitz der Herrſchaft Rhäzüns, mit der ein hervorragender Antheil an der jährlichen Wahl des Landrichters verbunden war, ein um ſo bedeutenderes Gewicht, als die Auswahl der Beiräthe zu den Congreßverſammlungen für den Obern Bund ganz in die Hand des Landrichters gelegt war. Von den politiſchen Vortheilen abgeſehen, bildeten die Religionsſympathien ein enge geſchlungenes Band. Selbſt das Bisthum ſah in Oeſterreich den eigentlichen Hort ſeiner Intereſſen, und ſtützte ſich zur Abwehr des vom Gotteshausbunde ausgeübten Protektorats in ſteigendem Maße auf Oeſterreich. Gleich bei der erſten Wahl nach dem weſtphäliſchen Frieden (1665) umging man die Rechte des Gotteshauſes und wählte den Pfarrer von Embs, Ulrichen Mont, einen Oberländer. Aller Einreden des Gotteshauſes unerachtet, behauptete ſich derſelbe in ſeiner Würde. Die Loſung war gegeben, die Rechte des Gotteshauſes als dahingefallen zu betrachten.

Große Anſtrengung koſtete es unter dieſen Umſtänden nicht, die Bünde bei der ihnen übrigens ſo läſtigen Capitulation von 1639 zu erhalten, obſchon die ſpaniſche Krone vor dem aufgehenden Geſtirne Ludwigs XIV. von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr erbleichte, und durch die nahe Verbindung mit den eidgen. Orten ſich mancherlei perſönliche Beziehungen zum franzöſiſchen Hofe einleiteten, die den Mangel eines förmlichen Bündniſſes mit Frankreich beinahe überſehen ließen.

Als dann beim Erlöſchen der Philippiniſchen Linie ganz Europa für oder gegen die Rechte der Ferdinandeiſchen die Waffen ergriff, erhielt der Beſitz Veltlins nochmals die frühere Wichtigkeit, indem bei jedem Kriege, der in Deutſchland und Italien zugleich geführt wird, die rhätiſchen Päſſe einen Stützpunkt von der größten ſtrategiſchen Bedeutung gewähren. Mit Recht konnten daher die rhätiſchen Bünde die Hoffnung hegen, der Kampf um das ſpaniſche Erbe werde ihnen in Beſeitigung des politiſch und religiös gleich läſtigen Capitulates eine längſt erſtrebte Frucht zeitigen. Es ge-

hörte aber wohl auch zu den Folgen des frühzeitigen Todes Wilhelms III., daß dieſe Wünſche ſich nicht erfüllten. Indem das engliſche Cabinet Oeſterreich auffallend zu vernachläßigen begann, und demſelben ſeine vielen Siege über Ludwig XIV. dem philippiniſchen Erbe um Niederland und Mailand, durfte nicht mehr davon die Rede ſein, die Rechte zu ſchmälern, welche das Capitulat dem Herzogthum Mailand in Bezug auf die rhätiſchen Päſſe einräumten. Die Geſandtſchaft des Oberſten Pet. v. Salis nach Haag, welche auf die Regulirung dieſer Angelegenheiten hinwirken ſollte, erreichte ihren Zweck nicht. Vielmehr erhöhte ſich der Werth des Capitulats noch um ein Bedeutendes in den Händen der Ferdinandeiſchen Linie. Durch den Utrechter Frieden wurden die III Bünde auch auf der Südſeite von Oeſterreich eingeſchloſſen, und ſie bekamen bei ihren fortgeſetzten Verſuchen, ein beſſeres Capitulat zu erlangen, ſattſam zu erfahren, daß ſie beinahe widerſtandslos der Uebermacht preisgegeben ſeien. Das proconſulariſche Auftreten der Barone von Greuth und Rieſenfels, die von Oeſterreich offen begünſtigten ſuceſſioniſtiſchen Umtriebe im Obern Bunde, die erzwungene Austreibung der Reformirten aus der Grafſchaft Cleven, die Wahl des Grafen Joſeph Anton von Roſt zum Biſchof von Cur, der ſich's verbat, ein Bundsgenoſſe genannt zu werden, die Verſuche, Münſterthal in Oeſterreichs Gewalt zu bringen, ſind eben ſo viele Beweiſe, in welchem Verhältniſſe von jenem Friedensſchluſſe an das Schickſal der III Bünde in Oeſterreichs Belieben geſtellt war. Sie waren jedenfalls eben ſo ſehr ein zugewandter Ort der Grafſchaft Tyrol, als der XIII Orte. Hätte nicht der bayeriſche und öſterreichiſche Erbfolgekrieg, ſowie nachgerade das ganze Auftreten Friedrichs II. von Preußen den Wiener Hof vom zweiten Drittel des achtzehnten Jahrhunderts an gelinder geſtimmt, ſo fragt ſich ſehr, ob Frankreich unter der Regentſchaft und unter Ludwig XV in der Lage geweſen wäre, die Einverleibung Rhätiens in den öſterreichiſchen Länderverband aufzuhalten.

Die Gefahr in auswärtige Kriege verwickelt zu werden, hatte ſich unter dieſen Umſtänden für die III Bünde allerdings ſehr ver-

mindert. Eben deßhalb erloſch aber auch jeder Gedanke an Kriegsbereitſchaft. Die Waffen der ältern Zeit waren unbrauchbar geworden. Zur Anſchaffung beſſerer fehlte es eben ſo ſehr an Aufmunterung als an Geld. Man lernte zwar das Kriegshandwerk in den fremden Dienſten, aber dieſe Dienſte waren als Verſorgungsanſtalten zu betrachten. Unter den Offizieren, die ihre Stellen gekauft hatten, machte ſich wenigſtens eben ſo viel bürgerliche Eiferſucht als ritterlicher Ehrgeiz geltend. In Frankreich vollends galt nur das durch Stuppa eingeführte Syſtem der Protektion.

Wer heimkehrte legte die Waffen nieder, bezog Penſionen, ſorgte für Nachwuchs im Heere und unterſtützte die Politik der Krone die ihn belohnte. Als Verwalter der Penſionen erhielt namentlich der franzöſiſche Reſident einen namhaften Einfluß im Lande; derſelbe bildete zugleich ein unentbehrliches Gegengewicht gegen Oeſterreichs Machtſtellung. Von der Mitte des Jahrhunderts an gelangte dieſe Stelle eines Reſidenten in die Hand des geiſtreichen und gelehrten Ulyſſes von Salis, deſſen Familienverbindungen ſowohl am franzöſiſchen Hofe als auch im Vaterlande ihm und ſeiner ganzen Famlie die Vortheile einer ſehr hervorragenden Stellung eintrugen, ihn zur Stütze des Familieneinfluſſes und der von demſelben getragenen Bundesregierung machten. Sein Werk war das Capitulat von 1763, das die Handelsvortheile der Familie Salis eigentlich begründete, und die bisher nicht erhältlich geweſene Privattoleranz für die Reformirten im Veltlin. Salis hatte ſich bei dieſem Anlaß nicht geſcheut, die mächtige Republick Venedig zu beleidigen, um jene Vortheile in Mailand auszuwirken, und hatte gerade hiedurch den Anfang zum Widerwillen gegen ſich und ſeine Familie hervorgerufen, der in ſteigendem Maße ſeine ganze Wirkſamkeit lähmte. Die blutigen Ereigniſſe von Tumils (1765) beruhten in ihren Keimen auf einer perſönlichen Spannung zwiſchen dem Miniſter von Salis und dem General Anton von Travers, und vernichteten zu nicht geringem Theile die von dem Mailänder Traktate erwarteten Erfolge.

Die innere Landesverwaltung war für die unterthänigen Landschaften durch das Capitulat begränzt. Für die herrschenden Gemeinden war seit 1684 die sogenannte Landesreform sammt deren Erweiterung von 1694 maßgebend geworden. In Verbindung mit dem Auskauf von Oesterreich war das Gleichheitsprinzip zuerst im Zehengerichtenbund durch den Waserschen Spruch zur Geltung gekommen. Ihre demokratische Kehrordnung in Bezug auf den Vorsitz befähigte die Gerichte, obschon sie an Volkszahl den beiden andern Bünden sehr hintan stunden, gleichwohl dazu, je die gewichtigsten Männer in den Rath der Bünde abzuordnen. Zudem kam den Gerichten der Gegensatz der beiden andern Bünde in Bisthumssachen zu statten, sie wurden der natürliche Schiedsrichter in solchen Reibungen. Als daher auf Betreiben des Bisthums der politische Einfluß der Stadt Cur im Gotteshause angetastet wurde, kam der Malanser Spruch 1701 zu Stande, durch welchen das Gotteshaus die Wahl seines Vorstandes theilweise in seine Hände nahm.

Die Landesreform suchte der durch das Pensionswesen genährten Corruption zu begegnen und unterschied deßhalb zwischen öffentlichen und geheimen Pensionen. Nur letztere waren untersagt, um aber die Räthe vor dem schleichenden Einfluß derselben zu sichern, sollten gesigelte Instruktionen für alle Abgeordneten eingeführt werden. Aehnlich wollte die Reform auch den Einfluß der Familiencoterien abschneiden, indem sie eine allgemeine Ausstandsordnung aufstellte und den Mißbrauch der Bundessigel und der Fälschung der Gemeindsmehren zu verhindern trachtete. Jeder Absatz dieser Reform war gegen einen bestimmten eingerißenen Uebelstand gerichtet. Ein nicht geringer Theil derselben bezog sich auch auf die seit dem Capitulat im Veltlin üblich gewordenen Verwaltungsformen. Amtleute nahmen Sitz in Bundestagen, und erschwerten so durch ihren persönlichen Einfluß die Ueberwachung. Ganz junge Leute bewarben sich um die Aemter, und unter den vielen Mitteln, die hiezu den Weg bahnten, befand sich auch der Einkauf in Gemeinden, die so eben ein Amt zu vergeben hatten. Waren nur erst

die Summen bezahlt, so war der Bestellbrief in den Augen Vieler eine leere Formalität. Die Unterthanen begannen den Bundsleuten Concurrenz in Besetzung der Aemter zu machen, indem auch sie häufig unternahmen durch Ankauf eines Gemeindsbürgerrechtes als Bewerber für die Aemter aufzutreten, und selbst in Bundstagen zu erscheinen. Diese letztern Versuche wurden durch die Landesreform nicht ohne Eifersucht abgeschnitten, zumal durch das 1694 hinzugefügte Verbot, Unterthanen zu Gemeinds- und Bundsleuten anzunehmen. Dagegen wurde den Unterthanen ihre selbstständige Gemeindeverwaltung wieder eingeräumt, und dem Amte des Vicars die völlige Unparteilichkeit in allen Recursſachen gegen die Amtleute zur Pflicht gemacht.

Nach diesen Grundsätzen, die auf Beseitigung von Willkühr, Leichtfertigkeit und Vertrauensmißbrauch hinarbeiteten, Verschleppung und Vertheurung der Rechtsgeschäfte verhindern und dem Veltlin eine vergnügliche Regierung sichern sollte, wurde das Land im achtzehnten Jahrhundert verwaltet. Aber die große Ambition um die Aemter erzeugte stets neue Mißbräuche. Die verschiedenen Bewerber um die Aemter fingen an sich zu vereinbaren, und gründeten sogenannte Aemtersocietäten, die sich sowohl auf den Sitz im Bundestage, als auf die eigentlichen Aemter im Veltlin, ja sogar auf die Syndicatur ausdehnten, und nicht nur jede Unbefangenheit der Wahl, sondern auch jede wirksame Ueberwachung eludirten, und insbesondere auch das Interesse der Unterthanen in weitem Umfange begünstigten, die als sogenannte Luogotenenti sich oft Jahre lang an der Stelle der eigentlichen Amtleute gegen eine gewisse Entschädigung in den Aemtern festsetzten. Erst im Jahr 1782 wurde dieser schlimmsten unter allen Erfindungen der Gewinnsucht ein Ende gemacht, indem die Societäten untersagt und den Amtleuten die Residenz zur Pflicht gemacht wurde, immerhin mit der Berechtigung einen gebornen Bündner als Assistent zu ernennen. Schädlich wirkte die Reform dadurch, daß sie die sich anbahnende Verschmelzung zwischen den Unterthanen und ihren Oberherren

ieder durchschnitt, ohne die Gewähr einer wenigstens durchschnitt-

lich guten Verwaltung geben zu können. Letzteres war aber bei dem theils geſetzlichen, theils ungeſetzlichen Aemterkauf eine unlösbare Aufgabe. Seit die erſte Landesreform 1603 die Wahl der Amtleute dem allzu beſtechlichen Bundestage entriſſen hatte, waren dieſelben von den Gemeinden unmittelbar nach einer beſtimmten Kehrordnung vergeben worden. Der Form nach machten ſie einen Dreiervorſchlag an den Bundestag, aber der erſte Dreier hatte regelmäßig das Amt bereits von der Gemeinde erkauft. Die politiſche Fiction dabei war, daß die Fiscalgefälle des betreffenden Bienniums rechtmäßiges Eigenthum der betreffenden Gemeinde ſeien und um eine Averſalſumme an einen Delegirten abgetreten werden können. Die Käuflichkeit der Aemter war in jenen Zeiten ein weit verbreiteter Grundſatz und man muß hinzufügen, daß hiemit die Käuflichkeit der Juſtiz noch nicht nothwendig mitbedingt war. Aber der Käufer der Aemter war eben ſehr oft nur eine vorgeſchobene Perſon, die entweder nur im Intereſſe Dritter das Amt an ſich brachte, oder ſich nachgerade genöthigt ſah, aus Mangel an Kenntniſſen und Intereſſen das Amt mit einem Geſchäftsträger zu theilen. Dieſer Privatverkauf der Aemter bewirkte dann, daß die Juſtiz häufig in ganz unverantwortliche Hände gerieth, lediglich im Intereſſe eines beſtimmten Ertrages verwaltet wurde, und zur Beſtechung der Syndicaturen ſchreiten ließ, um ein ſogenanntes Benſervit zu erlangen.

Abgeſehen von dieſen perſönlichen Uebelſtänden war die Verwaltung der Civiljuſtiz auf Grund der Veltliner Statuten von 1549 eine äuſſerſt ſchwierige Aufgabe, da dieſelben trotz ihres ſehr ungeläuterten Zuſtandes durch das Capitulat als unverletzlich erklärt waren. Die Criminaljudicatur wurde in herrſchenden wie in Unterthanen Landen nach der Carolina ausgeübt, und der Bundestag veröffentlichte 1715 eine Maleſizordnung, in welcher der Hexenprozeß noch eine Hauptrolle ſpielt, zu einer Zeit wo Thomaſius in Halle bereits auf deſſen Beſeitigung hinwirkte. In den Unterthanenlanden war das durch die Statuten geheiligte Compoſitionsrecht für erfinderiſche Amtleute ein Hauptquell von Einkünften.

[redacted]ntwickelte sich gerade in Rhätien zuerst
[redacted]elches auf die Popularphilosophie ge-
[redacted] des Philanthropismus gab. Das In-
[redacted]hes Planta in Verbindung mit Resemann
[redacted]det hatte, wurde in großartigerem Maßstaß
[redacted]äume von Marschlins aufgenommen. Der
[redacted]geisterte sich für die Idee der philanthropi-
[redacted] er denn gleich seinem Freunde Lavater jene
[redacted]ag von Gefühlsreligion und Humanitätsbe-
[redacted]g. Es kann hier in die Geschichte jener Bil-
[redacted]n Privathänden sämmtlich nur ein kurzes Da-
[redacted]näher eingetreten merden. Wohl aber mag er-
[redacted]ß ihre Wirksamkeit in gemeinnützigen Unter-
[redacted]er Personen und ganzer Gesellschaften sich kund-
[redacted]nische Gesellschaft lehnte sich an den in Marschlins
. Sie beförderte die Anpflanzung nützlicher Ge-
oft wiederkehrenden Theurungszeiten und sammelte
nmler" die gemeinnützigen Lehren, um deren Aus-
itern Kreisen zu begünstigen. Der Minister v. Salis
ete große Mühe und Kosten auf Flußcorrectionen
ungen im Veltlin, und es bestand namentlich ein
r, diese einst so blühende Landschaft wieder aus dem
en sie durch Sorglosigkeit gerathen war, wieder zu
hauptsächlich zu diesem Zwecke gab Graf Firmian
attoleranz der Reformirten im Veltlin zu, weil nur
währ lag, ein in träger Abhängigkeit von einer pri-
sterkaste dahinlebendes Volk auf eine höhere Stufe
porzubringen.

bewegte sich aber die eigentlich gelehrte Literatur
m den religiös-politischen Gegensatz, der ein Jahr-
den republikanischen Staatskörper aus seinen Fugen
Conversionen wie sie dann und wann vorkamen,
ische Streitschriften hervor. Die Ansprüche des
Reichsstiftung auffer dem bündnerischen Staatsver-

Die hohe Polizei wurde durch die sogenannten gride generali gehandhabt, die jeder Amtmann bei seinem Aufzug bekannt machen ließ, worin auch Strafbestimmungen vorkamen, die über die Statuten hinausgingen.

Die Gerechtigkeit erfordert, diese politischen Bestrebungen, so sehr sie auch in ihren Erfolgen sich täuschten, als Kundgebungen eines Ringens nach dem Bessern zu beurtheilen. Die Verhältnisse legten aber dem guten Willen der Menschen überwältigende Hindernisse auf. Unterdessen fanden sich aber die strebsamen Geister auf den Gebieten der öffentlichen Bildung und Landescultur zusammen, und freuten sich dort mancher schönen Erfolge. Oeffentlich Schulen besaß das Land nicht, nur Cur befand sich im Besitz einer Lateinschule, die seit 1696 mit einem philosophischen Curs verbunden war, der aus einer Stiftung des Dr. Abys fundirt war. Die reichern Edelleute hielten sich eigene Hofmeister auf ihren Sitzen, und manche derselben trugen wesentlich dazu bei, die deutsche Aufklärung in Rhätien heimisch zu machen. Für die Bildung des Mittelstandes boten die Privatschulen mancher Landgeistlichen die Hülfsmittel. Diese letztern waren daher bei gänzlichem Mangel an brauchbaren Dorfschulen die eigentlichen Träger der Durchschnittsbildung. Daß unter dem Stande der Geistlichen tüchtige Kräfte vorhanden waren, beweisen die Namen des Physikers Planta und des Historikers à Porta. Gleichwohl waren solche Erscheinungen bei der herrschenden Armuth der Gemeinden und der Geistlichen seltene Ausnahmen. Hiezu kam die im achtzehnten Jahrhundert sich vollziehende Auflösung des reformirten Lehrbegriffs, wogegen sich die Brudergemeinde von 1730 an eines ziemlichen Einflusses auf die rhätisch evangelische Geistlichkeit zu erfreuen begann, und nicht eben zur Förderung der Studien Anlaß bot. Es waren somit eine Menge von freisinnigen und mehr oder weniger das alte System in Kirche und Staat auflösende Meinungen in den höhern Ständen Rhätiens verbreitet, und sie konnten um so ungehinderter Wurzel fassen, als die Gebildeten an keine herkömmliche Schule geknüpft waren. Das Nützliche sprach demnach in

erſter Linie an. Und ſo entwickelte ſich gerade in Rhätien zuerſt jenes Erziehungsſyſtem, welches auf die Populärphiloſophie gegründet, ſich den Namen des Philanthropismus gab. Das Inſtitut zu Haldenſtein, welches Planta in Verbindung mit Neſemann aus Magdeburg gegründet hatte, wurde in großartigerem Maßſtaß in die neuerbauten Räume von Marſchlins aufgenommen. Der Miniſter von Salis begeiſterte ſich für die Idee der philanthropiſchen Erziehung, wie er denn gleich ſeinem Freunde Lavater jene merkwürdige Miſchung von Gefühlsreligion und Humanitätsbegeiſterung in ſich trug. Es kann hier in die Geſchichte jener Bildungsanſtalten, die in Privathänden ſämmtlich nur ein kurzes Daſein friſteten, nicht näher eingetreten merden. Wohl aber mag erwähnt werden, daß ihre Wirkſamkeit in gemeinnützigen Unternehmungen einzelner Perſonen und ganzer Geſellſchaften ſich kundgab. Die ökonomiſche Geſellſchaft lehnte ſich an den in Marſchlins gepflegten Geiſt. Sie beförderte die Anpflanzung nützlicher Gewächſe in den oft wiederkehrenden Theurungszeiten und ſammelte in ihrem „Sammler" die gemeinnützigen Lehren, um deren Ausbreitung in weitern Kreiſen zu begünſtigen. Der Miniſter v. Salis ſelbſt verwendete große Mühe und Koſten auf Flußcorrectionen und Entſumpfungen im Veltlin, und es beſtand namentlich ein reger Wetteifer, dieſe einſt ſo blühende Landſchaft wieder aus dem Verfall, in den ſie durch Sorgloſigkeit gerathen war, wieder zu heben. Wohl hauptſächlich zu dieſem Zwecke gab Graf Firmian 1763 die Privattoleranz der Reformirten im Veltlin zu, weil nur in ihr die Gewähr lag, ein in träger Abhängigkeit von einer privilegirten Prieſterkaſte dahinlebendes Volk auf eine höhere Stufe der Cultur emporzubringen.

Unterdeſſen bewegte ſich aber die eigentlich gelehrte Literatur noch immer um den religiös-politiſchen Gegenſatz, der ein Jahrhundert zuvor den republikaniſchen Staatskörper aus ſeinen Fugen geriſſen hatte. Converſionen wie ſie dann und wann vorkamen, riefen dogmatiſche Streitſchriften hervor. Die Anſprüche des Bisthums als Reichsſtiftung auſſer dem bündneriſchen Staatsver-

hande zu ſtehen, beantwortete Ulyſſes v. Salis-Marſchlins mit der Ausführung der Rechtſame des Gotteshausbundes. Die Diſſertationen des Jeſuiten Quadrio riefen auf theologiſcher Seite die Kirchengeſchichte von à Porta hervor, und Salis-Marſchlins ſah ſich zur Widerlegung deſſelben Werkes zu dem gründlichſten Urkunden- und Quellenſtudium betreffend die Staatsgeſchichte Veltlins veranlaßt.

Neben dieſen Werken des eigentlich gelehrten Fleißes läuft eine ſehr umfangreiche Broſchürenliteratur. Da nach der demokratiſchen Verfaſſung des Landes die Gemeinden und die ſtimmfähigen Landsleute ein Recht hatten, mit allen wichtigen Vorfällen bekannt zu werden, ſo wurde die Buchdruckerkunſt vom Anfang des Jahrhunderts an in ſtets ſteigendem Maße verwendet, um über jeden wichtigen Streitgegenſtand eine öffentliche Erörterung zu veranſtalten. So wurde z. B. der Traverſiſche Handel in größter Ausführlichkeit von beiden Parteien öffentlich dargelegt. Dieſe officielle und private Flugſchriftenliteratur iſt ganz charakteriſtiſch für die letzten Jahrzehende der altrhätiſchen Republik.

2. Die Veltliner Anſtände.

Schon im Jahre 1712, als die Erneuerung des Capitulates mit Oeſterreich unter Carl VI. in Frage kam, hatte der Canonicus Lavizzari auf die Rechte Veltlins in einer Schrift aufmerkſam gemacht, die unter der Cenſur der III Bünde erſcheinen durfte, da ſie mit aller Feinheit und Vorſicht abgefaßt war. Das erneuerte Capitulat verſchlimmerte die Lage der Veltliner in keiner Weiſe, gab ihnen vielmehr den Beweis, daß ihr mächtiger Schutzherr, Oeſterreich, die III Bünde zu Allem zu drängen vermöge. Sie ließen ſich auch um ſo lieber gefallen, nach dem Capitulat regiert zu werden, je mehr ſie durch die Aemterſocietäten einen indirekten Antheil an der Regierung zu erlangen wußten. Dagegen fühlten

ſich die III Bünde durch das Capitulat fortwährend ſehr beſchwert, indem die Geiſtlichkeit einen eigentlichen Staat im Staate bildete, Immunitäten und Exemtionen jeder Art genoß, ihre Güter ſteuerfrei beſaß und fortwährend die Mittel hatte, den ſteuerfreien Beſitz zu mehren, das Aſylrecht ausübte und ſelbſt eine perſönliche Clientel zu haben berechtigt war. Die von Oeſterreich zum Schutze des Civilſtandes übernommenen Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl wollten nie zu einem Ziele führen. Die Bünde bewarben ſich daher mit Aufopferung der Freundſchaft Venedigs nochmals um eine Verwendung bei Mailand. Das Ergebniß derſelben war neben den feſt geregelten rein politiſchen Grenzverhältniſſen, daß ſich Mailand in Rom für dieſenige Concordia jurisdictionalis verwenden wollte, die der Freiſtaat unter päpſtlicher Genehmigung mit dem Erzbisthum Mailand vor Ausbruch des Veltliner Aufſtandes errichtet hatte. Ebenſo ſollte auch das Aſylrecht auf das in der Lombardei zugelaſſene Maß zurückgeführt und die Steuerfreiheit der ſeit 1620 den Kirchen einverleibten Güter aufgehoben werden. Ein dritter Theil des Tractates beſchlug diejenigen Punkte, die mit dem Biſchof von Como theils ſchon vereinbart waren, theils noch vereinbart werden ſollten.

Man ſieht, daß auch in dieſem Tractate die weſentlichſten Punkte nach wie vor von der ſchwer erhältlichen Zuſtimmung Roms abhängig blieben. Der Freiſtaat unterließ es zwar nie, Se. Heiligkeit mit einem Neujahrswunſch zu erfreuen, der regelmäßig erwidert wurde. Allein die römiſche Kammer iſt, wie man weiß, eine andere Sprache gewohnt. Der Bundestag glaubte eben deßhalb auch nicht warten zu ſollen, bis ein römiſches Breve dem Uebergang von Gütern in todte Hand ein Ende mache, ſondern erließ noch vor der Ratification des Vertrages 1762 zur Verhinderung weiterer Transactionen von dieſer Art ein proviſoriſches Verbot. Hiedurch reizte er die auf ihre Immunitäten eiferſüchtige Geiſtlichkeit Veltlins auf's Aeuſſerſte. Es regnete Proteſtationen und Graf Firmian ſelbſt nahm dieſe Eilfertigkeit ſehr übel auf, 4. Jan. 1763. Die katholiſche Partei in den Bünden, an ihrer

Spitze der General Travers, erhob ſich und unterwarf das Werk des Miniſters v. Salis einer ſchonungsloſen Kritik. Man warf der Familie Salis vor, ſie beſitze eben ſo viele Güter im Veltlin, als die Geiſtlichkeit, und da dieſelben ebenfalls ſteuerfrei ſeien, ſo komme es auf's Gleiche heraus, ob ſie in den Händen der Geiſtlichen oder der Salis ſeien. Ein Memorial der Veltliner verlangte die Vernichtung der Provisional grida in Betreff der todten Hand. Der General v. Travers machte in einer Flugſchrift „der gute Graupinter" geradezu von der Behauptung Gebrauch, man könnte den Veltlinern unter dieſen Umſtänden eine neue Empörung nicht verübeln. Von den Gegnern der Familie Salis wurde mit allem Nachdruck auf die Vernichtung des geheimen Artikels gedrungen, welcher die Privattoleranz der Reformirten im Veltlin geſtattete. Auch von dieſem Umſtande leiteten manche die Gefahr eines Aufſtandes ab. Mächtig unterſtützt wurden dieſe katholiſchen und politiſchen Bedenken durch die gewaltſame Austreibung der Bündner aus den venetianiſchen Herrſchaften, wodurch viele Familien namentlich Engadins, in Trauer und Verlegenheit geſtürzt wurden. Von hier aus nahmen demnach das Mißtrauen und die Widerſtandsverſuche gegen den Miniſter v. Salis ihren Ausgangspunkt. Die Befürchtung Veltlin zu verlieren, war geweckt. Wie dieſem Ereigniß zu begegnen ſei, darüber theilten ſich die Anſichten. Die Machthaber ſuchten die Schwierigkeit der Regierung hauptſächlich durch Verträge zu beſeitigen, andere rechneten auf die Dankbarkeit der Veltliner, wenn man ſie gewähren laſſe innert ihres capitulatmäßigen Rechtsgebietes. Zu letztern gehörte auf katholiſcher Seite der General Anton v. Travers und der Landrichter Baron v. Mont zu Leuenberg. Reformirter Seits hauptſächlich Gaudenz Planta zu Samaden und Baptiſta Tſcharner von Cur. Letzterer hatte ſich als Podeſtat zu Tirano durch die ſtrengſte und uneigennützigſte Rechtspflege hervorgethan.

Unterdeſſen legte ſich die Aufregung in den nächſten Jahren wenigſtens äuſſerlich, da man auf die Vorſtellungen des Grafen Firmian hin die Provisional grida wegen der Güter in todter

Hand ſuſpendirt hatte. Aber dieſer Sieg der Veltliner mußte in der Folgezeit ſeine Früchte tragen. Die Angelegenheit hatte in weitern Kreiſen das größte Aufſehen erregt. Um dem Geiſt des Aufruhrs und der Parteiung zu begegnen, ſah ſich der Bundestag veranlaßt 1767 eine Ausgabe der beſtehende Standesgeſetze zu veranſtalten. Man legte die Ausführung in die Hände des Miniſters v. Salis-Marſchlins, der kurze Erläuterungen in Bezug auf die Entſtehung derſelben beifügte.

Ein weiterer Anlaß zur Beſprechung der Veltliner Angelegenheiten ergab ſich, als der Engländer Coxe 1779 die Schweiz bereiste und vom Mailändiſchen aus auch Graubünden betrat, und von den Empfehlungen Gebrauch machend, die er von London aus an die Familie Planta in Samaden erhalten hatte, den Sommer jenes Jahres im Engadin zubrachte. Er ließ ſich während dieſer Zeit von Gaudenz Planta über die Verfaſſung und Verwaltung Veltlins unterrichten und legte die erhaltenen Nachrichten in ſeinem zu Anfang der achtziger Jahre erſchienenen Reiſebuch nieder. Es fehlte dieſem Buche der nähere Einblick in die Geſammtnatur der Verhältniſſe. Man ſah aus ſeinen Berichten nur die Schattenſeite der beſtehenden Zuſtände, und dieſe machte einen ungemein bemühenden Eindruck auf ein Zeitalter, das von Montesquieu ſo eben zur Prüfung der Geſetze angeleitet worden war. Man fühlte auch in den Bünden ſelbſt, daß etwas Weſentliches im Veltlin gethan werden ſollte, um dem verwerfenden Urtheil über eine unverbeſſerliche Mißregierung zu entgehen.

Der Bundestag erließ daher 1782 ein Mandat gegen die ſeit längerer Zeit mißbräuchlich beſtandenen Aemterſocietäten durch das zugleich die Amtsführung der ſog. Luogotenenti gänzlich abgeſchafft werden ſollte. Allein hiemit war das Grundübel, nämlich der Aemterverkauf durch die Gemeinden, noch nicht angetaſtet, und man fühlte immer allgemeiner, daß die bisherige Regierungsweiſe nicht mehr auf die Dauer haltbar ſei. Der Miniſter v. Salis insbeſondere war von dieſer Ueberzeugung lebhaft durchdrungen, und ſogar der Gedanke an einen Verkauf Veltlins rang

ſich an's Licht. Der Umſtand jedoch, daß der etwas phantaſtiſche Baptiſta v. Salis mit dieſem Gedanken zuerſt an die Oeffentlichkeit trat, weckte neuerdings das Mißtrauen gegen die Familie, der der Urheber angehörte. Man muthmaßte, daß ſie vielleicht den Erwerb beabſichtige und ſprach es offen aus, daß ſie ohne Zweifel die Gründung eines Fürſtenthums im Schilde führe. Heinrich Sprecher v. Bernegg übergoß den Salis'ſchen Vorſchlag mit Hohn jeder Art, und die gegneriſche Partei brachte es bei den Gemeinden dahin, daß jeder auf Verkauf der Herrſchaften zielende Vorſchlag als Hochverrath ſolle behandelt werden.

In der Hoffnung, Veltlin deſto feſter an ſich zu knüpfen, fand es die Gegenpartei angemeſſen, die Veltliner zur Einreichung von Beſchwerden zu ermuntern. Indem man der Familie Salis entgegen zu arbeiten ſuchte, der man Abſichten zu tief greifender Veränderungen beimaß, ſchien es zur Erhaltung der bisherigen Zuſtände das Angemeſſenſte zu ſein, den Veltlinern wo möglich jeden Anlaß zu Beſchwerden freiwillig zu benehmen.

In Folge ſolcher Ermuthigungen erſchienen 1786 der Thalkanzler Diego Guicciardi und der Hauptmann Jacinto Carbonera vor dem Bundestage zu Ilanz und begehrten Abhülfe in Bezug auf drei angebrachte Beſchwerdepunkte. Der erſte derſelben betraf die bürgerliche Stellung der Zollbeamten, welche bisher eine privilegirte Stellung für ſich in Anſpruch nahmen, und gleich andern Niedergelaſſenen an den Gemeinweiden ſich betheiligten, ohne in Bezug auf Communallaſten mittragen zu helfen. Guicciardi verlangte nun, daß die Zollbeamten durchaus als Niedergelaſſene den Communalordnungen unterworfen ſein ſollten. Von noch größerer Tragweite war das zweite Begehren, in welchem auf Reviſion der Gride generali auf Grund der Statuten angetragen wurde. Es hieß daſſelbe die ganze hergebrachte Polizeigeſetzgebung in Frage ſtellen, und insbeſondere eine namhafte Verminderung der Taxen und Bußen erzielen, da die in den Statuten erwähnten Münzſorten ſeit deren Errichtung eine bedeutende Entwerthung erfahren hatten. Drittens begehrten die Deputirten die Beſchränkung der

ſogenannten Delegationsgerichte loco dominorum, d. h. der auſſerordentlichen Gerichtsbarkeit des Fürſten mit Suspenſion der gewöhnlichen Inſtanzen. Man muß ſagen, daß in dieſen drei Beſchwerden gerade diejenigen Punkte zur Sprache kamen, in welchen ſich fortwährend das Unterthanenverhältniß am meiſten darlegte und es ſich an der Behandlung dieſer Fragen zeigen mußte, wie weit das bisherige Verhältniß noch haltbar ſei.

Der Bundestag nahm die Beſchwerdepunkte entgegen, und glaubte den erſten derſelben von ſich aus erledigen zu können, während er für die beiden andern ſelbſtverſtändlich Inſtruktionen bedurfte. Er faßte die Frage der Zollbeamten, in einer Weiſe, die auch den Veltlinern genügen konnte, ſo auf, daß er ſie als Staatsbeamte gänzlich auſſer die Rechte und Laſten des Communalverbandes ſtellte. Als der Bundestag nun dieſen Dekretsentwurf ſammt der Bitte um Inſtruktion für die beiden weitern Gegenſtände an die Gemeinden übermittelte, erlaubte ſich Guicciardi das Anſuchen, noch weitere Beſchwerdepunkte in Betracht ziehen laſſen zu dürfen. In üblicher Weiſe wurde von den Gemeinden ein Plebiscitum geſandt, das befahl, Statut und Capitulat unverbrüchlich zu halten, und alles zu unterſuchen, worin gefehlt worden ſein möchte.

Ueber dieſes Ergebniß war großer Jubel im Veltlin. Man gab ihnen Kenntniß, daß ein auſſerordentlicher Congreß bevollmächtigt ſei, ihre Beſchwerden anzuhören. Dießmal (20. April 1787) erſchienen die nämlichen Abgeordneten mit 15 Beſchwerdepunkten ausgerüſtet und verlangten unter Feſthaltung der anfänglich geltend gemachten Forderungen, den Widerruf der Verordnung über die Zollbeamten, ſowie die ſtrengſte Beobachtung ihrer Civil- und Criminalſtatuten, anderſeits aber gleichwohl die im gemeinen Rechte angenommene Verjährungsfriſt für Verbrechen, ſowie auch die Aufhebung aller capitulatwidrigen Mißbräuche oder auch oberherrlichen Erlaſſe, ſoweit dieſelben in Bezug auf Fideikommiſſe dem gemeinen Rechte widerſtreiten. In Bezug auf die ökonomiſchen Angelegenheiten der Gemeinden wünſchten ſie die Einmiſchung

der Amtleute gänzlich zu beseitigen, so daß dieselben niemand mehr zu beeidigen hätten, ausser wer statutarisch dazu angehalten werden könne, und angewiesen wären, die Gemeindsordnungen zu beachten und beachten zu machen, auch die beeidigten Gemeindsknechte zur Ueberbringung von Befehlen jeder Art benuzt werden sollten. Hinsichtlich der Asyle sollten neue Verabredungen mit Rom eingeleitet werden, aber auch die katholischen Bündner, die sich im Veltlin niederlassen, gänzlich der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Thales unterworfen sein, selbst die Amtleute sollten bei ihrem Amtsantritt einen Eid in die Hände des Thal- und Jurisdiktionskanzlers ablegen. Durch diese neuen Beschwerden wurde hauptsächlich dir Anbahnung einer fast völligen Unabhängigkeit der Gemeinden Veltlins ins Auge gefaßt. Dabei fällt aber billig auf, daß wenn die Veltliner wirkliche Verbesserungen ihrer Verfassung in Aussicht nahmen, sie nicht in erster Linie auf Beseitigung des Aemterkaufes bedacht waren. Aus diesem Umstande geht aber klar hervor, daß die Veltliner bei den künstlich erregten Wirren nicht sowohl wirkliche und allseitige Verbesserungen, als ihren einseitigen Vortheil im Auge hatten. War es doch auch ein greller Widerspruch, in bestimmten Fällen die Vortheile des gemeinen Rechts für sich in Anspruch zu nehmen, während sie ihren Regenten die Anwendung desselben überall bestritten, wo immer dasselbe von dem Statutarrechte Abweichendes aufstellte. Die Unterhandlung wurde durch diese die eigentlichen Zwecke der Veltliner vollständig enthüllende Ausdehnung der Beschwerden nicht erleichtert. Quadrios Dissertationen traten in Wirksamkeit, sie nährten die Selbstgefälligkeit und Widersetzlichkeit der Veltliner. Unterdessen war der Congreß gleichwohl geneigt nachzugeben, soweit immer möglich, und beschränkte unter Festhaltung des frühern Dekrets über die Zollbeamten auch die Wirksamkeit der Delegationsgerichte in der Weise, daß nur den Gemeinden das Recht zustehen sollte, solche anzurufen, und zwar unter vorausgehender Abkommniß wegen der Kosten. Sollte der Ausspruch des Delegationsrichters die Rechte nicht erfüllen, so möge er unter Zuzug zweier uomini da bene

(Conſidenten) als Obmann nochmals in die Sache eintreten. Nicht ſo leicht war die Abänderung der gride generali zu erledigen, da durch dieſelbe eine Menge Intereſſen in Frage geſtellt wurden. Die Veltliner begannen mit einer ausführlichen Darlegung der Abweichungen der grida von dem Statut. Man ſah alsbald, daß hier ein endloſes Feld für die juriſtiſche Spitzfindigkeit der Veltliner Rechtsgelehrten ſich eröffne, der in Bünden niemand in dem Maße gewachſener war, wie der Miniſter v. Salis. Um abzukürzen wollte der Congreß damit beginnen, bei den Gemeinden auf Aufhebung veralteter Statutenbeſtimmungen anzutragen. Hiemit bot er aber den Veltlinern einen erwünſchten Anlaß auf Verletzung von Statut und Capitulat zu klagen, und namentlich geltend zu machen, daß keine Abänderung der Statuten, ohne Rath der Jurisperiti von Veltlin an Hand genommen werden dürfe. Die Veltliner brachen ſofort die Unterhandlungen ab, und riefen den Garanten des Capitulates um Schutz an.

Als daher der Congreß im Frühjahr 1788 nach Eingang der Gemeindsmehren ſeine Arbeiten wieder aufnehmen wollte, vernahm er zu ſeiner Verwunderung durch den Freiherrn v. Buol, daß Firmians Nachfolger, der Graf v. Wilczeck, den Rekurs der Veltliner angenommen habe. Die Veltliner ihrerſeits erklärten gleichzitig, daß ſie mit dem Congreß nicht mehr verkehren würden, und hatten es bereits durch auffallende Umtriebe der Geiſtlichkeit dahin gebracht, daß ſich Cleven ohne alle äußere Veranlaßung mit Veltlin in Sachen verband. Eben iezt erſchien auch von einem ungenannten Verfaſſer das Raggionamento giuridico-politico, in welchem die Gründe der Widerſetzlichkeit als Quinteſſenz aus Quadrio auseinandergeſetzt wurden. Das Raggionamento ſprach von unverjährbaren, einſt widerrechtlich geraubten Rechten der Veltliner. Man überwies das Buch dem Strafrichter, während Rud. v. Salis-Sils und B. Tſcharner Widerlegungen deſſelben veröffentlichten. Auſſerdem hoffte der Congreß durch ein Manifeſt die irregeleiteten Bevölkerungen, deren prieſterliche Aufhetzer man tem

Biſchof von Como anzeigte, auf den Weg der Beſinnung zurückführen zu können. Aber Wilczeck hatte ſich bereits zu tief mit den Veltlinern eingelaſſen, als daß er dieſe Schritte mit ruhiger Gelaſſenheit ertragen konnte. Er erhob Verwahrungen gegen das Manifeſt, weil in demſelben der Ausdruck „sedizioso" vorkam, und der Rekurs nach Mailand, als Anrufung eines „fremden Fürſten" gerügt wurde.

Unter dieſen Verwicklungen blieb dem Congreſſe nur noch der Ausweg übrig, die kaiſerliche Regierung in Wien auch ſeinerſeits von dem Stande der Dinge in Kenntniß zu ſetzen. Man gab daher dem Geſchäftsträger in Wien von allem bisher Vorgefallenen ausführliche Kenntniß. Es zeigte ſich aber, daß man auch in Wien ſchon durch Wilczeck vorbereitet war. Fürſt Caunitz rieth den Bünden die unverzügliche Wiederaufnahme der Verhandlungen und die ſchleunigſte Erledigung der geltend gemachten Beſchwerden an, mit der ausgeſprochenen Erwartung, es möchte alles Billige den Unterthanen bewilligt werden.

Im Veltlin machte ſich Fioramonte Paravicin de Peſtalozza als die eigentliche Seele der Bewegung geltend. Er hatte in den Bünden ſelbſt geſchäftige Zwiſchenträger, die ihn von allem was in Chur vorging, ſofort in Kenntniß ſetzten, und ihm für die Gemeinden beſtimmte Druckſchriften in die Hände lieferten, bevor dieſelben an ihren Beſtimmungsort gelangt waren. Der reformirte Pfarrer Heinrich Banſi, ein Anhänger G. Planta's, machte ſich in dieſer Richtung beſonders bemerklich. Man hatte ihn ſelbſt ſehr unehrenhafter Handlungen halber im Verdacht.

Daß demnach bei Wiederaufnahme der Verhandlungen, bei denen auch Fioramonte eine Hauptrolle übernahm, an ein vertrautes Zuſammenwirken nicht zu denken war, liegt am Tage. Man hatte die Veltliner eingeladen, Vertrauensmänner zu ſenden, die auch wirklich gewählt wurden. Statt derſelben erſchienen Stellvertreter, die keine Vollmachten hatten und ſogar Miene machten die Eröffnung der Verhandlungen in Chur anzufechten. Der Geſchäftsgang war ſo weit ein rein ſchriftlicher. Fioramonte und

Collegen gaben eine ſchriftliche Begründung der einzelnen
Ete ein, der Congreß beantwortete dieſelbe ebenfalls ſchriftlich.
e war zu dieſem Verfahren gezwungen, um die Sache wenigſtens
genen Händen zu behalten, da Wilczeck bereits auf Grund
erſten Rekurſes die Sache nach Mailand zu ziehen geſucht
, aber ein befriedigendes Ergebniß war davon nicht zu er-
en.

Nach Bearbeitung ſämmtlicher Beſchwerdepunkte faßte der
Zreß ſeine Beſchlüſſe in ein Dekret zuſammen und übergab
lbe ſammt einem Abdruck des Schriftenwechſels den Gemeinds-
mmungen zur Genehmigung. Die Veltliner verlangten nun
auch Gehör vor den Gemeinden, und brachten nach drei
naten eine weitläufige Widerlegung der Congreßbeſchlüſſe, die
Congreß zu einer eben ſo ausführlichen Erläuterung ſeines
fahrens nöthigte. So erhielten die Gemeinden ein wahrhaft
wältigendes Material. Indeſſen lag die Sache bereits mehr
Wien als bei den Gemeinden, und nur für Wien hatte der
rordentliche Aufwand von Jurisprudenz und die Maſſe von
lerial eine Bedeutung, inſofern es hiedurch gelang, den Hof
iberzeugen, daß man das Mögliche gethan habe, um billigen
hwerden Abhülfe zu thun. In der That hatte der Congreß
beſchloſſen, in Bezug auf die gride generali eine Redaktions-
miſſion mit Zuzug veltliniſcher Rechtsgelehrten einzuſetzen. Auch
Beſtimmung, daß im Statut vorgeſehene Salarien nicht nach
Tageskurs, ſondern nach der Währung, welche die Lira
oli *) zur Zeit der Errichtung reſp. Reviſion der Statuten 1549
, bezahlt werden ſollten, entſprach allen Anforderungen der

) Die Lira terzoli betrug 1549 den achten Theil eines römiſchen Dukaten.
nde des vorigen Jahrhunderts dagegen war ihr Curs in Cleven auf 12, im
in ſogar auf 9 Bluzger geſunken. Man begreift, was für einen Werth dieſe
e hatte, wenn die ſtatutariſche Strafe der Läſterung auf 5 Lira terzoli ſich
, während in den gride generali als Referenz gegen die römiſche Kirche
dieſes Verbrechen 100 Scudi geſetzt waren. Aus den nämlichen Gründen
Entwerthung waren auch die notariliſchen Gebühren ſchon längſt nicht mehr
ire terzoli verrechnet worden.

Billigkeit. Die Gemeindeordnungen betreffend, wurde allem demjenigen, das bereits hoheitliche Genehmigung besaß, auch die Nachachtung durch die Amtleute zugesichert, sowie auch in betreff der Niederlassung katholischer Bündner eine besondere Abkömmniß vorgeschlagen.

Die Erwartungen der Veltliner, namentlich auch in Bezug auf Anwendbarkeit des gemeinen Rechtes, waren nicht vollständig in Erfüllung gegangen. Die Deputirten beschwerten sich in erster Linie, man habe sie nicht mit der in Aussicht gestellten Vertraulichkeit behandelt, und nahmen dann in's besondere die angenommene Währung der Lire im Gerichtsverkehr in Anspruch, weil dieselbe nicht mittelst ihrer Jurisperiti zu Stande gekommen sei. So befand man sich wieder mitten im alten Streite in neuer Form.

Aber Fioramonte und seine Collegen fanden selbst, der bisherige Stoff sei keiner Ausbeute mehr fähig und schlugen daher plötzlich einen neuen Verhandlungsgegenstand vor, der darauf berechnet war, aus der Aufregung von 1763 und 1764 neue Nahrung zu ziehen und die Familie Salis direkt zu treffen. Sie verlangten die Aufhebung her Privattoleranz der Reformirten, namentlich in der Grafschaft Cleven, weil dieselbe dem dreiunddreißigsten Artikel des Capitulats widerspreche.

Wie wenig es den Veltlinern um etwas anderes als Chikanen zu thun war, hatte man bereits deutlich erfahren aus der Behandlung, die sie der provisorischen grida des 1790 in's Amt getretenen Landshauptmann Peter Planta von Wildenberg widerfahren ließen. Da die bisherige grida generale ihres Inhalts wegen im Streite lag, so hatte Planta dieselbe nicht anschlagen lassen, sondern vorläufig mit Genehmigung des Bundestages nur dasjenige publizirt, was unzweifelhaft capitulatmäßig zu Recht bestund. Nachdem sie anfänglich als den Umständen angemessen selbst von den Veltlinern gebilligt worden war, legten gleichwohl sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung Guicciardi, Carbonera und Seregalli Verwahrung ein, weil auch sie nicht mit Rath der Jurisperiti redigirt worden sei. Treffend beurtheilte daher die Standeskommission das Treiben

der Deputirten: „Man gibt nach, man geſtattet eine Reviſion, dawider haben ſie gänzlich nichts, haben wider die Reviſionsart auch nichts, nur ſoll ſie ihnen nicht vom Landesfürſten geſtattet werden, denn von ihm wollen ſie nichts, auch keine Wohlthaten.“

Ausgiebiger verſprach aber jedenfalls die Berufung auf den dreiunddreißigſten Artikel des Capitulates zu werden, da ſämmtliche Katholiken und mit ihnen auch die ganze Planta'ſche Partei in den Bünden, der Anſicht war, wenn man in dieſem Punkte die Vorſchriften des Capitulats unbedingt erfülle und einige Familien, die man zur Clientel der Familie Salis rechnete, zum Opfer bringe, ſo werde man weder im Veltlin noch in Mailand und Wien an der Gerechtigkeitsliebe des Freiſtaates zu zweifeln vermögen. In der ganzen Art aber, wie dieſe Frage herbeigezogen wurde, legte ſich die Vermuthung nahe, daß dieſelbe von der der Familie Salis abgeneigten Partei den Veltlinern unter den Fuß gegeben wurde; ſtund doch die Privattoleranz der Reformirten in der Grafſchaft Cleven in nahen Bezügen zu den Handelsprivilegien, welche der Familie Salis aus dem Zollpacht erwachſen waren. Als Inhaber eines nicht unbedeutenden Kirchenfonds bildeten die dortigen Reformirten, wenn auch ohne öffentlichen Gottesdienſt zu genießen, doch eine Corporation, deren Schutz die Familie Salis um ſo mehr übernahm, als ein erheblicher Theil der Stiftungen von Gliedern dieſes Hauſes herrührte. In dem Zeitalter der Toleranzedikte angelangt, hofften ſie auch für ſich die Zeiten der Unterdrückung hinter ſich zu haben und überzeugten ſich daher nur mit Mühe, daß man ſie aus rein politiſchen Gründen noch einmal zu verdrängen beabſichtige.

Indeſſen waren ſämmtliche Gemeinden durch das letzte auf Statut und Capitulat abſtellende Standesmehren moraliſch gebunden, auch die Standeskommiſſion konnte ſomit das Begehren nicht von der Hand weiſen. Dagegen hoffte ſie, man werde unter der erleuchteten Regierung Leopolds keinen Anſtand nehmen, die Angelegenheit im Sinne der Toleranz zu erledigen. Dorthin wandten ſich um ſo mehr auch die Blicke der Clevner Reformirten, als es

klar war, daß die bisher genoßene Privattoleranz allen Boden verloren habe nnd nur durch eine von Wien aus gebilligte erweiterte Toleranz der zwangsweisen Auswanderung vorgebeugt werden könne. Sie wandten sich daher mit dem Gesuche an die Räthe und Gemeinden, das Dekret zur Auswanderung einstweilen auſſer Kraft zu setzen, bis ein bestimmtes Verlangen des allerhöchsten Wienerhofes, dessen Erfüllung nothwendig mache, und stellten den Antrag, es möchte wegen Aufhebung des Art. 33 überhaupt unterhandelt werden. Von den Clevnern um ihre Verwendung angegangen, unterstützten auch die evangelischen Dekane in einem Hirtenbriefe diesen Standpunkt. „Wir schmeicheln uns mit der Hoffnung, schrieben sie, daß sich alle Bündner ohne Unterschied geneigt finden lassen, die unterthänige Bitte unserer Brüder in Unterthanenlanden zu erfüllen. Diese Willfährigkeit wird den Funken des Feuers, den Wuth und Verzweiflung so leicht aufblasen und zu einer das ganze Land verheerenden Flamme anfachen könnten, auf immer vertilgen."

Schon wurde aber diese Einmischung der Dekane auf katholischer Seite übel aufgenommen. Das Corpus catholicum im Mai zu Truns zur Bundesbesatzung versammelt, erklärte es als eine ganz vergebliche Mühe, auf Kaiser Leopold einzuwirken. Man möge eine Sache, die reinweg eine politische Nothwendigkeit sei, nicht auf das konfessionelle Gebiet spielen. Nicht mit Unrecht wurden diese Aeußerungen auf den Einfluß des Freiherren von Buol-Schauenstein zurückgeführt, der nun dafür zur Zielscheibe des Hasses und Argwohns unter den Reformirten ausersehen wurde. Ein Pasquill in Form eines geistlichen Liedes wurde gegen ihn geschleudert, über das er sich bitter beklagte, und zu dem Entschlusse getrieben wurde, seinen bündnerischen Posten ganz aufzugeben. Auch das Corpus evangelicum erhob sich, und ließ dem Landrichter durch eine Deputation vorstellen, daß das Corpus catholicum von der Verabscheidung seines Sendebriefes auf alle Gemeinden Umgang nehmen möchte. Auf eine Beantwortung desselben werde

man ſich jedenfalls aus Rückſicht auf die Erhaltung des Friedens nicht einlaſſen.

Der Fürſt Staatskanzler Caunitz antwortete unterdeſſen, der König verabſcheue nach den bekannten Grundſätzen ſeiner Billigkeit den Intolerantismus, wünſche daher allen auf Religion und Gewiſſen fallenden Zwang als die Quelle des wechſelſeitigen bürgerlichen Mißtrauens und Haſſes, zu vermeiden. Höchſtderſelbe gedenke nicht die Vollſtreckung des vorgedachten Artikels zu begehren, wenn die Republik den übrigen Inhalt des mailändiſchen Capitulates ſo viel immer möglich und billig genau erfüllen werde. Auf die Aufhebung des Artikels, mit der allein die Sache erledigt war, ließ ſich jedoch Caunitz nicht ein, vielmehr empfahl er nochmals möglichſte Nachgiebigkeit gegen die Wünſche der Unterthanen. Nichts deſto weniger glaubte die Standeskommiſſion auf Grund dieſes Schreibens noch einen Verſuch machen zu ſollen um die Auswanderung abzuwenden, indem ſie Leopold ſelbſt um Uebernahme des Schiedsrichteramtes zwiſchen dem Stande und den Unterthanen anging. In der That wurde dieſem Anſuchen bereitwilliger entſprochen als dem frühern. Allein indem Wilczeck als delegirter Schiedsrichter bezeichnet wurde, verminderten ſich die Hoffnungen auf einen erträglichen Ausgang zuſehends. War es doch von Anbeginn das Beſtreben Wilczecks geweſen, die ganze Sache in ſeine Hände zu bekommen. Zwar war man im Obern Bunde ſehr begangen über dieſen Ausgang der Verhandlungen und freute ſich der Art über eine ſtattliche Geſandtſchaft nach Mailand, daß man Geſandte bezeichnete, ehe auch nur eine Aufforderung hiezu ergangen war. Wer indeß die Koſten einer ſolchen Geſandtſchaft zu berechnen wußte, und den Zuſtand der Landeskaſſe in Betracht zog, konnte ſo begeiſtert unmöglich ſein, ganz abgeſehen davon, daß die Stimmung in Mailand für die Veltliner günſtiger war als für den Freiſtaat.

Unter dieſen Umſtänden wagte der Miniſter v. Salis nochmals einen kühnen Verſuch, die Geſandtſchaft entbehrlich zu machen,

indem er mit einem Projekt zur vollständigen Neugestaltung der Administration Veltlins hervortrat.

Die besondere Veranlaßung zu diesem wohl schon längere Zeit erwogenen Gedanken lag in dem dringenden und lauten Begehren der evangelischen Geistlichkeit um Verbesserung ihrer ökonomischen Zustände. Der Pfarrer zu Igis und Marschlins, L. Alliesch, hatte 1788 eine Darstellung dieser Verhältnisse, die sich unter dem Drucke der letzten Theurungszeiten auffallend verschlimmert hatten, veröffentlicht, und damit dem allgemeinen Streben nach Verbesserung der öffentlichen Zustände eine Seite unter die Augen gerückt, die von den rein politischen Tendenzen bisher völlig übersehen worden war. Der vielfache Anklang, den diese Schrift fand, und das unläugbar vorhandene Bedürfniß, veranlaßten die evangelische Session des Bundestages den Gemeinden Vorschläge zur Verbesserung ihrer Pfarrpfründen zu machen, die indeß alles zusammen genommen wenig wesentliches in Aussicht zu stellen vermochten. Damals äusserte sich Minister v. Salis, er wüßte den Räthen ein Verfahren zu empfehlen, durch welches sowohl der Armuth der Pfarrherrn, als auch den Verwickelungen wegen Veltlin wirksam gesteuert werden könnte. Dringend angegangen zur Mittheilung desselben eröffnete er ihn und fand damit den vollständigen Beifall der Standeskommission in dem Maße, daß dieselbe ihn zu dem ihrigen zu machen beschloß, und das Gutachten des Wienerhofes über denselben einzuholen wünschte, ehe man zur Ausrüstung einer Gesandtschaft nach Mailand schreite.

Der Salis'sche Plan beruhte auf einer völligen Veränderung des Justizwesens in den Unterthanenlanden. Statt des öffentlichen Aemterhandels, in welchem jetzenfalls die Wurzel des Uebels lag, wollte der Minister, durch Coxes Darstellungen aufmerksam gemacht, einen auf den öffentlichen Cadaster gegründeten Tribut eingeführt wissen. Aus diesem Tribut sollte vorerst der Preis der Aemter für die Gemeinden, die das Competenzrecht hatten, geschöpft, sodann auch der Gehalt des Ammtmanns erhoben werden. Dabei, glaubte der Urheber des Projektes, werde immerhin noch

eine anſehnliche Reſtſumme übrig bleiben, aus welcher dann die öffentlichen Bedürfniſſe der competenten Gemeinden hinreichend alimentirt werden könnten. Die Grundanſchauung war alſo die, da die Veltliner die unter ihnen auszuübende Juſtiz jedenfalls ſelbſt bezahlen, ſo werde es zum Vortheil derſelben gereichen, wenn die Koſten derſelben öffentlich fundirt würden. Das Bedenkliche der vorgeſchlagenen Einrichtung lag aber darin, daß das Land eine ſchwere Einkommensſteuer (4 %) übernehmen ſollte, während bisher die Benutzung der Juſtiz nur von den Privaten bezahlt wurde. Zur erforderlichen Herſtellung des Gleichgewichts ſollte es dann dienen, daß nach dem Marſchlinſer Vorſchlage die Unterthanen jedem Amtmann einen Fiscal an die Seite geben dürften, der nach den Statuten die Klageführnng zu übernehmen hätte, und nach einer beſtimmten Kehrordnung unter den Gemeinden jeder Jurisdiction jeweilen zu ernennen wäre. Die Strafgelder wären dann zu Gunſten der Jurisdictionen bezogen worden, und dem Amtmann nicht geſtattet geweſen, Liberationen zu ertheilen oder ohne Zuſtimmung des Fiscals Begnadigungen auszuſprechen. Man ſieht jedoch alsbald, daß gerade in dieſer Einrichtung, die den Fiscal zum Vormund des Amtmanns zu machen beſtimmt war, die ſchwache Seite des Vorſchlags verborgen war; Salis ſelbſt hoffte nicht auf eine freiwillige Annahme deſſelben durch die Veltliner, deßhalb ſuchte er die Sache durch einen Machtſpruch des Kaiſers Leopold zu erledigen. Einen entſchieden ſchlimmen Eindruck mußte aber die zur Ausführung des Projektes vorgeſchlagene Maßregel machen, die Erhebung des Tributes zu verpachten, weil bei der gleichzeitig beſtehenden Aufregung wegen des in den Händen der Famlie Salis befindlichen Zollpachts von einer in's Große gehenden Tributsverpachtung*) verdrießliche Chicanen befürchtet wer-

*) Den Tribut aus Veltlin berechnet Salis-Marſchlins auf jährl. fl. 40000, denjenigen aus den Grafſchaften Cleven und Worms zuſammen auf fl. 53000 Wie hoch hätten ſich dann noch die Erhebungsproviſionen der Pächter belaufen, und wer hätte ſich zu dieſer in alle Eigenthumsverhältniſſe eingreifenden Pacht hinzugedrängt ?

den durften. Unangenehm konnte es auch die bigotten Veltliner berühren, daß ihr Tribut Ueberschüsse zur Aufbesserung der Gehalte von reformirten Prädikanten liefern sollte. Selbst der Vorschlag, die Liberationen abzuschaffen, vermochte die Gunst einer Bevölkerung schwerlich zu gewinnen, der es zur andern Natur geworden war, sich vor der Justiz in's Asyl zu begeben, oder bei derselben mit Geld abzufinden. Aber von allen objektiven Bedenken abgesehen, empfahl sich der Vorschlag ganz besonders nicht in der Person seines Urhebers, dessen juristische Ueberlegenheit und sarkastische Bemerkungen die Veltliner Deputirten reichlich zu fühlen bekommen hatten in den mit der Standeskommission gewechselten Controversen über die Klagepunkte Guicciardis. Beim Bekanntwerden des Vorschlags äusserten daher die Veltliner ihren Abscheu über denselben in der unverholensten Weise, und wünschten demselben das Schicksal des Raggionamento bereitet zu wissen. Salis selbst mochte etwas Derartiges geahnt haben, da er seine Bedenken nicht unterdrückte, mit dem Vorschlage in officieller Weise aufzutreten.

Auch die Gegner der Familie Salis in den Bünden erkannten leicht die verwundbaren Seiten des Vorschlages. Der Rathsherr Jac. Bavier von Chur veröffentlichte (März 1791) Bemerkungen über den Marschlinser Vorschlag. Hier wurde derselbe geradezu als eine Finte behandelt, um dem Ausweisungsdekrete gegen die Clevner Reformirten die Spitze abzubrechen. Um aber die Nothwendigkeit dieses letztern zu begründen, glaubte sich Bavier auf eine Schutzschrift der Clevner Geistlichkeit berufen zu sollen, in der die Behauptung aufgestellt wird, daß sich die protestantischen Familien in der Grafschaft „ein unabhängiges Fürstenthum" gegründet hätten und als „orientalische Despoten" da herrschten. Im weitern besorgte Bavier, daß der Aufenthalt in jenen fruchtbaren Provinzen eine all zu schnelle Bereicherung jener wenigen Bevorrechteten begünstige, daher derselben alle erlaubten Hindernisse in den Weg zu legen seien. Aus den bisherigen Verhandlungen ergab sich, daß man in Wien die Privattoleranz zu-

gelaſſen habe, während dieſe weder von den Gemeinden noch von den Betheiligten ſelbſt gewünſcht werde. Das Stillſchweigen aber über die Frage, in welchem Umfange der Tribut erhoben werden ſolle, begründe den Verdacht, es ſei mit dieſem Vorſchlage auf neue große Vortheile zu Gunſten der im Veltlin niedergelaſſenen Bündner abgeſehen. Anderſeits komme der vorgeſchlagenen Aufſtellung von Fiscalen kein wirklicher Werth zu, da es hauptſächlich die bisherige Behandlungsweiſe der eingereichten Beſchwerden geweſen ſei, die das Mißtrauen der Unterthanen erzeugt und unterhalten, den Staatskanzler aber zu der Anſicht geführt habe, es ſei bisher wenig oder nichts geſchehen, um an's Ziel zu gelangen. Salis vertheidigte in ſeiner an Bavier erlaſſenen Antwort nicht ſowohl ſeinen Vorſchlag, ſondern die hauptſächlich angegriffene Privattoleranz, und fand es bedenklich, über das bereits den Veltlinern Zugeſtandene hinauszugehen, zumal ohnehin das Veltliner Volk um die Privattoleranz durchaus ſich nicht bekümmere.

Beim Zuſammentritt des Bundestages ſtritten ſich die Parteien um den Sinn des Caunitz'ſchen Schreibens, indem die einen glaubten, daß es eine allgemeine Toleranz in Ausſicht ſtelle, während andere ſeine Worte ſtrikte nur von der Privattoleranz verſtanden. Wer an den Hoffnungen feſthielt, die Leopolds Thronbeſteigung erweckte, mußte an die erſtere Anſicht glauben, wer aber Leopold und Caunitz genau kannte, that wohl, keine hochfliegenden Gedanken zu vermuthen. Ebenſo unklar war den Mitgliedern des oberſten Rathes, welches die andern Artikel des Capitulates ſeien, für welche Caunitz die ſtrengſte Erfüllung verlange. Indeſſen drängten aber die Amtleute im Veltlin zu einem Entſcheide, da es ihnen bereits ernſtlich bange wurde um ihr Einkommen, weil ihnen während des hängenden Streits alle Emolumente vorenthalten wurden, und das Amt ſomit keine Deckung für den bezahlten hohen Preis in Ausſicht ſtellte. In ſeiner Verlegenheit hoffte der Bundesrath an dem Marſchlinſer Vorſchlag wenigſtens die Grundlage zu einem gütlichen Einverſtändniß gefunden zu haben. Derſelbe wurde daher zunächſt an die Gemeinden ausgeſchrieben, und in

Folge des eingelaufenen Standesmehrens zur Kenntnißnahme sowohl an die Veltliner als an den kaiserlichen Hof mitgetheilt.

Wie sehr sich jedoch der Bundestag mit dem Marschlinser Vorschlag wenigstens rücksichtlich der Veltliner verrechnet hatte, haben wir schon oben erwähnt. Sein Werth war völlig dahingefallen, nachdem ihn der Thalrath (20. Juli 1791) in höhnender Weise abwies, ohne irgend andere Gründe anzuführen, als solche, die sich auf die Person des Ministers bezogen. Durch das Benehmen des letztern, behauptete der Thalrath in merkwürdiger Uebereinstimmung mit Bemerkungen von Bavier, seien die meisten Beschwerden hervorgerufen worden. Seine Erbitterung gegen die Rechte und Einwohner Veltlins sei aus eigener Erfahrung bekannt. Die eigentliche Antwort und bestimmte Ausdruck der Stimmungen im Veltlin lag in dem um diese Zeit erschienenen anonymen Zwillingsbruder des Raggionamento, betitelt Prospetto storico politico et apologetivo del governo della Valtellina et delle sue costituzioni fondamentali (Italia 1791). Unter diesen Umständen blieb dem Bundestag nichts mehr übrig, als zu der Abordnung nach Mailand zu schreiten. Tscharner rieth dringend zu diesem Schritte in einer „Friedensstimme" betitelten Flugschrift, in der er eben so sehr die Unfruchtbarkeit der Verhandlungen mit den Veltlinern, als deren steigende Begehrlichkeit betonte.

Als Wilczek von der bevorstehenden Abordnung Kenntniß gegeben wurde, nahm er diese Anzeige sehr beifällig auf, jedoch nicht ohne den Bünden recht wohl zu fühlen zu geben, daß er jetzt die Leitung des Geschäftes in Händen habe. Er habe, fügte er mit vielem Selbstgefühle bei, den unterthänigen Provinzen befingerzeigen lassen, daß sie sich der Einführung der neuen Amtleute nicht widersetzen sollen.

Als Grundlage der in Mailand zu führenden Verhandlungen konnte nunmehr nach dem Scheitern des Marschlinser Vorschlags nur noch das Dekret der Standeskommission in Betracht gezogen werden. Die Gesandtschaft selbst bestand größtentheils aus Mit-

gliedern der Standeskommiſſion.*) Sie erhielt die Inſtruktion, in höchſtens zwei Monaten das Geſchäft zu beendigen, ſich aber in keine öffentlichen Conferenzen mit den Unterthanen einzulaſſen. Hinſichtlich der Zölle an dem Tarif von 1619 feſtzuhalten, die Beſteurung der geiſtlichen Güter entſprechend den Uebungen in den ſchweizeriſchen Vogteien zu erwirken, auf genaue Disciplin der Geiſtlichen zu dringen, in Bezug auf die Gerichtsbarkeit des Vicars und ſeines Aſſeſſors ſollte der Willkührlichkeit vorgebeugt, zum Beſten des armen Landvolkes möchten die barbariſchen Statuten abgeſchafft werden, um ſie durch ſolche zu erſetzen, welche mit der aufgeklärten Denkungsart des Jahrhunderts vollſtändig übereinſtimmen. In Feſthaltung der gride generali ſollten alle rechtmäßigen Uebungen vor 1617 unbedingt behauptet werden.

Die Veltliner ihrerſeits ſandten Guicciardi und Carbonera (letzterer war jetzt Thalkanzler) nebſt dem Erzprieſter von Berbenno nach Mailand. Als dieſelben von einem Bündner Amtmann 2000 Dukaten zur Beſtreitung ihrer Koſten in Mailand entlehnten, verbreitete ſich alsbald das Gerücht im Veltlin, ſie ſeien beſtochen worden. So eingewurzelt war das Mißtrauen und Vorurtheil gegen die Bündner.

Anfangs Februar reiste die Geſandtſchaft ab, aber die zwei Monate, binnen welcher die weit ausſehenden Geſchäfte abgewickelt ſein ſollten, liefen ab, ehe irgend ein Ergebniß erzielt war. Noch Anfangs Mai war rein nichts gethan. Viel Zeit nahmen die Staatsviſiten weg, ſodann wollte Wilczeck während des Carnevals keine Sitzungen zulaſſen. Vollends verurſachte der plötzlich eingetretene Hinſchied Kaiſer Leopolds einen unvorhergeſehenen Aufſchub. Man hatte ſich während dieſer Zeit weder über die Gerichtsbarkeit, der die Zollbeamten zu unterwerfen ſeien, noch über

*) Landrichter Theodor v. Caſtelberg, Alt-Vicarius Rudolf v. Salis-Sils, Bundslandammann Herkules Sprecher von Bernegg, Alt-Landrichter Daniel v. Capol, Johann Simon Paravicini, Freiherr v. Frendenthal, Landshauptmann Joh. Ulrich v. Salis-Seewis, Pet. Anton Riedi, Scipio Juvalta, Meinrad Buol

die Verpflichtung der Unterthanen zu Entrichtung des Zolls zu vereinbaren vermocht. Unterdessen suchten aber die Veltliner ihren Trotz auf jede Weise an den Tag zu legen. Nach langen Unterhandlungen, während welchen die allzu zahlreiche Gesandtschaft eine ganze Jahreseinnahme des souveränen Freistaats aufzehrte, hatte man sich über Verschiedenes geeinigt, dem jedoch die Gemeinden ihre Ratifikation versagten. Man knüpfte hierauf neue Unterhandlungen mit Buol-Schauensteins Nachfolger, Freiherr v. Kronthal an, welche von den Gemeinden gutgeheißen wurden, die nun aber Wilczeck nicht genehmigen wollte.

In diesem hängenden Zustande blieben nun die Dinge, während bereits die französische Revolution die Gemüther allerorts auf's Heftigste aufregte.

Vergebens hatte Salis Marschlins zu möglichster Unterstützung der Gesandtschaft sein längst verbreitetes gelehrtes Werk „Fragmente der Staatsgeschichte Veltlins" eben auf diesen Zeitpunkt erscheinen lassen, worin er die Behauptungen Quadrio's und seiner Nachschreiber staatsrechtlich beleuchtet und widerlegt und namentlich die Schenkung Mastino Viscontis und die diplomatische Anerkennung des bündnerisches Besitzes allseitig begründet, anderseits die immer auf's Neue vorgebrachte Beschuldigung, der Besitz Veltlin's beruhe lediglich auf einem Treubruch der Bündner gegen die Veltliner, vollständig zurückweist. Vergebens, denn in einem Zeitpunkt, der an den Kronen rüttelte, wurden urkundliche Titel mit Füßen getreten.

Der Bundestag begrüßte dieses Werk zwar mit hoher Anerkennung seines Werthes und beschloß 150 Exemplare desselben auf seine Rechnung zu nehmen. Allein die gehofften Wirkungen blieben aus. Es zeigte sich kein Anlaß mehr zu einer günstigen Wendung der Dinge. Bei einem gleichzeitig sich ergebenden Anlaße aber, wo Salis-Marschlins als Sachwalter der Gebrüder Perini gegen den gewesenen Vicar Gaudenz Planta Beschwerde an den Bundestag zu bringen hatte wegen Competenzüberschreitung, übergoß der in dieser Weise Angegriffene „den großen Herrn" mit einer ganzen

Fluth von Schmähungen. Theils wegen den weitern Folgen dieſes Conflikts, theils wegen der darin zur Sprache gekommenen Rechtsverhältniſſe, muß auf denſelben etwas näher eingegangen werden.

Die Gebrüder Perini in Scanfs hatten ſich ſeit mehreren Jahren im Rechtsſtreit mit den Erben des Dr. Lambartengo in Tirano befunden, und hatten ſeiner Zeit zur Wahrung ihrer Anſprüche einen Delegationsrichter begehrt, und in der Perſon des damaligen Vicarius Rudolf v. Salis-Sils erhalten. Indem ſie nun auf Grund dieſes Delegationsſpruches zur Scuſſion der Lambertengoſchen Maſſa drängten, verklagte ſie der Sachwalter der letztern, ein Guicciardi, wegen Verletzung der Statuten vor dem Tribunal des Vicars. Gaud. Planta nahm die Klage an und gab am letzten Tage ſeiner Amtsdauer noch die Erkanntniß ab, daß das Delegationsgericht im Widerſpruch mit Stat. 113 angerufen worden ſei. Dieſes Urtheil erregte Aufſehen, nicht nur weil Planta in Verwandtſchaftsverhältniſſe mit der Lambertengoſchen Partei ſtand, ſondern auch weil ſich ſein Entſcheid auf die Zeiten vor dem letzten Dekret über Delegationsgerichte zurückbezog. Da Planta wegen unrechtmäßig angerufener Delegation die ganze Forderung als verwirkt und die Kläger in eine namhafte Geldbuße verfallen erklärte, ſo legten die Gebrüder Perini nunmehr Beſchwerde über Gewaltsmißbrauch des Vicars beim Bundestag ein. Der Rekurrirte aber ließ nun ſeinen Zorn gegen Salis-Marſchlins in einem entfeſſelten Waldſturm daher brauſen, und erklärte es als unerhört, daß man es bereits wage, die Veltliner in ihrem wichtigſten Rechte, dem Tribunal des Vicars anzutaſten. Er ging aber zugleich weiter als erforderlich war, um die Rechtmäßigkeit ſeiner Amtshandlung zu vertheidigen, und zog auch die politiſche Frage wegen Zweckmäßigkeit der Delegationsgerichte in ſein Bereich. Nach ſeiner Auffaſſung wären diejenigen Gemeinden, welche ein Delegationsgericht ausgehalten, die ſichtlich verarmteſten gewesen. Und mit dieſem offenbar zu viel beweiſenden Satze kam er [illegible] Uebergang zu ſcharfen Seitenblicken auf den ausgedehnten Grundbeſitz des Miniſters Salis-Marſchlins im Veltlin, [illegible]

namentlich nicht, die öffentliche Aufmerkſamkeit auf den durch Salis entſumpften Weidplatz von Caſtione zu richten. Während ſomit andere die Verarmung des Adels, der Kirche und Gemeinden im Veltlin der maßloſen Proceßſucht zur Laſt legten, welche durch eine Menge ungünſtiger Umſtände im Veltlin feſtgewurzelt war, machte Planta den „unerſättlichen Geiz und die Gewaltthätigkeit der Mächtigen“ dafür verantwortlich. Und um ſeinen Gegner noch ſicherer zu treffen, ſtellte er in einem Anhange den ganzen Familienhader der Salis und Planta ſeit 1807 als eine Kette von Gewaltthätigkeiten der Familie Salis dar und fügte eine Berechnung bei, wie man mittelſt alter Schuldforderungen vor dem Delegationsrichter die Gemeinden und ihre Bewohner ausbeuten könne.

Wie wenig dieſe Gegenſtände auch an und für ſich in der vorliegende Streitfrage verflochten waren, Planta fand es angemeſſen, die Auflehnung der Veltliner in dem Augenblick, wo dieſelbe in Mailand geſchlichtet werden ſollte, zu unterſtützen und die Gegenſtände des Mißtrauens und Haſſes zu vermehren. Da nun der Bundestag Planta in ſeiner formellen Competenz unterſtützte, geſtattete er dagegen den Rekurrenten die Appellation gegen den Spruch des Vicars bei den Räthen und Gemeinden zu ergreifen. Dieß machte natürlich den Druck aller in Sachen gemachten Einlagen erforderlich und verlieh nunmehr dem Privatſtreit ein öffentliches Intereſſe. Zugleich wurde aber damit auch die Beleidigung der Familie Salis in allen ihren Gliedern eine öffentliche Angelegenheit.

3. Der Zollappalto.

Ein nicht geringer Theil des Salisſchen Einfluſſes auf die Landesangelegenheiten beruhte auf dem Beſitze des Zollpachts. Eben lief im Jahre 1790 eine zehnjährige Pachtperiode wieder zu Ende und das Haus Bavier hatte dießmal die größten Anſtren-

gungen gemacht, um ſeinem Gegner den Rang abzulaufen. Der Zollpacht ſchrieb ſich aus den Zeiten des ſpaniſchen Erbfolgekrieges her. Oberſt Peter v. Salis war für ſeine mehrjährige Geſandtſchaft nach den Niederlanden gegen gemeine III Bünde mit ungefähr fl. 30000, Zinſen eingerechnet, im Vorſchuß geblieben. Zur Deckung dieſes Guthabens war ihm für 11 Jahre der Zollertrag in der Weiſe angeboten worden, daß er von den Landesſchulden fl. 45000 im Ganzen übernehme und jährlich fl. 8600 an die Standeskaſſa abführe. Indeſſen erſchien ſchon damals die Aushändigung der Zölle den Clevner Kaufleuten ein ſo gewinnreicher Anlaß zu ſein, daß ſie ihrerſeits durch ein höheres Angebot die Zuwendung der Zölle an Oberſt Salis noch vereitelten. Doch übernahm derſelbe einſtweilen den Zollbezug auf Landesrechnung und erhielt dabei die möglichſte Begünſtigung in Tarif und Zollverordnungen. Als aber 1724 das Handlungshaus Hößli auf das urſprüngliche Projekt einer Verpachtung zurückkam, und die Uebernahme von fl. 53000 in Ausſicht ſtellte, gewährte Oberſt Salis eine noch um fl. 2000 höhere Offerte. Gleichwohl kam man noch zu keinem Abſchluſſe. Erſt 1728 erfolgte eine öffentliche Verſteigerung der Zölle, in der Daniel Maßner als Meiſtbieter mit fl. 14000 für ſieben Jahre die drei Hauptzölle übernahm. Da derſelbe dann wegen häufiger Paßſperren eine Schadloshaltung anſprach, ſo wurde ihm der Zoll für weitere acht Jahre im bisherigen Betrage überlaſſen, und auch ſeinem Rechtsnachfolger die gleichen Bedingungen noch über ſeinen Tod hinaus gewährt. Ein Enkel des Oberſten Salis wurde Vormund der Wittwe Maßner und heirathete nachmals deren Tochter. In dieſer Stellung hatte er ein doppeltes Intereſſe die Zollverwaltung in ſeinen Händen zu behalten. Indeſſen hatten ſich 1754 die Gebrüder Simon und Johann Bavier um den Zoll beworben, indem ſie jährlich fl. 15000 anboten. Allein die Rückſichten auf das Maßnerſche Haus, die durch die Verdienſte deſſelben in Regulirung des Zollweſens begründet erfunden wurden, ſowie die Herabſetzung der Tarife unter

der bisherigen Verwaltung sprachen für Begünstigung der bisherigen Unternehmer. Indeß benuzte das Haus Bavier fortan jeden Anlaß, um den Präsident Pet. v. Salis zu höhern Angeboten zu nöthigen, obschon ihn der Bundestag bei gleich hohen Angeboten stets als Meistbieter zu behandeln pflegte. So noch zuletzt 1788. Neun Jahre später, als eben die Veltliner Anstände die öffentliche Aufmerksamkeit beschäftigten, traten die Gebrüder Bavier neuerdings gegen die Erben des seither verstorbenen Präsidenten Pet. v. Salis als Concurrenten auf, erboten sich die Standeskassa zu verwalten und nebst dem seitherigen Zollpacht von fl. 16600 eine jährliche Zulage von fl. 14000 oder im Ganzen fl. 30000 zu verrechnen. Als auch dießmal unter gleichen Angeboten den Gebrüdern Salis der Vorzug zugewendet wurde, erklärten die Gegner, den Zoll so lange durch ihre Angebote steigern zu wollen, bis sie entweder dem Lande umsonst dienen oder selbst einen erheblichen Schaden leiden würden. Hiedurch sahen sich die Gebrüder Salis zu der Erklärung genöthigt, daß sie es unter solchen Umständen vorziehen, den Zoll für Rechnung des Landes einzuziehen. Der Bundestag sollte nun, nachdem die Gebrüder Bavier unter namhafter Hervorhebung ihrer vaterländischen Gesinnung in der letzten öffentlichen Sitzung ihr Angebot bis auf fl. 22000 gesteigert hatten, dieselben bei diesem Angebot schützen. Gleichwohl und obschon die Gebrüder Salis bereits erklärt hatten, sich nicht weiter einlassen zu wollen, trug der Bundestag noch immer Bedenken, den Gebrüdern Bavier den Zoll zuzuschlagen und überwies den Entscheid über das endgültige Angebot den Räthen und Gemeinden. Für die Dita Bavier lag hierin ein erwünschter Anlaß, öffentlich Beschwerde über die Parteilichkeit zu führen, mit der die wichtigste Finanzangelegenheit des Landes behandelt worden sei.

Aus den unerhörten Anstrengungen des Beschwerde führenden Handlungshauses, den Zoll zu erhalten, sowie aus den umfassenden Gewährleistungen, welche dasselbe gleichzeitig unaufgefordert anbot, ließ sich ein Schluß ziehen auf d[illegible] Werth, den die Zollverwaltung

das Haus Salis hatte. Die Verbindung der Zolldirektion dem namhaften Handlungshause Maßner, das jetzt in Händen Familie Salis sich befand, bot der letztern so entschiedene Vor- daß dieselben nicht sehr entfernt von einem Handelsmonopol n, und den concurrirenden Kaufherrn tägliche Nachtheile er- en. Durch Zollermäßigung konnten sie ganze Verkehrslinien ch ziehen und den Speditionsverdienst von allen Seiten her hr Geschäft leiten. Hierin lag das Geheimniß, weßhalb man eits fortwährend behaupten durfte, der Zoll trage nicht viel nd gleich wohl den größten Werth auf Belehnung mit dem- en legte. In nicht minderm Maße war auf das Recht, die Zolleinnehmer zu ernennen, ein namhaftes Gewicht zu legen. Der durch begründete Einfluß im Zusammenhang mit der Gesammt- wirkung auf den Speditionsdienst verlieh gerade in Cleven Ansehen, das in übertreibender Weise von den Gegnern als Fürstenthum bezeichnet wurde. So war der Widerwille gegen Zolleinnehmer und der Versuch, sie unter die Communalpolizei Veltlin zu beugen, sowie die Hast, mit der die Austreibung Reformirten bewerkstelligt wurde, nichts als eine Reihe von rsuchen gegen das vorwaltende Ansehen der Familie Salis. dem die reformirten Familien in Cleven, mit der Zolldirektion Chur enge verbunden, den Platz unbedingt beherrschten, hatte s Haus Bavier die größte Mühe, die nöthigen Verbindungen selbst zu unterhalten. Wenn es sich nun mit den Unzufriedenen selbst verband, und Rathsherr Jac. Bavier sich nicht scheute, f die Klagen der Clevner Geistlichkeit und deren Umtriebe ein tscheidendes Gewicht zu legen, läßt sich nicht verkennen, daß das f Bavierischer Seite so stark betonte vaterländische Interesse ch eine sehr kaufmännische Färbung an sich trug.

Das Endergebniß des lange geführten Kampfes war, daß die emeinden der Dita Bavier den Zollappalto bewilligten und vor- ufig bis zum Schlußtermin des bisherigen Vertrages dem Hause alis den Zollbezug auf eigene Rechnung überließen. Sofort m ein Verständniß unter den bisherigen Gegnern zu Stande,

indem das Haus Bavier unter dem Titel Entſchädigung für Handelseinbußen, einen Mitgenuß an den Einkünften im Betrage des Drittels annahm.

So ſehr nun aber dieſe Abkommniß eine friedliche Beilegung des langen Kampfes erhoffen ließ, ſo fand das Haus Bavier die Umſtände bei Uebernahme des Zollbezugs (1791) über Erwarten ungünſtig. Theils die bereits erſtarkte Widerſetzlichkeit der Veltliner, die nunmehr für ſich Zollbefreiung in Anſpruch nehmen wollten, ſowie bald eintretende kriegeriſche Ereigniſſe an den Gränzen machten die Einbringung des zu verrechnenden hohen Betrages ziemlich mißlich. Durch den unnachſichtigen Bezug, zu welchem ſich das Haus Bavier aus nahe liegenden Gründen veranlaßt ſah, vermehrte es trotz Expulſion der Reformirten die Unzufriedenheit der Veltliner.

Aber auch die anderweitige Art und Weiſe des Geſchäftsbetriebs der neuen Finanzverwaltung, deren Sitz nach Reichenau*) verlegt wurde, vermehrte mannigfach die Gährung. Als der erſte Coalitionskrieg ausbrach, benuzte man in Reichenau die traktatmäßigen Bezugsquellen für Getreidezufuhr, um auf Koſten der öſterreichiſchen Gränzländer einen ſchwunghaften Getreidehandel zu eröffnen. Zunächſt hatte dieſes Verfahren, welches raſch den Beſitz eines Bezugſcheines auf den Werth von 800 fl. ſteigerte, die Folge, daß im Lande ſelbſt eine merkliche Vertheurung der Lebensmittel eintrat, zumal auch die Landesprodukte, Molken und Obſt, auf Flößen rheinabwärts verſandt wurden. Sodann rief man hiedurch raſch ſich wiederholende und verſchärfende Mahnungen Oeſterreichs hervor, die endlich bis zu weitläufigen Unterſuchungen wegen Schwärzung, Sperrmaßregeln und Anhalten namentlich der Viehhändler auf den Gränzen führten. Nichts iſt geeigneter, raſch eine

*) Die Dita Bavier hatte die Herrſchaft Reichenau von Buol-Schauenſtein gekauft. Dorthin verlegte nun auch Tſcharner ſeine in Jenins nach Auflöſung des Philantropins in Marſchlins gegründete Erziehungsanſtalt. So wurde Reichenau ſowohl durch die Angeſtellten der Handlung, als durch die Lehrer der Anſtalt ein Centralſitz der patriotiſchen Partei. Unter jenen that ſich der ehemalige Gardehauptmann Aloys v. Joſt, unter dieſen Heinrich Zſchokke hauptſächlich hervor.

tiefgreifende Aufregung in allen Volksschichten zu erzeugen, als derartige Verhältnisse. Das auf solche Weise großgezogene Mißtrauen sucht nach Anhaltspunkten und läßt sich bei solchem Suchen leicht in die Irre führen.

4. Das Semonvillesche Geschäft.

Am 20. Sept. 1791 war nach Annahme der französischen Constitution durch König Louis XVI. die Nationalversammlung aufgelöst worden. Der Minister v. Salis-Marschlins hatte die Anzeige von der erfolgten Staatsveränderung noch Namens des konstitutionellen Königs den III Bünden zugehen lassen, dann aber das Amt eines bevollmächtigten Ministers der französischen Krone niedergelegt, da dasselbe nach Verabschiedung der Schweizer Regimenter seine frühere Bedeutung eingebüßt hatte. Da ziemlich gleichzeitig mit Salis auch Buol-Schauenstein, wiewohl aus andern Gründen, als Resident zurückgetreten war, so befand sich die Republik der III Bünde ohne den gewohnten diplomatischen Beistand, als das Ministerium Dumouriez 20. April 1792 an Kaiser Franz II. den Krieg erklärte. Als österreichischer Geschäftsträger war zwar so eben Freiherr von Kronthal eingetroffen, allein als Neuling mit einem so schwierigen Geschäft wie die Veltliner Anstände waren, beladen, konnte er sich nur mit Mühe das nöthige Vertrauen erwerben. Auf Salis-Marschlins drückte aber dasselbe mit aller Ungunst der Umstände. Seine Verwandten bedurften und begehrten fortwährend seines Raths und die Last der Beschuldigungen fiel stets auf ihn zurück, wenn irgend etwas schief ging. Noch immer hoffte die Familie Salis, im Besitze des Clevner Kirchenfonds evangelischen Theils stehend, diesen Umstand zur Rückgängigmachung des Emigrationsdekrets benutzen zu können, obschon die Standeskommission beschlossen hatte, die reformirten Clevner dürften hinfort keine Corporation mehr bilden, sondern

hätten ſich an die Kirche von Caſtaſegna anzuſchließen. Dieſe letztere wäre ſehr geneigt geweſen, ſich der Fonds zu bemächtigen und Hauptmann Rudolf Sparagnapani ſuchte die Beſchlüſſe der Standeskommiſſion auszuführen. Indeſſen widerſezte ſich der abgetretene Commiſſär von Cleven, Anton v. Salis, dieſem Vorhaben aus allen Kräften, und der bisherige Verwalter des Clevner Fonds, Joh. Baptiſta Battagiſt, erklärte der Regierung, er betrachte die ihm zuſtändigen Verwaltungsrechte als einen ererbten Privatbeſitz, aus dem ihn niemand verdrängen dürfe. Durch aufgefangene Briefe ließ es ſich jedoch beweiſen, daß der Miniſter Salis dieſen Vorgängen nicht fremd war, und daß man ſich ſogar im Vertrauen über die Möglichkeit unterhielt, das Gubernium in Mailand für dieſe Zwecke zu benutzen. Gegen Salis bildete ſich daher um dieſe Zeit eine neue franzöſiſche Partei unter Tſcharner, Zſchokke und Joſt, die ſich entſchieden die Fähigkeit beimaß, mit Hülfe der neuen Ideen das Land aus den es umgebenden Schwierigkeiten zu befreien. Ihr mußte ſich ſofort alles anſchließen, was bisher gegen die in der Familie Salis repräſentirte königlich franzöſiſche Partei Front gemacht hatte. Ihre vornehmſte Verbreitung fand dieſe Partei in der Herrſchaft Maienfeld, wo der Stadtammann Tanner und der Richter Boner die meiſte Thätigkeit entwickelten. Auf Davos neigte ſich der durch Anſehen und Reichthum hervorragende Commiſſär Hercules Sprecher gleichfalls zu dieſen Anſchauungen. In Chur wurden nicht wenige Bürger durch den Stadtſchreiber Andreas Otto geleitet; in Rheinwald und Schams hatte ſich Commiſſär Martin Trepp, ein ehemaliger Pfarrer, ziemlichen Einfluß verſchafft. Die geheime Leitung dieſer Partei ging vom Freimaurerorden aus.

In die bereits vorhandene Spannung der Gemüther brauchte nur ein kleiner Funke zu fallen, um einen bedenklichen Sturm heraufzubeſchwören, der auch in den Bünden unfehlbar die Ariſtokratie, Oligarchie und wie man ſie ſonſt gern nannte, treffen mußte. Mochte auch der Landesoberſt und Bundespräſident Andreas v. Salis in einem ſchwulſtigen Plakat vom 13. Febr. 1790 die wahre

Freiheit möglichſt richtig entwickelt haben, indem er den Schutzgeiſt Rhätiens durch die Berge donnern ließ, in der allgemeinen Erregung konnten ſolche und andere wohlgemeinte Worte keinen Eindruck mehr machen. Namentlich riß dann der üble Ausgang des Coalitionskrieges alle diejenigen zu Boden, welche während desſelben im eigenen Intereſſe auf große Erfolge gehofft haben.

Während dieſer gährungsvollen Zeit meldete Barthelemy, der franzöſiſche Reſident bei der Eidgenoſſenſchaft, daß der Marquis de Semonville die Beſtimmung als Geſandter nach Konſtantinopel erhalten habe, und um das feindliche Gebiet Oeſterreichs zu umgehen, ſeinen Weg durch Graubünden in's Venetianiſche zu nehmen habe. Semonville war bis dahin benuzt worden, um Genua aufzuregen, und in Turin gegen die Umtriebe des Grafen v. Artois zu wirken. Seine Sendung nach Konſtantinopel hatte die Beſtimmung, die Pforte gegen Oeſterreich aufzuwiegeln und ihm neue Feinde im Rücken zu erzeugen. Oeſterreich ſah ſomit in Semonville einen erklärten Feind und hatte bereits in Mailand eine Klage gegen ihn erheben laſſen. Von der neuen Beſtimmung dieſes Diplomaten und ſeinem Reiſewege dahin unterrichtet, beſchloß es ſeine Ankunft an den Gränzen des Herzogthums Mailand zu deſſen Wegfangung zu benutzen und bediente ſich hiezu einer Vertragsbeſtimmung mit den III Bünden, die ihm erlaubte, entwichene Verbrecher auch auf bündneriſchem Gebiete aufzuſuchen. Hierauf geſtüzt, ſandte Graf Wilczeck den Dr. Pozzi zum Landshauptmann von Veltlin und verlangte die Auslieferung des Semonville. Der Landshauptmann gab der Regierung Kenntniß von der erhaltenen Aufforderung und erließ gleichzeitig an den Podeſtat von Trahona den Befehl, dem Dr. Pozzi zur Feſtnehmung Semonvilles und ſeiner Genoſſen behülflich zu ſein.

In Chur angelangt, erhielt Semonville Warnungen in Bezug auf die Abſichten der mailändiſchen Regierung, gleichwohl wählte er den Weg über Cleven, indem er einen Geleitsbrief der Häupter und ein bewaffnetes Ehrengeleite von zwei Bürgern von Chur für hinreichend hielt.

Unterdeſſen hatte ſich auch der um ſeine Mitwirkung angegangene Podeſtat von Trahona, Johannes Walſer, Weiſung und Rath vom Miniſter Salis-Marſchlins erbeten und die Rückantwort erhalten, daß die Reklamation Oeſterreichs gerecht und berechtigt ſei, und er ſich hüten ſolle, den Traktat durch ſeine Weigerung zu verletzen. Die urſprüngliche Abſicht Oeſterreichs beſtand demnach darin, Semonville auf dem Gebiete von Trahona feſtnehmen zu laſſen. Der Plan gelang indeß in anderer Weiſe. Als Semonville und ſeine Genoſſen in Cleven angelangt waren, ging das bündneriſche Ehrengeleit von dort aus voran, um dem Amtmann von Trahona den Geleitsbrief der Regierung einzuhändigen. Allein an der Bocca d'Adda angelangt, wo die Straße in's Mailändiſche von derjenigen in's Veltlin ſich trennt, wurden ſie ſelbſt von den in der Nähe aufgeſtellten Burlandotti des Dr. Pozzi angehalten und verhaftet. Als der etwas ſeitwärts ſtehende Podeſtat dazu kam, befreite er ſie zwar ſogleich, veranlaßte ſie aber auch, ſich mit ihm gegen Trahona hin zu verfügen. Mit der Prüfung ihrer Schriften beſchäftigt, hielt er ſie einige Zeit hin, während er einem Aufgebot von Gerichtsleuten eine Erfriſchuug reichen ließ. Unterdeſſen begaben ſich Semonville und ſeine übrige Reiſegeſellſchaft ohne die Rückkehr der Geleitsmänner abzuwarten, von Cleven weg, wurden aber alsbald von den unterdeſſen bis in den Engpaß von Novate vorgedrungenen Burlandotti aufgegriffen und nach Mailand geſchleppt.

Die That erregte ein ungeheures Aufſehen, das durch die Gründe, welche Oeſterreich für ſeine Handlungsweiſe geltend machte, nicht gemildert wurde. Völkerrechtlich ließ ſich der Fang kaum rechtfertigen, da die Traktate nur von dem Aufgreifen übergetretener Mailändiſcher Verbrecher, nicht aber von Ueberfall mit Geleite reiſender Fremder handelten. Zudem geſchah der Fang auf dem Gebiete des Commiſſärs von Cleven, der gar nicht um die Sache begrüßt worden war. Die ganze neufranzöſiſche Partei in den Bünden konnte ſich in dieſem Staatsſtreiche beleidigt erachten, und Salis-Marſchlins verbeſſerte ſeine Stellung nicht, als er nicht

ohne einige Zaghaftigkeit die völkerrechtliche Rechtfertigung des Semonvilleſchen Fangs verſuchte. Viele betrachteten den Fall einfach als flagrante Gränzverletzung. Die Häupter beeilten ſich daher, die Sache den Räthen und Gemeinden zur Kenntniß zu bringen und ihre Willensmeinung über die weitern Schritte einzuholen. Mit der größten Entrüſtung ſprach man namentlich im Zehengerichtenbunde von der Sache, verlangte ernſtliche Unterſuchung und Beſtrafung der Schuldigen; Podeſtat Walſer wurde in Chur, als er ſich in Amtsgeſchäften dorthin begeben hatte, mit Schmähungen jeder Art überhäuft. Indem es ohne anders den Anſchein gewann, als ſollte er vor Gericht geſtellt werden, ſchlug jedoch der Freiherr von Kronthal alle Vorbereitungen hiezu mit einer ernſtlichen Erklärung darnieder, indem er jede Unterſuchung und Beſtrafung für eine Beleidigung des erbvereinten Hofes erklärte. Eine Anzahl von Gerichten wollte ſich aber hiebei noch nicht beruhigen, indem die damals maſſenhaften Hinrichtungen in Frankreich die Furcht einflößten, als könnte an den in Frankreich niedergelaſſenen Bündnern möglicherweiſe blutige Rache genommen werden. Bergell, Oberengadin, Davos, Prättigäu, Maienfeld und Schanfigg drohten demnach mit Volksaufſtänden, wenn der Antrag auf rückſichtsloſe Unterſuchung des Semonvilliſchen Geſchäftes nicht durchgeführt werde. Gleichwohl erklärte bei einer nochmaligen Abſtimmung eine Mehrheit von Gemeinden, vornemlich des Obern und Gotteshausbundes, ſich für Verſchub der Unterſuchung. Die Sache wurde demnach fallen gelaſſen, zumal auch Frankreich keine weitere Reklamationen erhob.

Noch einmal ehe das alte Europa in den Stürmen der Revolution zuſammenbrach und Oeſterreich Schlag auf Schlag hinnehmen mußte, war conſtatirt worden, in welch weit gehender Abhängigkeit von Oeſterreich ſich die Republik der III Bünde befinde. Der Republik ſelber war aber gewißermaßen klar geworden, daß ſich in ſolcher Abhängigkeit ein würdiges Daſein nicht denken laſſe. Aber der Geiſt des Aufſtandes, der bereits im Hintergrunde lauerte, drohte vollends die lockern Bande einer Republik, die nur

für Friedenszeiten eingerichtet wären, zu zerreißen. Es mußte ſich demnächſt zeigen, ob die ſiegesgewiß auftretende neufranzöſiſche Partei die Kräfte beſitze, um nach innen und auſſen einen erfreulichern Zuſtand der Dinge hervorzurufen.

5. Die Standesverſammlung.

Unter düſtern Vorzeichen brach das Jahr 1794 an. Der Coalitionskrieg lieferte unter der ſchlechten Anführung des Prinzen Coburg keine Ergebniſſe. Die Theurung der Lebensmittel dauerte fort. Das Volk glaubte ſich von ſeinen Lenkern betrogen, indem das gerade Gegentheil von den Verheißungen eingetreten war, welche dem Volke aus dem Bau der deutſchen Straße über das Gebiet der Gemeinden Trimmis und Zitzers und der Herrſchaft Maſenfeld eröffnet worden waren. Das durch Kriegsereigniſſe und Sperrmaßregeln zurückgehaltene Korn ließ eine Straße unnütz erſcheinen, die während zehn Jahren durchſchnittlich die Hälfte aller Landeseinkünfte in Anſpruch genommen hatte. Mit nicht geringer Beſorgniß blickte man daher namentlich im Oberlande auf das Reichenauer Geſchäft, welches am Zuſammenfluß beider Rheine einen großen Einfluß auf den Getreidehandel ausübte, und dem Vorwurfe des Vorkaufs und Wuchers ſich nicht ſelten bloß ſtellte. Daneben glimmte noch immer unterdrückte Wuth über das Semonvilleſche Geſchäft. Eine unter dem Namen Chriſtian Köhl's*) von Chur erſchienene Streitſchrift athmete bereits den ganzen Sansculottismus jener Tage.

Als Antwort auf das ſtürmiſche Drängen im Semonvilleſchen Geſchäfte ſtellte das Hochgericht Lugnetz nunmehr 12 Punkte zuſammen, und verlangte deren Berückſichtigung durch eine auſſerordentliche Standeskommiſſion. Lugnetz, eine vom Hauptverkehr

*) Köhl war der eine der Begleiter Semonvilles geweſen.

des Landes faſt ganz abgeſchnittene Landſchaft, zeichnete ſich von jeher durch Feſthalten am Ueberlieferten und Dürftigkeit der Bildung gleichſam aus, war daher auch ſelten in der Lage, eine hervorragende politiſche Rolle zu übernehmen. Nur während des Religionskrieges hatte es ſich mit Diſentis zur Wahrung der katholiſchen Intereſſen ſtandhaft verbunden, war aber nach Verdrängung der fünförtiſchen Bundestruppen in ſein Stillleben wieder zurückgetreten.

Es bedurfte ſomit in der That nichts Geringes, um von dort her einen folgenreichen Anſtoß zu erzielen. Von der gegenwärtigen Theurung im Getreide ausgehend, verwünſchten die Lugnetzer die großen Koſten, welche ſich das Land durch die deutſche Straße aufgebürdet hatte, als Folgen einer grauſamen Täuſchung, und ſprachen die Befürchtung aus, es möchten wohl einzelne Gemeinden in Bezug auf Geldaustheilungen verkürzt worden ſein. Es ſolle deßhalb die Finanzlage des Landes unterſucht werden. Auch in Bezug auf die freilich bedenklich großen Koſten der fruchtloſen Mailänder Geſandtſchaft empfand man im Lugnetz jetzt Nachreue, obſchon man ſeiner Zeit im Obern Bunde am meiſten auf die Geſandtſchaft gedrungen hatte. Man meinte jetzt, jenes Geld wäre beſſer zum Ankauf von Korn verwendet worden. Ebenſo rügten ſie den Salzaufſchlag in Reichenau, den Verkauf der Weiden im Veltlin und den Viehhandel nach Lugano. Sie trugen ſomit zuſammen was ihnen an Schädlichkeiten irgendwie bekannt geworden war, und ſetzten voraus, eine Standeskommiſſion werde allen dieſen Uebelſtänden zu ſteuern vermögen. Um eine ſolche zu veranlaßen, ſandten ſie ihre Punktation auch an andere Gemeinden und begehrten Beitrittserklärungen. Obſchon nun dieſe Artikel durchaus kein politiſches Prinzip enthielten, und theilweiſe weder in ſich klar noch auch zuſammenhängend waren, ſondern einen faſt pauperiſtiſchen Eindruck machten, fanden ſie gleichwohl ſofort Zuſtimmung. Das benachbarte Hochgericht Gruob trat dem gegebenen Anſtoß bei und entwickelte denſelben noch weiter. Man wollte hier nicht nur dem Viehhandel nach Lugano, ſondern allem und jedem Hau-

ſiren ein Ende gemacht wiſſen; der Zulauf fremder Bettler ſollte abgeſchnitten und der Vorkauf von Lebensmitteln gänzlich unterſagt werden. Die Handlung in Reichenau ſah dieſen Bewegungen ſchon längere Zeit mit Beſorgniß zu und ſuchte den Verdacht als ob ſie ihre Aufkäufe für die Franzoſen gemacht hätte, zu zerſtreuen (6. Dez. 1793) und erbot ſich daher gleichzeitig den Gemeinden vom Oberland eine Partie Reis und Mais ausmeſſen zu laſſen. Es ſchien jener Handlung ſomit mehr als Worte zu bedürfen, um den entſtandenen Verdacht, daß ſie zu Gunſten der franzöſiſchen Armee Vorkauf getrieben, zu beſchwichtigen. Als der Congreß in Chur eröffnet war, fanden ſich ſchon am 15. März Abordnungen aus dem Oberland ein, um ihre Beſchwerden einzureichen. Sie wurden freundlich aufgenommen, und ihnen die Zuſicherung ertheilt, daß die Unterſuchung ihrer Beſchwerden dem nächſten ordentlichen Bundestage überwieſen werden ſolle. Allein nun erſchien am nämlichen Tage (18. März) eine öffentliche Erklärung des Zehngerichtenbundes, welche den oberländiſchen Beſchwerdepunkten eine ſcharfe Spitze verlieh. Dieſe Erklärung wollte alle vorhandenen Beſchwerden auf eine gemeinſame Urſache, die ſogenannten Praktiken oder Parteiumtriebe, zurückgeführt wiſſen, und gab damit zugleich zu verſtehen, daß dieſes durch die alten Bundesbriefe verpönte Treiben nicht nur friedliche Unterſuchung, ſondern unnachſichtliche Beſtrafung verlange. Aller unrechtmäßig erlangte Einfluß in Landesſachen, alle Beſtechung und Beſtechlichkeit ſolle an's Tageslicht gezogen werden. Man rief einem weit ausſehenden Staatsprozeß, im welchem man ohne Zweifel das Semonvilleſche Geſchäft trotz des Einſchreitens Oeſterreichs auch unterzubringen hoffte. In aufgeregten Zeiten werden allezeit die ausſchweifendſten Anträge am meiſten Beachtung finden. Dieſe Erklärung, welche um ſo aufreizender war, als ſie keine beſtimmten Gegenſtände enthielt, die einer Prüfung zugänglich geweſen wären, ſondern nur allgemeine Befürchtungen weckte, erreichte ihren Zweck. Am 21. März erſchienen bereits zahlreiche Deputationen aus allen Gemeinden des Zehengerichtenbundes ſowie aus den nächſt gelegenen

Gottshausgemeinden zu Chur und hielten öffentliche Zuſammenkünfte in der fürſtlichen Quader. Die Deputirten des Zehengerichtenbundes hielten überdies noch ihre beſondern Sitzungen auf Zunftſälen und verbanden ſich zu gemeinſchaftlichem Vorgehen, ſowie zur Obſorge für Erhaltung der öffentlichen Ordnung, damit die Stadt durch das fremde Volk nicht beläſtigt werde. Aus dieſen Vorkehrungen ward klar, daß die Bewegungspartei im Zehengerichtenbunde ſeit dem Semonvilleſchen Geſchäfte völlig vorbereitet war und nur des Anlaßes gewartet hatte, um hervorzutreten. Als dann auch aus der Mehrzahl der entferntern Gerichte Deputationen erſchienen waren, zog man eines Tages in feierlichem Zuge, bundesweiſe geordnet, voran die Häupter und Congreß, in die Quader. Dort wurden in geſchloſſenem Ring der Bundsbrief, der Keſſelbrief und die beiden Landesreformen verleſen und beſchworen. Der Zehengerichtenbund beſchwor auſſerdem ſein Manifeſt vom 18. März. Des Dreiſigelbriefes, der gegen ſolche Zuſammenläufe gerichtet war, gedachte niemand. Nun ſuchte man Stoff zur Beſchäftigung der Deputationen. Mehrere Tage hinter einander hielten die Deputationen aus den einzelnen Bünden abgeſonderte Sitzung. Das Ergebniß war, daß man das überflüſſige Volk, welches ſeit ſechzehn Tagen nur mit großen Koſten in Ordnung erhalten werden konnte, zu entlaſſen ſuchte, den Gemeinden zur Befriedigung der aufgeregten Menge die Errichtung einer allgemeinen Standesverſammlung vorſchlug und gehörig bevollmächtigte Deputationen abzuordnen vorſchlug. Die Gemeinden entſprachen und ſandten in ihrer Mehrheit Deputirte mit voller Gewalt, während andere vorſichtiger nur für beſtimmte Gegenſtände inſtruirten.

Beim Zuſammentritt der Standesverſammlung wurden als Präſidenten erwählt, für das Gottshaus der Bundſchreiber Joh. Simon Raſcher, für den Obern Bund Luz. Pernis von Thuſis, für die Zehngerichte Richter Ambr. Boner von Malans. Zu Sekretären wurden ernannt Stadthauptmann Florian Fiſcher von Chur, Landammann Allemann von Tſchappina und Podeſtat

Gegenstände sollen Prämien gegeben werden." Für Salis-Marschlins war dieß ein nicht mißverstehbarer Wink. Wie konnte aber die Standesversammlung daran denken, mit den Veltlinern fertig zu werden, wenn sie damit begann, die beste und blankste Waffe, die ihr zu Gebot stund, zu desavouiren. Mit aller angewandten Mühe konnte man indeß die Jahresausgaben um nicht mehr als fl. 3000 herabsetzen, nachdem man sogar die herkömmlichen fl. 110, welche der Bundestag jährlich an die Armen vertheilen ließ, gestrichen hatte. Mit dem Wiedereinzug schon verwendeter Gelder für aufferordentliche Commissionen raffte man schließlich noch circa fl. 4100 Mehreinnahmen für ein Jahr zusammen. Wie konnte eine Versammlung, die dem Lande bereits große und reinweg unnütze Kosten*) verursacht hatte, so verfahren, welchen Maßstab gewährte dies für den Geist derselben? Finanziell betrachtet, hätte die angehobene Untersuchung in dem Falle das beste Ergebniß geliefert, wenn sich die Versammlung sofort aufgelöst hätte. Allein man wollte das Vaterland retten und die „Staatsfrevler" die Zeche bezahlen lassen. Unbekümmert um die Kosten ihrer Wirksamkeit**), fuhr dennoch die Standesversammlung fort zu berathen, und gelangte zur Behandlung ihres zweiten Themas. Um die Veltliner Anstände gründlich aufzuklären, ließ sie an alle gewesenen Amtleute und Syndicatoren Veltlin's den gemessenen Befehl ergehen, daß sie sich bis auf weiteres nicht auffer Landes begeben sollten, unter Androhung der schwersten Strafen im Widerhandlungsfalle. Sie sollten also sammt und sonders gewärtigen, vorgeladen und einvernommen zu werden. Zugleich lud man die Veltliner ein, in Chur nochmals alle ihre Beschwerden geltend zu machen. Da indeß von dort her niemand erschien, so entstand für die Versammlung die Verlegenheit, welchen der vielen muthmaßlichen Staatsfrevler sie zuerst vorladen sollte.

*) Die wenigen Tage, während eine Unzahl müßigen Volkes in Chur politische Comödie spielte, hatten fl. 16000 aufgezehrt.

**) Die Kosten beliefen sich nachgerade auf den Betrag von vier Jahreseinnahmen.

hatte man es auch um des Semonvilleſchen Geſchäftes willen vor allem Anfang an auf Salis-Marſchlins abgeſehen, ſo wußte man doch nicht, wie man ihm beikommen ſollte. Man mußte daher die Staatsinquiſition durch Erpreſſung von Denunzien beginnen.

Gaudenz Planta wurde alſo aufgefordert, ſeine Ausfälle im Periniſchen Proceſſe näher zu begründen. Ebenſo ſollte der Commiſſär Trepp Auskunft über eine Vorſtellung geben, die er aus Anlaß der letzten Geſandtſchaft nach Mailand gegen die ausgedehnten Befugniſſe des Landrichters und die Vorrechte der Gemeinden ob dem Flimſer Walde eingereicht und mit einem Seitenhieb auf Penſionirte Oeſterreichs gewürzt hatte. Derartige verdeckte Anklagen ſollten alſo der Standesverſammlung den Faden der Ariadne leihen, um das Labyrinth eines großen Staatsproceßes zu betreten. Die Leidenſchaftlichkeit Planta's gegen einen politiſchen Gegner und die Gemeinheit Trepp's*), der vermuthlich gerne bei der mailändiſchen Geſandtſchaft geweſen wäre, zu benutzen, war aber der Würde einer durch feierliche Eide verbundenen Verſammlung nicht gerade förderlich.

Tſcharner zwar hatte das ehrenhafte Gefühl von einem ſolchen Vorgehen abzurathen, durch das man ſich nur blamiren konnte, allein er drang nicht durch, weil das Intereſſe der Mehrzahl bereits durch den Hunger nach Staatsfrevlern bedingt war. Auch Gaudenz Planta empfand es als eine unwürdige Zumuthung, auf Grund einer vor Jahren abgefaßten Streitſchrift Denunciant zur Einleitung eines Staatsproceſſes zu werden, und ſuchte dem ihm angethanen Zwang dadurch zu entgehen, daß er durchblicken

*) Zum Beweiſe, daß wir nicht zu viel ſagen, diene folgende Stelle aus einem Briefſtück an Vicar Antonin Schorſch: „Der Abſchied der Lugnetzer, ihre Klagen, die ſie über alle Herrn überhaupt und einige Partikularen insbeſondere führen, eröffnen natürlicher Weiſe den Gemeinden die Augen und fordern ſie bei allem, was heilig iſt, auf, die Staatsfrevler zu entdecken, um ſo vielen Hungrigen ihren Appetit zu ſtillen. Ich bin auch einer, aber der Dieſte darunter, und wenn Ihro Weisheit mich unterſtützen, ſo haben Sie an mir anſtatt einem Feinde und Ankläger einen Freund und Vertheidiger." Trepp ſchuldete nämlich dem Vicari Schorſch eine namhafte Summe.

Trepp noch mehrere Optimaten aus dem Obern Bunde als Empfänger geheimer Penſionen.

Letztere Thatſache lieferte mit Grund Stoff zu einem Proceſſe, allein nach der Landesverfaſſung waren die Schuldigen zunächſt durch ihre ordentlichen Richter zu beurtheilen, und die Standesverſammlung verletzte die Verfaſſung, wenn ſie auf Niederſetzung eines enorm koſtſpieligen Strafgerichts antrug. Man fühlte ſich jedoch durch keinerlei beſtehende Vorſchriften beengt und ernannte ſofort drei Verhörrichter. Joſt, dem eine dieſer Stellen zugedacht war, hielt eine lange Rede, in der er von Furcht vor ſpäterer Verantwortlichkeit angewandelt, unter vielen Entſchuldigungen die Annahme erklärte. Man rückte dieſe Rede als „ächt vaterländiſchen Erguß“ auf Beſchluß der Verſammlung vollſtändig dem Protokoll ein. Der Rathsſchreiber von Chur, Andr. Otto, wurde als öffentlicher Kläger beſtellt, und wurde für dieſe Funktion den Gemeinden als Ehrenbürger der III Bünde vorgeſchlagen.

Mit dieſen Wahlen waren die erſten Geſchäfte der Standesverſammlung beendigt. Man glaubte den Veltlinern mit dem Staatsproceß eine glänzende Genugthuung zu geben und lebte der Hoffnung, es werde ſich nunmehr von ſelbſt wieder das gute Einvernehmen herſtellen. Man ſchlug alſo den Gemeinden das Strafgericht vor, forderte allenthalben die Beſchwörung der vier Grundgeſetze, von denen eine eigene Ausgabe veranſtaltet wurde, und empfahl auſſerdem auch die Beſchwörung des Programms vom 18. März, auf Grund deſſen die Standesverſammlung ſo hart vorgeſchritten war. Die Standesverſammlung erfuhr aber bei dieſem Anlaß zuerſt, daß ihre Handlungsweiſe nicht ungetheilt gebilligt wurde. Zwar wurde das unparteiiſche Gericht mit ſechsundfünfzig Gemeindsſtimmen gutgeheißen. Allein das Programm fand auſſerhalb des Zehengerichtenbundes nur zweiundzwanzig beifällige Stimmen, konnte indeß mit Zuzählung der aus dem Zehengerichtenbunde eingegangenen Voten als Landesgeſetz erklärt werden. Aber ſowohl in der Eidgenoſſenſchaft wie auch am kaiſerlichen Hof traf das rückſichtsloſe Einſchreiten gegen einen ſo verdienſt-

reichen Mann wie Salis-Marſchlins auf unverhohlenes Befremden, die eidgenöſſiſchen Orte mahnten ernſtlich ab und weigerten ſich, Beiſitzer an das Gericht abzuordnen. Deputirte der Paßgemeinden fingen unter dieſen Umſtänden ſelbſt an bedenklich zu werden, und wünſchten ſich gegenüber dem häufig gehörten Vorwurfe des Jacobinismus beim Gubernium in Mailand zu entſchuldigen. Doch kam einer der Präſidenten, Richter Boner, dieſer unüberlegten Selbſtanklage noch zuvor. Man hoffte ſich durch Veröffentlichung des Protokolls rechtfertigen zu können, und gab die Redaktion desſelben in die ſorgfältige und umſichtige Hand Jac. Ulrich v. Sprecher's.

Das Gericht trat unterdeſſen zuſammen und begann ſeine Proceduren mit der Sache des Vicar Schorſch und ſeiner Mitſchuldigen. Schorſch, ein ziemlich eingebildeter Mann, deſſen Haupteigenſchaft Reichthum war, ſuchte dem über ihn hereingebrochenen Unglück durch einen Selbſtentleibungsverſuch zu entgehen. Er wurde indeß daran verhindert und das Gericht verurtheilte ihn zur Aushändigung der ſeit ſechsundzwanzig Jahren bezogenen Penſion und zu einer Geldſtrafe von fl. 500. Gleichwohl belief ſich die ihm auferlegte Geldſumme mit Einrechnung der Proceßkoſten auf fl. 20000. Die Gebrüder Andreas und Theodor v. Caſtelberg wurden ähnlich behandelt, ſahen ſich aber hiedurch plötzlich in den völligen Ruin ihres Vermögens verſetzt. Nun ſollte die Reihe an den Miniſter Salis kommen. Dieſer aber, von Freunden gewarnt, als eines Abends plötzlich alle Thore geſchloſſen wurden, begab ſich nach Zürich zu ſeinem Bruder dem General, und hinterließ die Erklärung, er werde ſich ſtellen. Gleichwohl wurde er ſofort als Aechter behandelt. Ein Beweis, wie ſehr es ſeinen Gegnern darum zu thun geweſen war, ihn perſönlich in ihre Gewalt zu bekommen. Mit Beiſeiteſetzung aller Rechtsformen wurde ſofort eine Deputation nach Marſchlins abgeordnet, um auf die Papiere des Miniſters Sigel zu legen. Dieſer gerichtliche Akt wurde in der ſchonungsloſeſten Weiſe vollzogen und überdies manches zuſammengerafft und nach Chur verſchleppt. Es geſchah dies bevor irgend

welche kriminelle Anklage formulirt war, und der Verlauf zeigte, daß man gar keine Luſt habe, in Bezug auf den Caſtioner Plan weiteres zu unterſuchen. Allein die Mißhandlung des Miniſters, glaubte man, würde das geeignetſte Sühnopfer für die Veltliner ſein. Durch die Entfernung des Miniſters um das Hauptſtück des Staatsproceſſes gebracht, wandte ſich das Gericht ſofort gegen die Zollappaltatoren. Das auffallende Benehmen des Bundestags bei dem letzten Zollappalto ſtellte bei näherer Unterſuchung die Thatſache heraus, daß die Gebrüder Salis eine Anzahl Optimaten namentlich im Obern Bunde gegen Gewinnesantheil am Zollertrag auf ihre Seite gebracht hatten. Unter dieſen befand ſich in erſter Linie der Landrichter Daniel v. Capol, der als Stimmenwerber mit einem Gewinnsdrittel betheiligt war. Ferner gehörte in die nämliche Klaſſe auch Theodor v. Caſtelberg, Landrichter Marchion, Landrichter de Mont, Landshauptmann Riedi, endlich der gegen Ueberlaſſung des Engadiner Zolls gewonnene Landshauptmann Pet. Conradin v. Planta zu Zernetz. Dieſe alle wurden mit hohen Strafen belegt, Capol allein mit fl. 37000. Die zwei Drittel des Reinertrages, welche die Zollappaltatoren ſich ſelbſt vorbehalten hatten, mußten ſie nach Gerichtsſentenz dem Stande erſetzen, und überdies noch fl. 1000 Gerichtskoſten bezahlen. Selbſt die Gebrüder Bavier mußten die Abfindungsſumme, um die ſie ſich mit ihren Concurrenten verſtändigt hatten, erſtatten. Im Ganzen ertrug der Appaltatoren Proceß nominell an Straf- und Erſtattungsſummen fl. 93433.

In einer dritten Klaſſe von Strafurtheilen wurden einzelne Amtshandlungen von Häuptern und Congreſſen und einzelnen Veltliniſchen Amtleuten behandelt. Die Mitglieder des vorjährigen Congreſſes wurden dafür gebußt, daß ſie die Koſten eines unparteiiſchen Gerichts in Streitſachen zwiſchen dem Biſchof von Chur und den Gemeinden Trimmis und Zizers in Straßenſachen auf die Standescaſſa übernommen hatten. Die regierenden Häupter wurden für Saumſeligkeit in Anhandnahme der Gruober Klagpunkte, der auſſerordentliche Congreß von 1787 für Abſendung

eines Gutachtens an Räthe und Gemeinden ohne ſämmtliche Mitglieder des Congreſſes in Kenntniß geſezt zu haben, gebußt. Den ehemaligen Commiſſär zu Cleven, Hercules v. Salis-Tagſtein, verurtheilte das Gericht wegen Gewalthandlungen zu Vermögenskonfiskation, Aechtung und Verbannung, von der er ſich übrigens mit fl. 30000 loskaufen könne; für eine von Landshauptmann Peter Planta erlaſſene Proviſionalgrida wurde derſelbe nachträglich geſtraft, weil er eine Entſchädigung dafür bezogen habe. Commiſſär Anton v. Salis wurde mit großen Geldſtrafen belegt für den Widerſtand, den er dem Hauptmann Sparagnapani in Sachen des Clevner Fonds geleiſtet hatte. Erſt gegen Ende ſeiner Proceduren ſchritt das Gericht zu einem Contumazialurtheil wider Salis-Marſchlins, der wegen Beraubung der Gemeinde Caſtione zur Vermögenskonfiskation verurtheilt und als vogelfrei erklärt wurde.

Sämmtliche feſte Straſſummen mit Inbegriff der Gerichtskoſten beliefen ſich auf fl. 236898. Hiezu kamen noch mehrere Confiskations-, Achts- und Ehrloserklärungen. Gleichwohl glaubte das Gericht Milde mit Gerechtigkeit gepaart zu haben, und verſicherte „vorſätzlich nie vom Pfade der Gerechtigkeit abgewichen" zu ſein. Sein Hauptverdienſt beſtand jedoch darin, daß es keine Todesurtheile ausfällte. Tſcharner aber gebührt die Anerkennung, daß er ſich der Niederſetzung des Gerichtes widerſezt hatte, und jeden Umſtand, der ſeinen Gegnern hätte Schaden und Schande zuziehen können, ſorgfältig unterdrückte. Für das Gericht, deſſen übertriebene Strenge namentlich im Anfang die Standesverſammlung gegen Zürich ſelber einräumte, war es ſchlimm genug, daß es ſich rühmen wollte, noch etwas anderes als gerecht geweſen zu ſein. Auf die Veltliner machte die Einſchüchterung der Amtleute, die die nothwendige Folge der impoſant ſein ſollenden Urtheilsfällungen war, ſowie die Oeffentlichkeit, mit der alles betrieben wurde, nicht den gewünſchten Eindruck. Aus der großen Zahl der ſogenannten Staatsfrevler ſchloſſen ſie nicht ſowohl auf die Gerechtigkeit, als auf die Unzuverläßigkeit ihres Souveräns. Sie legten letzlich jede

Spur von Anhänglichkeit und Scheue gegen denſelben als überflüſſige Dinge bei Seite. Das Landesregiment war fortan zur Schwäche und Unfähigkeit verurtheilt, ſelbſt die beſten Köpfe, wie Tſcharner, ſahen ſich gezwungen, mit Protokollsverwahrungen und kleinen Intriguen die Geſchäftszeit zuzubringen.

Neben der Durchführung der großen Staatsprozeſſe befaßte ſich die Standesverſammlung als Landtag auch mit Entwürfen zur Verbeſſerung der öffentlichen Zuſtände, allein es lag eine unredliche Ironie darin, durch Sitzungskoſten die verfügbar gewordenen Mittel aufzuzehren und nützlichen Projekten nichts anderes als das Wort leihen zu können. Ohnehin fand ſie es in der zweiten Hälfte ihrer Dauer weniger angemeſſen, ihr ſelbſt geſetzgeberiſche Befugniſſe beizumeſſen, dafür machte ſie aber die Erfahrung, welches Schickſal die Gemeindsſouveränität auch wohlgemeinten Entwürfen zu bereiten pflegt. Gleich bei dem in finanzieller Beziehung höchſt zweckmäßigen Vorſchlage, die Majenfelder Herrſchaftsrechte ablöſen zu laſſen, erfuhr ſie das unergründliche Weſen demokratiſcher Abſtimmungen. Im Uebrigen war es aber mit ihren finanziellen Leiſtungen nicht eben zum Beſten beſtellt, wagte ſie ja nicht einmal die Rechnung über die Standesverſammlung und das Standesgericht in gehöriger Weiſe zu veröffentlichen, ſondern verſandte dieſelbe auf einem Octavblättchen mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß ſie blos für die Deputirten beſtimmt ſei. Sonderbarer Weiſe wurden nicht einmal die Abſenzgelder der Mitglieder des Strafgerichts der Landescaſſa verrechnet, ſondern direkt an die Bünde vertheilt. Man gelangte im Finanzweſen nicht weiter als einige armſelige Erſparniſſe vorzuſchlagen.

Dagegen warf man ernſte Blicke auf die Kriegsverfaſſung, hauptſächlich zu dem Ende, um den Veltlinern, die auch der Standesverſammlung gegenüber in ihrem paſſiven Widerſtande verharrten, zu imponiren. Die Idee war, das eidgenöſſiſche Defenſionat in die Bünde zu verpflanzen. Deßhalb ſollten die Gemeinden die erforderlichen Anſchaffungen in Waffen und die nöthigen Dienſtübungen von ſich aus einführen. Jeder Gemeindsmann

ſollte mit Ober- und Untergewehr und zwölf Patronen verſehen erſcheinen. Unglücklicher Weiſe zeigte aber die Mehrheit der Gemeinden, die bekanntlich nur auf's Empfangen dreſſirt waren, durchaus keine Geneigtheit zu Opfern für ein bewaffnetes Aufgebot. Ueberall hieß es, wenn ihr uns mit Geldmitteln zu Hülfe kommt, ſo ſind wir zu allem bereit.*) Als aber die Standesverſammlung ihren Entwurf bekannt machte, gab ſie die bisherigen Gebrechen der Ariſtokratie ſchuld und organiſirte dafür das Kriegsweſen ſo demokratiſch, daß ſie nicht einmal die Ernennung der Offiziere dem Kriegsrath überließ. Zu einer wirklichen Ausführung derſelben gelangte man übrigens nicht. Geringer waren die Schwierigkeiten in politiſchen Vorſchlägen. Die Verſammlung beſaß aber zu wenig politiſche Einſicht, um das Grundübel, aus dem die gefürchtete Oligarchie in irgend welcher Form immer von Neuem wieder auftauchen mußte, wahrzunehmen und zu bekämpfen. Anſtatt die damalige Gemeindeverfaſſung als letzten Grund der Schwäche und Unfähigkeit der Regierung zu betrachten, anſtatt die Kräfte der Landesregierung durch dauerhafte finanzielle Verbeſſerungen zu ſtärken, that die Standesverſammlung vielmehr der ſchrankenloſeſten Entwicklung des Dorfgeiſtes Vorſchub. Gegenüber den Herren, deren politiſche Fehler man ſo eben fiskaliſch ausbeutete, wurde die fictive Souveränität der Gemeinden noch weiter ausgedehnt. In dieſem Sinne wurde die neue Landesreform, die man aufſtellen wollte, abgefaßt. Schon bisher konnten ſich die Gemeinden über die ihnen vorgelegten Fragen in jeder beliebigen Weiſe ausſprechen. Die Folge davon war, daß vielfach die unantaſtbare Klaſſifikation der Mehren auſſerhalb der Gränzen menſchlichen Scharfſinns lag. Anſtatt nun dieſen Uebelſtand durch Einführung des einfachen Votums zu beſeitigen, trieb ihn die Standesverſammlung vielmehr auf die Spitze mit der ſeltſamen

*) Als um dieſe Zeit her die Gemeinde S. ein Aemtergeld von circa fl. 2000 in Empfang genommen hatte, wurde für das Geldzählen eine Uerte von fl. 30 in Rechnung gebracht, und für das Einölen der Gewehre fl. 6. Alles Uebrige wurde auf die Stimmen vertheilt.

Beſtimmung, daß die Gemeinden auch über Dinge, die gar nicht in Behandlung lagen, ſich äußern mögen, und daß jeder Vorſchlag einer Gemeinde ſogleich ausgeſchrieben werden müſſe. Im Weitern ſollten die Beamten durch neue Eide und mißtrauiſche Vorſchriften gefeßelt werden, und die letzte Spur von Oligarchie hoffte man ausgerottet zu haben, wenn man den Gebrauch adelicher Unterſcheidungszeichen im amtlichen Verkehre unterſagte. Gleichwohl blieb dieſe Reform, abgeſehen von ihrem materiellen Werth, auch formell von ſehr zweifelhafter Bedeutung, ſo lange der Urſprung der Standesverſammlung unvereinbar mit dem Dreißigelbrief von 1574 war, den man doch in Beſchwörung der Landesreform von 1684, die ſich auf denſelben ſtützte, indirekt mitbeſchworen hatte. Die Reformverſammlung fühlte das Gewicht dieſes Vorwurfes und ſuchte ihm dadurch zu entgehen, daß ſie eine neue Redaktion des Dreißigelbriefs an die Gemeinden ausſchrieb. Das Stärkſte war aber, daß die Deputirten die Sicherung der neugeſchaffenen Zuſtände in der Bildung eines Klubbs nach dem Vorbilde des franzöſiſchen Wohlfahrtsausſchuſſes ſuchten. Wenn es an ſich ein Verſtoß gegen den geſunden Verſtand war, einen Geſetzesvorſchlag zu einer freien Vereinigung auszuſchreiben, ſo wird man dagegen aus der Sprache der nothwendig erachteten Empfehlung die Tendenz unſchwer erkennen.*) Dieſe freiwillige Vereinigung, für die man das Wort Klubb übrigens ſorgfaltig ablehnte, ſollte durch Anmeldung bei Stadthauptmann Florian Fiſcher in Chur erfolgen, der es übernommen hatte, die Namen in ein Buch einzutragen, oder mit andern Worten der Controleur der Parteigänger zu werden, die ſich ausdrücklich zur Angeberei verpflichten ſollten.

Eine mehr verfaſſungsmäßige Stütze ihres Werkes erblickte die Standesverſawmlung in der regelmäßigen Wiederkehr ähnlicher

*) Die Feinde des Vaterlandes ſind geſchlagen. Aber Euere chriſtliche Großmuth erlaubt nicht, ſie auszurotten. Ihr werdet aber mit ihnen zu kämpfen haben, ſo lange die Welt ſteht. Bald kommen ſie aus ihren Schlupfwinkeln hervor und greifen Euch in Euern Werken, bald einzeln, bald in Horden, bald allein, bald mit fremder Hülfe an.

Verſammlungen. Ein alle zehn Jahre einzuberufender Landtag ſollte die Aufgabe haben, die ordentlichen Bundstage zu überwachen. Indeſſen befand ſich die Verſammlung vorläufig nicht in der Lage, dieſer Idee eine faßbare Form zu geben. Man ſuchte aber gleichwohl dieſelbe um jeden Preis zu retten, obſchon ſie in der darüber veranſtalteten Abſtimmung bei den Gemeinden eben ſo wenig Glück gemacht hatte, als die Abänderung des Dreißigelbriefes und die freie Vereinigung. Nur achtzehn Stimmen, von denen die Hälfte dem Zehengerichtenbund angehörten, hatten die Einſetzung von regelmäßigen Landtagen genehmigt. Die patriotiſche Partei glaubte aber nach Wegfall der beiden andern Stützen des neuen Syſtems dieſen Pfeiler nicht entbehren zu können, und wußte es mittelſt einer ſophiſtiſchen Claſſifikation des Mehrens dahin zu bringen, daß der gleiche Gegenſtand nochmals an die Gemeinden ausgeſchrieben wurde. Glücklich brachte man diesmal durch Zurechnung der bedingt bejahenden Stimmen eine Mehrheit von einunddreißig Stimmen heraus. Der Vortheil der neuen Einrichtung fiel lediglich den Zehengerichten zu, durch deren Stimmen in Verbindung mit den Minderheiten in den andern beiden Bünden ſich künſtliche Mehrheiten erzielen ließen. Auf dieſen Umſtand ſtützten ſich hauptſächlich die im Obern Bund dagegen erhobenen Bedenken.

Um auch den materiellen Nothſtänden, die den Anſtoß zur ganzen Bewegung gegeben hatten, gerecht zu werden, ſuchte man die hauptſächlich zur Ausfuhr von Landesprodukten mißbrauchte Floßfahrt auf dem Rheine von Reichenau abwärts beſchränkenden Bedingungen zu unterwerfen und erneuerte zugleich die alten Verbote wegen Vorkauf der Trauben im Veltlin auf Vorſchuß hin. In ihrem Erfolge bewieſen ſich indeß dieſe Maßregeln als ganz unzureichend, da die Ufergemeinden am Rhein die ihnen durch die Waſſerſtraße gewährten Vortheile nicht aufgeben wollten, und ſich längs dem Gebiete der Freiherrſchaft Haldenſtein ein förmlicher Schleichhandel entwickelte, im Veltlin aber ſogleich wieder mit Statut und Capitulat proteſtirt wurde.

Selbſtverſtändlich mußte ſich aber der Blick einer Reformen uſſuchenden Verſammlung auf die Armuth des Landes überhaupt ichten. Dieſelbe beruhte im Weſentlichen auf ſchlechter Landes- ıltur und der großen Schwierigkeit, ſich durch Fleiß Grundeigen- ɔum zu erwerben. Sie war aber gleichwohl nur relativ vor- anden, da die bedeutenden Einkünfte der Gemeinden doch irgend in Aequivalent für den Mangel an ſonſtigem Erwerb darſtellten, nd namentlich in Theurungszeiten das Land von fremden Bettlern berſchwemmt wurde, indem ein von Viehzucht ſich nährendes Ge- irgsland von Handelsſtockungen und künſtlichen Sperrmaßregeln erhältnißmäßig weniger empfindlich betroffen wird. Die Stan- esverſammlung erblickte aber getreu ihrer politiſchen Geſammt- nſchauung den Grund des Uebels in dem Müſſiggang der Armen nd den Privatſpenden der Reichen, die ſich hiedurch eine Clientel hufen, ſowie in dem gänzlichen Mangel an öffentlichen Armen- nſtalten. So verdienſtlich es nun an ſich war, die zu einer förm- ichen Landplage herangewachſene Bettelhaftigkeit zu bekämpfen, ſo ɛeſtaltete ſich überdies die Aufgabe zu einer unlösbaren, wenn ſie ·los aus politiſchen Geſichtspunkten aufgefaßt werden wollte. Die remden Bettler von der Concurrenz ausſchließen, hieß nichts an- ·eres, als die einheimiſchen privilegiren. Und der einheimiſche Bettel war im Grunde genommen nur die widerwärtige Parodie ›er bettelhaften Politik, auf die ſich der Freiſtaat gegenüber den ›enachbarten Herrſchern angewieſen ſah. Bettelte der Freiſtaat ıicht um Penſionen, Aemter und Tratten, waren dieſe nicht der Thau, der das Land befruchtete? Wenn aber das Land aus Armuth ſeine Päſſe verkaufte, mit welchem Rechte wollte man dem Bettler verwehren, ſeine Stimme zu verkaufen? Durfte nicht auch ɛr in der ihm allein zugänglichen Weiſe ſeinen Antheil an dem Goldregen erwarten?

Die Standesverſammlung war nun der Verſuch, dem unab- hängigen Mittelſtande die Zügel der Regierung zu verſchaffen, und hatte als ſolche ein inſtinktives Intereſſe, wo möglich die Clientel zu ſprengen. Sie verlangte daher einerſeits Zurückweiſung

der fremden Bettler an den Gränzen und ſanderſeits die Verſorgung der einheimiſchen Armen durch die Gemeinden. Weiter indeß als zur Aufſtellung eines Grundſatzes konnte ſie nicht gelangen. Um ſo mehr war es mit Befriedigung wahrzunehmen, daß die Gemeindsſtimmen dem Grundſatz beitraten und Chur ſogleich zur Einrichtung einer Armenanſtalt ſchritt.

Unter nahe verwandten Geſichtspunkten faßte die Verſammlung auch die Reform des Schulweſens auf. Sollte der Mittelſtand nicht blos durch die Gunſt vorübergehender Umſtände regieren, ſo mußte er nicht nur einen unabhängigen Charakter einzuſetzen vermögen, ſondern auch durch Bildung und Kenntniß den Vornehmen das Gleichgewicht halten. Bei den bisherigen Bildungsanſtalten war aber der größte Theil des Mittelſtandes von höherer Bildung ausgeſchloſſen geblieben.

Das Ausſchreiben, welches die Standesverſammlung über Verbeſſerung der Schulen erließ, zeigte, daß man nicht ſowohl auf die den Vornehmen allein zugängliche gelehrte Bildung eiferſüchtig war, ſondern vielmehr die Verbreitung ſogenannter gemeinnütziger Kenntniſſe anſtrebte. Sie ſtellt als Grundſatz auf, daß jeder Bündner Anlaß finden müße, ſeinen Sohn mit geringen Koſten weiter zu bringen. Daher wurde eine allgemeine Schule gefordert, wo jeder Vater, der auch nur hundert Thaler auf ſeinen Sohn zu verwenden vermochte, denſelben in Zeit von zwei Jahren theoretiſch und praktiſch zum Amtmann, Bundesdeputirten, Syndicator ꝛc. könnte ausbilden laſſen. Was demnach die gefürchteten Oligarchen bisher mit großen Geldopfern für Hauslehrer, Inſtitute und Univerſitäten ſich erwerben konnten, das ſollte fortan für hundert Thaler jedermann zugänglich gemacht werden. Noch folgerichtiger wäre es geweſen, die Sache ganz unentgeltlich einzuleiten oder ſogar Stipendien auszuſetzen für künftige Amtleute und Syndicatoren.

Gleichwohl wollte niemand für Verbeſſerung der Dorfſchulen rgend ein Opfer bringen, obſchon hiezu die bekannten Souveränitätsporteln hinreichende Mittel geliefert hätten. Nur ſechs Ge-

meinden genehmigten den Vorſchlag und auch dieſe nicht ohne auf Zuſchüſſe aus der Landescaſſe hinzudeuten. Selbſt für eine Landesſchule ergaben ſich nur zwanzig Stimmen, während dreiundzwanzig für Verſchiebung und zwölf für Ablehnnng ſtimmten. Die für die Gemeinden entworfene Schulordnung enthielt die Beſtimmung in Art. 4: „Die Knaben jedes Dorfes ſollen, ehe ſie zur Ausübung ihrer Stimmrechte zugelaſſen werden, öffentlich einige Wochen vor der Beſatzung in der Verfaſſungskunde und Landesgeſchichte Unterricht empfangen.“

Mit dieſen Entwürfen, deren Beantwortung ſie nicht mehr ſelbſt abwarten konnte, hatte die Standesverſammlnng ihre Wirkſamkeit beendigt. Die ungemeinen Koſten forderten gebieteriſch deren Auflöſung. Ohnehin trat auf Anfang September der ordentliche Bundestag auf Davos zuſammen. Sie hatte zur Beitreibung der Strafgelder, deren Einzug eine finanzielle Nothwendigkeit war, noch eine Einzugskommiſſion beſtellt und dem Bundestag aufgetragen, die Mehren über ihre letzten Entwürfe zu klaſſificiren und um den möglichen Einſitz der Gebußten in den nächſten Bundestag zu verhindern, noch den Vorſchlag gemacht, ſämmtlichen Gebußten den Einſitz in Standesämter für 3—10 Jahre zu verſagen, ohne deßhalb dies für eine Verſchärfung der Strafe zu erklären.

6. Graf Wilczeck.

Beim Zuſammentritt des Bundestags wurden nach einem Dekrete der Standesverſammlung öffentliche Sitzungen angeordnet. Bereits machten ſich aber mancherlei die Reform ſtörende Einwirkungen geltend. Schon bei der Vorfrage, ob die Reform ausdrücklich beſchworen werden ſolle, zeigte ſich die Mehrheit nicht geneigt, ohne Weiteres in die Fußſtapfen der Standesverſammlung zu treten. Man begnügte ſich mit Beſchwörung der vier Grundgeſetze. Die Wahl Tſcharner's zum Bundespräſidenten des Gotts-

hauſes wurde von ihm ſelbſt und andern auf Rechnung ſeiner Gegner geſezt, die Anläße genug zu finden hofften, ihm in dieſer Stellung Verlegenheiten zu bereiten. Er bekam es bald zu fühlen, daß der Einfluß der Familie Salis im Gotteshauſe noch keineswegs gebrochen ſei, da ihm unterſagt wurde, die neue für die Bundeshäupter entworfene Eidesformel zu beſchwören, während die beiden andern Bünde die Beſchwörung forderten. Nachdrücklich wurde er auch angegriffen wegen der von ihm in Verbindung mit Landrichter Theodor v. Caſtelberg vorgenommenen Claſſifikation der Mehren über die lezten Vorſchläge der Standesverſammlung, namentlich in Betreff des Landtages, die allerdings nicht frei von diplomatiſchen Kunſtſtücken war. Ein äuſſerſt odioſes Geſchäft war ihm aber in der Unterſtützung und Leitung der Einzugskommiſſion zugefallen. Bei Auflöſung der Standesverſammlung waren erſt fl. 33490 eingegangen und verrechnet, die nicht einmal die Koſten der Standesverſammlung zu decken vermochten. Die ſchwierigſten Geſchäfte waren aber ſämmtlich noch unerledigt. In dieſen gehörte unter andern die Execution in Marſchlins, die Betreibung von Pfandtiteln für ſchuldige Beträge, deren Auslieferung ſich namentlich Landshauptmann P. Planta, Graf Ant. v. Salis-Zizers, Anton v. Salis-Tagſtein, Baron Joh. Simon Paravicini und andere hartnäckig widerſezten. Auch die Obrigkeit von Diſentis wandte alle Mittel an, um Andr. und Theodor v. Caſtelberg vor dem gänzlichen Vermögensruin zu ſchützen, indem ſie die Beihülfe zur Execution verweigerte, bis und ſo lange nicht neue Weiſung von den Räthen und Gemeinden vorliege.

Da derartige Schwierigkeiten der Einzugskommiſſion die Niederlegung ihres undankbaren Geſchäftes empfahlen, ſo wurden die Gemeinden angefragt, ob ſie willens ſeien, dieſelbe zu verabſcheiden. Die Antwort fiel dahin aus, es ſei der Einzugskommiſſion anzuzeigen, daß ſie zwar in ihrem Amte beſtätigt ſei, hingegen während hängendem Streite auſſer Autorität bleiben ſolle.

Das Standesmehren nahm hiemit bereits Rückſicht auf die von Graf Wilczeck eingebrachten Beſchwerden gegen das Verfahren

der Standesverſammlung, wiewohl den Gemeinden das Aktenſtück noch nicht amtlich zugeſtellt worden war. Gleichwohl proteſtirte Tſcharner gegen eine auf Wilczeck's Beſchwerden Rückſicht nehmende Redaktion des Standesmehrens.

Die nächſte Veranlaßung zum Einſchreiten des mailändiſchen Guberniums bot das Verfahren der Standesverſammlung gegen Georg Anton Vieli von Cumbels, der als ehemaliges Mitglied einer Syndicatur eine Vorladung empfangen hatte, und unter die von Trepp denunzirten Perſonen gehörte. Um Rhäzüns ganz auſſer dem Spiele zu laſſen, hatte man die Vorladung in Cumbels bekannt gegeben. Dieſelbe war jedoch von Vieli unberückſichtigt gelaſſen worden, indem er ſich mit Freiherr von Kronthal nach Feldkirch begab, und als Sekretär deſſelben Exterritorialität geltend machte. Die Standesverſammlung legte dieſer Einrede keinen Werth bei und behandelte ihn ſofort wegen Ungehorſam als Aechter. Nun ſtellte er ſich in der letzten Sitzung der Standesverſammlung perſönlich, um auf Anerkennung ſeines Dienſtverhältniſſes zum Freiherrn von Kronthal zu bringen, worauf ihn die Verſammlung ſeiner Bundsrechte verluſtig erklärte, wofern er ſein Dienſtverhältniß nicht aufgebe, anderfalls ihm die Zahlung von fl. 1400 auferlegte. Da ſein Rekurs gegen dieſe Alternative bei den Räthen und Gemeinden nicht günſtig aufgenommen und ſofortige Bezahlung von ihm verlangt wurde, ſo wandte er ſich um Schutz an das mailändiſche Gubernium, welches den Anlaß gerne ergriff, um ſich über die neueſten Vorgänge in den Bünden überhaupt auszuſprechen, und bei den Räthen und Gemeinden auf Caſſirung aller Beſchlüſſe der Standesverſammlung anzutragen. Letztere war kaum geſchloſſen, als bereits am 21. Auguſt ein Schreiben des Grafen Wilczeck einlief, in welchem er das Capitulat und die Rechte der Herrſchaft Rhäzüns gewahrt wiſſen wollte. Als Herr von Rhäzüns erklärte ſein kaiſerlicher Herr alles gegen rhäzünſiſche Herrſchaftsleute Verfügte für null und nichtig, folglich ſei auch der neue Eid der Standeshäupter dem Landrichter unverbindlich, weil derſelbe ſeine Beſtallung auch vom Herrn von Rhäzüns er-

halte. Gegen dieſe Forderungen gaben diejenigen Mitglieder des Bundestages, welche ſo eben noch in der Standesverſammlung mitgewirkt hatten, eine im Druck erſchienene Erklärung ein, welche vom Bundestag gleichzeitig mit dem mailändiſchen Requiſitorial an die Gemeinden verſandt wurde. Sie behaupteten, daß die mailändiſchen Beſchwerden ihren Grund lediglich in falſchen Berichten gehabt hätten. Das Standesmehren ergab jedoch 27 Stimmen, welche ſich bereit erklärten, alle etwa vorgekommenen Ueberſchreitungen der Traktate zurückzunehmen, 23 Stimmrn dagegen, worunter hauptſächlich diejenigen der zehen Gerichte, wollten im Sinne der betheiligten Deputirten die klägeriſche Regierung über das Geſchehene näher unterrichten, und dasjenige, was nur den Stand ſelbſt betraf, genau unterſchieden wiſſen.

Im Sinne dieſes getheilten Votums war nun an Mailand erwiedert worden, und dieſer Eröffnung hatte man die Anfrage beigefügt, welche Urſachen dem auffälligen Ausbleiben der mailändiſchen Penſionen zu Grunde lägen.

Sowohl durch den Inhalt des Standesvotums, als auch durch die mit der Mittheilung deſſelben verbundene Anfrage, ſah ſich nun das Gubernium zu einer weiter ausholenden Begründung ſeiner Forderungen bemüßigt, die unterm 10. Hornung 1795 durch den Freiherrn v. Kronthal eingereicht wurde. Unter dem Titel die gerechten Beſchwerden des Erzhauſes zuſammen zu ſtellen, ging jedoch dieſe Einlage viel weiter als die ſonſt üblichen Formen von Staat zu Staat irgend zulaſſen. Wilczeck beſchränkte ſich nicht auf diejenigen Ausſtellungen, zu welchen vermuthete Uebergriffe Anlaß geben konnten, ſondern rügte auch Verletzungen des Bundesbriefes, ſprach vdn Undankbarkeit gegen das Erzhaus, bezeichnete die Standesverſammlung als „etliche Unruhſtifter" und deutete an, daß nur die ſchleunigſte Unterwerfung unter den angenommenen hochfahrenden Ton hinreichen werde, um die Genehmigung des mit Kronthal vereinbarten Entwurfes in Veltlinerſachen, ſowie die Bezahlung der Jahrgelder zu erwirken.

Beleidigend für Oeſterreich war allerdings der Ausdruck „Verlitherſold", welcher den geheimen Penſionen Schorſch's und Caelbergs ertheilt worden war. Allein eine Beleidigung war es benfalls, daß ſich Wilczeck zum Schutzherrn der Gemeindeſouveränität aufwarf und überhaupt ſo ſprach, wie nur ein wirklicher Bundsmann, der die Grundgeſetze beſchworen hatte, ſprechen durfte.

Befremdlich mußte für Oeſterreich die Nachahmung des ſchweizeriſchen Defenſionats, unter dem Titel die Neutralität zu vertheidigen, ſein, da die Erbeinung und das Capitulat die Ausübung einer vollen Neutralität rechtlich ausſchloſſen und der Freiſtaat mit Ausſchluß des Beſatzungsrechtes gewiſſermaßen in die öſterreichiſche Militärgränze eingeſchloſſen war.

Mit Recht konnte die mailändiſche Regierung auch gegen alle diejenigen Verhandlungen der Standesverſammlung, durch welche ſie in die Rechte der Syndikatur und der Ortsrichter eingriff, insbeſondere auch gegen die Achtserklärung über Miniſter v. Salis Verwahrung einlegen, da der Gegenſtand der Anklage gegen den letztern reinweg der Veltliner Judicatur anheimfiel. Unpaſſend war es dagegen, Dinge herbeizuziehen, die der Standesverſammlung gar nicht zum Verhandlungsgegenſtand gedient hatten, wie die Stipendien in Mailand und Pavia, ſowie den Rechten eines Freiherrn von Rhäzüns eine ſolche Ausdehnung zu geben, daß derſelbe für ſich und ſein Geſinde nach Belieben ſowohl völkerrechtliche als bundsgenöſſiſche Prärogativen ausüben konnte und über Dinge ſich zu beſchweren, die, wie z. B. Paßhemmungen, durchaus unabhängig von dem Betragen einer auſſerordentlichen Verſammlung waren.

Dem hergebrachten Geſchäftsgange gemäß gelangte dieſes Schreiben zuerſt in Tſcharners Hände und durch ihn erhielten einzelne Mitglieder der ehemaligen Standesverſammlung ſofort Kenntniß von dem Inhalte deſſelben. Sowohl der Ton des Begleitſchreibens als Inhalt und Form der vorgebrachten Beſchwerden erregten eine ungeheure Senſation. Man war anfänglich geneigt,

das ganze für eine Intrigue der Familie Salis zu nehmen, wofür einige Anhaltspunkte in aufgefangenen Briefen des Commissärs Anton v. Salis gefunden werden konnten.

Wie dem auch sei, nachdem Oesterreich durch gedruckte Publikationen der Standesversammlung sich beleidigt glaubte, konnte ihm formell kein Hinderniß erwachsen, die ganze Berathung und Handlungsweise der Standesversammlung einer auf ihre eigenen Publikationen gestützten Kritik zu unterwerfen. Eben so wenig konnten aber die Mitglieder jener Versammlung zu einem Aktenstück schweigen, das bestimmt war, gegen sie bei Räthen und Gemeinden Klage zu führen.

Einige Mitglieder der Standesversammlung entschlossen sich demnach zu einer umfassenden Widerlegung der Wilczeckischen Anklagen, und legten die Redaktion derselben in die Hand Jac. Ulrichs v. Sprecher, der ganz befähigt war, in gemäßigtem und doch entschiedenem Tone das Recht der Standesversammlung und die Selbstständigkeit des Landes würdig zu vertreten. In einer Adresse „an die hohe Oberherrlichkeit" betonen die Unterzeichneten*) vor allem, daß die Gemeinden selbst die Aufstellung der Standesversammlung gutgeheißen hätten, da theils der unentwirrbare Knoten der Veltliner Anstände, theils die Zollangelegenheit die dringendste Veranlaßung geboten hätten, und am Rechte des Freistaates Ordnung in seinen innern Angelegenheiten zu treffen, nicht gezweifelt werden könne. Sie lehnen also den Vorwurf ab, daß alles durch Parteigeist betrieben worden sei. Indem sie dieses Wort reinweg im bisher üblichen Sinne nahmen, wornach es eine organisirte Tendenz im Interesse dieser oder jener Macht bezeichnete, übersahen sie, daß sie sich selbst offenbar als eine neue Partei des Mittelstandes organisirt hatten. So wird dann die Unbefangenheit der Versammlung etwas weit hergeholt daraus abgeleitet, daß Tractate eben so wenig aufgehoben als geschlossen worden

*) Nebst Sprecher: Caderas, gewesener Verhörrichter, Gaud. Planta und Richter Boner.

ſeien, daß man während des Krieges neutral blieb und das Semonvilleſche Geſchäft nicht weiter in Betracht zog. Für die Dekrete der Standesverſammlung verlangten ſie Schutz und ſchilderten mit ſtark aufgetragenen Farben die Folgen der wieder emporkommenden Oligarchie.

Die eigentliche Widerlegung begann damit, die Unzukömmlichkeit zu betonen, daß Mailand ſich des Titels Freiherr von Rhäzüns bedienen wolle um die capitulatmäßige Nichtintervention in innern Standesangelegenheiten zu umgehen, und geht ſodann zu der den Penſionären widerfahrenden Behandlung über. Selbſt wann ſich Oeſterreich durch gebrauchte Ausdrücke beleidigt halten konnte, hatte nichts deſto weniger in der Sache ſelbſt die Standesverſammlung die Geſetze auf ihrer Seite, und Oeſterreich konnte nie ein Recht haben, Stimmen in den Bundstag zu verkaufen. Einläßlich wurde im weitern Verlaufe das Recht des Standes begründet, ſich eine Kriegsverfaſſung zu verleihen, da die Hut der Päſſe ſeine Sache ſei und Mailand erſt dann klagberechtigt werde, wenn ihm capitulatmäßiger Durchpaß verweigert werde, auch Neutralität ſei denkbar trotz Uebung und Durchpaßrechten. Hiebei dürfte freilich nicht zu überſehen ſein, daß die Deputirten das Wort „Neutralität" in einem weit engern Sinne faßten, als es im Wilczeck'ſchen Schreiben vorkam.

Am wenigſten glücklich mußte die Vertheidigung der Standesverſammlung in Bezug auf ihre Behandlung der Veltliner Geſchäfte ausfallen. Wenn Rekurſe und Appellationen beliebig entweder beim Bundestag oder bei der Syndikatur angebracht werden konnten, ſo folgte hieraus nicht, daß auch die Standesverſammlung ſich an die Stelle des Bundstags ſetzen konnte, und noch weniger daß ſie Fälle behandeln durfte, die gar nicht von den Beſchädigten eingeklagt, ſondern lediglich von Dritten denunzirt waren. Wenn ferner die Beſtrafung fehlbarer Amtleute die Sache des Mandatgebers iſt, ſo muß dieſelbe gleichwohl vor dem von ihm angerufenen Richter erfolgen und kann unmöglich der Kläger auf die Wahl des Richters direkt einwirken, wie die Standesverſammlung

that. Noch weniger konnte ſie unter dieſen Formen Dinge zur Strafe ziehen, die ſich gar nicht als Amtshandlungen qualifizirten, da ohnehin kaum anzunehmen iſt, daß Planta und ſeine Mitunterzeichner die Standesverſammlung im Ernſte einem Delegationsgerichte gleichſtellen wollten. Auf ein um ſo günſtigeres Feld konnten ſich aber die Unterzeichner zum Schluß ſtellen, durch den leicht zu führenden Nachweis, daß die Verträge mit Oeſterreich, die für den Freiſtaat ſo viel Beengendes mit ſich führten, dem mächtigen Nachbarreiche ſo überwiegende Vortheile geſichert hätten, die daſſelbe nicht ſo leicht aufgeben wollen werde, wenn man ſchon damit zu drohen beliebe.

Die Widerlegung bedient ſich in allen ihren Ausführungen einer wirkſamen Ironie, die vortheilhaft abſticht gegen die polternde Sprache des mailändiſchen Guberniums. Indeſſen hatte ſich ſchon um ihre Entſtehung ein unliebſamer Kampf zwiſchen den Unterzeichnern und den Bundeshäuptern erhoben und derſelbe hatte die Wirkung, daß die urſprünglich auf die Haltung einer Staatsſchrift berechnete Redaktion ſchließlich den Charakter einer bloßen Privat- und Parteiſchrift annehmen mußte. Zulezt noch entſtund darum ein Meinungswechſel, ob die Koſten des Druckes auf die Landeskaſſa zu nehmen ſeien oder nicht. Formell betrachtet, hatte die Uebernahme des Druckes auf öffentliche Koſten etwas unangenehmes, aber die Unterzeichner nahmen die Sache perſönlich und klagten den Congreß öffentlich an, er wolle das Land um alle Früchte der Standesverſammlung betrügen.

Unterdeſſen war nach mancherlei Umzügen die Abſtimmung über die Wilczeckſchen Beſchwerden, und den der Sprecheriſchen Beantwortung beizumeſſenden Charakter, vor ſich gegangen. Nicht wenige Gemeinden betrachteten letztere als eine Parteiſchrift, aus der ſich eine vollſtändige Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der von der Standesverſammlung gefaßten Beſchlüſſe nicht entnehmen ließe, im Obern Bunde wurde daher der Wunſch nach einer eidgenöſſiſchen Intervention laut. Manche Gerichte wollten wenigſtens die Veltlin angehenden Geſchäfte als ungeſchehen erklären. Im

Gottshausbunde nahm man ſich entſchieden der Denkſchrift an, wollte ſich aber das anmaßende Auftreten Wilczecks aus einem allzu ausgedehnten Gebrauch von der Oeffentlichkeit erklären. Noch entſchiedener ſtellten ſich die zehn Gerichte zur Denkſchrift, und hier wollte man die Sache ohne eidgenöſſiſche Intervention direkt erledigen.

Als Standesmehren wurde daher angenommen: den Kaiſer von der Beharrlichkeit erbvereinter Ergebenheit zu verſichern, ihn in militäriſcher Beziehung wegen allfälliger Angriffe auf ſeine Staaten durch unſer Land zu beruhigen, ihm jedoch zu verdeuten, daß die innern Mißhelligkeiten Bündens für ihn ohne Intereſſe ſeien, auch ohne ſeine Einmiſchung beſſer beendigt werden können. Was gegen Erbeinigung, Capitulat und Rechte der Herrſchaft Rhäzüns gefehlt worden ſein möchte, ſei man bereit zu annulliren, doch ſei man nicht überzeugt, daß ein gegründeter Tadel die Standesverſammlung diesfalls treffe.

Nach dieſem Schreiben, das den 25. September 1795 abging, wurde der Stand in gleicher Sache nicht mehr behelligt.

Eine kleinliche Neckerei des Guberniums, die einen ſeltſamen Commentar zu der Beſchwerdeſchrift lieferte, war es, daß gegen den vom Gericht Bergell Unterporta ausgegangenen Vorſchlag Sparagnapani's als Landshauptmann vom Veltlin eine dem Capitulat entnommene Einrede erhoben wurde, als gehöre derſelbe nicht zu den tauglichſten Perſonen ſeines Gerichtes.*) Sie fand indeß keine Berückſichtigung mehr, da Sparagnapani bereits beeidigt war, als die ihn betreffende Note Kronthal's eingereicht wurde und Bergell ſich nachdrücklich ſeines Candidaten annahm. Sparagnapani bezog auf Neujahr 1795 ſein Amt, nicht ahnend, daß er der letzte Landeshauptmann ſein werde, der ſeine Amtsdauer beendige. Es war aber wohl bedeutſam, daß gerade ein Mitglied der Standesverſammlung den letzten Schatten früherer Oberherrlichkeit zu

*) Unter gewöhnlichen Verhältniſſen würde freilich Niemand der Familie Salis in ihrem Stammgerichte Concurrenz zu machen gewagt haben. Diesmal hatte Unterporta ſämmtliche Salis vom Vorſchlag ausgeſchloſſen.

Grabe tragen sollte, und kein Aufhalten mehr war in völliger Lösung des durch und durch morsch gewordenen Bandes.

In einer Beziehung war das Wilczeck'sche Vorgehen von weitern Folgen begleitet. Die Gegner der Standesversammlung eröffneten aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit Erfolg einen Kampf gegen die von der Standesversammlung ohne die nöthige Vorsicht angebahnte Oeffentlichkeit aller Staatsverhandlungen. Vorerst widersetzte man sich der Wiederaufnahme des Drucks der Protokolle der Standesversammlung. Er war gleich nach dem ersten Hefte in's Stocken gerathen, weil der Drucker den erwarteten Verschleiß nicht fand, und nun gab es kein besseres Mittel, die Fortsetzung desselben zu verhindern, als die unerbittliche Forderung, er müsse denselben für eigene Rechnung zu Ende bringen als Ersatz für die ihm gewährte Bürgerrechtsschenkung. Glücklicher Weise fand auch die Redaktion solche Schwierigkeiten in Herstellung des authentischen Textes, daß auch die patriotische Partei sich desto leichter beruhigte. Ernster gestaltete sich der Kampf um die Oeffentlichkeit der bundestäglichen Sitzungen. Aus Anlaß der Abstimmung in der Wilczeck'schen Sache hatte Bergell Unterporta die Bemerkung in sein Votum einfließen lassen, daß der Oeffentlichkeit der Rathsverhandlungen und dem Drucke aller Protokolle und Abscheide nicht länger Folge gegeben werden sollte.*) Auch Fürstenau und Bergün hatten diese Ansicht unterstützt. Zufolge der neuesten Landesreform hatten diese Gemeinden das positive Recht zu verlangen, daß ihr Antrag ausgeschrieben werde. Ohnehin war der ehemalige Bundschreiber Oberstlieutenant Friedrich Anton v. Salis, der Bergell Unterporta im Bundstag vertrat, nicht der Mann, der den Vortheil seiner Partei so leicht hin aufgab, fügte er doch eventuell Namens seines Gerichtes den zweiten Antrag bei, daß sofern die Oeffentlichkeit beibehalten werden wolle, jedes Gericht in seiner Kehrordnung Sitz des Bundstags werden solle. Man schrieb demnach den

*) Es war Thatsache, daß die Bellliner sehr oft früher im Besitz dieser Aktenstücke sich befanden, als die herrschenden Gemeinden.

Bergeller Antrag aus, und erhielt eine Mehrheit von Gemeindsſtimmen für Herſtellung der geheimen Sitzung. Gleichwohl gaben ſich die Anhänger der Oeffentlichkeit noch nicht beſiegt.

Ehe jedoch diesfalls die weitern Erörterungen ſtattfanden, trat zunächſt die Frage wegen Wiederaufnahme des Einzugsgeſchäftes in den Vordergrund. Seit der Abſtimmung über das Wilczeck'ſche Memorial machte ſich im Obern Bunde eine rückgängige Bewegung bemerklich. Es wurde in dieſer Beziehung bereits die Abſicht ausgeſprochen oder wenigſtens befürchtet, alle ergangenen Strafurtheile aufzuheben, inſofern die Gebußten ein freiwilliges Opfer zur Deckung der Koſten darbringen. In dieſem Falle würde die Einzugskommiſſion gänzlich verabſchiedet worden ſein. Nun ſahen ſich aber die Zehengerichte durch den Wankelmuth der Gemeinden des Obern Bundes, unter deren Mitwirkung die Reformen zu Stande gebracht worden waren, in ihrer ganzen Stellung bedroht. Davos ſchlug daher im Juli 1795 eine dringende Aufmunterung an die Gemeinden des Obern Bundes vor, die in den ſtärkſten Worten den drohenden Rückzug rügt. Als der Bundestag von 1795 zuſammentrat, war die Mehrheit der Abgeordneten in der That der Anſicht, bei unveränderter Sachlage ſeit dem Suspenſionsbeſchluß genügen die geleiſteten Bürgſchaften und ſei einer allfälligen Begnadigung nicht vorzugreifen. Dagegen nahmen die meiſten Gemeinden der zehn Gerichte die von Tſcharner gegen die Suspenſion eingelegte Verwahrung neuerdings auf. Man ſchrieb daher unter ſo bewandten Umſtänden die Suspenſionsfrage nochmals an die Gemeinden aus. Das Ergebniß war, daß achtundzwanzig Stimmen die Suspenſion fortdauern laſſen wollten, wofür ſich im Obern Bunde eine entſchiedene Mehrheit, im Gotthausbunde faſt die Hälfte der Stimmen zeigte. Dreißig Boten dagegen trugen der Commiſſion die Beendigung der Geſchäfte auf. Da fünf Stimmen ausgeblieben waren, ſo wurde letztere Anſicht als Standesmehren proklamirt. Allein nun rief Tſcharner, der es wagte, mit einem ſo zweifelhaften Mehren die Sache durchzuführen, die ganze Wuth der Gebußten wider ſich hervor und

verwickelte sich namentlich gegenüber dem Landshauptmann Planta von Zernetz in sehr ärgerliche Händel. Der Landammann Jacob Arquint von Süs hatte ursprünglich die Tscharnerische Verwahrung gegen nochmaliges Ausschreiben der Einzugsfrage mitunterzeichnet und sich nachmals über Verfolgungen beschwert, die ihm widerfahren sein sollten. Aus den angestellten Verhören ergab sich jedoch, daß die Anklagen Arquint's wissentlich falsch seien und vielmehr das Mehren seines Gerichts in der Wilczeck'schen Sache durch ihn selbst gefälscht worden war, während die dem Geständniß Arquints zufolge von Tscharner verfaßte Klageschrift den Landshauptmann Planta der Mehrenfälschung beschuldigt hatte. Derartige Umtriebe erleichterten nun dem Landshauptmann Planta seine Stellung gegenüber der Einzugskommission ungemein, indem das Steinsberger Gericht sich der Execution auf keine Weise zur Verfügung stellen wollte, es wäre denn über Planta vor seinem Stabe geklagt und geurtheilt worden. Schon im Juni 1796 sah sich die Einzugskommission zu der Erklärung an die Räthe und Gemeinden veranlaßt, daß bereits alle gütlichen und rechtlichen Mittel erschöpft seien, und nur noch die Anwendung der öffentlichen Gewalt übrig bleibe. Nichts desto weniger blieb das anbegehrte Standesmehren völlig ergebnißlos, da niemand mit einer hinreichenden Anzahl von Stimmen beauftragt wurde, der Sache ein Ende zu machen. Bereits war von all dem Aufschwunge des Jahres 1794 nur noch die Hefe eines durchaus sterilen Parteikampfes übrig geblieben. Dieser Stand der Dinge zeigte sich deutlich, als Zürich 1795 den Stäfnerhandel zu unterdrücken suchte und zwei nach Bünden geflohene Wortführer desselben, Billeter und Wädenschweiler, den Bündnissen gemäß herausverlangte. Der mit Festnehmung derselben beauftragte Landvogt Hottinger von Sargans hatte deren Spur mittelst eines Parteigängers*) in Reichenau aufgefunden, woselbst sie sich unter Tscharner's Schutz sicher glauben mochten, und ihre Verhaftung bewirkt. Als nun

*) Pfleger Jacob Matthis in Chur.

Zürich die Auslieferung betrieb, begehrte die Herrschaft Reichenau d. h. eben Tscharner, Weisung von den Häuptern, indem er hoffte, die Bünde würden mit einer Mehrheit von Gemeindsstimmen das Asyl geltend machen. Da nun aber Zürich durch den Generalmajor von Steiner die alten Freundschaftsverträge geltend machen ließ, suchten die Flüchtlinge um Intervention der III Bünde nach. So gelang es eine Ausschreibung des Falles zu erzielen, die vielen Streit über den Stand der Verträge mit Zürich wachrief. Es ergaben sich nun dreiundzwanzig Stimmen, meist aus dem Gotteshaus und Obern Bunde für Festhaltung der Verträge mit Zürich und unbedingte Auslieferung, während einundzwanzig Stimmen, meist aus den zehen Gerichten, eine Vermittlung anbieten wollten. Tscharner ließ letztere Ansicht als Standesmehren erklären, mußte dann aber auf Begehren Zürich's, das durch diese Intrigue bereits ziemlich beleidigt war, eine zweite Ausschreibung zulassen, deren Ergebniß den Entscheid in Sachen den acht alten Orten übertrug. Indem nun aber letzterer vorgezeichnete Weg die Auslieferung ziemlich sicher voraussehen ließ, fanden die Flüchtlinge bei höchst nachläßiger Bewachung Anlaß zur Entweichung.

7. Comeyras und die Anerkennung der französischen Republik.

Im Jahr 1796 war die Armee des Direktoriums unter dem jungen General Buonaparte siegreich in Italien vorgedrungen. Am 24. Mai hielt derselbe seinen Einzug in Mailand. Plötzlich sah somit der rhätische Freistaat die siegreichen französischen Waffen an seinen Gränzen, wie zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Aller Augen richteten sich daher nach Italien. Das mailändische Capitulat hatte fortan nur die Geltung, welche der französische Sieger ihm zu gewähren beliebte, und der Freistaat Graubünden hätte unter einsichtiger Leitung, mit einer im Kriege gegen Oesterreich liegenden Macht sofort vortheilhafte Verträge, die ihm die

[illegible] Veltlins [illegible] welcher [illegible] wichtigen [illegible] Welchen Werth das Direktorium auf Aufrechterhaltung direkter diplomatischer Verbindungen mit Graubünden legte, geht aus der ganzen Art, wie Comeyras als Resident eingeführt wurde, deutlich hervor. Zunächst suchte sich Comeyras als Agent und Bevollmächtigter in Betreff der rückständigen Militärpensionen einzuführen, und die patriotische Partei, erfreut, ein Gegengewicht gegen Kronthal's Einfluß zu erhalten, bahnte ihm möglichst den Weg, und suchte nach Kräften die Befürchtungen zu zerstreuen, die der Aufnahme eines französischen Agenten, noch bevor die Republik anerkannt war, sich entgegenstellten. Man berechnete ganz richtig, daß die Aussicht auf Flüssigmachung der Pensionen in allen Landestheilen Geneigtheit zur Anknüpfung des Geschäftes erzeugen werde. Ohnehin hatte das eben so unvorsichtige als gewaltsame Auftreten Wilczeck's die Bemühungen Tscharner's, französische Anknüpfungspunkte zu gewinnen, um vieles erleichtert. Erst unter französischer Beihülfe konnte die patriotische Partei hoffen, die Rolle durchzuspielen, welche sie sich in Bezug auf Regelung der Veltliner Verhältnisse zutraute, und sie mußte um so mehr darauf halten, als sie beim ersten Auftreten gänzlich beschämt worden war. Eben diese Haltung und Aussichten der patriotischen Partei erleichterten es aber auch Frankreich ungemein, in den III Bünden Fuß zu fassen. Kaum waren die Geschäftsbeziehungen in Betreff der Pensionen vom 4. Juli an eröffnet, als Comeyras schon ein zweites unbedingtes Beglaubigungsschreiben als Geschäftsträger und Resident erhielt, und sein Gesuch um erweiterte Anerkennung mit zwei sehr verbindlichen Anzeigen begleiten durfte. Die eine war, daß Buonaparte die völlige Zerstörung von Fort Fuentes angeordnet hatte, die andere, daß zollfreie Ausfuhr von 2000 Centner

bewilligt sei. Sofort erfolgte die bereits kaum mehr abzu-
nde Anerkennung des Comeyras mit siebenundvierzig Stimmen.
rt sollte nun der Congreß auf den Wunsch des Residenten
Schreiben an das Direktorium erlassen, das zugleich als eine
g der französischen Republik sollte gebraucht werden

irfen. Da traten nun aber gewichtige Bedenklichkeiten hervor, bſchon Sprecher ein ſolches bereits entworfen hatte, um die Neutralität des Standes beſtens zu empfehlen. Einige Mitglieder des Longreſſes waren bereits verreist, und von den übrigen wollte, eingedenk des Jahres 1794, niemand mit der Verantwortlichkeit ſich beladen. An Comeyras, der die Sache begann empfindlich aufzunehmen, mußte der Major Joh. Gaudenz v. Salis-Seewis abgeordnet werden, namentlich auch um zu erfahren, wie das Direktorium ſich tituliren laſſe. Comeyras fand es dieſem etwas zopfigen Benehmen gegenüber nothwendig, ſeine Republik nicht nur mit wohlfeilen Phraſen bewundern zu laſſen, ſondern auch ſie reſpektiren zu machen. Von dem zerſprengten Condé'ſchen Corps hatten ſich einige Bruchtheile auch nach Bünden geflüchtet, und namentlich auf der biſchöflichen Pfalz zu Chur, ſowie in den öſterreichiſchen Schlöſſern Rhäzüns und Taraſp Aſyle gefunden. Der Reſident verlangte gebieteriſch die Ausweiſung dieſer Fremden und nöthigte überdies den Freiſtaat, die in demſelben dienenden Bündner unverzüglich zurückzurufen. Dieß war die erſte nähere Bekanntſchaft mit den Bürgern-Direktoren, in der zugleich die Lehre enthalten war, daß einer revolutionären Regierung gegenüber das Anſuchen um Neutralität wenig Gewährſchaft biete. So trübte ſich das Verhältniß, bevor man noch zur Verſtändigung über die brennendſte Frage gelangen konnte. Die Bünde mußten erklären, daß ſie über den Biſchof von Chur als Reichsfürſt und über die Schlöſſer Rhäzüns und Taraſp keine Gewalt hätten. Die Prieſterſchaft ahnte bereits Gefahr und nahm die Vertheidiger von Thron und Altar nur um ſo eifriger in Schutz, regte den katholiſchen Landestheil auf und ſprach ſich in ſtarken Verwünſchungen gegen die franzöſiſche Republik aus. Der Bundstag mußte auf Comeyras Verlangen ein Verbot gegen Beleidigung des franzöſiſchen Reſidenten erlaſſen. Nur nothdürftig konnte der Friede noch erhalten werden, da Anhänger der patriotiſchen Partei, an Freiherrn von Kronthal, die dem franzöſiſchen Reſidenten widerfahrenen Unbilden vergalten, und

man nun diese letztern Insulten vielleicht mit Unrecht auf Conto's Rechnung schrieb.

Unter solchen Auftritten und Stimmungen rückte die Eröffnung des Bundestags wieder heran. Daß die Wiederaufnahme des Bergeller Antrages wegen Schließung der Thüren bewegte Auftritte herbeiführen werde, ließ sich zum Voraus erwarten, aber unbegreiflich war es, daß die patriotische Partei, Tscharner an der Spitze, diesen Gegenstand nicht vorurtheilsfreier aufzufassen vermochte, als es geschah. Neunundzwanzig Stimmen hatten sich für Wiedereinführung der geheimen Sitzung ausgesprochen, eine Stimmenzahl, die nach neuesten Vorgängen unzweifelhaft berechtigt war, als Standesmehren anerkannt zu werden. Gleichwohl suchte Tscharner neue Gründe hervor, um sich der Durchführung zu widersetzen, und nannte den Verhandlungsgegenstand die ungesetzliche Ausschreibung eines an sich verfänglichen und illegalen Vorschlages, und verließ die Sitzung, als seine Verwahrung unberücksichtigt blieb. Die entstandene Verwirrung ins Auge fassend, stellten die Deputirten von Davos, Commissär Sprecher und Landschreiber Meinrad Jud, Berichterstattung an ihre Landschaft in Aussicht. In Folge dessen langten am 20. September dreizehn Deputirte von Davos in Chur an, um die Oeffentlichkeit der Sitzungen zu ertrotzen, und erlaubten sich überdies, offenbar geheim instruirt, Exceptionen gegen Mitglieder des Bundstags zu machen. Wenige Zeit später erschienen auch sieben Abgeordnete vom Kloster, welche sich dem Ansinnen der Davoser vollständig anschlossen. Zur Erhaltung des so nöthigen Friedens entschloß sich der Bundstag auf die in höchst verworrenem Styl abgefaßte Einlage dieser Deputirten, die Ausführung des Standesmehrens zu suspendiren, bis nochmalige Weisung von den Gemeinden eingelangt sein werde. Die Abgeordneten fanden sich jedoch durch dieses Erbieten noch nicht zufriedengestellt und verlangten, von Tscharner inspirirt, in einer zweiten Einlage, daß der Bundstag die Ungesetzlichkeit des Ausschreibens über den Bergeller Antrag auszusprechen habe, ferner die Beeidigung der Häupter nach der neuen Landesreform

und die Beendigung des Strafeinzuges, — alles in ungemein geieterischer Sprache, wobei sie den Abgeordneten ihrer Gemeinden im Bundstag den Einsitz in der Behörde für so lange untersagten, bis ihrem Begehren entsprochen sei. In Folge dieses tumultuarischen Auftretens hielt der Zehngerichtenbund Tags darauf eine Sonderssitzung, und suchte durch Separation die beiden andern Bünde zur Nachgiebigkeit gegen die Deputationen zu nöthigen, ja er ging so weit, durch ein Rundschreiben an alle Gemeinden in den heftigsten Ausdrücken die Einberufung eines Landtages in Antrag zu bringen. Sollte dieser nicht zu Stande kommen, war darin bemerkt, so werde der Zehngerichtenbund seinen Antheil an den Bußen selbst einziehen. Mit diesem durch drei ganz unbedeutende Persönlichkeiten unterzeichneten Aufrufe betrat der Zehngerichtenbund fast muthwillig die Bahn der Anarchie. Gleichzeitig wurde von Chur aus eine namenlose Flugschrift verbreitet, in der die Parteigenossen zur Sammlung berufen wurden. Man wollte augenscheinlich einen neuen Schlag gegen die Aristokraten vorbereiten, denen man die Schließung der Thüren nicht verzeihen konnte.*)

Welche Folgen dieses Benehmen der Deputirten aus dem Zehngerichtenbunde für Behandlung der Veltliner Angelegenheiten austrug, zeigte sich noch in derselben Sitzung. Ein Memorial aus dem Veltlin, das sich über die fortgesetzten Zollverweigerungen und die Gränzbesetzung verbreitete, war dem Bundstag zur Behandlung vorgelegt. Allein Commissär Sprecher erklärte, daß dieser Gegenstand vor die ausserordentliche Standeskommission gehöre, der alle Veltliner Angelegenheiten übertragen seien. Wolle der Bundstag

*) „Ganze Gemeinden, heißt es in dieser Flugschrift, fanden wir durch Aristokraten verführt, viele Boten, wer weiß auf welche Art gewonnen, an Seilen der Finsterniß geführt. Die Thüren zu schließen war ihr erster Schritt, den sie probirten zu erzwecken, um ihre Werke der Finsterniß ausüben zu können. Darauf, so fährt diese Stylprobe fort, machten sie ungescheut falsche Classifikationen, verdrehten die Mehren der Gemeinden, verschoben zuwider denselben den Einzug der Gestraften, sowie den Druck der Protokolle. Nun ist der Aristokratismus seines Sieges gewiß, oder glaubt sich desselben gewiß, und die hochweisen Herren reisten mit erhabener Stirn nach Hause und ließen uns vom Vaterlandseifer entzündet zurück."

Grabe tragen ſollte, und kein Aufhalten mehr war in völliger Löſung des durch und durch morſch gewordenen Bandes.

In einer Beziehung war das Wilczeck'ſche Vorgehen von weitern Folgen begleitet. Die Gegner der Standesverſammlung eröffneten aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit Erfolg einen Kampf gegen die von der Standesverſammlung ohne die nöthige Vorſicht angebahnte Oeffentlichkeit aller Staatsverhandlungen. Vorerſt widerſezte man ſich der Wiederaufnahme des Drucks der Protokolle der Standesverſammlung. Er war gleich nach dem erſten Hefte in's Stocken gerathen, weil der Drucker den erwarteten Verſchleiß nicht fand, und nun gab es kein beſſeres Mittel, die Fortſetzung deſſelben zu verhindern, als die unerbittliche Forderung, er müſſe denſelben für eigene Rechnung zu Ende bringen als Erſatz für die ihm gewährte Bürgerrechtsſchenkung. Glücklicher Weiſe fand auch die Redaktion ſolche Schwierigkeiten in Herſtellung des authentiſchen Textes, daß auch die patriotiſche Partei ſich deſto leichter beruhigte. Ernſter geſtaltete ſich der Kampf um die Oeffentlichkeit der bundstäglichen Sitzungen. Aus Anlaß der Abſtimmung in der Wilczeck'ſchen Sache hatte Bergell Unterporta die Bemerkung in ſein Votum einfließen laſſen, daß der Oeffentlichkeit der Rathsverhandlungen und dem Drucke aller Protokolle und Abſcheide nicht länger Folge gegeben werden ſollte.*) Auch Fürſtenau und Bergün hatten dieſe Anſicht unterſtützt. Zufolge der neueſten Landesreform hatten dieſe Gemeinden das poſitive Recht zu verlangen, daß ihr Antrag ausgeſchrieben werde. Ohnehin war der ehemalige Bundſchreiber Oberſtlieutenant Friedrich Anton v. Salis, der Bergell Unterporta im Bundstag vertrat, nicht der Mann, der den Vortheil ſeiner Partei ſo leicht hin aufgab, fügte er doch eventuell Namens ſeines Gerichtes den zweiten Antrag bei, daß ſofern die Oeffentlichkeit beibehalten werden wolle, jedes Gericht in ſeiner Kehrordnung Sitz des Bundstags werden ſolle. Man ſchrieb demnach den

*) Es war Thatſache, daß die Veltliner ſehr oft früher im Beſitz dieſer Aktenſtücke ſich befanden, als die herrſchenden Gemeinden.

Bergeller Antrag aus, und erhielt eine Mehrheit von Gemeindsstimmen für Herſtellung der geheimen Sitzung. Gleichwohl gaben ſich die Anhänger der Oeffentlichkeit noch nicht beſiegt.

Ehe jedoch diesfalls die weitern Erörterungen ſtattfanden, trat zunächſt die Frage wegen Wiederaufnahme des Einzugsgeſchäftes in den Vordergrund. Seit der Abſtimmung über das Wilczeck'ſche Memorial machte ſich im Obern Bunde eine rückgängige Bewegung bemerklich. Es wurde in dieſer Beziehung bereits die Abſicht ausgeſprochen oder wenigſtens befürchtet, alle ergangenen Strafurtheile aufzuheben, inſofern die Gebußten ein freiwilliges Opfer zur Deckung der Koſten darbringen. In dieſem Falle würde die Einzugskommiſſion gänzlich verabſchiedet worden ſein. Nun ſahen ſich aber die Zehengerichte durch den Wankelmuth der Gemeinden des Obern Bundes, unter deren Mitwirkung die Reformen zu Stande gebracht worden waren, in ihrer ganzen Stellung bedroht. Davos ſchlug daher im Juli 1795 eine dringende Aufmunterung an die Gemeinden des Obern Bundes vor, die in den ſtärkſten Worten den drohenden Rückzug rügt. Als der Bundestag von 1795 zuſammentrat, war die Mehrheit der Abgeordneten in der That der Anſicht, bei unveränderter Sachlage ſeit dem Suspenſionsbeſchluß genügen die geleiſteten Bürgſchaften und ſei einer allfälligen Begnadigung nicht vorzugreifen. Dagegen nahmen die meiſten Gemeinden der zehn Gerichte die von Tſcharner gegen die Suspenſion eingelegte Verwahrung neuerdings auf. Man ſchrieb daher unter ſo bewandten Umſtänden die Suspenſionsfrage nochmals an die Gemeinden aus. Das Ergebniß war, daß achtundzwanzig Stimmen die Suspenſion fortdauern laſſen wollten, wofür ſich im Obern Bunde eine entſchiedene Mehrheit, im Gotteshausbunde faſt die Hälfte der Stimmen zeigte. Dreißig Boten dagegen trugen der Commiſſion die Beendigung der Geſchäfte auf. Da fünf Stimmen ausgeblieben waren, ſo wurde letztere Anſicht als Standesmehren proklamirt. Allein nun rief Tſcharner, der es wagte, mit einem ſo zweifelhaften Mehren die Sache durchzuführen, die ganze Wuth der Gebußten wider ſich hervor und

verwickelte ſich namentlich gegenüber dem Landshauptmann Planta von Zernetz in ſehr ärgerliche Händel. Der Landammann Jacob Arquint von Süs hatte urſprünglich die Tſcharneriſche Verwahrung gegen nochmaliges Ausſchreiben der Einzugsfrage mitunterzeichnet und ſich nachmals über Verfolgungen beſchwert, die ihm widerfahren ſein ſollten. Aus den angeſtellten Verhören ergab ſich jedoch, daß die Anklagen Arquint's wiſſentlich falſch ſeien und vielmehr das Mehren ſeines Gerichts in der Wilczeck'ſchen Sache durch ihn ſelbſt gefälſcht worden war, während die dem Geſtändniß Arquints zufolge von Tſcharner verfaßte Klageſchrift den Landshauptmann Planta der Mehrenfälſchung beſchuldigt hatte. Derartige Umtriebe erleichterten nun dem Landshauptmann Planta ſeine Stellung gegenüber der Einzugskommiſſion ungemein, indem das Steinsberger Gericht ſich der Execution auf keine Weiſe zur Verfügung ſtellen wollte, es wäre denn über Planta vor ſeinem Stabe geklagt und geurtheilt worden. Schon im Juni 1796 ſah ſich die Einzugskommiſſion zu der Erklärung an die Räthe und Gemeinden veranlaßt, daß bereits alle gütlichen und rechtlichen Mittel erſchöpft ſeien, und nur noch die Anwendung der öffentlichen Gewalt übrig bleibe. Nichts deſto weniger blieb das anbegehrte Standesmehren völlig ergebnißlos, da niemand mit einer hinreichenden Anzahl von Stimmen beauftragt wurde, der Sache ein Ende zu machen. Bereits war von all dem Aufſchwunge des Jahres 1794 nur noch die Hefe eines durchaus ſterilen Parteikampfes übrig geblieben. Dieſer Stand der Dinge zeigte ſich deutlich, als Zürich 1795 den Stäfnerhandel zu unterdrücken ſuchte und zwei nach Bünden geflohene Wortführer deſſelben, Billeter und Wädenſchweiler, den Bündniſſen gemäß herausverlangte. Der mit Feſtnehmung derſelben beauftragte Landvogt Hottinger von Sargans hatte deren Spur mittelſt eines Parteigängers*) in Reichenau aufgefunden, woſelbſt ſie ſich unter Tſcharner's Schutz ſicher glauben mochten, und ihre Verhaftung bewirkt. Als nun

*) Pfleger Jacob Matthis in Chur.

Zürich die Auslieferung betrieb, begehrte die Herrschaft Reichenau d. h. eben Tscharner, Weisung von den Häuptern, indem er hoffte, die Bünde würden mit einer Mehrheit von Gemeindsstimmen das Asyl geltend machen. Da nun aber Zürich durch den Generalmajor von Steiner die alten Freundschaftsverträge geltend machen ließ, suchten die Flüchtlinge um Intervention der III Bünde nach. So gelang es eine Ausschreibung des Falles zu erzielen, die vielen Streit über den Stand der Verträge mit Zürich wachrief. Es ergaben sich nun dreiundzwanzig Stimmen, meist aus dem Gotteshaus und Obern Bunde für Festhaltung der Verträge mit Zürich und unbedingte Auslieferung, während einundzwanzig Stimmen, meist aus den zehen Gerichten, eine Vermittlung anbieten wollten. Tscharner ließ letztere Ansicht als Standesmehren erklären, mußte dann aber auf Begehren Zürich's, das durch diese Intrigue bereits ziemlich beleidigt war, eine zweite Ausschreibung zulassen, deren Ergebniß den Entscheid in Sachen den acht alten Orten übertrug. Indem nun aber letzterer vorgezeichnete Weg die Auslieferung ziemlich sicher voraussehen ließ, fanden die Flüchtlinge bei höchst nachläßiger Bewachung Anlaß zur Entweichung.

---

7. Comeyras und die Anerkennung der französischen Republik.

Im Jahr 1796 war die Armee des Direktoriums unter dem jungen General Buonaparte siegreich in Italien vorgedrungen. Am 24. Mai hielt derselbe seinen Einzug in Mailand. Plötzlich sah somit der rhätische Freistaat die siegreichen französischen Waffen an seinen Gränzen, wie zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Aller Augen richteten sich daher nach Italien. Das mailändische Capitulat hatte fortan nur die Geltung, welche der französische Sieger ihm zu gewähren beliebte, und der Freistaat Graubünden hätte unter einsichtiger Leitung, mit einer im Kriege gegen Oesterreich liegenden Macht sofort vortheilhafte Verträge, die ihm die

Erhaltung Veltlins in irgend welcher Form verbürgten, ſchließen können. Welchen Werth das Direktorium auf Anknüpfung direkter diplomatiſcher Verbindungen mit Graubünden legte, geht aus der ganzen Art, wie Comeyras als Reſident eingeführt wurde, ſattſam hervor. Zunächſt ſuchte ſich Comeyras als Agent und Bevollmächtigter in betreff der rückſtändigen Militärpenſionen einzuführen, und die patriotiſche Partei, erfreut, ein Gegengewicht gegen Kronthal's Einfluß zu erhalten, bahnte ihm möglichſt den Weg, und ſuchte nach Kräften die Befürchtungen zu zerſtreuen, die der Aufnahme eines franzöſiſchen Agenten, noch bevor die Republik anerkannt war, ſich entgegenſtellten. Man berechnete ganz richtig, daß die Ausſicht auf Flüſſigmachung der Penſionen in allen Landestheilen Geneigtheit zur Anknüpfung des Geſchäftes erzeugen werde. Ohnehin hatte das eben ſo unvorſichtige als gewaltſame Auftreten Wilczeck's die Bemühungen Tſcharner's, franzöſiſche Anknüpfungspunkte zu gewinnen, um vieles erleichtert. Erſt unter franzöſiſcher Beihülfe konnte die patriotiſche Partei hoffen, die Rolle durchzuſpielen, welche ſie ſich in Bezug auf Regelung der Veltliner Verhältniſſe zutraute, und ſie mußte um ſo mehr darauf halten, als ſie beim erſten Auftreten gänzlich beſchämt worden war. Eben dieſe Haltung und Ausſichten der patriotiſchen Partei erleichterten es aber auch Frankreich ungemein, in den III Bünden Fuß zu faſſen. Kaum waren die Geſchäftsbeziehungen in Betreff der Penſionen vom 4. Juli an eröffnet, als Comeyras ſchon ein zweites unbedingtes Beglaubigungsſchreiben als Geſchäftsträger und Reſident erhielt, und ſein Geſuch um erweiterte Anerkennung mit zwei ſehr verbindlichen Anzeigen begleiten durfte. Die eine war, daß Buonaparte die völlige Zerſtörung von Fort Fuentes angeordnet hatte, die andere, daß zollfreie Ausfuhr von 2000 Centner Korn bewilligt ſei. Sofort erfolgte die bereits kaum mehr abzulehnende Anerkennung des Comeyras mit ſiebenundvierzig Stimmen. Sofort ſollte nun der Congreß auf den Wunſch des Reſidenten ein Schreiben an das Direktorium erlaſſen, das zugleich als eine Anerkennung der franzöſiſchen Republik ſollte gebraucht werden

ſen. Da traten nun aber gewichtige Bedenklichkeiten hervor, hon Sprecher ein ſolches bereits entworfen hatte, um die Neu- ität des Standes beſtens zu empfehlen. Einige Mitglieder des ngreſſes waren bereits verreist, und von den übrigen wußte, gedenk des Jahres 1794, niemand mit der Verantwortlichkeit ſich aben. An Comeyras, der die Sache begann empfindlich entge- ſmen, mußte der Major Joh. Gaudenz v. Salis-Seewis abgeordnet rden, namentlich auch um zu erfahren, wie das Directorium ſich ıliren laſſe. Comeyras fand es dieſem etwas zerfahren Benehmen jenüber nothwendig, ſeine Republik nicht nur mit wohlfeilen Phraſen vundern zu laſſen, ſondern auch ſie reſpektiren zu machen. Von n zerſprengten Condé'ſchen Corps hatten ſich einige Bruchtheile ch nach Bünden geflüchtet, und namentlich auf der biſchöflichen alz zu Chur, ſowie in den öſterreichiſchen Schlöſſern Rhäzüns d Taraſp Aſyle gefunden. Der Reſident verlangte gebieteriſch Ausweiſung dieſer Fremden und nöthigte überdies den Frei- at, die in demſelben dienenden Bündner unverzüglich zurückzu- ſen. Dieß war die erſte nähere Bekanntſchaft mit den Bürgern- rektoren, in der zugleich die Lehre enthalten war, daß einer re- lutionären Regierung gegenüber das Anſuchen um Neutralität nig Gewährſchaft biete. So trübte ſich das Verhältniß, bevor ın noch zur Verſtändigung über die brennendſte Frage gelangen mte. Die Bünde mußten erklären, daß ſie über den Biſchof n Chur als Reichsfürſt und über die Schlöſſer Rhäzüns und raſp keine Gewalt hätten. Die Prieſterſchaft ahnte bereits Ge- ır und nahm die Vertheidiger von Thron und Altar nur um eifriger in Schutz, regte den katholiſchen Landestheil auf und ach ſich in ſtarken Verwünſchungen gegen die franzöſiſche Re- blik aus. Der Bundstag mußte auf Comeyras Verlangen ein rbot gegen Beleidigung des franzöſiſchen Reſidenten erlaſſen. ır nothdürftig konnte der Friede noch erhalten werden, da An- nger der patriotiſchen Partei, an Freiherrn von Kronthal, die dem nzöſiſchen Reſidenten widerfahrenen Unbilden vergalten, und

Das Geschlecht Victor's und seiner Nachfolger, der Kürze halber die Victoriden genannt, ist die erste Dynastenfamilie, welche in Rätien erscheint und gleich von ihrem Auftreten an schon die durchgreifendste Rolle spielt. Dieses findet hauptsächlich darin seinen Grund, daß sie sowohl weltliche als geistliche Macht in ihrer Hand vereinigte.

Der Umstand, daß die Victoriden gleichzeitig mit oder kurz nach der fränkischen Herrschaft in Rätien auftauchen[1], legt die Wahrscheinlichkeit ihrer fränkischen Abstammung nahe und es ist J. U. v. Salis-Seewis[2] uns den Beweis zu seiner Behauptung schuldig geblieben, daß die Victoriden ein inländisches Geschlecht gewesen seien. Wahrscheinlich galt ihm hierin Guler als Autorität, aber auch dieser läßt die Sache nicht unbestreitbar sein, indem er in Parantheſe die Worte beifügt: „als man achtet.“

Jedenfalls dürfen sie mit den spätern Grafen von Cur[3], die sich auch Marchiones Curienses nennen, nicht verwechselt werden. Letztere traten gleichsam als deren Erben in der politischen Verwaltung Rätiens mit Graf Hunfried im Jahr 790 auf. Auch erscheint bei ihnen die bischöfliche Würde als für immer von der Verwaltung getrennt und beide stehen für sich unabhängig da.

Eine Stammtafel, nach den Quellen angefertigt, und dem Schlusse dieser Nachrichten beigefügt, möge die Folge sowohl der Präsides in Rätien, als der einzelnen Generationen verdeutlichen; mehrere Irrthümer Tschudi's bei Abfassung seiner Tafel aber bei jedem Namen ihre Berichtigung finden.

Das allerälteste Document, welches der Victoriden gedenkt, ist eine aus der Zeit um 600 nach Christo stammende Grabschrift. Wir besitzen sie gedruckt[4] und es lautet dieselbe, als Tetrastichon die Jahrzahl 600 angebend, wie folgt:

---

[1] Um die Mitte des 6. Jahrhunderts.

[2] Hinterlassene Schriften (Ausg. Moor) S. 13.

[3] Siehe die zweite Abtheilung dieses Aufsatzes.

[4] Th. v. Moor Cod. dipl. I Nr. 3.

und die Beendigung des Strafeinzuges, — alles in ungemein gebieterischer Sprache, wobei sie den Abgeordneten ihrer Gemeinden im Bundstag den Einsitz in der Behörde für so lange untersagten, bis ihrem Begehren entsprochen sei. In Folge dieses tumultuarischen Auftretens hielt der Zehngerichtenbund Tags darauf eine Sondersitzung, und suchte durch Separation die beiden andern Bünde zur Nachgiebigkeit gegen die Deputationen zu nöthigen, ja er ging so weit, durch ein Rundschreiben an alle Gemeinden in den heftigsten Ausdrücken die Einberufung eines Landtages in Antrag zu bringen. Sollte dieser nicht zu Stande kommen, war darin bemerkt, so werde der Zehngerichtenbund seinen Antheil an den Bußen selbst einziehen. Mit diesem durch drei ganz unbedeutende Persönlichkeiten unterzeichneten Aufrufe betrat der Zehngerichtenbund fast muthwillig die Bahn der Anarchie. Gleichzeitig wurde von Chur aus eine namenlose Flugschrift verbreitet, in der die Parteigenossen zur Sammlung berufen wurden. Man wollte augenscheinlich einen neuen Schlag gegen die Aristokraten vorbereiten, denen man die Schließung der Thüren nicht verzeihen konnte.*)

Welche Folgen dieses Benehmen der Deputirten aus dem Zehngerichtenbunde für Behandlung der Veltliner Angelegenheiten austrug, zeigte sich noch in derselben Sitzung. Ein Memorial aus dem Veltlin, das sich über die fortgesetzten Zollverweigerungen und die Gränzbesetzung verbreitete, war dem Bundstag zur Behandlung vorgelegt. Allein Commissär Sprecher erklärte, daß dieser Gegenstand vor die ausserordentliche Standeskommission gehöre, der alle Veltliner Angelegenheiten übertragen seien. Wolle der Bundstag

*) „Ganze Gemeinden, heißt es in dieser Flugschrift, fanden wir durch Aristokraten verführt, viele Boten, wer weiß auf welche Art gewonnen, an Seilen der Finsterniß geführt. Die Thüren zu schließen war ihr erster Schritt, den sie probirten zu erzwecken, um ihre Werke der Finsterniß ausüben zu können. Darauf, so fährt diese Stylprobe fort, machten sie ungescheut falsche Classifikationen, verdrehten die Mehren der Gemeinden, verschoben zuwider denselben den Einzug der Gestraften, sowie den Druck der Protokolle. Nun ist der Aristokratismus seines Sieges gewiß, oder glaubt sich desselben gewiß, und die hochweisen Herren reisten mit erhabener Stirn nach Hause und ließen uns vom Vaterlandseifer entzündet zurück."

erſcheint. Denn wenn der in der Inſchrift genannte Victor, Praeses, von dem eben dort erwähnten Victor, Episcopus, als eine verſchiedene Perſönlichkeit zu trennen iſt, wie das Anführen ihrer verſchiedenen Würde es auch wahrſcheinlich macht, ſo kommen wir auf Victor III.[6], den Ururenkel des erſten Victor, Sohn und Neffe der in der Inſchrift erwähnten Jactatus und Victor.

Noch bleibt betreffs des erſten Victors ein Widerſpruch zu löſen. Uebereinſtimmend melden Tſchudi, Guler und Eichhorn, daß es Victor I. war, welcher laut Guler[7] nach 614, laut Eichhorn am V. Id. Jul. 632 den hl. Placidus zu Diſentis enthaupten ließ. Dieſes Datum paßt aber nicht mit der durch das Tetraſtichon angegebenen Jahrzahl 600, falls dieſelbe auf den Hinſchied zu beziehen wäre. Möglich auch, daß dieſe Schwierigkeit Campell[8] zu dem Irrthum verleitet haben mochte, zwar Victor I. als den Urheber jener Gewaltthat anzuſehen, Victor III. aber ſeinen Enkel ſtatt Ururenkel, zu nennen und ihn im Rheine ertrinken zu laſſen, während alle andern Chroniſten ſolches als Sold der Mordthat von Victor I. melden[9], — eine Ungewißheit in den Daten, die jener Zeit ſtets eigen, und worüber Nachforſchungen meiſt ohne Reſultat bleiben.

Daß des Stammherrn Victor I. Sohn aber entſchieden Vigilius I. war, darin ſtimmen alle Chroniſten überein mit Ausnahme des einzigen Tſchudi, der hier den Jactatus I. an ſeine Stelle ſezt[10]. Dieſen Irrthum rügte ſchon Eichhorn[11] und wies nach, daß auf ſolche Weiſe das Jahr 638 als Datum für den Hinſchied des nach Tſchudi's eigener Angabe unter eben dieſes Jactatus Landesverwaltung verſtorbenen Biſchof's Valentian von Cur ſich ergebe, während

[6] Um von dem citirten Cod. dipl. nicht abzuweichen und zu Verwechslungen Anlaß zu geben, möge der Ahnherr, dem die Grabſchrift gilt, um ſo eher als Victor I. gelten, als der Vorname hier ohnehin wenig zur Sache thut.

[7] Rätia 72 b.

[8] II Buch S. 30 (Ausg. Moor).

[9] Vergl. Eichhorn Ep. Cur. 220.

[10] Gallia com. 298.

[11] Ep. Cur. 12.

us der Grabſchrift[12] deſſelben, nach Auflöſung der Indiction und Unterſuchung, wann das Conſulat des Baſilicus angetreten wurde, ich das Jahr 548 herausſtellt.

Vigilius erzeugte drei Söhne und eine Tochter, Caſtomia, oder wie ſie bei Bruſchius genannt wird, Caſtoria. Von jenen folgte Jacco I. als Praeses Raetiae ſeinem Vater Vigilius nach und ſtarb 688[13]. Der zweite, Paulus, Graf von Bregenz, wird von Guler[14] und Eichhorn[15], aber nicht von Tſchudi erwähnt. Der dritte Sohn Paſchalis war nach dem Tode Rudhards Biſchof zu Cur geworden, vom Jahr 680 bis 696. Bevor er zur biſchöflichen Würde gelangte, war er mit Aeſopeia[16] oder wie Andere leſen, Episcopeia verheirathet, welche ihm zwei Söhne, Jactatus I. und Victor II. (wenn wir den Stammherrn als Victor I. bezeichnen wollen) gebar. Es ſind dieſe die Nämlichen, welche des Ahnherrn Grabſchrift nennt und daß ihr Vater Paſchalis und kein anderer war, erhellt zum Ueberfluß noch aus der Inſchrift[17] im Frauenkloſter Cazis. Nach der ehgedachten Synopſis ſetzte Paſchalis ſeinen Sohn Victor (den nachmaligen Biſchof) zum Erben aller ſeiner Beſitzungen im Tumleſchg ein. Um dieſe nämliche Zeit[18] oder etwas früher begann er im Verein mit ſeiner Gemahlin Aeſopeia und ſeinem Sohne Victor den Bau des Kloſters Cazis, deſſen Stiftungsurkunde jene als „Antistita Curiensis" unterſchrieb. Eichhorn[19] nennt ſie „Matronam sanctitate celebrem". Der Bau wurde durch Paſchalis Tod keineswegs unterbrochen, ſondern durch die Wittwe und den Sohn zu Ende gefördert. Zum Andenken hat noch eine Inſchrift im Chore der Kloſterkirche zu Cazis, folgenden Inhalts:

---

[12] Cod. dipl. II Nr. 2.
[13] Synopsis annalium. Disert.
[14] Rätia 89 a.
[15] Cod. prob. Nr. IV.
[16] Nach Campell II. 29. des Geſchlechtes v. Ryalt.
[17] Moor Cod. dipl. I Nr. 5.
[18] Gegen Ende des ſiebenten Seculums.
[19] Ep. Cur. 17.

Victor Episcopus Curiensis una cum matre sua fundator huius monasterii, et cum ea Paschalis Episcopus Curiensis genitor et antecessor eius.

Da nun Bischof Victor jedenfalls vor 720, im welchem Jahre Bischof Vigilius ihm nachfolgte, nach der Synopsis aber 714 starb, ist die Gründung des Klosters Cazis und Aufstellung der obigen Inschrift in die Zeit um den Anfang des achten Jahrhunderts oder das Jahr 700 zu setzen.

Von Bischof Paschals Töchtern Vespula und Ursicina ist zu melden, daß Erstere nach vollendeter Stiftung des Klosters Cazis von ihrem Bruder, dem Bischof Victor, als erste Aebtissin daselbst eingesetzt wurde [20], während die zweite als Nonne ebendaselbst eintrat.

War bis hieher die Abstammung jedes einzelnen Gliedes einer Generation von der andern klar und unzweifelhaft, so treffen wir bei Bischof Vigilius von Cur (in der Stammtafel der Victoriden Vigilius II.) auf die erste Ungewißheit.

Jactatus I., Bruder Bischof's Victor, war nach dem Tode seines Oheims Zacco Präses in Rätien geworden. Die Synopsis nennt das Jahr 689. Seine Gemahlin, deren einzig das Testament Bischof Tello's erwähnt, hieß Salvia und mit ihr zeugte er Victor II., der auch sein Nachfolger als Praeses Raetiae wurde. Er starb im Jahre 708. Es ist nun im höchsten Grad zweifelhaft, ob der obgedachte Bischof Vigilius von Cur ein Sohn dieses Jactatus I. und somit Bruder Victor's III. war. Diejenige Urkunde, welche am meisten Licht über die Victoriden und ihren Verwandtschaftsgrad zu einander verbreitet, das Testament Bischof's Tello, eines Sohnes Victor's III., ist hierin nicht klar genug und unsere Chronisten haben sich deßhalb über diese Frage nicht zu einigen vermocht. Es ist allerdings richtig, daß das Wort avunculus, dessen Tello, Bischof Vigilius gegenüber, in seinem Testamente sich bedient, nach der strengen Latinität mit Muttersbruder über-

[20] Synopsis Annal. Dis.

ſetzt werden muß, — wer aber die Leichtigkeit kennt, mit welcher das Mönchslatein über alle grammatikaliſchen Regeln ſich hinwegzuſetzen pflegt, wird auf jenen Umſtand um ſo weniger ſich verlaßen dürfen, als in einer Urkunde von 1139 avunculus auch als Vatersbruder vorkommt. Die Synopſis ſagt zwar ausdrücklich, Vigilius ſei *nicht* der Sohn des Jactatus geweſen. Tſchudi und Campell und ihnen nach Guler und Sprecher halten ihn für den Bruder Victor's. Eichhorn nennt ihn der Theuſinda Bruder (ob auf eine andere Autorität geſtüzt, als die des Sprachgebrauches bei avunculus, erhellt nicht) und da dieſe Victor's III. Gemahlin war, für ſeinen Schwager. Noch möge hier beigefügt werden, daß Bucelin, deſſen genealogiſche Nachrichten meiſt richtig ſind, Vigilius und Victor ebenfalls für Brüder hält.[21]

Was nun mich ſelbſt betrifft, ſo möchte ich, — theils aus den in der Familie früher vorkommenden Taufnamen und der ſichtbaren Uebung, die Namen der Großeltern zu erneuern, — theils aus dem begreiflichen Umſtande, daß ein ſo mächtiges Haus, wie dasjenige der Victoriden, die biſchöfliche Würde, welche unmittelbar vorher von Vater auf Sohn überging, ſicher nicht leicht auf andere Familien übertragen ließ, — der Vermuthung Raum geben, daß Biſchof Vigilius wirklich ein Bruder Victor's II. und ſomit der väterliche Oheim Biſchof Tello's geweſen ſei. Wenn Jactatus I. ſeinem Sohne den Namen Victor (III.) gab, ſo geſchah ſolches wahrſcheinlich ſeinem Bruder, dem Biſchof zu Ehren, und ſo mag auch Victor III. ſelbſt einen ſeiner Söhne, dem Biſchof Vigilius, ſeinem Bruder, nachgenannt haben.

Victor III., Präſes in Rätien, erzeugte mit ſeiner Gemahlin Theuſinda (deren Geſchlechtsname nirgends zu erheben iſt) vier Söhne und eine Tochter, Namens Salvia. Von Erſtern folgte Zacco II. ſeinem Vater als Präſes in Rätien nach. Der zweite war Jactatus II., Graf von Bregenz. Der Dritte, Vigilius II., Tribunus, lebte vor und nach 760 und wurde nach dem Tode

[21] Rätiae chronol. sacr. et proph. p. 146.

ſeiner beiden Brüder Präſes in Rätien. Der vierte Bruder, Tello, nachheriger Biſchof zu Cur, unter der Aufſicht des hl. Urſicinus, damaligen Abts zu Diſentis, der ſein Verwandter war[22], erzogen, trat 748 als Mönch in das dortige Kloſter ein. Inzwiſchen wurde Urſicinus (754) zum Biſchof von Cur erwählt, verblieb jedoch gleichzeitig Abt zu Diſentis bis zu ſeiner Reſignation beider Würden im Jahre 758, der ſein Tod zwei Jahre ſpäter folgte.[23] Tello war ſowohl zu Diſentis, als auf dem biſchöflichen Stuhle zu Cur ſein Nachfolger und nach Eichhorn's[24] Zeugniß: virtutum et rerum gestarum gloria percelebris. Sowohl Bruſchius als Bucelin enthalten die Nachricht, daß er es war, welcher dem uralten Dome zu Cur die Geſtalt gab, in welcher derſelbe, den in dieſem Jahrhundert abgebrannten und modern wieder hergeſtellten Thurm ausgenommen, ſich noch jezt dem Auge zeige.[25] Doch wies ſich Tello's Freigebigkeit dem Gotteshauſe Diſentis gegenüber beinahe ſchrankenlos, denn auſſerdem, daß er daſſelbe ſeit ſeiner Verwüſtung durch die Avaren[26] in weit größerer Feſtigkeit und Schönheit wiederherſtellte, ſcheint ſein unterm 15. Dec. 766 errichtetes Teſtament[27] lediglich die Form geweſen zu ſein, um demſelben eine Art Reſtitution in des Wortes umfaſſendſter Bedeutung zu leiſten.

Der Gewaltthat, welche der Ahnherr des Geſchlechtes oder vielmehr der uns bekannte älteſte Victoride am hl. Placidus übte, iſt bereits früher Erwähnung geſchehen. Die Schuld trug des Erſtern unzähmbare Habſucht, welche ihn Hand an Kirchengut legen ließ, ſo daß er eine Schenkung des hl. Placidus an Abt Sigisbert und das Gotteshaus Diſentis gewaltſam ſich zueignete. Vorwürfe, welche ihm der hl. Placidus darüber machte, waren die

[22] Cognatus ſagt die Synops. Fol. 6 b.

[23] Eichhorn 23.

[24] A. a. O. 24.

[25] Vergl. die hievon durchaus abweichende Anſicht in den Mitth. der Antiquariſchen Geſellſchaft in Zürich Bd. XI Heft 7.

[26] Um 670. Es lag viele Jahre lang in Trümmern.

[27] Cod. dipl. I Nr. 9.

Urſache ſeines Todes. Wenn nun dann auch das Haus der Victoriden über ein Jahrhundert im widerrechtlichen Beſitze dieſer Güter verblieb, ſo ſcheinen doch, wenn auch erſt in der vierten und fünften Generation, Gewiſſensſcrupel ſich bei ihm Luft gemacht zu haben, denn wir ſehen den Teſtator Biſchof Tello durchaus im Einverſtändniſſe mit ſeinem Vater Victor III., der 766 noch am Leben geweſen zu ſein ſcheint, eine Erſtattung der entzogenen Güter mit Zinſen und Zinſeszinſen vornehmen.

Es iſt dieſes bei Mabillon[28] und Eichhorn[29] ſowie in Moor's Codex dipl. vollſtändig abgedruckte Teſtament eine der allerwichtigſten Urkunden für die rätiſche Geſchichte. Ihr verdanken wir zum großen Theile, daß die Geſchlechtsfolge und Filiation der Victoriden wenigſtens ſo weit feſtgeſtellt werden konnte. Ihr verdanken wir ferner die Kenntniß einer großen Zahl der alten Benennungen noch heute exiſtirender Ortſchaften und Höfe, — ſo wie endlich Aufſchlüſſe über eine Menge Gegenſtände, welche damals tief in das Leben eingriffen und auf Sitten und Gewohnheiten jener Zeit ein helles Licht verbreiten. Dahin gehört unter Anderm manches über Landwirthſchaft, Güterverhältniſſe, Gerichtsbarkeit, Verhältniſſe der Stände unter einander u. ſ. w.[30]

Man hat früher irrthümlich angenommen und vielleicht aus der Ehe Paſchalis mit Aeſopeia von Hohenryalt und der Erbauung und Gründung des Kloſters Cazis den Schluß gezogen, daß das Geſchlecht der Victoriden ſeinen Stamm- und Hauptſitz im Tumleſchg gehabt habe. Was nun die Stiftung von Cazis betrifft, ſo mag allerdings die gedachte Aeſopeia die Veranlaßung dazu gegeben haben, um, nachdem ihr Gemahl zur biſchöflichen Würde zu Cur gelangt war und die Trennung von ihm eintrat, wenigſtens in der Nähe der heimathlichen Burg Hohenryalt zu wohnen. Auch rührte der Güterbeſitz im Tumleſchg höchſt wahrſcheinlich kaum

[28] Annal. Benedict. II 707.

[29] Cod. prob. II.

[30] S. im Weitern über dieſes Teſtament Kaiſer's Geſchichte des Fürſtenthums Lichtenſtein, S. 19—22.

erſcheint. Denn wenn der in der Inſchrift genannte Victor, Pr
von dem eben dort erwähnten Victor, Episcopus, als ein
ſchiedene Perſönlichkeit zu trennen iſt, wie das Anführen ihre
ſchiedenen Würde es auch wahrſcheinlich macht, ſo komme
auf Victor III.[6], den Urenkel des erſten Victor, Sohn und
der in der Inſchrift erwähnten Jactatus und Victor.

Noch bleibt betreffs des erſten Victors ein Widerſpr
löſen. Uebereinſtimmend melden Tſchudi, Guler und Eid
daß es Victor I. war, welcher laut Guler[7] nach 614, laut
born am V. Id. Jul. 632 den hl. Placidus zu Diſentis enth
ließ. Dieſes Datum paßt aber nicht mit der durch das Tetra
angegebenen Jahrzahl 600, falls dieſelbe auf den Hinſchied
ziehen wäre. Möglich auch, daß dieſe Schwierigkeit Campe
dem Irrthum verleitet haben mochte, zwar Victor I. als de
heber jener Gewaltthat anzuſehen, Victor III. aber ſeinen
ſtatt Urenkel, zu nennen und ihn im Rheine ertrinken zu l
während alle andern Chroniſten ſolches als Seld der Mo
von Victor I. melden[9], — eine Ungewißheit in den Date
jener Zeit ſtets eigen, und worüber Nachforſchungen meiſt
Reſultat bleiben.

Daß des Stammherrn Victor I. Sohn aber entſchieden Bigi
war, darin ſtimmen alle Chroniſten überein mit Ausnahm
einzigen Tſchudi, der hier den Jactatus I. an ſeine Stelle ſezt[10]. 1
Irrthum rügte ſchon Eichhorn[11] und wies nach, daß auf
Weiſe das Jahr 638 als Datum für den Hinſchied de
Tſchudi's eigener Angabe unter eben dieſes Jactatus Landesverw
verſtorbenen Biſchof's Valentian von Cur ſich ergebe, w

[6] Um von dem citirten Cod. dipl. nicht abzuweichen und zu Verwech
Anlaß zu geben, möge der Ahnherr, dem die Grabſchrift gilt, um ſo
Victor I. gelten, als der Vorname hier ohnehin wenig zur Sache thut.

[7] Rätia 72 b.

[8] II Buch S. 30 (Ausg. Moor).

[9] Vergl. Eichhorn Ep. Cur. 220.

[10] Gallia com. 298.

[11] Ep. Cur. 12.

der Grabſchrift[12] deſſelben, nach Auflöſung der Indiction und Unterſuchung, wann das Conſulat des Baſilicus angetreten wurde, das Jahr 548 herausſtellt.

Vigilius erzeugte drei Söhne und eine Tochter, Caſtomia, oder wie ſie bei Bruſchius genannt wird, Caſtoria. Von jenen folgte Paulus I. als Praeses Raetiae ſeinem Vater Vigilius nach und ſtarb 613. Der zweite, Paulus, Graf von Bregenz, wird von Guler[14] und Eichhorn[15], aber nicht von Tſchudi erwähnt. Der dritte Sohn Paſchalis war nach dem Tode Rudhards Biſchof zu Cur geworden, im Jahr 680 bis 696. Bevor er zur biſchöflichen Würde gelangte, war er mit Aeſopeia[16] oder wie Andere leſen, Episcopeia verheirathet, welche ihm zwei Söhne, Jactatus I. und Victor II. (wenn wir den Stammherrn als Victor I. bezeichnen wollen) gebar. Es ſind dieſe die Nämlichen, welche des Ahnherrn Grabſchrift nennt und daß ihr Vater Paſchalis und kein anderer war, erhellt zum Ueberfluß noch aus der Inſchrift[17] im Frauenkloſter Cazis. Nach der obgedachten Synopſis ſetzte Paſchalis ſeinen Sohn Victor (den nachmaligen Biſchof) zum Erben aller ſeiner Beſitzungen im Tumleſchg ein. Um dieſe nämliche Zeit, oder etwas früher begann er im Verein mit ſeiner Gemahlin Aeſopeia und ſeinem Sohne Victor den Bau des Kloſters Cazis, deſſen Stiftungsurkunde jene als „Antistita Curiensis" [illegible] Eichhorn[19] nennt ſie „Matronam sanctitate celeberrimam". Der Bau wurde durch Paſchalis Tod keineswegs unterbrochen, ſondern durch die Wittwe und den Sohn zu Ende gefördert. Noch ſteht eine Inſchrift im Chore der Kloſterkirche zu Cazis, folgenden Inhalts:

---

[12] Cod. dipl. II Nr. 2.
[13] Synopsis annalium. Disert.
[14] Rätia 89 a.
[15] Cod. prob. Nr. IV.
[16] Nach Campell II. 29. des Geſchlechtes v. Mual
[17] Moor Cod. dipl. I Nr. 5.
[18] Gegen Ende des ſiebenten Seculums.
[19] Ep. Cur. 17.

seiner beiden Brüder Präses in Rätien. Der vierte Bruder [illegible] Bischof zu Cur unter der Aufsicht des [illegible] seines damaligen Abts zu Disentis, der sein Verwandter [illegible] erzogen, trat 745 als Mönch in das dortige Kloster. Inzwischen wurde Ursicinus (754) zum Bischof von Cur [illegible] verblieb jedoch gleichzeitig Abt zu Disentis bis zu seiner Resignation beider Würden im Jahre 758, der sein Tod zwei Jahre folgte.[25] Tello war sowohl zu Disentis, als auf dem bischöflichen Stuhle zu Cur sein Nachfolger und nach Eichhorn's[26] Ausdruck virtutum et rerum gestarum gloria percelebris. Sowohl Ildephons als Bucelin enthalten die Nachricht, daß er es war, welcher dem uralten Dome zu Cur die Gestalt gab, in welcher [illegible] den in diesem Jahrhundert abgebrannten und modern wieder hergestellten Thurm ausgenommen, sich noch jetzt dem Auge darbietet. Doch wies sich Tello's Freigebigkeit dem Gotteshause Cur gegenüber beinahe schrankenlos, denn ausserdem, daß er [illegible] seit seiner Verwüstung durch die Avaren[26] in weit größerer Schönheit und Schönheit wiederherstellte, scheint sein unterm 15. [illegible] errichtetes Testament[27] lediglich die Form gewesen zu sein, [illegible] demselben eine Art Restitution in des Wortes umfassendster Bedeutung zu leisten.

Der Gewaltthat, welche der Ahnherr des [illegible] vielmehr der uns bekannte älteste Victorid [illegible] ist bereits früher Erwähnung [illegible] Erstern unzähmbare Hab[illegible] legen ließ, so daß er [illegible] Sigisbert und das [illegible] Vorwürfe, welche

[25] Cognatus

Ursache seines Todes. Wenn nun dann auch das Haus der Victoriden über ein Jahrhundert im widerrechtlichen Besitze dieser Güter verblieb, so scheinen doch, wenn auch erst in der vierten und fünften Generation, Gewissensscrupel sich bei ihm Luft gemacht zu haben, denn wir sehen den Testator Bischof Tello durchaus im Einverständnisse mit seinem Vater Victor III., der 766 noch am Leben gewesen zu sein scheint, eine Erstattung der entzogenen Güter mit Zinsen und Zinseszinsen vornehmen.

Es ist dieses bei Mabillon[28] und Eichhorn[29] sowie in Moor's Codex dipl. vollständig abgedruckte Testament eine der allerwichtigsten Urkunden für die rätische Geschichte. Ihr verdanken wir zum großen Theile, daß die Geschlechtsfolge und Filiation der Victoriden wenigstens so weit festgestellt werden konnte. Ihr verdanken wir ferner die Kenntniß einer großen Zahl der alten Benennungen noch heute existirender Ortschaften und Höfe, — so wie endlich Aufschlüsse über eine Menge Gegenstände, welche damals tief in das Leben [illegible]nissen und auf Sitten und Gewohnheiten jener Zeit ein [illegible] verbreiten. Dahin gehört unter Ande[illegible]aches [illegible] wirthschaft, Güterverhältnisse, Gerichtes[illegible] [illegible]nde unter einander u. s. w.[30]

[illegible] [illegible]ngenommen und vielleicht aus [illegible] [illegible] Hohenrpalt und der Erbauung [illegible] Schluß gezogen, daß das [illegible] Hauptsitz im Tum- [illegible] von Cazis betrifft, so [illegible] Veranlaßung dazu ge- [illegible] bischöflichen Würde zu [illegible] ihm eintrat, wenigstens [illegible] rpalt zu wohnen. Auch [illegible] chst wahrscheinlich kaum

[illegible] aiser's Geschichte des Fürsten-

ſeiner beiden Brüder Präſes in Rätien. Der vierte Bruder, Tello, nachheriger Biſchof zu Cur, unter der Aufſicht des hl. Urſicinus, damaligen Abts zu Diſentis, der ſein Verwandter war[22], erzogen, trat 748 als Mönch in das dortige Kloſter ein. Inzwiſchen wurde Urſicinus (754) zum Biſchof von Cur erwählt, verblieb jedoch gleichzeitig Abt zu Diſentis bis zu ſeiner Reſignation beider Würden im Jahre 758, der ſein Tod zwei Jahre ſpäter folgte.[23] Tello war ſowohl zu Diſentis, als auf dem biſchöflichen Stuhle zu Cur ſein Nachfolger und nach Eichhorn's[24] Zeugniß: virtutum et rerum gestarum gloria percelebris. Sowohl Bruſchius als Bucelin enthalten die Nachricht, daß er es war, welcher dem uralten Dome zu Cur die Geſtalt gab, in welcher derſelbe, den in dieſem Jahrhundert abgebrannten und modern wieder hergeſtellten Thurm ausgenommen, ſich noch jezt dem Auge zeige.[25] Doch wies ſich Tello's Freigebigkeit dem Gotteshauſe Diſentis gegenüber beinahe ſchrankenlos, denn aufferdem, daß er daſſelbe ſeit ſeiner Verwüſtung durch die Avaren[26] in weit größerer Feſtigkeit und Schönheit wiederherſtellte, ſcheint ſein unterm 15. Dec. 766 errichtetes Teſtament[27] lediglich die Form geweſen zu ſein, um demſelben eine Art Reſtitution in des Wortes umfaſſendſter Bedeutung zu leiſten.

Der Gewaltthat, welche der Ahnherr des Geſchlechtes oder vielmehr der uns bekannte älteſte Victoride am hl. Placidus übte, iſt bereits früher Erwähnung geſchehen. Die Schuld trug des Erſtern unzähmbare Habſucht, welche ihn Hand an Kirchengut legen ließ, ſo daß er eine Schenkung des hl. Placidus an Abt Sigisbert und das Gotteshaus Diſentis gewaltſam ſich zueignete. Vorwürfe, welche ihm der hl. Placidus darüber machte, waren die

---

[22] Cognatus ſagt die Synops. Fol. 6 b.

[23] Eichhorn 23.

[24] A. a. O. 24.

[25] Vergl. die hievon durchaus abweichende Anſicht in den Mitth. der Antiquariſchen Geſellſchaft in Zürich Bd. XI Heft 7.

[26] Um 670. Es lag viele Jahre lang in Trümmern.

[27] Cod. dipl. I Nr. 9.

Ursache seines Todes. Wenn nun dann auch das Haus der Victoriden über ein Jahrhundert im widerrechtlichen Besitze dieser Güter verblieb, so scheinen doch, wenn auch erst in der vierten und fünften Generation, Gewissensscrupel sich bei ihm Luft gemacht zu haben, denn wir sehen den Testator Bischof Tello durchaus im Einverständnisse mit seinem Vater Victor III., der 766 noch am Leben gewesen zu sein scheint, eine Erstattung der entzogenen Güter mit Zinsen und Zinseszinsen vornehmen.

Es ist dieses bei Mabillon[28] und Eichhorn[29] sowie in Moor's Codex dipl. vollständig abgedruckte Testament eine der allerwichtigsten Urkunden für die rätische Geschichte. Ihr verdanken wir zum großen Theile, daß die Geschlechtsfolge und Filiation der Victoriden wenigstens so weit festgestellt werden konnte. Ihr verdanken wir ferner die Kenntniß einer großen Zahl der alten Benennungen noch heute existirender Ortschaften und Höfe, — so wie endlich Aufschlüsse über eine Menge Gegenstände, welche damals tief in das Leben eingriffen und auf Sitten und Gewohnheiten jener Zeit ein helles Licht verbreiten. Dahin gehört unter Anderm manches über Landwirthschaft, Güterverhältnisse, Gerichtsbarkeit, Verhältnisse der Stände unter einander u. s. w.[30]

Man hat früher irrthümlich angenommen und vielleicht aus der Ehe Paschalis mit Aesopeia von Hohenrhalt und der Erbauung und Gründung des Klosters Cazis den Schluß gezogen, daß das Geschlecht der Victoriden seinen Stamm- und Hauptsitz im Tumleschg gehabt habe. Was nun die Stiftung von Cazis betrifft, so mag allerdings die gedachte Aesopeia die Veranlaßung dazu gegeben haben, um, nachdem ihr Gemahl zur bischöflichen Würde zu Chur gelangt war und die Trennung von ihm eintrat, wenigstens in der Nähe der heimathlichen Burg Hohenrhalt zu wohnen. Auch führte der Güterbesitz im Tumleschg höchst wahrscheinlich kaum

[28] Annal. Benedict. II 707.

[29] Cod. prob. II.

[30] S. im Weitern über dieses Testament Kaiser's Geschichte des Fürstenthums Lichtenstein, S. 19—22.

anderswo her als Seitens der Aesopeia und wie oben bemerkt, hatte Paschalis (es war im Jahr 695) seinen Sohn Victor zum Erben seiner sämmtlichen Besitzungen daselbst eingesetzt, was wohl kaum stattgehabt haben würde, wenn dieselben zu den Stammgütern gehört hätten. Paschalis besaß ja noch einen Sohn Jactatus, der nach dem Tode seines Oheims Zacco Präses in Rätien wurde und als solcher ohne Zweifel die Stammgüter erhielt, während das durch Aesopeia Eingebrachte auf Bischof Victor und von ihm wahrscheinlich auf das Bisthum Cur überging. Diese Muthmaßungen werden durch Tello's Testament zur Gewißheit erhoben und wenn auch natürlicher Weise in demselben nicht von dem ganzen Besitzthum des Geschlechtes die Rede sein kann, sondern nur von Tello's Erbtheil daran, so läßt doch der Umstand, daß er beinahe in jedem Dorfe des bündnerischen Vorderrheinthales oder sogenannten Oberlandes seinen Hof besaß, in mehreren aber Herrenhäuser, wobei dasjenige zu Sagens, weil burgartig gebaut (Castrum) wohl als Wohnsitz betrachtet werden darf, — den Schluß ziehen, daß das Geschlecht sich eigentlich doch im engern Sinne zu Sagens ansäßig gemacht hatte.

Ueber das Todesjahr Bischof's Tello sind verschiedene Ansichten laut geworden. Während Campell[31], Mabillon[32] und Guler[33] für dasselbe 784 (X Cal. Oct.) annehmen, stimmt Eichhorn[34] für 774 und belegt seine Meinung damit, daß ein Diplom Karl's des Großen an Bischof Constantius von Cur, Tello's Nachfolger, in welchem Jener sich nur König der Franken und nicht der Longobarden nannte, die er 774 sich unterwarf, schließen lasse, daß das Diplom in letzterem Jahre ertheilt wurde. Die Vertheidigung des spätern Datums findet sich bei Moor Cod dipl. II. Nr. 10 Note 1.

Große Schwierigkeit bietet in der Stammtafel der Victoriden die letzte Generation dar, welche lediglich durch das Testament

[31] I Buch 30.
[32] Annal. Bened. II. 210.
[33] Rätia 90.
[34] Ep. Cur. 26.

Tello's bekannt wurde, da ſonſt nirgends eines Gliedes derſelben Erwähnung geſchieht. Unter denjenigen Perſonen, pro quorum peccatis abluendis Biſchof Tello ſein Teſtament macht, erſcheinen nämlich auſſer der ſchon oben als Tochter Victor's II. genannten Salvia, die der Teſtator germana sua nennt, noch ein nepos Victor und zwei neptes Teuſinda und Odda.

Sieht man im gegebenem Falle ganz davon ab, daß nepos und neptis eigentlich Enkel und Enkelin heißen und nimmt man an, daß dieſe Worte hier in der Nebenbedeutung von Neffe und Nichte ſtehen, ſo bleibt es im höchſten Grade ungewiß, ob ſie Kinder der Salvia, Schweſter des Teſtators, oder eines ſeiner Brüder waren. Der Name eines dieſer Kinder, Victor, ließe allerdings auf die auch durch den Bruder Vigilius (II.), Präſes in Rätien, beibehaltene Uebung ſchließen, den Namen des Großvaters in den Enkeln wieder aufleben zu laſſen, — aber Victor III. war ja auch Vater der Salvia und auch deren Sohn durfte nach dem nämlichen Gebrauch ihm ſo nachheißen.

Am eheſten ließe der Umſtand, daß die Stammgüter im Oberlande in Folge Tello's Teſtament trotz dieſes Neffen Victor, *aus der Familie* gingen und vergabet wurden, darauf ſchließen, daß derſelbe und vielleicht auch ſeine Schweſtern Theuſinda und Odda nur Nachkommen einer Schweſter (Salvia) waren, die keinen Theil an den Stammgütern hatte, — während, wenn dieſer Victor ein Sohn Zacco's II., Jactatus II. oder Vigilius II. geweſen, das Teſtament vielleicht eine Aenderung erlitten hätte oder gar nicht gemacht worden wäre. Inzwiſchen ſind auch bei der Annahme Victor's als Sohnes eines der Brüder des Teſtators zwei Fälle möglich, neben welchen das Teſtament füglich beſtehen konnte, nämlich, daß Victor bei ſeiner Abfaſſung ſchon geſtorben war, oder ſich dem Dienſte der Kirche gewidmet hatte. Beide Fälle ließen ſich ohne Schwierigkeit mit der Vergabung der Stammgüter an das Gotteshaus Diſentis vereinigen.

Dieſe Frage wird übrigens wohl für immer unentſchieden bleiben, — weniger diejenige, ob der früher erwähnte, von Tello

nach der Synopsis „cognatus" genannte Ursicinus (II.) Abt zu Disentis und Bischof zu Cur, auch ein Victoride gewesen sei, was Eichhorn[35] mit den Worten: „Ex illustri comitum Curiensium prosapia natus Ursicinus" annimmt und auch darin seine Wahrscheinlichkeit findet, daß das Haus der Victoriden dem bischöflichen Stahl zu Cur gewiß nicht auf Fremde übergehen ließ, so lange es aus seinem eigenen Schooße Männer wählen konnte, um ihn zu besetzen.

Noch finden wir, daß im Jahre 980 der vierzehnte Abt des Gotteshauses zu Disentis, Namens Victor, verstarb. Auch für diesen scheint Eichhorn die Möglichkeit einer Abstammung aus dem Hause der Victoriden anzunehmen: „Ex antiquorum comitum Curiensium prosapia oriundus creditur[36]." Näheres sagt er darüber nichts, — auch wäre dieser Victor, nachdem das Geschlecht über 100 Jahr erloschen schien, als Victoride eine so vereinzelte Erscheinung, daß die höchste Unwahrscheinlichkeit für eine derartige Annahme vorliegt.

Demnach ohne weitere Anhaltspunkte als höchstens noch für den sehr problematischen Neffen des Bischofs Tello, — problematisch, insofern man ihm die Abstammung von männlicher Seite vindiziren wollte, muß somit der Historiker mit Tello das Haus der Victoriden, nachdem es geistlich und weltlich gegen zweihundert Jahre über Rätien geherrscht, als erloschen betrachten. In der That sehen wir auch nur kurze Zeit darauf ein anderes Haus an die Spitze der Landesverwaltung treten, dasjenige Hunfrid's und seiner Nachfolger, der Gaugrafen in Cur-Rätien, die sich auch Marchiones und Duces Rätiae nannten, und nach Bergmann[37] mit Burkhard IV. im Jahre 973 ausstarben.

Sie sind als die Nachfolger der Victoriden zu betrachten, auf deren Zeit uns nunmehr noch ein Rückblick vergönnt sein mag.

Wie Eingangs bemerkt wurde, ist es beinahe keinem Zweifel unterworfen, daß die Victoriden ein fränkisches Haus waren, da

---

[35] Episc. Cur. 23.

[36] Episc. Cur. 227.

[37] Beiträge zu einer crit. Geschichte Vorarlbergs, S. 38. Stammtafel.

ſie ſo zu ſagen gleichzeitig oder kurz nach der Zeit auftauchen, wo Vitiges, König der Oſtgothen, auf der einen Seite, in Italien, von Beliſar, Heerführer des oſtrömiſchen Kaiſers, bedrängt, auf der andern, im oſtgothiſchen Allemannien, von den Franken angegriffen, ihrem Könige Theodebert mit Allemannien auch zugleich Rätien einräumte. Es geſchah ſolches um das Jahr 536.

So war denn dieſe Provinz ſeit dem Sturze der römiſchen Herrſchaft bereits in die zweite Hand gelangt. Doch auch hier errang ſie noch keine dauernde Ruhe. Obſchon im Beſitze eines Theiles von Oberitalien, erwuchſen den Franken in den durch Narſes dahin gerufenen Longobarden neue Gegner daſelbſt und es folgen in den Jahren 577—591 wiederholt Feldzüge nach Italien, welche Rätien vermöge ſeiner Bergpäſſe ſchwer empfinden mußte. Dazu kam noch, daß unter den ſchwachen Königen aus dem Stamme der Merovinger die Alemannen ſich beinahe zu gänzlicher Unabhängigkeit emporſchwangen und weſtlich und nördlich die Gränze Rätiens immer mehr ſchmälerten. Sie wurden erſt unter Pipin dem Kleinen, im Jahre 748, zur völligen Unterwerfung gebracht, und 26 Jahre ſpäter auch das Longobardiſche Reich durch Carl den Großen erobert.

In die Zeit der Züge Pipin's gegen Italien, um 754, fällt die Erbauung des Schloſſes Hohentrins durch denſelben. Andere nennen als Erbauer Pipin von Heriſtal und das Jahr 680, — in welchem letztern Falle wohl der räuberiſche Zug der Avaren bis Diſentis die Nothwendigkeit der Anlegung feſter Plätze in Rätien nachgewieſen haben mochte.

Schon damals führte eine ſtark betretene Straße nach Italien durch das bündneriſche Vorderrheinthal nach Diſentis und von da über den Lucumo (Lucmanier) nach dem Blegnothal. Ein anderer ſchon in Kaiſer Antonin's Itinerar erwähnter Weg ging von Brigantium, Curia, Tinnetione auf den Septimer, am alten Murum (Caſtelmur im Bregell) vorbei nach Summum lacum (Sammolico am Lago di Mezzola) und Comum. Durch dieſe Päſſe hatte das rätiſche Gebirgsland in den Augen der fränkiſchen Könige eine

nach der Synopsis „cognatus" genannte Ursicinus (II.) Abt Disentis und Bischof zu Cur, auch ein Victoride gewesen sei, t Eichhorn[35] mit den Worten: „Ex illustri comitum Curiens prosapia natus Ursicinus" annimmt und auch darin seine W. scheinlichkeit findet, daß das Haus der Victoriden dem bischöfl. Stahl zu Cur gewiß nicht auf Fremde übergehen ließ, so lan aus seinem eigenen Schooße Männer wählen konnte, um il besetzen.

Noch finden wir, daß im Jahre 980 der vierzehnte A. Gottshauses zu Disentis, Namens Victor, verstarb. An diesen scheint Eichhorn die Möglichkeit einer Abstammung a Hause der Victoriden anzunehmen: „Ex antiquorum c Curiensium prosapia oriundus creditur[36]." Näheres sagt rüber nichts, — auch wäre dieser Victor, nachdem das G über 100 Jahr erloschen schien, als Victoride eine so ver Erscheinung, daß die höchste Unwahrscheinlichkeit für eine b Annahme vorliegt.

Demnach ohne weitere Anhaltspunkte als höchstens noch sehr problematischen Neffen des Bischofs Tello, — probl insofern man ihm die Abstammung von männlicher Seite v wollte, muß somit der Historiker mit Tello das Haus toriden, nachdem es geistlich und weltlich gegen zweihunde über Rätien geherrscht, als erloschen betrachten. In sehen wir auch nur kurze Zeit darauf ein anderes Hau Spitze der Landesverwaltung treten, dasjenige Hunfr. seiner Nachfolger, der Gaugrafen in Cur-Rätien, die Marchiones und Duces Rätiae nannten, und nach Bergm. Burkhard IV. im Jahre 973 ausstarben.

Sie sind als die Nachfolger der Victoriden zu betra deren Zeit uns nunmehr noch ein Rückblick vergönnt sei

Wie Eingangs bemerkt wurde, ist es beinahe keine unterworfen, daß die Victoriden ein fränkisches Haus

[35] Episc. Cur. 23.

[36] Episc. Cur. 227.

[37] Beiträge zu einer crit. Geschichte Vorarlbergs, S. 38. Stam

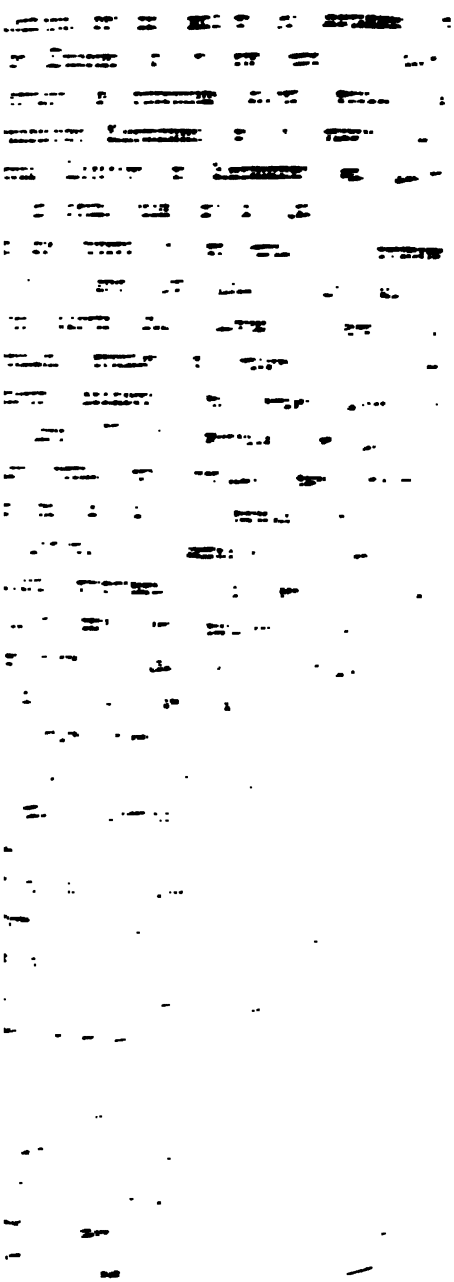

große Wichtigkeit gewonnen und als die Karolinger ihre Nachfolger wurden, bewiesen sie ihr Wohlwollen gegen dasselbe durch vielfache Schenkungen an die Kirche Cur.

Die geistliche und weltliche Gewalt, bisher so zu sagen im ausschließlichen Besitz der Victoriden, wurde um 790—800 mit der Einsetzung des Grafen Hunfrid, der bisher Istrien verwaltete, als Vorstand Rätiens, streng von einander geschieden.

Wissenschaft und Bildung, die zur Zeit des Völkersturms ein Asyl in den Klöstern gefunden hatten, und lange Zeit ein Eigenthum einzelner weniger Geistlichen, begannen nach Gründung des Klosters St. Luziuš und seiner Schule durch Bischof Valentian (vor 548) und desjenigen zu Disentis, wo Ursicinus und Tello erzogen wurden, das Gemeingut vieler Geistlichen und Laien zu werden.

Aus Tello's Testament läßt sich mit Gewißheit entnehmen, daß der Anbau des Vorderrheinthales damals wenigstens eben so hoch stand als heut zu Tage. Es ist eine eben so irrige als gewöhnliche Ansicht, sich die meisten Gegenden in jener alten Zeit als unwirthbar und öde vorzustellen. Richtig mag es allerdings sein, daß bei den damaligen öftern Kriegen, welche die an sich schon nicht starke Bevölkerung noch mehr lichteten, die periodische Verwilderung und Verödung eines Landstrichs öfters vorkam, aber kaum brachte der Friede augenblickliche Sicherheit des Lebens und Eigenthums, so wurde der culturfähige Boden wieder angebaut, und daß er gezwungener Weise eine Zeit lang brach lag, zeigte seine Wirkung nur in erhöhterem Ertrage.

Jedenfalls ergibt es sich in auffallender Weise, daß zu Tello's Zeit auf dem sonnigen Plateau zu Sagens mit Glück Wein gebaut wurde. Ebenso bekannt ist es, daß solches in sehr frühen Zeiten zu Remüs, im Unterengadin, das wie jenes durch einen Bergrücken gegen rauhe Nordwinde geschüzt ist, der Fall war. Jezt fällt es Niemanden ein, an diesen Orten den Weinstock, im Unterengadin nicht einmal Obstgärten, im Gro[illegible]pflanzen. Eben so wenig gehören die beiden [illegible] elchen man sagen könnte, ihr Klima [illegible] ftung

ir Wälder kälter und unwirthlicher geworden. Nur die Zeiten nd mit ihnen die Menſchen haben ſich geändert. Der Edelmann ranzt Wein, der Landmann Brod.

Ueber die alten Namen der jetzigen Ortſchaften im Vorderheinthal iſt Näheres in den Noten zu Tello's Teſtament[38] nachzuleſen. Vicus iſt Summvix (summus vicus), — zu einer Zeit, wo Diſentis nur ein Kloſter in jener einſamen Bergwilde (Desertinum) war, in der That das höchſte Dorf im vordern Rheinthale. Viele im Romaniſchen und Ladiniſchen noch übliche Bezeichnungen für die einzelnen Gemächer und Theile eines Gehöfts, Beſchaffenheit des Bodens, je nach der Art ſeiner Frucht, Bearbeitung und Einfriedigung ſind ebenfalls daſelbſt, hauptſächlich auch in Kaiſer's Geſchichte von Lichtenſtein S. 30 u. flg. zu finden, auf welches Buch bereits oben hingewieſen wurde.

Es iſt ſchwer zu ſagen, wer die Erben in der Macht und den Gütern der Victoriden waren. Die geiſtliche Würde, mehr nur ein Acceſſorium des politiſchen Einfluſſes, den der Reichthum und die erbliche Stelle der Präſides jenem Hauſe verſchafften, wurde, wie ſchon oben bemerkt, von Carl dem Großen, als Hunfried und ſeine Nachfolger an die Spitze der Landesverwaltung traten, für immer von ihr getrennt.

Ueber die Vererbung der Güter konſtirt auſſer dem Teſtamente Biſchof Tello's durchaus nichts Urkundliches, als daß, wie oben bemerkt, Biſchof Paſchalis im Jahre 695 ſeinen Sohn Victor zum Erben ſeiner ſämmtlichen Beſitzungen im Tumleſchg einſezte.[39] Ohne Zweifel waren dieſelben aber nur eingebrachtes Gut ſeiner Gattin Aeſopeia und fielen mit Victor II. (als Biſchof von Cur Victor I.) dem Bisthum Cur anheim. Als Stammgüter (vielleicht bei Uebergang Rätiens an die Franken, durch deren Könige dem Hauſe geſchenkt) ſind ſicherlich die Güter im Vorderrheinthal und die Grafſchaft Bregenz zu betrachten und betreffs der Erſtern wiſſen wir nu

[38] Moor Cod. dipl. I. S. 18 u. flg.
[39] Synopsis Ann. Dis.

was mit Tello's Antheil geschah. Ob dieser nun bei Abfassung des Testaments seine Brüder schon beerbt hatte, ob dieses wenigstens noch vor seinem Tode (784) geschah, oder ob deren Güter vielleicht auf den problematischen Neffen Victor und dessen Schwestern sich vertheilten, — für dieses alles finden sich keine urkundlichen Belege vor, — es wäre denn Sache, daß man aus dem Umstande, daß das Bisthum Cur das Wappen der Victoriden, den schwarzen Steinbock, annahm, den Schluß ziehen wollte, dasselbe sei mehr oder weniger Universalerbe des erloschenen Hauses gewesen.

Eben so wenig erhellt, was für eine Bewandtniß es mit der Grafschaft Bregenz hatte, als deren Inhaber stets ein Glied der Familie erscheint, — manchmal auch gleichzeitig als Präses von Rätien, wenn kein zweiter Sohn vorhanden. Ein dritter war dann Bischof von Cur, öfter auch der Zweite, wenn der Erste die beiden andern Würden in sich vereinigte. Nur wenn durchaus nur ein männlicher Descendent vorhanden, sehen wir die bischöfliche Würde auf Fremde übergehen. Es läßt sich übrigens auch der Fall denken, daß die Stammgüter (vielleicht auch nur der Genuß davon) demjenigen Sohne zu Gute kamen, welcher für den bischöflichen Stuhl bestimmt war. Ohne Zweifel waren sowohl die Würde eines Präses in Rätien als die eines Grafen von Bregenz mit Einkünften so reich dotirt, daß die Inhaber davon wahrscheinlich der Stammgüter sich entrathen konnten. In diesem Falle hatten sich alle schon auf Tello vereinigt, als er im Jahre 766 zu Gunsten von Disentis darüber testirte, denn sein Bruder Vigilius II., der (nach obiger Annahme) sich mit ihm in die Stammgüter getheilt hatte, war damals schon nach dem Tode beider ältern Brüder Zacco II. und Jactatus II., Präses von Rätien geworden, — somit auch Graf von Bregenz, weil ausser dem Prälaten kein anderer männlicher Victoride am Leben war.

Es ist sehr auffallend, daß in der von Stälin[40] gelieferten Stammtafel der Grafen von Bregenz[41] von den Victoriden, welche

[40] Würtembergische Geschichte I. 243 und 559.
[41] Mcor Cod. dipl. I. S. 201 und 202.

och jenen Titel führten, nicht die mindeſte Erwähnung geſchieht. Dieſe Stammtafel beginnt ſchon mit dem Jahre 708, in welchem aus Victor's Nachkommen Jactatus I. ſtarb, — der Großvater der vier Brüder, Zacco II., Jactatus II., Vigilius II. und Tello, — ſomit zu einer Zeit, wo das Haus noch in ſeiner ſchönſten Blüthe ſtand. Auſſer dem trockenen Zuſatz, Graf von Bregenz, wiſſen aber auch unſere bündneriſchen Chroniſten nichts darüber zu ſagen und wenn es nicht unwahrſcheinlich klänge, daß ſchon in neuen Zeiten Einzelne den bloßen Namen des Eigenthümers, Andere aber den Beſitz ſelbſt inne hatten, ſo würde dieſe Schwierigkeit am leichteſten durch die Annahme ſich löſen, die Titulatur Graf von Bregenz ſei nur ein Acceſſorium zur Würde eines Präſes in Rätien geweſen, — und wenn der alte an Auskünften aller Art reiche Iſelin[42] die Notiz enthält, es ſei die Grafſchaft Bregenz: „Nach Abgang der alten Grafen von Chur und Bregenz an Hunfridum einen Herrn in Iſtrien Churer Rätien gekommen" ſo läge inſofern eine Beſtätigung deſſen, was oben angenommen wurde, darin, als es eben Hunfried und ſeine Nachkommen waren, die den Victoriden in der Verwaltung Rätiens folgten.

So weit reicht dasjenige, was über die Victoriden in den alten Chroniken und Dokumenten zerſtreut ſich findet. Neues über dieſes ſo einflußreiche Dynaſtengeſchlecht zu liefern, möchte wohl kaum möglich ſein, denn ſicherlich haben die jener Periode um 300 Jahre näher ſtehenden Campell, Tſchudi und Guler Alles ausgebeutet, was damals zu finden war. Eine nur die wichtigſten Daten enthaltende genealogiſche Ueberſicht möge noch zur Erläuterung des ſchon Geſagten als Beilage A am Schluſſe folgen.

[42] Hiſtor. Geogr. Lexicon Bd. I. 608.

2.

Das Haus Hunfrid's.

Als die Victoriden ausgestorben waren, fiel die politische Gewalt in Rätien für die kurze Periode von vielleicht zwanzig Jahren wieder an das Bisthum Cur zurück. Es ist anzunehmen, daß Bischof Tello seine Brüder Zacco II. und Vigilius II. überlebte und schon in seiner Hand beide Gewalten sich vereinigten. Bei seinem Nachfolger, Bischof Constantius, ist darüber kein Zweifel mehr, da Kaiser Karl (der Große) ihn laut Urkunde vom Jahr 784[1] ausdrücklich als rector Raetiarum einsezt, — aber schon bei dem folgenden Bischofe Remedius traten die Uebelstände der Vereinigung beider Würden in einer Hand so grell hervor, daß Unruhen in Rätien ausbrachen, welche eine Untersuchung der Justizpflege daselbst durch Sendboten nothwendig machten. Als solcher erschien Bischof Wolfhart von Rheims und schon im Jahre 807, also dreizehn Jahre vor des Remedius Tod, sehen wir Graf Hunfrid von Istrien in Rätien Recht sprechen und im Besitze der politischen Verwaltung daselbst.

Verschiedene Forschungen[2] haben es herausgestellt, daß derselbe ein Sohn des Magisters Palatii Carl's des Großen war, Letztern im Jahre 799 nach Italien begleitete und als besondere Gunst mit der früher von den Victoriden bekleideten Stelle über Currätien betraut wurde. Bemerkenswerth ist es, daß bei dieser Belehnung die geistliche Gewalt von der gräflichen in Rätien ausdrücklich getrennt wurde.

Ueber Hunfrid selbst und seine Verwaltung Currätiens melden die dürftigen Nachrichten jener Zeit nur noch, daß er im Jahre

[1] Moor Cod. dipl. I. Nr. 10.

[2] v. Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tyrol's im Mittelalter I. 176. — Jos. Bergmann, Beiträge zu einer kritischen Geschichte Vorarlbergs 31. Letzterer beruft sich auf eine Urkunde Ludwigs des Fr. de dato Dietenhofen 12. Jun. 819.

09 zu Ehren des hl. Kreuzes und des hl. Sebastian das Frauenkloster zu Schännis stiftete und mit Reliquien begabte[3]. Er starb 25; doch scheint schon früher (821) Roderich als Graf an der anquart, wie er sich nannte, seine Stelle eingenommen zu haben. Diese frühe Succession, wenn sie nicht eine Stellvertretung war, ußte wohl durch die häufigen Abwesenheiten nothwendig gewesen in, welche bei Hunfrid in Folge seiner Beziehungen zum deutschen Reichsoberhaupt eintraten.

Als seine Söhne werden Adelbert, Burkhart und der eben erwähnte Graf Roderich genannt. Erstern treffen wir erst später s Hunfrid's Nachfolger in der Verwaltung; der Zweite besaß e Stammgüter in Istrien, nämlich die dortige Markgrafschaft und oderich die Grafschaft Lacs in Rätien. Diese reichte von der anquart dem Laufe des Rheines nach aufwärts bis zur Quelle es Mittelrheins auf „Luckmannien" und derjenigen des Vorderheins auf „Christalt"[4].

Einige scheinen Zweifel darin zu setzen, ob dieser Roderich irklich Hunfrid's Sohn war[5]. Aber abgesehen, daß Tschudi ihn usdrücklich als solchen nennt[6], ist es auch nicht anzunehmen, daß unfrid das Comitat Cur bei seinen Lebzeiten in fremde Hände bergehen ließ. Zudem hatte Roderich, wie eben bemerkt, die Grafschaft Lacs inne, die den schönsten und weil sie die Thalsohle ings des Laufes des Hauptflusses einnahm, damals auch sicherlich am besten kultivirten Theil Rätien in sich begriff und ohne Zweifel Privatbesitz des Hauses Hunfrid war. Etwas später theilt ch Rätien in die beiden Comitate ob und unter der Lanquart. s ist wahrscheinlich, daß früher beide im Besitze der Grafen von Cur lagen und daß dasjenige ob der Lanquart kein anderes als die eben gedachte Grafschaft Lacs war. Nannte sich Roderich nun Comes Langari, welcher Fluß später die Gränze zwischen

[3] Bergmann a. a. O.
[4] Tschudi, Gall. com. 300.
[5] Bergmann l. c.
[6] Gall.com. l. c.

beiden Comitaten bildete, und hatte er, wie nicht unwahrsch
an dem fruchtbaren Gelände[7] daselbst seinen Wohnsitz, so
es sich ziemlich von selbst, daß seine Botmäßigkeit auch üb
untere Comitat reichte.

Hunfrids Entfernung aus Currätien ist es wohl beizu
daß Roderich von schlechter Gesellschaft[8] verführt, bei v
eifersüchtiger Ueberwachung der seit der Trennung der wel
von der geistlichen Gewalt ihm als Comes Curiensis eingerä
Befugnisse in einem Grade sich hinreißen ließ, welcher mit R
den bittersten Klagen Seitens seines Gegners, Bischof Victo
von Cur, Anlaß gab. Anfangs wahrscheinlich nur Reibunge
Streitigkeiten über vielleicht nicht genau ausgeschiedene un
grenzte Rechte beider Gewalten, artete die Handelsweise des
allmählig in das vollkommenste Raub- und Plünderungs
gegen das Bisthum aus und zwar in solcher Ausdehnun
von 230 Kirchen und Kapellen der Diöceſe kaum 31 un
diese in der übelsten Verfassung zurückblieben. Die Gebein
Heiliger, darunter die des hl. Lucius, wurden ebenfalls g
Von fünf Klöstern blieben nur zwei, und Bisthum und Ge
keit sahen sich zu einem solchen Grade von Armuth und N
gebracht, daß die nothwendigsten Subsistenzmittel zu fehl
gannen.[9]

Alles dieses muß um das Jahr 820—821 vorgefalle
also zu einer Zeit, wo Graf Hunfrid zwar noch am Leben
wahrscheinlich landesabwesend war.

Die Folge waren vier Klagebriefe Seitens des gen
hart bedrängten Bischofs zu Cur an Kaiser Ludwig den Fro
von welchen mit Ausnahme des ersten, verloren gegangene
auf unsere Zeit gelangten.[10]

---

[7] Die spätere Herrschaft Maienfeld.

[8] „Pravus socius Herloinus", — siehe die erste (eigentlich zweite,
erste ging ganz verloren) Bittschrift Bischof Victor's II. an Kaiser Ludw
Jahre 821. Moor, Cod. dipl. I. Nr. 15.

[9] S. die vorige Note.

[10] Moor, Cod. dipl. I. Nr. 15 Note.

Sie bewirkten auch endlich, daß das Reichsoberhaupt durch neue Sendboten eine Unterſuchung jener Vorgänge anordnete und im Bisthume Cur mittelſt eines Diploms de dato Straßburg 5 Juli 823[11] verſchiedene durch Graf Roderich entriſſene Rechte und Beſitzungen wieder beſtätigte. Das Nämliche fand gegenüber der gleichzeitig mit der Diöceſe Cur ſchwer mitgenommenen Abtei Pfäfers ſtatt. Das diesfällige Diplom trägt das Datum Ingelheim 9. Jul. 831[12] und auch hier war durch die nämlichen Sendboten eine Unterſuchung vorausgegangen. Daß dieſelbe übrigens, was die Beraubung der Kirche Cur anbelangt, mehr den Charakter einer auf Inſtanz des Biſchofs von Cur vorgenommenen Auseinanderſetzung der beidſeitigen Rechte und Befugniſſe an ſich trug, geht daraus hervor, daß gleichzeitig mit den Sendboten Bernold, Biſchof zu Straßburg, Gotfrid, Abt von St. Georg, und Graf Rotharius, auch Graf Roderich ſelbſt, Seitens des kaiſerlichen Hofes nach Rätien abgeordnet und ihm ſomit an der Diskuſſion über die ganze Angelegenheit Theil zu nehmen nicht benommen wurde.[13]

Als dritten Grafen über Currätien finden wir im Jahre 837 übereinſtimmend nach dem Zeugniſſe Mehrerer[14], Adalbert, Hunfrid's andern Sohn. Die Streitigkeiten zwiſchen der weltlichen und geiſtlichen Gewalt, welche unter Graf Roderich die Diöceſe Cur ſo empfindlich trafen, mußten wohl gründlich beigelegt worden ſein, da hierüber nichts weiter erhellt. Doch erwuchs dem Grafen Adalbert ein anderer Feind in Rudpert oder Ruprecht, — nach Eini-

[11] Moor, Cod. dipl. I Nr 19 datirt dieſe Urkunde mit dem Jahre 825, was aber dem neunten Regierungsjahre Ludwigs des Frommen (alſo 823) nicht entſpricht. Vergl. deſſen Anmerkung zu dieſer Urkunde.

[12] Mooc ibid. Nr. 21.

[13] Moor l. c. Nr. 19. Die Worte lauten: „— — ipsumque *rodoricum* praedatorem nec non et *rohcharium* comitem fidelem nostrum infra provinciam *retia* nuncupatam direximus, ut subtili examine huius modi querele veritatem inter populos discuterent."

Nach Eichhorn episc. Cur. p. 3 hatte Victor II. vorher eine perſönliche Zuſammenkunft mit Kaiſer Ludwig zu Frankfurt.

[14] Eichhorn p. 35; Neugart episc. Constant. p. 181.

Iſt unſere Vorausſetzung betreffs dieſer Art der Gütertheilung in der Familie Hunfrid's richtig und Adelbert II. in der That der älteſte Sohn des erſten Adelberts, Grafen von Cur, ſo ließe ſich rückwärts auch ſchließen, daß Roderich, weil er die Grafſchaft Cur innehatte, der zweite Sohn Hunfrid's und jüngerer Bruder Adelberts (I.) war, welcher als älteſter Sohn die Grafſchaft Thurgau (ſchon 817) beſaß. Als Adelbert dann auch Graf von Cur wurde, war höchſt wahrſcheinlich der Tod Roderichs eingetreten und es vereinigte nun eine Hand die Grafſchaften ob und unter der Lanquart, ſammt derjenigen im Thurgau als Eigengut gleichzeitig mit der politiſchen Verwaltung über Currätien.

Letztere ging dann nach Adelberts Tode, wie oben bemerkt, wahrſcheinlich auf deſſen zweiten Sohn über und als ſolchen müſſen wir Odalrich (Udalrich oder Adalrich) betrachten. Daß Neugart bei Aufführung der fünf Söhne Hunfrid's ihn erſt als den dritten nennt, iſt kein Beweis dagegen, da Neugart ſehr wahrſcheinlich ihre Altersfolge nicht kannte. Jedenfalls erſcheint in erſter Linie Odalrich als Comes Raetiae[26], ſpäter erſt, um 890, treffen wir auf Rudolf, der in Urkunden ſeiner Zeit Dux Raetianorum genannt wird[27]. Da der von Neugart gelieferte Stammbaum[28] Hunfrid's und ſeiner Nachfolger keinen andern Rudolf kennt, als den oben erwähnten Sohn Adelberts, ſo wäre hier die Grafſchaft Cur nach dem Tode Odalrichs auf deſſen Bruder Rudolf übergegangen, was übrigens um ſo mehr einleuchtet, als jener keine männlichen Nachkommen hinterließ, ſondern einzig eine Tochter Hemma, welche mit Arnold, Grafen von Lenzburg, ſich verehlichte und dieſem unter Anderm auch die Schirmvogtei über das Kloſter Schännis zubrachte.

Der vierte Sohn Adelbert's I., Hunfrid, war Graf in Zürichgau[29]; der fünfte, Werinbert, Mönch zu St. Gallen[30], als Gottes-

[26] Neugart p. 185
[27] Neugart Cod. Alem. Nr. DXCII.
[28] Neugart p. 165.
[29] Bergmann l. c.
[30] Neugart l. c. 185.

gelehrter, Muſiker, Dichter und Hiſtoriker von ſeinen Zeitgenoſſen gerühmt, ſtarb den 24. Mai, wahrſcheinlich 885.

Da auch Rudolf, Dux Raetianorum, ohne männliche Nachkommen hinſchied, ſo ſehen wir die Grafſchaft Cur wieder auf die Descendenten Adelberts II., Grafen im Thurgau, übergehen. Dieſer hatte zwei Söhne, Burkhart und Adelbert junior, wie er ſich als Graf im Thurgau, zur Unterſcheidung von ſeinem Vater, nannte. Erſterer wurde Graf in Currätien, nachdem er noch zu Lebzeiten ſeines Vaters Adalbert in einer Urkunde vom 21. Jan. 889[31] für die Abtei Pfäfers in provincia Raetiae als Graf ſeines Gaues comparirt hatte. Unter dem Namen: Purchart marchio Curiensis Raetiae" erſcheint er dann unter andern Zeugen in der Urkunde de dato Forchheim[32] (24. Juni 903), in der Kaiſer Ludwig dem Kloſter St. Gallen die alten Privilegien und beſonders die freie Abtswahl beſtätigt.

Beide Brüder nahmen ein gewaltſames Ende. Burkhart fiel in einem Volksauflauf bei Gelegenheit einer öffentlichen Verſammlung, in der er ſeine Anerkennung als Herzog von Alemannien durchſetzen wollte. Nach andern wurde er von einem beleidigten Edelmann, Namens Anſelm, ermordet.[33] Dieſes geſchah im Jahre 911. Er war ſo wenig beliebt, daß man ſeine Wittwe ihres Eigenthums beraubte und auch ſeiner Schwiegermutter, Theil an ſeiner Schuld genommen zu haben, zur Laſt legte. Seine Söhne Burkart und Udalrich retteten ihr Leben nur durch ſchleunige Flucht über die Alpen[34]. Der zweite Bruder, Adalbert, Graf im Thurgau, wurde im nämlichen Jahre 911 auf Befehl des die Macht weltlicher Großen mißgünſtig betrachtenden Biſchof Salomon's III. von Conſtanz als Mitſchuldiger Burkharts ergriffen und enthauptet.

---

31 Neugart, Cod. Alem. Nr. DLXXXIV.

32 Neugart und Bergmann.

33 Stälin, Geſchichte von Würtemberg I. 267

34 Auf Güter im Gebiete von Tortona, welche ſchon ihr Großvater Adelbert II., Graf im Thurgau, vom Kloſter Rheinau 871 und 873 ſich erworben hatte.

Doch scheint solches hinsichtlich des Besitzes der Grafschaft Thurgau für seinen Sohn Burkhart (III.) von keinem Nachtheil gewesen zu sein, da er in Urkunden vom 27. Oct. 920 bis zum Jahre 928 als deren Inhaber, in spätern auch noch als Graf im Zürichgau vorkommt. Er starb ohne männliche Nachkommen und die Grafschaft Thurgau ging von ihm auf seinen Vetter Udalrich, Sohn des im Jahre 911, wie oben bemerkt, ermordeten Burkhart I. über.

Die nach Italien geflüchteten Söhne desselben, Burkhart und Udalrich, erlangten frühzeitig schon eine Wiedereinsetzung in den frühern Stand und zwar der Erstere noch zu Kaiser Konrad I. Lebzeiten das Herzogthum Alemannien, das seinem Vater gleichzeitig mit dem Leben verloren gegangen war.[35] Doch genoß er dieser Macht und Würde nur kurze Zeit. Als er nämlich seinem Schwiegersohne, König Rudolf I. von Hochburgund gegen den in Italien eingedrungenen König, Graf Hugo von der Provence, zuzog, fiel er vor Ivrea am 29. April 926, von meuchlerischer Hand.[36]

Seine Gemahlin war Regilinde, Tochter Eberhards von Nellenburg, Grafen im Zürichgau. Er zeugte mit ihr verschiedene Kinder und zwar vorerst Bertha, welche durch ihre 922 stattgehabte Vermählung mit König Rudolf die Mutter Conrad's, Königs beider Burgunde, und Adelheid's, Gemahlin Lothar's II., Königs von Italien, in erster und Kaisers Otto I. in zweiter Ehe, wurde. Ferner vier Söhne. Der eine, Burkhart IV., zweiter Herzog dieses Namens in Alemannien, vom Jahre 954, starb als letzter Nachkomme Hunfrid's am 11. oder 12. Nov. 973 und wurde in der Reichenau begraben. Seine Gemahlin war Hedwig, Herzog Heinrich's I. von Baiern (jüngern Bruders Kaiser Otto's I.) Tochter, welche als Wittwe zu Hohentwiel lebte und am 28. Aug 994 starb. Seine drei Brüder waren Ruthard, Bischof zu Straßburg († 15. Apr. 950); Thietland, Abt zu Einsiedeln († 28. Mai 964) und Adalrich,

[35] Bergmann l. c. S. 30.
[36] Bergmann l. c.

lönch zu Einſiedeln, welcher ſich nach dem Hinſchiede ſeiner Mutter uf die Inſel Ufnau begab und dort am 29. September 973 ſtarb. Im Jahre 1191 wurde er heilig geſprochen.

Regilinde ſelbſt, die Mutter, hatte nach dem Tode ihres Gemahls vor Ivrea, deſſen Nachfolger, den Herzog Hermann von Alemannien, geehlicht, der übrigens ſchon am 10. Dec. 948 ſtarb. Ihm ſuccedirte als Herzog Kaiſer Otto's I. älteſter Sohn Rudolf, der aber 954 ſeiner Stelle entſezt wurde. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß in dieſem nämlichen Jahre auch Burkhart IV. der lezte Sproße vom Stamme Hunfrid's, die Verwaltung ſeines Herzogthums Alemannien antrat. Als ſolchem begegnen wir ihm in einer Urkunde vom 16. Mai 960[37], in welcher Kaiſer Otto I. dem Kloſter Diſentis neben einigen Schenkungen auch die freie Abtwahl bewilliget.

Was nun endlich Udalrich, den zweiten im Jahre 911 nach Italien geflüchteten Sohn Burkhart's I., alſo den Oheim des lezten Nachkommen Hunfrid's, betrifft, ſo war er ſchon im Jahre 912 im Monat Januar von König Conrad in die Beſitzungen ſeines Oheims Adalbert's II. eingeſezt worden.[38] Zulezt wird derſelbe in einem Thurgauer Dokumente vom 7. März 917 erwähnt. Seine Gemahlin war Genteſima, mit welcher er einen Sohn Namens Wito zeugte, als Graf im Zürichgau in Urkunden vom Jahr 915 und 924 erwähnt. Auch von dieſem erhellt nicht, daß er männliche Nachkommen hinterlaſſen habe.

So war denn in einem Zeitraum von 174 Jahren ſeit dem erſten Auftreten Hunfrid's im Jahre 799 ſein Geſchlecht wieder erloſchen, nachdem daſſelbe, namentlich ſeit Erringung der herzoglichen Würde und in ſeinen lezten Generationen durch mehrfache Verſchwägerung mit gekrönten Häuptern, darunter vor Allen dem gewaltigen Kaiſer Otto I., einen ſeltenen Grad von Macht und Anſehen gewonnen hatte. Wie ein Geſtirn im Momente ſeines

---

[37] Mohr Cod. I Nr. 55.

[38] Auf dem Schloſſe (palatium) Bodmann, am Bodenſee. Neugart l. c. 183

Unterganges noch einmal in hellerm Lichte ſtrahlt, ſo leuchtete der Glanz dieſes Geſchlechtes noch einmal hell über Alemannien und Rätien, bevor ſein lezles Glied mit Herzog Burkhart in die Gruft ſank.

Es hat zwar ein verdienſtvoller Geſchichtforſcher der Neuzeit[39] die Behauptung aufgeſtellt, der oben und zulezt erwähnte Udalrich, zweiter Sohn des im Jahre 911 ermordeten Burkharts I., der nach ſeiner Rückkehr aus Italien durch König Conrad I. die Grafſchaft Thurgau wieder erhielt, ſei von ſeinem ältern Bruder Burkhart II., Herzog von Alemannien, in die Grafſchaft Currätien als Comes eingeſezt, ſpäter aber ſammt ſeinem Sohne Adalbert ihrer wieder verlurſtig worden, weil er auf des ſchwäbiſchen (alemanniſchen) Herzog Burkhart's, alſo ſeines Bruders, Seite gegen Kaiſer Heinrich ſich empörte. Noch ſpäter habe derſelbe aber ſeine Grafſchaft wieder zurückerhalten, auf ſeinen Sohn Adelbert vererbt, von dem wieder ſein Sohn Otto, der Enkel Ulrich's ſie erhielt. Dieſes Otto Sohn, Adelbert, ſei dann der Stammvater der Grafen von Tirol geworden.

Es iſt nun allerdings richtig, daß ein bündneriſcher Chroniſt[40] dieſe Angabe in ſo fern zu unterſtützen ſcheint, als er die Stelle enthält: „Burkhardus (Dux) paulo post Rhäticam provinciam renuntiavit Hulderico, suo ex filio nepoti“ was im Jahre 916 geſchehen ſein ſoll, — aber erſtlich iſt Udarich nicht ſein Enkel, ſondern ſein Bruder, wenn der zweite, ſein Sohn aber wenn der erſte Burkhart gemeint iſt. Dieſer aber war ſchon 911 ermordet worden und auch damals nicht anerkannter Herzog. Eben ſo wenig war es im Jahre 916 der zweite Burkhart, wo das Herzogthum Alemannien noch im Beſitz der beiden aufrühreriſchen Kammerboten[41] ſich befand und zu ihnen ſtanden ſowohl Burkhart als ſein Bruder Udalrich, Graf im Thurgau. Erſt als jener Beider Hinrichtung am 21. Jan. 917 erfolgte, und Burkhart ſich der königlichen Gewalt füzte, wurde er anerkannter Herzog

[39] v. Hornmayr, Beitr. I. Stammtafel der Gaugrafen von Currätien.
[40] Sprecher, Pall. Rät. 67.
[41] Graf Erchanger's Enkel, Erchanger und Berthold.

von Alemannien. Burkhard's Empörung gegen König Heinrich ging alſo jedenfalls ſeiner Ernennung zum Herzoge voraus und da nach Angabe des erwähnten Geſchichtforſchers Graf Ulrich ſein Comitat durch Partheinahme für Burkhart verloren haben ſoll, derſelbe aber urkundlich nicht früher als 926 als Comes in Currätien erſcheint, zu einer Zeit wo die Ausſöhnung zwiſchen König und Herzog längſt ſchon ſtattgehabt hatte, — fällt augenſcheinlich dieſe Hypotheſe an ihrem eigenen inneren Widerſpruch zuſammen.

Was nun dieſes Ulrich's angeblichen Sohn Adelbert betrifft, ſo erſcheint allerdings einer dieſes Namens als Graf in Currätien, aber höchſt wahrſcheinlich iſt es, daß derſelbe einem ganz andern Geſchlechte, vielleicht denen v. Achalm und Gamertingen angehörte, das viele Adalberte unter ſeinen Gliedern zählte und in Currätien begütert war.[42]

Den nun folgenden Otto endlich betreffend, ſo würde ihm nach der gedachten Abſtammungshypotheſe eine Verwaltungszeit von 79 Jahren (976—1055) im rätiſchen Comitat treffen, — wogegen nicht nur alle Wahrſcheinlichkeit, ſondern nahezu die Unmöglichkeit ſtreitet. Viel eher möchte dieſer Otto den Grafen von Bregenz angehört haben.[43]

Daß eine an ſolchen Mängeln leidende, übrigens auch von Andern beſtrittene[44], Hypotheſe von dem Hiſtoriker unbeachtet gelaſſen werden muß, möchte wohl Niemand, der nur nach Quellen abwägt und einer ſtrengen Kritik ihr Recht widerfahren läßt, weiter bezweifeln wollen.

Der Zeitraum von beiläufig 170 Jahren, während deſſen das Haus Hunfrid's blühte, fällt zum Theil in die Periode, wo Rätien Seitens der Carolinger durch eigene Grafen verwaltet wurde. Wie wir es bei den Victoriden ſahen, war die Grafſchaft auch

---

[42] S. Bergmann's Kritik der v. Hormayr'ſchen Abſtammung der erſten Grafen von Tirol, l. c. 50.

[43] Bergmann l. c. 42.

[44] Beda Weber, Meran und ſeine Umgebungen S. 4.

bei Hunfrid und ſeinen Nachkommen erblich. Ja ſelbſt dann, als ſie um 917 mit Burkhart II. zur Herzogswürde von Alemannien gelangten, ſcheinen dieſelben das Comitat ſelbſt verwaltet zu haben, denn wir ſehen obigen Burkhart in dem zum alemanniſchen Currätien gehörenden Vinomna im Jahre 920 ſelbſt Recht ſprechen, da in der dießfälligen Urkunde[45] gar kein comes Raetiae genannt wird.

Eben ſo treffen wir in der Periode von 926—954 (vom Tode Burkharts II. vor Ivrea bis zur Erlangung der väterlichen Herzogswürde durch Burkhart IV.) die Herzöge von Alemannien Hermann I. und Liutolf in den Jahren 948 und 951 und nach Abſterben des lezten Hunfrid'ſchen Nachkommens, Burkhard's IV. (973) den Herzog Otto I., ausdrücklich als Grafen von Currätien. Doch ſchließt ſolches nicht aus, daß dieſelben mitunter auch eigene Grafen daſelbſt beſtellten, aber von einer Erblichkeit der Würde findet ſich keine Spur mehr.

Mag nun auch bei der gleichzeitig mit Hunfrid's Beſtellung als Grafen in Currätien durch Kaiſer Karl vorgenommenen Trennung der politiſchen von der geiſtlichen Gewalt das Bisthum Cur eine Einbuße an vielen Rechten und Befugniſſen erlitten haben, ſo beginnt doch gerade in dieſer Periode eine Reihe Schenkungen und Privilegien der Kaiſer an daſſelbe, welche ſein bisher ſchon bedeutendes Anſehen bald über dasjenige der Grafen erhoben. Dahin gehören im Jahre 951[46] alle Einkünfte, die der Fiſkus aus der Grafſchaft Cur bezog; 958[47] die halbe Stadt Cur und 960[48] der königliche Hof zu Cur nebſt der Grafſchaft über das Bregell, die bisher zur curiſchen gehört hatte.[49]

Kurz nach dem Tode Burkhart's IV. erhielt das Bisthum Cur den Zoll zu Cleven, 980[50], im Jahre 995[51] die dortige Ge-

[45] Moor, Cod. dipl. I. 40.
[46] Moor, Cod. dipl. I Nr. 48.
[47] Moor, Cod. dipl. I Nr. 53.
[48] Moor, Cod. dipl. I Nr. 56.
[49] Vergl Salis-Seewis hinterlaſſene Schriften im Archiv für die Geſchichte Graubündens S. 18.
[50] Moor, Cod. dipl. Nr. 68.
[51] Moor, Cod. dipl. Nr. 72.

richtsbarkeit und da es die Zölle zu Cur und privilegirte Schifffahrt auf dem Walenſee ſchon früher 836[52] und 843[53] beſaß konnte es ſich mit Fug als Beherrſcher des Splügner Paſſes anſehen. Wenn dann auch etwas ſpäter (1024)[54] das Bregell, als von freien Leuten bewohnt, einer beſonderen Reichsunmittelbarkeit ſich erfreute, ſo ſehen wir doch kurz darauf (1036) das Bisthum wieder im Beſitze der königlichen Verwaltung.[55]

Gegenüber dieſer Machtentwicklung der Kirche Cur konnte dießſeits der Berge im obern Rätien das Comitat nicht lange mehr fortbeſtehen und wenn ſpäter auch noch Grafen in Currätien urkundlich genannt werden, ſo ſind es ſtets nur diejenigen unter der Lanquart oder jenſeits des Gebirges. Erſtere, deren Beſitzungen wir ſpäter in den Händen derer v. Montfort, Werdenberg u. ſ. w. ſehen, können aller Wahrſcheinlichkeit nach auch als deren Stammväter betrachtet worden. Was das Comitat jenſeits des Gebirges anlangt, ſo umfaßte daſſelbe neben dem Vinſtgau und Münſterthal wahrſcheinlich auch das Unterengadin bis Pontalt. Hier herrſchte ein Grafengeſchlecht, das gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts nach ſeinem Stammſitze Tirol bei Meran ſich Grafen von Tirol nannte.[56]

Ob das Oberengadin zur Zeit der Grafen von Currätien aus dem Hauſe Hunfrid ſchon im Beſitze der Grafen v. Gamertingen-Achalm ſich befand, möchte urkundlich ſchwer zu ermitteln ſein: dokumentirt iſt blos der Beſitzerwechſel im Jahre 1139, wo es durch Kauf an das Bisthum Cur gelangte.

Noch ſind aus dieſer ſehr dunklen Periode der rätiſchen Geſchichte zweier auf des Landes Schickſale einwirkenden Ereigniſſe zu erwähnen, welche einige Streiflichter auf die Finſterniß werfen, die bei dem faſt gänzlichen Mangel aller weitern Nachrichten

[52] Moor, Cod. dipl. Nr. 22.
[53] Moor, Cod. dipl. Nr. 26.
[54] Moor, Cod. dipl. Nr. 79.
[55] Salis-Seewis l. c.
[56] Vergleiche Beda Weber: Meran und ſeine Umgebungen, S. 4.

Rätien bedeckt. Das eine ſind die Verheerungszüge der Magyaren und Sarazenen. Erſtere ſuchten nach Einigen, um 925 vor und nach, von St. Gallen und Conſtanz aus das Land mit Raub und Plünderung heim, Letztere, wahrſcheinlich auf einem Rachezuge nach Alemannien, — dem die Theilnahme Herzog Burkhart's II. am Kriege in Italien, (wobei er ſeinen Schwiegerſohn, König Rudolf von Burgund, gegen König Berengar unterſtützend, im Jahre 926, wie weiter oben bemerkt worden, fiel) als Vorwand dienen mußte, — zogen plündernd durch Rätien, kamen von da nach St. Gallen und aus dem verwüſteten Alemanien bis in's Elſaß hinein.

Ein Kriegszug, der aber im Herzen Rätiens ſelbſt ſein Ziel und ſeine Abwicklung fand, iſt das zweite Ereigniß politiſcher Bedeutung. Als nämlich im Streite zwiſchen der kaiſerlichen und päpſtlichen Gewalt, welche letztere den Gegenkönig Rudolf von Schwaben († 1080) unterſtützte, die rätiſchen Großen ſich zu Kaiſer Heinrich IV. hielten, überfiel Welf IV., Herzog von Bayern, im Frühling 1079 Currätien, zog ſengend und brennend im Lande umher, unterwarf Graf Otto von Cur König Rudolfen und ging mit Raub beladen den Inn abwärts nach Bayern zurück.[57]

Currätien gewinnt in dieſer Zeit als Bundesglied zwiſchen Italien und Deutſchland immer mehr Wichtigkeit. Die Römerzüge der Kaiſer führten beinahe ausſchließlich durch ſein Gebiet. Die Folgen davon waren mehrfach. Einerſeits ging ſchon zu Karls des Großen Zeit ein ſtark gebrauchter Handelsweg von Zürich über den Walenſee, Cur und den Septimer nach Italien, anderſeits aber iſt es begreiflich, daß man neben dieſem Paſſe ſich auch noch andere Wege in jenes Land fahrbar machte. Dahin gehören die Querſchwelle zwiſchen dem Rheinwald und den oberſten italieniſchen Gebirgsthälern und der Paß aus dem Medelſerthale über den Lucumo in Val Breunia, heut zu Tage Lucmanier und Val di Blegno genannt, ein Paß, welcher von der ſchon in Tello's Teſtament reich dotirten Abtei Diſentis bereits in grauеſter Zeit

[57] S. Hrch. Maurer's epiſc. Cur. Rectorum Mſc. im Frauenfelder Archiv

enzt und offen gehalten wurde, weil ihr eigener Verkehr mit en Thalleuten jenſeits des Gebirges ſehr bedeutend war.

Der Uebergang aus dem Rheinwald nach Chiavenna zur Zeit er Römer ſchon befahren und aus Kaiſer Antonins Itinerar durch e Namen der Stationen Tarveſede und Lapidaria bekannt, ſchlug doch in jener Zeit keineswegs diejenige Richtung von Cläven her er den Splügen ein, die es heut zu Tage hat. An verſchiedenen tellen finden ſich beſtimmte Spuren einer mit Steinen gepflaſterten traße, welche von Iſola aus nicht nach Splügen, ſondern links am Schneehorn durch die Rheuaalp nach Nufenen führte. Nach ündtlichen, durch einen äuſſerſt verdienſtvollen Geſchichtforſcher[58] ſammelten, Ueberlieferungen „ſtand, wo nun ſeit undenklichen eiten ein Gletſcher liegt, ein Wirthshaus, davon eine kleine Glocke ch aus dem Gletſcher hervorgebracht und nach Iſola zum Gebrauche transportirt worden. In Nufenen vereinigte ſich hierauf eſe Straße mit derjenigen von Miſox, ging dann über Medel nd die Alp Alvana in's Saſierthal und über das Mittagshorn ach Pitaſch und Ilanz. Noch rühmen ſich die Pitaſcher, daß einſt ine ſaumbare Landſtraße von Cläven in's Oberland durch ihr Dorf geführt habe."

Allerdings ging auch ein Weg von Cläven oder Iſola nach plügen, doch erſcheint nichts Urkundliches darüber vor 1300. elter ſoll die Straße über Madeſimo nach Splügen geweſen ſein nd Manche halten eben Madeſimo[59] für das alte Tarveſede, von o aus dann ein zweiter Weg rechts in Val Emet ſich abzweigte nd mit Umgehung von Splügen nach Ferrera und in das Schamſerhal führte. Letzteres möchte auch allem Anſcheine nach für das te Lapidaria angeſehen werden können. Eine Fortſetzung dieſer traße nach Curia ging, da die Via mala damals noch nicht erffnet war, über Rungella und von dort über den Heinzenberg inaus, welche Annahme die regelmäßige beinahe gleich hohe Lage

[58] Salis-Seewis l. c. 259 u. flg.
[59] Wohl mit mehr Grund S. Jacob im S. Jacobsthale.

der Dörfer daſelbſt und die Sage, daß durch ſie einſt eine Straß geführt habe, beträchtlich unterſtüzt.

Der zweite Paß aus dem Rheinwalde nach Italien, der jezig St. Bernhardin, früher Vogelberg, auch ſchlechthin „Vogel" (Avi-cula) genannt, ſcheint in jener grauen Zeit ebenfalls befahren worden zu ſein, da uns ein Zeitgenoſſe [60] den ſpeziellen Fall aufbe-wahrte, wie im Jahr 940 die Markgräfin v. Ivrea, Willa, noch überdies zur Winterszeit über dieſen Bergpaß nach Schwaben entflo-

In wiſſenſchaftlicher Beziehung iſt von dieſer Zeit aus Rätien leider wenig zu melden. Es beſtanden zwar die beiden Schulen zu St. Luzius (ſchon vor 547 durch Biſchof Valentian gegründet) und Diſentis, in welcher letzterer Urſicinus und Tello erzogen wurden, doch iſt von ihren Früchten wenig zu ſpüren, da die räti-ſchen Urkunden durch einen ſeltenen Barbarismus der Sprache ſich auszeichnen, was um ſo auffallender zu einer Zeit iſt, wo die Wiſſenſchaft in vielen Klöſtern warm gepflegt wurde, — wie ſolches namentlich zu St. Gallen der Fall war.

[60] Luitprand, ſpäter Biſchof zu Cremona. Salis-Seewis l. c. S. 283.

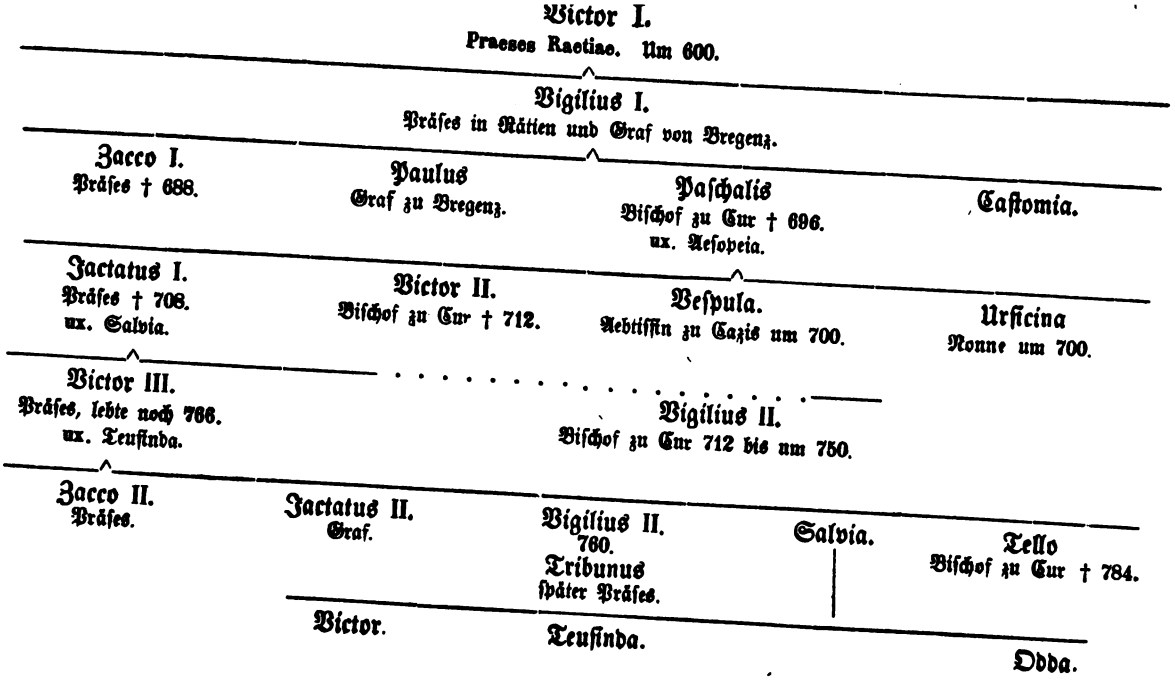

Victor I.
Praeses Raetiae. Um 600.

Vigilius I.
Präses in Rätien und Graf von Bregenz.

Zacco I.
Präses † 688.

Paulus
Graf zu Bregenz.

Paschalis
Bischof zu Cur † 696.
ux. Aesopeia.

Castomia.

Jactatus I.
Präses † 708.
ux. Salvia.

Victor II.
Bischof zu Cur † 712.

Vespula.
Aebtissin zu Cazis um 700.

Ursicina
Nonne um 700.

Victor III.
Präses, lebte noch 766.
ux. Teusinda.

Vigilius II.
Bischof zu Cur 712 bis um 750.

Zacco II.
Präses.

Jactatus II.
Graf.

Vigilius II.
760.
Tribunus
später Präses.

Salvia.

Tello
Bischof zu Cur † 784.

Victor.

Teusinda.

Odda.

eilage B.

Hunfrid
Graf von Currätien 809. 823.

Burkhart
Markgraf von Istrien 840.

Adalbert I.
Graf von Currätien 840.

Adalbert II. † 894.
Graf im Thurgau.

Rudolf
Dux Raetianorum
890.

Udalrich
Graf in Currätien.

Hunfrid II.
Graf im Zürichgau.

Werinbert
Mönch zu St. Gallen
† 885.

Burkhart I.
Marchio Curiensis 903. 905.
Ermordet 911.

Adalbert II.
Graf im Thurgau.
Enthauptet 911 oder 12.

Emma
ux. Arnold, Graf von Lenzburg.

Burkhart II.
Erster Herzog von Alemannien
ermordet zu Ivrea 926
ux. Regilinde v. Nellenburg † 959,
in zweiter Ehe vermählt mit
Herzog Hermann I.
von Alemannien.

Udalrich
Graf im Thurgau
912. 917.

Burkhart III.
Erfaf im Thurgau 920.
„ im Zürichgau 928.

Wito, Graf im Zürichgau 915. 924.

Bertha
Königin von Hochburgund
† 2. Jan. 966.

Burkhart IV.
zweiter Herzog von Alemannien
† 973.
ux. [illegible]

Burkhart
Bischof zu Straßburg
† 950.

Dietland
Abt zu Einsiedeln
968;
† [illegible] Mai 964.

St. Adalrich
Mönch zu Einsiedeln
940;
† 29. Sept. 973.

III.

Die Pacification des rhätiſchen Freiſtaats in Religionsſachen. 1640—1649.

Von Pfr. Chr. Kind.

Dr. Sprecher gibt am Ende ſeiner Historia motuum eine Reihe von Andeutungen über die Mühe, die es koſtete, in den paritätiſchen Gemeinden des Landes den bürgerlichen Frieden wieder herzuſtellen. Allein man vermißt ſchon wegen der rein chronologiſchen Behandlung den innern Zuſammenhang der Dinge, unterſchäzt deshalb wohl auch die Bedeutung derſelben. Nachſtehendes iſt demnach ein Verſuch, mit Benutzung des Sprecher'ſchen Materials aus den Akten ſelbſt den Hergang der Ereigniſſe darzuſtellen.

Die Parität der kirchlichen Bekenntniſſe war vom rhätiſchen Freiſtaate von Anfang an anerkannt und durchgeführt worden. Was in einer Gemeinde das Mehren werde in Religionsſachen, ſo habe zu gelten, jede äuſſere Einmiſchung wurde zurückgewieſen. Selbſt den Unterthanen war die Möglichkeit zur Bildung evangeliſcher Gemeinſchaften eröffnet worden. Dieſer ſtaatsrechtliche Grundſatz ſchloß ſomit das fürſtliche Reformationsrecht ganz eigentlich aus, er bedingte aber eine von Zeit und Umſtänden abhängende

allmälige Herausbildung evangelischer Gemeinschaften. So die Reformation namentlich vom Augsburger Religionsfriede stätig und unaufhaltsam vorwärts, sah sich anfänglich gef durch den Uebertritt italienischer Flüchtlinge, erhielt ein öffen Bewußtsein bei der dritten Wiederaufnahme des tridentin Concils unter Pius IV., und ward gezählt im Kampfe gegr spanische Inquisition, die das Herzogthum Mailand terro und ganz als ein Hannibal ante portas einwirkte, sowie dan Gegenreformationen, die Carl Borromeo anzubahnen unern war.

Die Nachwirkungen des Borromeo'schen Geistes waren e den Freistaat seit dem Beginne des siebenzehnten Jahrhunder eine fieberhafte Aufregung versetzten, in bürgerliche Unruhen st und den Bildungsprozeß evangelischer Gemeinden zuerst erschw sodann völlig abschnitten.

Als das Land nach dem Abfall Veltlins durch österreic und spanische Truppen besezt wurde und Dank seiner Lage a Päſſen zwischen Deutschland und Italien als einer der wicht Vorposten behandelt wurde, von dessen Besitz zu gutem Thei Erfolg des böhmisch-phälzischen Krieges abhing, da wurde in ziemlichen Anzahl von Gemeinden der noch nicht abgeschl Reformationsprozeß plötzlich stille gestellt und mit mehr oder ger Gewaltsamkeit zur Rückbildung geschritten. Hauptsächlich den von diesem Loose mehrere ansehnliche Gemeinden des C hausgebietes betroffen. In den zehn Gerichten war die Kloster abhängige Landschaft Churwalden noch in der Umbi begriffen, im obern Bunde dagegen befanden sich nur die Geme Sagens und Fellers in einer ähnlichen Lage.

In den Gemeinden Zizers, Trimmis und Untervatz w e Jahre vor dem Abfalle Veltlin's, zum Theil unter g des französischen Residenten Carl Paschal, Verkomm t worden, welche den Reformirten, die bereits der Me waren, den Mitgenuß der Pfarrkirchen sicherten. In Pr ser Mitgenuß bereits seit einer längern Reihe von J

Recht beſtanden, und beſaß die reformirte Genoſſenſchaft beim Ausbruch der Unruhen bereits das numeriſche Uebergewicht, ohne daſſelbe in ſcharfer Weiſe geltend zu machen. In St. Maria war nur noch eine, aber die angeſehenſte Familie, v. Capol, dem römiſchen Cult zugethan. In Almens, Stalla, Samnaun, Churwalden und Samaden hatten ſich noch keine rechtlichen Verhältniſſe feſtgebildet, als die Invaſion das Land bedeckte.

Die Biſchöfe von Chur hatten das Möglichſte gethan, um unter dem Schutze der Invaſionen, unterſtützt vom Rathe der Nuntiatur, und bedient von einem Heere italieniſcher Capuziner aus der brescianiſchen Provinz, das verlorene Gebiet wieder zurück zu erobern. Förmliche Rückbildungen gelangen ihnen indeß Dank den franzöſiſchen Interventionen unter Richelieu's Miniſterium durch Coeuvres und Rohan nirgends. Begreiflicher Weiſe war aber das Prinzip der Parität an den Orten, wo deſſen Anwendung hauptſächlich zu Tage treten ſollte, auf's Gröbſte mißachtet worden. Es liegt bei den Akten ein langes Verzeichniß von rechtswidrigen Handlungen, die ſich unter andern Peter Theodatus gegen die Reformirten in Almens ungeſcheut erlaubt hatte. Selbſt Störungen des Gottesdienſtes waren auf biſchöflichen Befehl verfügt worden. So in Ardez, wo man 1634 die Leiche einer Frauensperſon ausgrub und über die Mauer warf.

Die Herſtellung der bürgerlichen Ruhe und die Verkündigung der Religionsfreiheit, wenigſtens für das Gebiet der herrſchenden Gemeinden, wie ſie im mailändiſchen Capitulate vorlag, ſchien alſo ihre Wirkung hauptſächlich auf die Wiederherſtellung der Parität für jene evangeliſchen Gemeinſchaften ausüben zu ſollen. Allein von Seite des exkluſiven Katholicismus, der in der Errichtung des Capitulates ſo eben eine ganze Provinz erobert hatte, lag gar keine Geneigtheit vor, die Religionsfreiheit in den herrſchenden Gemeinden anders als für die eigenen Zwecke auszubeuten. Man ſuchte auf dieſem Standpunkt jede Anerkennung des Status quo ante zu vermeiden, und deponirte gefliſſentlich, daß die jezt zu Minderheiten herabgebrachten evangeliſchen Gemeinſchaften ſeiner

nahme finden würden, und falls ſie dort auf Hinderniſſe ſtießen, war zu gewärtigen, daß Mailand um Vorwände nicht verlegen ſein werde, ſeine Verpflichtungen, namentlich die Zahlung der Jahrgelder, unerfüllt zu laſſen. Nun waren die dortigen Katholiken unerbittlich in ihrer Weigerung, die Exulanten aufzunehmen, da ſie nämlich ſeit Veltlin Gregor XV. als Depoſitum überlaſſen worden war, und die Anweſenheit päpſtlicher Truppen zu einem Ueberfall der Reformirten benuzt hatten, die Zurückgebliebenen durchaus als eine rechtloſe Minderheit behandelten und ſie von allen bürgerlichen Aemtern ausſchloßen, ſo beſorgten ſie von der Ankunft der Exulanten einen ſolchen Zuwachs der reformirten Gemeinde, daß die katholiſche Majorität auf dem Spiele ſtund. Wäre die Gemeinde nicht von Oberengadin aus durch Eſaias Schuecan beſorgt und verpflegt worden, ſo hätte ſie unter der Ungunſt der Umſtände nothwendig verkümmern müſſen und dieß war eben das Ziel, das den Katholiken vorſchwebte, ſeit Beccaria und Godenzi 1623 einen mörderiſchen Ueberfall der wehrloſen Bevölkerung organiſirt hatten.

Vergeblich ſuchten ſich die Evangeliſchen in Puſchlav der Exulanten anzunehmen, die von Philipp Olgiati, Bernhard Maſſela und Loſſio geleitete Majorität brach ihren Starrſinn erſt, als gemeine III Bünde mit Exekution drohten und ſechshundert Mann aufgeſtellt hatten. Ihre offene Losſagung von dem Verfahren der katholiſchen Mehrheit und Unterwürfigkeit unter die Bundesbeſchlüſſe verſchaffte ihnen nun Theilnahme und Schutz. Da dem Biſchof von Chur hier keinerlei anderer Einfluß zuſtand, ſo hatte der Bundestag um ſo freiere Hand. Er ordnete zwei Commiſſäre ab, den Hauptmann Ulrich Albertini von Zutz und den Landvogt Johann Paul Beeli von Obervatz. Die Wahl des Letztern war jedoch inſofern nicht ganz glücklich, als derſelbe in zu nahen Verwandtſchaftsverhältniſſen zum Biſchof von Chur ſtund und von dieſem ſich längere Zeit beſtimmen ließ, die Geſchäfte eines Commiſſärs zu vertagen.

Es handelte sich in dem Vermittlungsgeschäfte um den Antheil der Reformirten an der ihnen seiner Zeit gewaltsam entzogenen St. Victor's Pfarrkirche und Herstellung ihres öffentlichen Gottesdienstes. Ausserdem wollten sie ihre Rechte als freie Gotteshausleute in Bezug auf Aemter und Wahlen gewahrt wissen, verlangten eine bestimmte Quote an denselben in dem Verhältnisse eines Drittels, wie sie es seit 1565 besessen hatten. Indem sie auf diese Weise ihre Anerkennung als Corporation zu begründen suchten, wollten sie namentlich auch den Bestrafungen vorbeugen, welche die katholische Obrigkeit gegen Uebertretungen der Feiertage zu verhängen pflegte.

Die Arbeit der Commission war indeß in der Schlichtung dieser Verhältnisse nicht sehr hoch anzuschlagen, sie erfolgte erst, als sich die Katholiken bereits unter sich entzweit hatten, und die Squadra di basso an den Reformirten eine Stütze fand gegen die Squadra di dentro. Dieser Umstand erleichterte die Abkommniß wesentlich und führte schließlich dahin, daß die Reformirten für ihren Antheil an der Kirche eine Geldentschädigung von fl. 1050 erhielten, und durch Abtretung einer Wohnung für den Prediger ihre Gemeinrechte irgendwie anerkannt wurden. In bürgerlicher Beziehung wurden sie fortan als ein Drittel der Comune betrachtet. Sie schritten sofort zum Bau einer eigenen Kirche, die sie mit Hülfe ihrer Glaubensgenossen in kurzer Zeit zu Stande brachten, obschon Zürich eben jezt zu ungelegener Zeit seine früher gemachten Vorschüsse einforderte.

Nicht unwesentlichen Vorschub leistete den evangelischen Puschlavern die Synode der reformirten Geistlichkeit. Schon 1640 beschäftigte sie sich mit den Angelegenheiten derselben, und fand gerade in der von den Umständen gebotenen Verwendung für dieselbe die erwünschte Veranlaßung, die Herstellung einer wirklichen Parität allgemein ins Auge zu fassen und mit Nachdruck zu verfolgen. Durch das Schicksal der Veltliner Evangelischen schmerzlich betroffen, beschlossen die Prediger eine zahlreiche Abordnung an die Häupter und Räthe, um ihnen die Lage der evangelischen

Kirche Rhätiens zu ſchildern. Der kümmerliche Stand ſo mancher evangeliſchen Gemeinden, ſagten ſie, werde geradezu unerträglich gemacht durch die Anweſenheit der fremden Capuziner, welche unbekannt mit den Gebräuchen und Sitten des Landes ſich in ſchmutziger Rohheit und Unverſchämtheit gefallen, keinen Verordnungen bürgerlicher Obrigkeit nachkommen und in Bezug auf kirchliche Funktionen unermüdlich in quäleriſchen Beleidigungen gegen die Reformirten, ihnen ſtetsfort Gewiſſenszwang zumuthen. Solle demnach Friede und Ruhe, verbunden mit Gerechtigkeit, im Lande wieder einkehren, ſo müſſe der Bundestag die alten Fundamentalſatzungen wieder erneuern, die fremden Ordensleute derſelben gemäß ausweiſen und Anordnungen treffen, wie in gemiſchten Gemeinden der Friede geſichert werden könne, ſoweit der gemeinſchaftliche Gebrauch der Kirchen und der Gottesdienſtordnung Vereinbarungen erforderlich mache.

Wir erkennen in dieſen Forderungen bereits die Grundzüge einer künftigen Paciſikation. Welche Ausſicht war aber vorhanden, dieſelben zu erzielen, während der Friede mit den benachbarten katholiſchen Mächten ſo eben mit völliger Verzichtleiſtung auf das Reformationsrecht erkauft worden war, und der Biſchof neue ausgedehnte Pläne zur vollen Wiederherſtellung ſeiner Diöceſe der Reihe nach verwirklichte.

Wer waren demnach die kühnen Männer, die beim erſten Auftauchen der Puſchlaver Bewegungen ein ſolches Programm aufzuſtellen wagten? Vor allen nennen wir den kampfergrauten Bulpius, den Patriarchen von Unterengadin, bei allem Volke im höchſten Anſehen ſtehend, deſſen ladiniſche Bibelausgabe beweiſt, welche Arbeitskraft im Dienſte der Kirche in ihm lag. In Chur aber wirkte als Rektor der Lateinſchule und Pfarrer zu St. Regula Hartmann Schwartz, der Tochtermann des alten Saluz, ein kühner und durchgreifender Mann, gelehrt und geſchäftstüchtig, mitunter wohl auch nach der Art jener Zeit gewaltſam und ſchonungslos. In Ilanz ſtund Stephan Gabriels Sohn Lucius, im kräftigſten Mannesalter, ein eifriger Seelſorger und eng verbunden mit

Schwartz, Ueberſetzer des neuen Teſtaments, in dem Dialekt der evangeliſchen Gemeinden am Vorderrhein. Der Chryſoſtomus Rhätiens wurde Eſaias Schukkan, der treue Pfleger von evangeliſch Puſchlav genannt, der ebenfalls zu den fruchtbarſten Schriftſtellern in romaniſcher Erbauungsliteratur gehörte.

Die nächſte Folge des Memorials der Synode war ein in wegwerfendſtem Tone verfaßtes Gegenſchreiben des Biſchofs, welches von den katholiſchen Collegen den evangeliſchen Rathsherrn zugeſtellt worden war.

Johann Flugi der jüngere, Bruderſohn des unbeugſamen Johann V., und ein ebenſo leidenſchaftlicher Charakter wie jener, betrachtete ſich als den Wiederherſteller des Bisthums. Denkmale ſeiner Wirkſamkeit ſind der im Verſaillerſtyl ausgebaute Mittelflügel der biſchöflichen Pfalz und die neue Fürſtengruft, die er bezeichnend mit einem Wandgemälde ſchmückte, das Wanken Petri auf dem Meere vorſtellend, in deſſen Ecken ſein Oheim und deſſen Vorgänger Petrus Raſcher abgebildet ſind als Repräſentanten des ſinkenden Bisthums. Eben ſo gelehrt als kunſtſinnig verfaßte er auch ein Verzeichniß der Biſchöfe von Chur und gab ſeinem Diöceſanklerus eine neue Ausgabe des proprium sanctorum, ſo nannte man das Brevier, in die Hände. Es iſt oben ſchon erwähnt, wie er die Klöſter wieder zu bevölkern, die Miſſionen zu vervielfältigen ſuchte.

Als das Memorial der Prediger in ſeine Hände gelangte, war er mit Hieronimus Farneſe, Erzbiſchof von Patras, damals Nuntius in der Schweiz, beſchäftigt die Schulden des Hochſtifts zu bereinigen. Das Schriftſtück ſezte ihn in Feuer und Flammen. Namens des Corpus catholicum entwarf er eine Antwort, deren Härte ihres Gleichen ſucht. Die evangeliſchen Geiſtlichen, ſagte er, ſeien die Grundurſache aller Uebel in den Bünden, auch die Veranlaßung des Aufruhrs im Veltlin. Wenn man ihnen nicht bald Zaum anlege, werde eine neue Rebellion nicht ausbleiben. Damentalſatzungen ſeien durch den Nuntius Scaplo aufgeworden. Nur in politiſcher Beziehung gehorchen die Katho-

liken und die Evangeliſchen den gleichen Landesgeſetzen, in kirchlicher hängen die Katholiken gänzlich vom Papſte ab und werden weder ihre kirchliche Freiheit noch ihre Prieſter einer politiſchen Behörde unterwerfen, wohl aber dieſelben nöthigenfalls mit ihrem Blut ſchützen. Selbſt von Anrufung fremder Hülfe hatte der Biſchof in ſeiner Aufwallung geſprochen, dieſe Stelle jedoch, wie Sprecher verſichert, auf den Rath Caſatis, des ſpaniſchen Reſidenten, und Farneſe's wieder geſtrichen.

Trotz dieſen geſpannten Verhältniſſen war man im Bundstage nicht ungeneigt zu friedlichem Nebeneinanderleben der beiden Religionsbekenntniſſe das Möglichſte zu thun. Die erſten Entwürfe waren indeß äuſſerſt ſchüchtern gehalten und wagten nicht, den evangeliſchen Minderheiten, etwas weiteres einzuräumen, als das Recht des Privatgottesdienſtes und der Haustaufe, ſowie die Möglichkeit der Eheſchließung und des öffentlichen Begräbniſſes. Einer unaufſchieblichen Erledigung ſchien aber namentlich die Kalenderfrage und die der gemiſchten Ehen zu bedürfen. Man war in beſtändiger Zerwürfniß namentlich wegen der Feiertage, da die Reformirten an katholiſchen Feiertagen arbeiten wollten und die Katholiken die nach altem Calender gefeierten Feſte der Reformirten ſtörten. Zu einiger Erleichterung der Reformirten wollte der Entwurf ihnen die Arbeit an katholiſchen Feiertagen auf entlegenen Grundſtücken und ohne Fuhrwerk geſtatten, jedenfalls ältere Religionsverträge in einzelnen Gemeinden als gültig anerkannt wiſſen und eben ſo auch gemiſchte Ehen, wenn ſie unerachtet geſetzlicher Abmahnung geſchloſſen würden, gewähren laſſen.

Es war dieſer Entwurf in den nämlichen Tagen zu Stande gekommen, als die kaiſerliche Ratifikation des Feldkircher Vertrages zu Stande kam und gleichzeitig der Beſchluß gefaßt wurde, den Trotz der katholiſchen Mehrheit im Puſchlav mit Waffengewalt zu brechen. Allein das Corpus catholicum verſagte ihm ſeine Zuſtimmung und verpflanzte ſomit die Spannung zwiſchen den Geiſtlichen auch in das bürgerliche Lager, oder vielmehr es kam zum Vorſchein, wie abhängig es von dem Winke des Biſchofs war.

Selbſt Landrichter Chriſtian von Florin hatte bei der wachſenden Aufregung unter den Reformirten, deren Unwille durch die biſchöfliche Antwort erregt worden war, zur Nachgiebigkeit gerathen. Schon drohte in Puſchlav, wo die Reformirten täglich kühner wurden, ein offener Kampf, deſſen Entſcheid leicht vorauszuſehen war, wenn Hülfe aus Oberengadin eintraf. Auch in Stalla und St. Maria regten ſich die Reformirten, um ſich an erſterm Orte wieder in den Mitgenuß der Kirche zu ſetzen, an letzterm Orte wenigſtens die Eingitterung des Altars durchzuſetzen. Das Haupttreffen erfolgte aber nächſt Chur in den drei großen Kirchhören Zizers, Trimmis und Untervatz. Da die kleine biſchöfliche Minderheit in St. Maria ſich fortwährend auf die Gültigkeit des durch Herzog v. Rohan in Zernetz 1634 errichteten Vertrags berief, zufolge welchem ſie als vollberechtigt neben der großen Majorität der Reformirten anerkannt wurde, ſo war es eine Folgerung der Billigkeit, daß auch dieſen Gemeinden ihre vor den Unruhen errichteten Religionsverträge reſtituirt würden. Die Gültigkeit dieſer Verträge wurde einzig durch den Biſchof in Abrede geſtellt, deſſen Oheim ſie einſt den Gemeinden bei der Invaſion Erzherzog Leopold's abgenöthigt hatte.

Gleichwohl wollte in Zizers die reformirte Genoſſenſchaft den Vertrag nicht buchſtäblich in Anſpruch nehmen, verlangte vielmehr nur die Einräumung der leer ſtehenden und bisher als Pfandſtall benuzten kleinen Andreaskirche. Die katholiſchen Nachbaren waren nicht ungeneigt, auf dieſer Grundlage zu unterhandeln, allein der Biſchof wies alles von der Hand. Hiedurch erbittert, riefen die Evangeliſchen den Schutz des Bundstags an und die Synode reichte ein neues Geſuch um Wiederherſtellung der Fundamentalſatzungen ein, während das Corpus catholicum fortwährend die Anſprüche des Biſchofs vertheidigte. Die Stimmung war im Juli des Jahres 1643 bereits ſo gereizt, daß die Miſſion der Capuziner in Chur ernſtlich bedroht wurde und die Väter angemeſſen fanden, ihren Sitz weiter zu verlegen.

Biſchof Johann wandte ſich aber an die VII katholiſchen Orte um Aufſehen und Schutz, und dieſe zögerten nicht, unter dem 8. Sept. 1643 die III Bünde zur Einigkeit zu mahnen und ihre Vermittlung anzubieten. Hiemit ging die früher nur unterdrückte Drohung, fremden Schutz anrufen zu wollen, bereits theilweiſe in Erfüllung und wurde thatſächlich erwieſen, daß Johann VI. nicht geſonnen ſei, ſich den Landesgeſetzen zu unterwerfen. Als daher dieſe Wendung der Dinge vorauszuſehen war, ſahen ſich die Führer der reformirten Partei ebenfalls veranlaßt, durch Berufung an die evangeliſchen Städte das Gleichgewicht herzuſtellen. Eine zunächſt zu andern Zwecken in den innern Streitigkeiten des Zehngerichtenbundes nach Zürich entſandte Abordnung benuzte die Gelegenheit, um dem Rathe von Zürich gleichzeitig ausführliche Mittheilung über den Stand des Religionsweſens zu machen. Man beſchwerte ſich hier namentlich, daß das Corpus catholicum die rechtliche Exiſtenz der Fundamentalſatzungen d. h. der ſeit 1526 erlaſſenen Religionsedikte abläugne, und folglich ſchiedsrichterliche Entſcheidung über Rechtsanſprüche fordere, die ſich ohne weiteres aus den Fundamentalſatzungen ergeben. Um dem Rathe von Zürich den Stand der Religionsfrage vollſtändig darzulegen, fügte die Abordnung hinzu, es ſeien bei der lezten Abſtimmung über das Religionsweſen im Veltlin die Stimmen der katholiſchen Gemeinden mitgezählt worden, um ein Mehren herauszubringen, entgegen dem Bundsbrief, daß kein Theil dem andern die Religion abmehren ſolle. Bereits hätten die lezten zwei Biſchofswahlen ohne Beſchwörung der Wahlkapitulation ſtattgefunden, den Geſetzen zuwider ſei das Land voll Capuziner, die die ordentlichen Pfründen genöſſen; längſt durch Bundesbeſchlüſſe aufgehobene Klöſter würden wieder eingerichtet und mit fremden Mönchen beſezt. Im obern Bunde wolle man keinen evangeliſchen Landrichter mehr zulaſſen, indem der Prälat zu Diſentis und der Herr zu Rhäzüns dort die größte Gewalt haben; in Chur, wo ſonſt nur evangeliſcher Gottesdienſt geduldet wurde, vermeinen jezt Hinterſaßen, Dienſtboten und Andere öffentlich zur Meſſe zu gehen, während in den paritätiſchen

Gemeinden die Evangeliſchen in ihrer Religionsübung ſehr verkürzt oder gar abgetrieben werden. Alle dießfalls zuſammengetragenen Mehren werden von den Katholiken nicht reſpektirt, da ſie ſich nur dem päpſtlichen Stuhle unterwerfen wollen.

Zürich mahnte hierauf (6/16 Oct.) Namens der übrigen evangeliſchen Mitſtände, die Bünde möchten ſich nicht von den Religionsſatzungen entfernen, alles aber auf Grund derſelben friedlich ſchlichten, und bot auch ſeinerſeits falls es gewünſcht werde, Dazwiſchenkunft an.

Eine noch energiſchere Vertheidigerin und Bundsgenoſſin ſeiner Anſprüche fand Johann VI. mittlerweile in der Erzherzogin Claudia. Die Ermordung des Statutrichters Rud. Planta von Steinsberg durch ſeinen gleichnamigen Vetter, den Caſtellan zu Taraſp, hatte ganz Engadin in ungemeine Aufregung verſezt in Folge deren die Capuziner zu Zernetz als der Mitwiſſenſchaft verdächtig aus dem ihnen durch den Vater des Caſtellans*) daſelbſt teſtamentariſch überlaſſenen Hauſe weichen mußten. Die Innsprugger Regierung verlangte bei dieſem Anlaß, voll Zuverſicht, Unterengadin durch die geiſtliche Miliz in ſeiner Hörigkeit feſthalten zu können, nicht nur die unverweilte Wiedereinſetzung der Miſſion in Zernetz, ſondern ſprach ſich überdies ganz allgemein über den Stand der Religionsangelegenheiten aus. Die Einmiſchung war um ſo auffallender, als kurz vorher bei der drohenden Annäherung der weimariſchen Armee nach der Ueberrumplung Ueberlingens und dem Rheinübergang bei Egliſau in Innsprugg viel gelindere Saiten aufgezogen worden und das erbvereinte Aufſehen bittweiſe in Anſpruch genommen war. Ueberhaupt wuchs in Innsprugg der Religionseifer zuweilen in dem Maaße, als ſich die Kriegsgefahr entfernte.

Aus dem Bereiche des bloßen Hin- und Herſchreibens in das Gebiet der Thatſachen gelangten aber die Angelegenheiten der drei Gemeinden erſt in Folge des Waſerſchen Spruches über die Ein-

*) Der geächtete Ritter Rudolf v. Planta.

stitution der Zehngerichte, den man als einen Sieg der evangelischen Partei feierte, hauptsächlich darum, weil Schwarz und seine politischen Freunde, P. Guler, Thürig Enderli und Joh. Ant. Buol in allen Angelegenheiten an der Spitze stunden. Eines Sonntags im März 1644 ritten mehrere evangelische Räthe mit einem Gefolge von Bürgern der Stadt Chur nach Zizers hinaus und erhielten nach langen Unterhandlungen endlich den Schlüssel der Andreaskirche, worauf Hartmann Schwarz die Kanzel bestieg und nach Jahre langer Unterbrechung wieder den evangelischen Gottesdienst in Zizers eröffnete. Alles erfolgte ohne Getümmel und Gewaltthat, obschon für den äussersten Fall ein Schlosser im Gefolge zur Hand war. Das Corpus catholicum, an der Spitze der dem Bischof blindlings ergebene Landrichter Ulrich Collemberg, führte im Vertrauen auf den Beistand der katholischen Orte eine drohende Sprache, die sich nicht besänftigte, als die Evangelischen ihrerseits die gewissenhafteste Beachtung der freien Religionsübung ihren katholischen Bundsgenossen zusicherten. Gleichzeitig sezte sich auch die Erzherzogin Claudia mit Rücksicht auf die Vertreibung der Kapuziner aus Chur in unmittelbaren Verkehr mit den katholischen Orten, klagend, man nöthige die Katholischen bei Strafe in die calvinische Predigt, und strafe auch diejenigen, welche an katholische Orte zur Begehung der Beichte und Communion sich begeben.

So war der Augenblick gekommen, wo die Evangelischen die Hülfe Zürichs ebenfalls nachsuchen mußten, und eine eidgenössische Intervention unvermeidlich wurde. Man brachte Zürich den ganzen Verfassungswechsel zur Kenntniß und erhielt die Zusicherung, daß es sich mit seinen evangelischen Mitständen in's Vernehmen setzen werde. Uebrigens rieth Zürich einstweilen vor weiterm thätlichem Vorgehen ernstlich ab, und fragte an, in welcher Weise eine eidgenössische Intervention auf die für die Evangelischen ersprießlichste Weise eingeleitet werden könnte. Man wirkte auch, um den Einfluß der Erzherzogin Claudia zu beschränken, auf den französischen Minister Caumartin ein, der den sieben Orten wissen ließ, daß sie

den katholiſchen Klagen nicht ohne Weiteres Glauben ſche
möchten. Luzern war daher nicht geneigt, ohne Weiteres P
zu ergreifen, Zürich beantwortete ein Schreiben des Landri
an die XIII Orte, das unter demſelben Datum ausgeſtellt w
wie der Hülfruf an die VII. Orte, in ſehr unumwundener W
man ſolle die ordentlicher Weiſe und ohne Zwang aufgericht
Verträge, bei denen der Stand florirt habe, fürbaß beoba
und nicht unter dem Vorwande von Neuerungen dasjenige
weigern, was den Evangeliſchen zu ihrer Religionsfreiheit nothwe
ſeie. Ihnen geſchehe dadurch kein Abbruch, und ſie mögen
denken, daß wie es ihnen empfindlich ſei, in ihren Religions
gelegenheiten angegriffen zu werden, auch mit dem Gewiſſen
der andern Seite es eine nicht weniger empfindliche Beſchaffen
habe.

Am gleichen Tage (11/21. März), an dem dieſes Schrei
abging, erhielt Zürich die Anzeige, daß die Katholiken eine eid
nöſſiſche Kommiſſion zu gleichen Sätzen begehrt hätten, und
Verhandlung des Gegenſtandes auf dem Bundstag auf den
März angeſezt ſei. Nachdem es wegen Kürze der Zeit noch ei
Aufſchub von zehn Tagen erwirkt hatte, reisten die Geſandten
13. April von Zürich ab. Bern hatte Gabriel v. Wattenwyl
ſandt, Zürich delegirte ſeinen in den Bünden befreundeten St
ſchreiber Joh. Heinrich Waſer. In Lachen trafen die katholiſch
Abgeordneten mit ihnen zuſammen. Es waren Leodegar Pf
von Luzern, Heinrich Püntiner von Uri und Caſpar Ceberg
Schwyz, geleitet von dem Luzerner Gerichtſchreiber Leopold C
In Weeſen ſchloß ſich endlich Landammann Heinrich Elmer
Glarus an. In Ragatz durch den Fürſtabt von Pfäfers bewirt
langten ſie noch ſelbigen Abends in Chur an, woſelbſt der Bi
den katholiſchen Abgeordneten Herberge bereitet hatte. Tags
rauf (Samſtags) ließ ebenderſelbe die evangeliſchen Geſand
durch den Dompropſt Moor, die katholiſchen durch den Cu
Godenzi in ihren Herbergen begrüßen, während der Bund
durch eine gemiſchte Deputation beiden Geſandtſchaften die A

kundung machen ließ. Waſer hielt dann nach Eröffnung der Instruktionen die feierliche Begrüßungsrede auf dem Rathhauſe. Montags begannen die eigentlichen Verhandlungen.

Man hörte zuerſt die Katholiken an, die ſich auf die Vertreibung der Capuziner aus Chur und Zernetz beriefen, die Beſtrafung von Perſonen, die an katholiſchen Orten ihre Religion ausgeübt, klagten, und über die zwangsweiſe Geltentmachung der durch Scalo annullirten Traktate, ſowie über die Einnahme der Kirche zu Zizers und einen ähnlichen Verſuch auf Untervatz klagten.

In ihrer Vernehmlaſſung lehnten die Evangeliſchen die Störung katholiſcher Religionsübung als völlig unbewieſen ab, die Vertreibung der Capuziner aus Chur ſei nicht unbefugter geweſen, als ihre Einführung daſelbſt. Jedenfalls tragen ſie keine Schuld, daß die Capuziner im Unterengadin die ihnen angewieſenen Häuſer wieder verlaſſen haben. Mit gutem Grunde ſtützte man ſich in Bezug auf die fremden Ordensperſonen, die nur Unfrieden in's häusliche und öffentliche Leben pflanzen, auf die alten Landesſatzungen. Die Zizerſer Verhandlungen ſtützen ſich auf ehemals rechtskräftige Verträge, die nur durch Uebermacht in ihrer Wirkſamkeit unterbrochen worden ſeien. Wenn jemand nur wegen Ausübung der katholiſchen Religion geſtraft worden, ſo ſei man bereit, Genugthuung zu geben, allein die Beſchuldigung ſei nicht bewieſen. Ihrerſeits bedauern ſie das unbundsgenöſſiſche Benehmen der katholiſchen Räthe, die in keinerlei Berathung über Religionsſachen eintreten wollen. Man habe geſchwiegen zu den Metzeleien im Veltlin und Puſchlav, und fordere jezt für die kleinſten katholiſchen Minderheiten im Unterengadin, Münſterthal, Chur, Schanfigg und Oberwalden Vollgenuß der Kirchen, während man Evangeliſchen, die nahezu die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, keinerlei Zugeſtändniſſe gewähre. Die Capuziner trieben Proſelytenmacherei und lieben die Abgefallenen mit ſchweren Eiden und harten Drohungen. Gemiſchte Ehen werden verweigert und ſelbſt geſchieden, man gebe das Recht der Gemeinden auf ihre Kirchen, verweigere reformirten Minderheiten ſogar den Privatgottesdienſt, den Ge-

[illegible] Gelaute bei Beerdigungen, suche [illegible] Katholiken als Nachbarn die [illegible] während man sie für Kosten [illegible] rechtmäßige belaste. Haupt[illegible] aber auch die einheimischen [illegible] Obrigkeit Recht zu [illegible].

[illegible] amtlichen Vergleich vor. [illegible] schritten sie alsbald zu [illegible]. [illegible] wollten die Katholiken [illegible] wissen, allein die Ge[illegible] der staatsrechtlichen [illegible]. Hierauf stellten die [illegible] nach der Dis[illegible] zu dürfen. Die Evan[illegible] beantworteten [illegible] Kirche auch die [illegible] Communität der Geist[illegible] verliehen wurden. [illegible] „Dispositive [illegible] Verständigung zu finden, [illegible] catholicum bei der [illegible] auch die katholischen [illegible] zu trennen [illegible]. Man [illegible] unter[illegible] unter[illegible] zum Schlusse in [illegible]. Die evangelische Bevölkerung betrug [illegible] weniger als [illegible] Verträge als [illegible]. Dagegen wünschten die [illegible] Rechten gewäh[illegible] selbst zur [illegible] Schließlich legten sich die Ka[illegible]

liken herbei, ohne Gefährde für die Rechtsfrage den einſtweiligen brauch der Andreaskirche zu gewähren. Die Geſandten nahmen von Anlaß zu dem Vorſchlag, es ſei den Evangeliſchen zu Zizers kleinere Kirche zu freier Religionsübung, denen zu Trimmis eine Kirche nach ihrer Auswahl, denen zu Untervatz der Mitnutz dortiger Kirche unter Vortritt der Katholiken einzuräumen, les ohne auf Rechtsfragen vorläufig einzutreten. Das Corpus atholicum verwarf auch dieſen Vorſchlag, obwohl er von Zürich nd Luzern eindringlich empfohlen wurde. Die Evangeliſchen nahmen ihn zu Lieb und Ehren der eidgenöſſiſchen Geſandtſchaft n, doch verwahrten ſie ſich gegen alles Unheil, das aus der Widerſetzlichkeit der Katholiſchen hervorgehen dürfte, ſowie aus den unglimpflichen Zulagen, die das Corpus catholicum gegen die Evangeliſchen gemacht habe.

Es geht aus der ganzen Verhandlung hervor, daß die katholiſchen Geſandten nur durch die Autorität der römiſchen Kirche abgehalten wurden, ihre beſſere Ueberzeugung geltend zu machen, daß im Grunde auch in ihren Augen der Standpunkt Biſchof Johanns und des von ihm geleiteten Corpus catholicum ein unhaltbarer war. Zu Hauſe angelangt, fürchteten ſie noch mehr als zuvor, zu weit gegangen zu ſein und wollten deßhalb den in Zürich durch Caſpar Hirzel, Rathsſubſtitut, redigirten Abſcheid nicht annehmen. Die evangeliſchen Geſandten erhielten vor ihrer Abreiſe noch eine Deputation des Miniſteriums der reformirten Geiſtlichkeit, die ihnen die dringende Bitte auftrug, ſich der evangeliſchen Angelegenheiten weiter in Treuen annehmen zu wollen. Auffallender Weiſe verliert Dr. Sprecher über dieſe aus den Waſerſchen Akten*) auf der Zürcher Stadtbibliothek geſchöpften Verhandlungen kein Wort, was wohl mit ſeiner unverholenen Mißſtimmung über die Ergebniſſe des Waſer'ſchen Compromißſpruches zuſammenhängen dürfte.

*) S. 31 Mſc. Fol.

[illegible] Intervention war, daß die [illegible] Besitz der den [illegible] zugesprochenen Rechte [illegible] nach Trimmis mit der [illegible] der dortigen Katholiken [illegible] Gemeinden ergehen zu [illegible] Dorf zu legen. Unter [illegible] Besitzergreifung der [illegible] der Dorfleute, und [illegible] Ende Mai ihren re[illegible] der Kirche ein. Der [illegible] daselbst den evangeli[illegible] sich besonders ge[illegible] der eidgenössischen [illegible]

[illegible] hofften noch immer [illegible] mehr als die katholischen [illegible] zu ratifiziren. [illegible] Begehren, alles unver[illegible] Hauptsache über die [illegible] Während man nun [illegible] Gegenverwahrungen die Sache [illegible] die IX katholischen Orte, [illegible] in der Stille, ohne daß die evangelischen [illegible] etwas ahnen sollten, eine zahlreiche Kommission im November nach Chur. Diese, unter dem auffallenden Vorgeben, sie hätte eine evangelische Deputation bereits anzutreffen erhofft, verlangte die schwebenden Anstände Namens der XIII Orte in Behandlung zu nehmen. Unvorbereitet, wie man in Chur dieses Besuches halber war, legte man der Abord[n]ung den Aprilabscheid zur Kenntnißnahme vor. Eine förmliche [Beg]laubigung der neunortischen Kommissäre fand indeß nicht statt, dieselbe mußte sich daher auf ein Gutachten beschränken. E[s ist] aber bemerkenswerth, daß selbst eine rein katholische Kom-

ission, welcher ſich die Einſicht in den wirklichen Stand der Dinge
cht verſchloß, die friedliche Vereinbarung für eben ſo möglich als
ünſchbar erklären mußte. In Bezug auf den eigentlichen Streit-
genſtand der Aprilverhandlungen, Immunität des Prieſterſtandes
d Zulaſſung der fremden Ordensgeiſtlichen trat die Kommiſſion
ieß auf Seite des Biſchofs. Von der irrigen Vorausſetzung
sgehend, die Verhältniſſe in den Bünden ſeien ziemlich gleich-
rtig mit denjenigen in den großen Herrſchaften, namentlich im
urgau und Rheinthal, und daß die Verfügungen des Nuntius
apio in Bezug auf die Fundamentalſatzungen in Kraft erwachſen
ien, verlangten ſie, daß die gegenwärtigen Mehrheiten in den
emeinden den ausſchließlichen Genuß der Kirchengüter haben
llen, ſoweit nicht beſondere Einverſtändniſſe anders verfügen.
ie Beſchwerden über die Capuziner werden verſtummen, wenn
h die Geiſtlichen aller politiſchen Verſammlungen enthalten, und
e Ordensleute nur ihrem Berufe leben.

In Bezug auf die Disciplin der Geiſtlichen ſchlugen ſie die in
n XIII Orten angenommenen Formen als maßgebend vor, und
rachen die Ueberzeugung aus, daß die Verhältniſſe der Bünde
e Zulaſſung der Capuziner bedinge.

Von Seite der evangeliſchen Räthe wurde über dieſe Vorſchläge
widert, man ſeie nicht über den Grundſatz der Religionsfreiheit,
ndern nur über deſſen einſeitige Anwendung im Streite, und
eſe letztere ſtehe eben in Beziehung zu den eigentlichen Verhält-
ſſen in den Bünden. Es ſei nicht geſtattet, freigeborne Bündner
n politiſchen Verſammlungen fern zu halten, wohl aber ſei es
abweislich, Ausſchreitungen der Geiſtlichen gegen die Sitten und
echtsgewohnheiten des Volkes bürgerlich zu ſtrafen. Im Uebrigen
gen ſie ſich wegen der endgültigen Antwort auf dieſe Vorſchläge
f den ſouveränen Entſcheid der Gemeinden zurück.

Da die Mehren der Gemeinden, wie zu erwarten ſtund, ver-
inend ausfielen, ſo erließ ſofort der Bundstag auf Davos (22.
ebruar 1645) ein Dekret, in dem er alle frühern Religions-
ungen und Verträge bei Androhung des Ausſchluſſes aus Bünden

Die nächſte Folge der eidgenöſſiſchen Intervention war, daß d evangeliſchen Räthe ſpruchgemäß den vorläufigen Beſitz der Evangeliſchen von Trimmis und Untervatz zugeſprochenen R antraten. Eine Kommiſſion verfügte ſich nach Trimmis mit Vollmacht, im Fall von Widerſetzlichkeit der dortigen Katholi ein bewaffnetes Aufgebot der benachbarten Gemeinden ergehen laſſen, und nöthigenfalls eine Beſatzung ins Dorf zu legen. U dem Eindruck dieſer Maßregeln gelang die Beſitzergreifung d obern Kirche ohne irgend welchen Widerſtand der Dorfleute, u ſelbſt die Katholiken von Untervatz räumten Ende Mai ihren r formirten Gemeindsgenoſſen den Mitgenuß der Kirche ein. D Pfarrer von Igis, Joſeph Rotund, eröffnete daſelbſt den evange ſchen Gottesdienſt. Caumartin, an den man ſich beſonders g wandt hatte, rieth beiden Parteien die Annahme der eidgenöſſiſch Schiedsmittel an.

Der Biſchof und die Nuntiatur dagegen hofften noch immer auf einen günſtigern Entſcheid, um ſo mehr als die katholiſchen Abgeordneten ſich geweigert hatten, den Abſcheid zu ratifiziren. Das Corpus catholicum ſtellte daher das Begehren, alles unverändert zu laſſen, bis die XIII Orte in der Hauptſache über die Rechtsgrundſätze einen Entſcheid gefaßt hätten. Während man nun den Sommer über mit Verwahrungen und Gegenverwahrungen die Sache dahinſchleppte, bearbeitete die Nuntiatur die IX katholiſchen Orte, und dieſe ſandten ganz in der Stille, ohne daß die evangeliſchen Mitſtände irgend etwas ahnen ſollten, eine zahlreiche Kommiſſion im November nach Chur. Dieſe, unter dem auffallenden Vorgeben, ſie hätte eine evangeliſche Deputation bereits anzutreffen erhofft, verlangte die ſchwebenden Anſtände Namens der XIII Orte in Behandlung zu nehmen. Unvorbereitet, wie man in Chur dieſes Beſuches halber war, legte man der Abordnung den Aprilabſcheid zur Kenntnißnahme vor. Eine förmliche Beglaubigung der neunortiſchen Kommiſſäre fand indeß nicht ſtatt, und dieſelbe mußte ſich daher auf ein Gutachten beſchränken. Es war aber bemerkenswerth, daß ſelbſt eine rein katholiſche Kom-

Mit dieſen Propoſitionen eröffnete ſich demnach der zweite Theil des Pacifikationsgeſchäftes. Insbeſondere wandten ſich damals die Blicke auf St. Maria im Münſterthal. Zu Gunſten der durch die Invaſion gänzlich aus ihrer Kirche verdrängten evangeliſchen Einwohner jener Gemeinde hatte Rohan zu Zernetz 1634 einen Vertrag abgeſchloſſen, durch welchen ſie unter Schonung der Anſprüche der Familie Capol wieder in den Mitbeſitz der Kirche gelangten. Auf dieſen Zernetzer Vertrag wurde überall hingedeutet, wo die Katholiken eine Ausnahme gegen das Recht der Majoritäten geltend machten. Allein die reformirte Majorität von St. Maria behauptete ihrerſeits, durch dieſen Vertrag nicht gebunden zu ſein, da derſelbe mit der Rückkehr der Religionsfreiheit dahingefallen ſei. Sie verſuchten daher nochmals, wiewohl vergeblich, die Kirche für die Katholiken zu ſperren.

In den Gemeinden Stalla, Samnaun, Almeas und Sagens dagegen waren die Reformirten durch die Ungunſt der Zeiten allerdings ſtark in Minderheit gerathen, doch konnten auch ſie ſich darauf berufen, daß man ihnen eben ſo viel bundsgenöſſiſche Berückſichtigung ſchuldig ſei zur Herſtellung ihrer ehevorigen Rechte und Ruhſtandes, als andern evangeliſchen Genoſſenſchaften.

Die Anträge der Synode waren daher in ihren weſentlichſten Beſtandtheilen nicht wohl auszuweichen, und der Bundstag evangeliſcher Seits ſuchte ſich auf den lezten Theil ſeiner Aufgabe in der Stille zu rüſten. Man beſchloß, durch ein Rundſchreiben ſich der Stimmung der reformirten Landſchaften im Voraus zu verſichern und dann im Sinne des Davoſer Dekretes voranzugehen. Die Antwort von Schuls, Sins und Fettan, die bei den Akten liegt, erklärt, man ſolle das Geſchäft in Freundſchaft beendigen, ſollte dies nicht fruchten, ſo ſeien ſie bereit, mit und unter andern evangeliſchen Kirchen das Aeuſſerſte zu wagen. So müſſen auch die meiſten andern Antworten gelautet haben. Man richtete daher einleitungsweiſe die amtliche Anfrage an die Gemeinden, ob die Fundamentalſatzungen wieder in Kraft erklärt und alle ſeit 1620 ergangenen Veränderungen aufgehoben ſein ſollen. Zu dieſer An-

im Weigerungsfalle neuerdings bestätigte, namentlich auch [illegible] Zizerser Vergleich von 1612 ausdrücklich in Kräften erklärte. [illegible] Betreiben des Nuntius legten die V Orte zwar gegen dieses [illegible] kret förmliche Verwahrung ein, dennoch erhielt dasselbe seinen [illegible] zug, indem sowohl in Zizers als in Untervatz neue Religions[illegible] gleiche abgeschlossen wurden, denen die alten im Wesentlichen [illegible] Grundlage dienten, wiewohl die Reformirten die Verminder[illegible] ihres Corporationsbestandes in Berechnung ziehen ließen.

So sah nun die evangelische Synode einen namhaften Erfol[illegible] ihrer Bemühungen sowohl in Puschlav als in der Herrschaft Ilan[illegible] mont erzielt. Indessen sah sie noch eine Anzahl von minder be[illegible] günstigten Gemeinden vor sich, in denen bisher vorzugsweise [illegible] Capuziner ihr Treiben ungescheut an den Tag gegeben hatten, und wünschte auch für sie diejenige Verwendung eintreten zu lassen, welche sich von selbst ergab, wenn das Geschäft zu seinem Abschlusse gebracht wurde. Ihr lag daher alles daran, die Rechtsgültigkeit der Fundamentalsatzungen durch eine gedruckte Gesammtausgabe derselben festgestellt zu sehen. Zugleich sollten alle besondern Verträge in Bezug auf Simultankirchen geschützt und aufrecht erhalten werden. Ebenso hielt sie die Herstellung einer Kirchenordnung für politische Gemeinden, namentlich mit Rücksicht auf die abweichende Kalenderpraxis und die häufige Mißachtung des Sonntags durch die Capuziner, für unerläßlich. In Bezug auf die evangelischen Gemeinden sollten gleichzeitig die Hindernisse der Kirchenzucht weggeräumt, und eine zweckmäßige Uebereinstimmung in Kirchengebräuchen, Liturgie und Catechismus erzielt werden. Gemeinschädlichen Mißbräuchen sollte die Duldung entzogen, mithin Zauberer und Zigeuner ausgewiesen, und Aemterbewerbungen gestraft werden. Auch dem Prediger mußte unverwehrt sein, katholischen Staab auszuschlagen, so lange der Priester sich weigere, vor evangelischer Obrigkeit ins Recht zu antworten. Den Evangelischen im Veltlin sollte der Zwangsverkauf ihrer Güter nicht länger zugemuthet werden. (Schreiben vom 3/13. Juli.)

Mit dieſen Propoſitionen eröffnete ſich demnach der zweite Theil des Pacifikationsgeſchäftes. Insbeſondere wandten ſich damals die Blicke auf St. Maria im Münſterthal. Zu Gunſten der durch die Invaſion gänzlich aus ihrer Kirche verdrängten evangeliſchen Einwohner jener Gemeinde hatte Rohan zu Zernetz 1634 einen Vertrag abgeſchloſſen, durch welchen ſie unter Schonung der Anſprüche der Familie Capol wieder in den Mitbeſitz der Kirche gelangten. Auf dieſen Zernetzer Vertrag wurde überall hingedeutet, wo die Katholiken eine Ausnahme gegen das Recht der Majoritäten geltend machten. Allein die reformirte Majorität von St. Maria behauptete ihrerſeits, durch dieſen Vertrag nicht gebunden zu ſein, da derſelbe mit der Rückkehr der Religionsfreiheit dahingefallen ſei. Sie verſuchten daher nochmals, wiewohl vergeblich, die Kirche für die Katholiken zu ſperren.

In den Gemeinden Stalla, Samnaun, Almens und Sagens dagegen waren die Reformirten durch die Ungunſt der Zeiten allerdings ſtark in Minderheit gerathen, doch konnten auch ſie ſich darauf berufen, daß man ihnen eben ſo viel bundsgenöſſiſche Berückſichtigung ſchuldig ſei zur Herſtellung ihrer ehevorigen Rechte und Ruhſtandes, als andern evangeliſchen Genoſſenſchaften.

Die Anträge der Synode waren daher in ihren weſentlichſten Beſtandtheilen nicht wohl auszuweichen, und der Bundstag evangeliſcher Seits ſuchte ſich auf den lezten Theil ſeiner Aufgabe in der Stille zu rüſten. Man beſchloß, durch ein Rundſchreiben ſich der Stimmung der reformirten Landſchaften im Voraus zu verſichern und dann im Sinne des Davoſer Dekretes voranzugehen. Die Antwort von Schuls, Sins und Fettan, die bei den Akten liegt, erklärt, man ſolle das Geſchäft in Freundſchaft beendigen, ſollte dies nicht fruchten, ſo ſeien ſie bereit, mit und unter andern evangeliſchen Kirchen das Aeuſſerſte zu wagen. So müſſen auch die meiſten andern Antworten gelautet haben. Man richtete daher einleitungsweiſe die amtliche Anfrage an die Gemeinden, ob die Fundamentalſatzungen wieder in Kraft erklärt und alle ſeit 1620 ergangenen Veränderungen aufgehoben ſein ſollen. Zu dieſer An-

frage hatte man offenbar das positive Recht, nachdem Oesterreich durch den Feldkircher Vertrag die Lindauer Verkommnisse als aufgehoben erklärt hatte, und folglich die Spuren der Invasion bereits diplomatisch vernichtet waren.

Zur Abwehr dessen ließ sich aber das Corpus catholicum bereits wieder in drohende Einverständnisse mit den katholischen Orten ein, und die Lage verschlimmerte sich rasch in bedenklicher Weise, also daß die evangelischen Orte, so oft sie Anlaß hatten es zu thun, nie unterließen zu mahnen, es möchte mit Klugheit das Aeusserste vermieden werden. Die evangelischen Häupter legten unter diesen Umständen aus freien Stücken den VII katholischen Orten den Stand der Dinge vor und machten ihnen Anzeige von ihrem Beschlusse unter der Versicherung, daß den katholischen Bundsgenossen in ihrer Religionsübung auf keine Weise solle zu nahe getreten werden.

Diese Zusicherungen beruhigten jedoch die katholischen Gemeinden so wenig, daß sie vielmehr eine scharfe Verwahrung erließen und bereits Musterungen anstellten. Eine bewaffnete Entscheidung schien somit unvermeidlich geworden zu sein, und die evangelischen Hochgerichte wurden aufgemahnt, je hundertfünfzig Mann bereit zu halten. Auch auf eine zweite Mahnung, sich der gesetzlichen Mehrheit zu unterziehen, antwortete das Corpus catholicum, sie werden einer für alle stehen. Unverantwortlich nannten sie das Verfahren, alle Capuziner auszuweisen und Gemeinden, die sie auf ihre eigene Gefahr dulden wollen, aus Räthen und Thäten auszuschließen. Niemals werden sie letzteres dulden, wohl aber schlagen sie nochmals Recht vor eidgenössischem Schiedsgericht vor.

Gerade in diesem entscheidenden Augenblicke wurden die zum bürgerlichen Kampf bereits hervorgesuchten Waffen durch Wrangels Ankunft in Bregenz plötzlich einer andern Bestimmung geweiht. Die durch Oberst Escher befehligte Bergfestung Pfannenberg ging ohne Vertheidigung in Wrangels Hände über. Die Schweden ergoßen sich über die reichen Ländereien von Voralberg und bezogen treffliche Winterquartiere. Kathol ts befürchtete man,

rangel gedenke nach Rhätien vorzudringen und die Verbindung ſchen Italien und Oeſterreich zu durchſchneiden und ſofort das haus in ſeinen Stammlanden anzugreifen. Nicht nur die Innugger Regierung gerieth über Wrangels Stellung am obern denſee in die peinlichſte Aufregung, ſondern auch die katholiſche genoſſenſchaft befürchtete, es möchten geheime Verſtändniſſe mit evangeliſchen Orten Wrangels Schritte geleitet haben.

Die maßloſen Befürchtungen der Katholiken legten daher den Reformirten die Pflicht der Vorſicht auf. Als von Innſprugg die dringendſten Mahnungen zu erbvereintem Aufſehen in die Bünde langten, ſäumte der Marſchall von Salis, damals Haupt der Zehngerichte, keine Stunde, die Steig zu beſetzen und das bundsgenöſſiſche Aufgebot in alle Gemeinden zu erlaſſen. Innert acht Tagen waren ſämmtliche Fähnlein, die Münſterthaler ausgenommen, auf der Steig verſammelt. Der Marſchall wurde zum Aerger Caſatis, der kapitulatmäßig Namens ſeiner Krone die Koſten dieſer Beſatzung zu tragen hatte, zum Präſidenten des Kriegsrathes gewählt und hielt hiemit die militäriſchen und politiſchen Fäden in ſeiner Hand. Da Wrangel durch freundſchaftliche Briefe an die Republick alle Befürchtungen ſeinestheils ſofort zerſtreute und die Beſatzung ſoweit ganz müßig war, ſo wünſchten nicht weniger angeſehene Perſonen geiſtlichen und weltlichen Standes, wie der Marſchall verſichert, er möchte ſeine Stellung benutzen, um nicht nur das hängende Religionsgeſchäft zu beendigen, ſondern einen Hauptſchlag gegen das mailändiſche Capitulat und die ſpaniſche Partei zu führen, indem er zur Einſetzung eines Strafgerichtes ſchreite. Der Erfolg eines Staatsſtreiches wäre damals faſt zu verbürgen geweſen, die Nähe der Schweden, die Beſtürzung Oeſterreichs ſchienen weniger edel denkende Politiker dazu aufzufordern. Der Marſchall verſchmähte jedoch, von der ihm anvertrauten Stellung einen derartigen Gebrauch zu machen. Er entließ die Fähnlein, als er ſah, daß deren Anweſenheit nach Auſſen keinen Nutzen ſtifte, nach Innen aber Gefahren erzeuge.

allmälig dort Weltprieſter von bündnerischer Abkunft herangebildet werden können. In rein katholiſchen Orten ſollte keine Einſprache gegen Aufnahme von Capuzinern zuläſſig ſein. Die geiſtliche Immunität ſolle nach den in den gemeinen Vogteien der Eidgenoſſenſchaft üblichen Beſchränkungen gehandhabt werden. Dagegen wollte ſich Salis auf Gegenſtände einer eigentlichen Kirchenordnung, ſowie auf Beſtimmungen wegen Sicherung der Parität bei Beigenaufnahmen nicht einlaſſen. Man ſieht, das Eis war einigermaßen ſeit Wrangels Anweſenheit gebrochen.

Die eidgenöſſiſche Deputation erachtete für nothwendig, in erſter Linie die unverweilte Entfernung der Capuziner aus allen paritätiſchen Gemeinden vorzuſchlagen und erklärte, nur hierinnen ein wirkliches Pfand zur Herſtellung und Erhaltung des öffentlichen Friedens erblicken zu können. In Bezug auf St. Maria und Stalla ſollte eine Vereinbarung in der Weiſe durchgeführt werden, daß an jedem der beiden Orte die Rechte der dortigen Minderheiten auf Religionsfreiheit geachtet werden, ſo daß die allfällig erforderlich werdende Abtretung ihrer Rechte an die Kirche von Stalla Seitens der dortigen Evangeliſchen reſompenſirt würde, durch eine ähnliche Uebergabe der Kirche von St. Maria an die Evangeliſche Mehrheit daſelbſt. In Samnaun ſolle den Evangeliſchen freie Religionsübung geſtattet ſein. Die Kirchenordnung betreffend, ſchlug man vor, in Bezug auf gemeinſame Feiertage ſolle der alte Kalender maßgebend ſein, Kirchhöfe und Geläute als gemeinſames Eigenthum betrachtet werden, in Eheſachen möge der gemeine Gerichtsſtand gelten, wonach der Kläger den Beklagten vor ſeinem geſeſſenen Richter ſucht. Faſtenordnungen ſollen für Evangeliſche überall unverbindlich ſein.

Auch dieſer in Bezug auf St. Maria und Stalla etwas künſtliche Vergleichsvorſchlag bewies ſich ſofort als unausführbar. Die katholiſchen Boten entfernten ſich erbittert aus dem Bundestag, und in St. Maria, wo man den Capuziner auf eigene Gefahr abgewieſen hatte, lebte man in Folge dieß in beſtändiger Beſorgniß wegen eines feindlichen Ueberfalls. Der reformirte Pre-

ßiger in Stalla, Jacob von Zun, ſah ſich ſchwer bedroht. Man ündete ihm an, wenn der Capuziner fort müſſe, ſo ſei auch ſeines Bleibens nicht mehr. Die Katholiken legten eine neue Verwahrung gegen die gewaltſame Ausweiſung von Capuzinern ein, als dieſe auch in Samnaun verhängt worden war. In ſichtlicher Verlegenheit gab der Bundstag den dringlichen Mahnungen der XIII Orte zu gütlicher Ausgleichung um ſo lieber Gehör, als er ſich ſagen mußte, daß auf dem Wege eines eidgenöſſiſchen Schiedsgerichtes ein Erfolg überhaupt nicht zu gewärtigen ſei.

Als ein leztes Mittel betrachtete er unter dieſen Umſtänden die Abordnung von Commiſſären an die katholiſchen Gemeinden, um durch direkte Belehrung auf günſtigere Inſtruktionen einzuwirken. Man ging dabei von der Anſicht aus, daß die leitenden Männer, wie Florin und Salis-Zizers, ſich all zu ſehr vom Biſchof einnehmen laſſen. Allein auch dieſes Mittel verſagte völlig und bewies nichts anderes, als die Größe des Zutrauens der Gemeinden zu ihren Optimaten. In Lacs wurden die Kommiſſäre gar nicht vor die Gemeinde gelaſſen. Auch die Gemeinden, welche abſtimmten, gaben ihre Mehren größtentheils nicht wie verlangt wurde an den Bürgermeiſter von Chur ein, ſondern direkt an Landrichter Florin. So mußte der Streit nun nochmals vor eidgenöſſiſches Schiedsgericht gelangen. Am 6/16 Mai 1647 traf daſſelbe in Chur ein.*)

Von Zürich erſchien auch diesmal Salomon Hirzel (der Gegner Waſers), von Bern dagegen diesmal Oberſt Wilhelm von Diesbach, von Glarus Elmer. Katholiſcher Seits kam Schultheiß Hans Dulliker von Luzern, Oberſt und Landammann Sebaſtian Bilgeri, Zweier von Ury, Beat zur Lauben, Landammann von Zug.

Die Evangeliſchen traten wieder als Kläger auf und legten neben den bekannten, mehr allgemeinen Streitgegenſtänden, beſonders die Kirchenfrage von St. Maria, Stalla und Samnaun vor die eidgenöſſiſchen Schiedsrichter. Die Katholiken verlangten

*) Bündneriſche Relation. Mſc. Zürcher Staatsarchiv 172. 9. 16.

als vorläufige Bedingung des Eintretens in die Klage, rückſichtsloſe kompromiſſariſche Uebergabe an das eidgenöſſiſche Schiedsgericht. Sie begingen aber alsbald den großen Fehler, die Aechtheit und Rechtsgültigkeit der von den Evangeliſchen angerufenen Dokumente zu beanſtanden. Deren Unterzeichner und Sigler ſeien entweder ſchlechte Katholiken oder unwiſſende Leute geweſen. Die Anſtellung von Kapuzinern wollten ſie jetzt nur noch aus Gründen der Nützlichkeit, reſp. Wohlfeilheit, vertreten. Wie ſtimmte dieſer Standpunkt zu der feierlichen Erklärung, daß man für die Kapuziner Gut und Blut laſſen werde. Aerger konnten ſich die Katholiken auf keine Weiſe ſelber ſchlagen, als durch dieſe Geſtändniſſe ihrer Unwiſſenheit und Trägheit. Als nun das Schiedsgericht zur Prüfung der angerufenen Kundſchaften und Briefe ſchritt, ergab es ſich, daß die Katholiken gar *nichts* vorzuweiſen hatten. Selbſt in Bezug auf die einzelnen Streitgegenſtände, deren Rangordnung den Parthen überlaſſen worden war, kam zu Tage, daß die Katholiken für die von ihnen in erſter Linie geſtellte Kapuzinerfrage höchſt ungenügende Beweismittel beibrachten,

Bei ſolcher Bewandtniß der Dinge beſchloß das Schiedsgericht, ſich nach den Confeſſionen zu theilen und mit beiden Parteien beſonders zu reden. Da jedoch die Evangeliſchen auf einer gründlichen Unterſuchung beſtanden, mußten ſich die Katholiken endlich zu dem Geſtändniß herbeilaſſen, daß man vor 1620 keinen Kapuziner im Lande geduldet habe, und konnten nicht mehr umhin, zu bitten, daß man ihnen mit Ehren und Manier aus der Sache helfen wolle.

Das Schiedsgericht ließ ſich demnach von jeder Partei einen Vorſchlag ausarbeiten und ſtellte ihn dann der Gegenpartei zur Stellung allfälliger Abänderungsanträge zu. Während man nun auf dieſem Wege ein Schlußergebniß erwartete, erklärten aber die katholiſchen Ehrengeſandten zum größten Befremden ihrer reformirten Collegen plötzlich, ſie dürfen nicht mehr weiter gehen.

Dieſer Rückzug, in dem Augenblick angetreten, wo es ſich um die ſchriftlichen Schlußverhandlungen vollſtändig ergab, wie un-

lbar die Sache der Katholiken ſei, nöthigte unter ſchmerzlichem
Staunen zur Schließung des Protokolls, welches nun lediglich
aufgeführten Beweismittel und die beiden Finalprojekte um-
ßte. Dasjenige der Evangeliſchen ſchloß ſich im Ganzen an den
rſchlag der ſechsortiſchen evangeliſchen Commiſſion an, mit dem
geſtändniß, an rein katholiſchen Orten die Capuziner gewähren
laſſen. Das katholiſche Projekt nahm zwar dieſes Zugeſtändniß
gegen, wollte aber gleichwohl die ſpäter aufgeſtellte Bedingung
gen des ausſchließlichen Genuſſes der Borromäiſchen Stipendien
ht einſchränken.

So war auch diesmal irgend welches poſitive Ergebniß nicht
zielt worden, dagegen hatte allerdings die moraliſche Ueberlegen-
it der Evangeliſchen ſelbſt auf das Schiedsgericht unverkennbar
en Eindruck gemacht. Man muß indeſſen ſagen, daß der völlige
rzicht der Evangeliſchen auf die Borromäiſchen Stipendien ein
klliches Ausgleichungsmittel geweſen wäre. Unter ſolchen Um-
nden war der Augenblick gekommen, wo der evangeliſche Bunds-
g ſein Ultimatum, d. h. Vollzug des Davoſer Dekretes, ſtellen
rfte. Dabei ſtund es vollkommen in der Macht des Corpus
tholicum, ſeinem Projekt eine annehmbare Form zu geben, und
mentlich die in Ausſicht geſtellte Entfernung der Capuziner aus
ritätiſchen Gemeinden auf feſte und naheliegende Zeitpunkte zu
legen.

Um dieſe Annäherung noch mehr zu erleichtern, entwarf der
undstag auf Genehmigung der Gemeinden hin ein neues Dekret,
welchem die Ausſchließung aus Bünden zurückgezogen war und
e Abſchaffung des Capuziner von Sagens und Schleuis bei
l. 2000 Buße erfolgen, diejenige in Stalla durch Hinter-
gung des von Ammann Hans Capell zu bezahlenden Aemter-
bes von fl. 700 verbürgt werden ſollte. Im Widerſetzlichkeitsfall
ten Bergell und Oberengadin in Stalla die Exekution mit
affengewalt machen. Ebenſo in Almens die benachbarten evan-
liſchen Dörfer und Gerichte. Von dem frühern Dekrete, das

ſomit dahingeſtellt wurde, unterſchied ſich das jetzige auch darin, daß es die alten Landſatzungen nicht ausdrücklich betonte und reine katholiſche Gemeinden, die ihre Capuziner behalten wollten, unbehelligt ließ.

Unterdeſſen hielt das Corpus catholicum eine Verſammlung in Schleuis, um die gegen das neue Dekret erforderlichen Schritte zu berathen und der evangeliſche Bundstag beſchloß, ſich mit dieſer Schleuiſer Conferenz durch einen Ausſchuß ins Vernehmen zu ſetzen, falls neue Unterhandlungen gewünſcht werden.

Es lag in dieſer Annäherung, die ſo kaum jemand erwartet hätte, ein ſichtliches Ermatten des Eifers, eine Art von Verzicht auf das Wälzen eines Siſyphusſteines, der ſofort bemerkt wurde. Die Dekane Schwartz und Gabriel nahmen einen Vortritt bei den evangeliſchen Räthen, um ihr Befremden über das neue Dekret auszudrücken, das die Landſatzung oder deren Gültigkeit dahin zu ſtellen ſcheine.

Sie erklärten beiläufig, daß ſie den Eindruck, den dieſe Wendung auf die Gemeinden machen müſſe, nicht mitvertreten könnten und ſich aller Verantwortlichkeit entſchlagen wollen.

Während nun ſo eben der Bundstag mit den Dekanen unterhandelte, erſchien eine katholiſche Deputation in Chur, welche die Abſicht blicken ließ, über die Ausweiſungsfriſten eine neue Unterhandlung anzuknüpfen. Da ſie jedoch keine ſchriftliche Verbindlichkeit eingehen und höchſtens die Ausweiſung aus den betreffenden Gemeinden, nicht aber die Landesverweiſung zugeſtehen wollten, ſo ſchien auch dieſe Unterhandlung fruchtlos angeknüpft zu ſein. Doch übernahmen es die Deputirten der Schleuiſer Conferenz zuletzt, den Capuziner zu Almens zu ſofortigem Aufgeben ſeiner Pfarrei, denjenigen zu Stalla zur Verzichtleiſtung innert ſechs Monaten, endlich denjenigen zu Sagens zum Abzug binnen Jahresfriſt zu vermögen und zugleich ihre freiwillige Entfernung aus dem Lande zu bewirken. Man beſchloß deßhalb, an die Stelle des neuen Dekrets dieſe Abkommniß an die Gemeinden zur Ratifikation anzuſchreiben und für den Empfang der Mehren eine Rathsver-

ammlung auf Anfang November feſtzuſetzen. Ein Zwiſchenfall her, der ſich ereignete, während die Mehren allmählig eingingen, achte die Catholiken neuerdings mißtrauiſch und veranlaßte ſie, hre Zuſage zurückzuziehen. Die Gemeinde Churwalden befürchtete nämlich, die Ausſchreibung und Ratifikation der Abkommniß dürfte ie Folge haben, daß das ganze Religionsgeſchäft ab den Traktanden komme und wollte deßhalb den lezten Augenblick noch benutzen, um ihre Rechte auf die Kloſterkirche geltend zu machen. Sie ließ daher den ſeit Kurzem wieder eingezogenen Abt Georg Häberlin wiſſen, daß er ſich der weltlichen Obrigkeit zu unterwerfen habe und eine Theilung der Güter zulaſſen müſſe und ließ die Kirche mit Gewalt öffnen, als ſich Häberlin dieſem Anſinnen widerſezte, um den reformirten Pfarrer auf die Kanzel zu führen.

Biſchof Johann beklagte ſich über dieſe gewaltthätigen Eingriffe urch Landrichter Florin beim Bundstag und erhielt ſogleich nicht ur eine unumwundene Mißbilligung der Friedensſtörung, ſondern uch die Zuſicherung, daß die Sache ſolle durch den Podeſtat Joh. Anton Buol ſtillgeſtellt werden. Gleichwohl verlangte das Corpus atholicum jezt eine Gewährleiſtung gegen fernere Neuerungen, evor es ſich zur gültigen Abſchließung der Abkommniß herbeiaſſe, und brach ſofort ab, da man auf neue Vorſchläge nicht ingehen wollte. Vergebens ſuchte man den Landrichter umzuſtimmen, er verließ des folgenden Tages, als rein politiſche Gegenſtände auf der Tagesordnung waren, die Sitzung.

Dieſe Wendung nöthigte nun den Bundstag, auf das Dekret urückzukommen und ſeinen Vollzug anzuordnen, zugleich aber den anzen Verlauf der Dinge den katholiſchen und evangeliſchen Eidenoſſen zur Kenntniß zu bringen. Die evangeliſchen Stände anden nunmehr ſelbſt, daß alle gütlichen Mittel erſchöpft und die eit zum Handeln gekommen ſei. Auf Neujahr 1648 verfügten ie Commiſſäre die Ausweiſung der Capuziner zu Stalla und Imens. Die Väter Capuziner wollten ſich jedoch nur auf Befehl es Provincials entfernen, und in Stalla trat die katholiſche Be-

völkerung so drohend auf, daß das Leben des reformirten Predig[er] ernstlich gefährdet war. Die Oberhalbsteiner untersagten sog[ar] den Evangelischen in Stalla den bisher genossenen Holzbez[ug]. Gleichzeitig wurde auf dem Hofe zu Chur eine zahlreich besu[chte] Conferenz von Catholiken gehalten. Eine Deputation, die sich zu [dem] Bischofe verfügte, um ihn wo möglich auf friedlichere Gesinnu[ngen] zu bringen und auf das feindselige Benehmen der Oberhalbsteine[r] aufmerksam zu machen, wurde mit spitzen Worten empfange[n]. Seine Geduld, sagte er, sei erschöpft, bereits habe er sich bei [dem] römischen Hofe, dem er allein verantwortlich sei, große Ungunst zugezogen. Drohe man ihm mit dem Schicksale des Abts Schlegel, so möge man wissen, daß mit einer Hand voll Blut das bischöfliche Amt nicht vernichtet sei. Er fürchte sich übrigens nicht, sondern sei erbötig, sein Leben aufzuopfern. Die Capuziner seien nicht von ihm eingesezt, darum auch nicht von ihm zu entlassen. Die Vorgänge in Churwalden und Stalla beweisen, daß es auf Ausrottung des katholischen Cultus abgesehen sei, um so weniger werde er die Vorwerke die Festung aufopfern. Man werde ihn nicht weiter bringen.

Der begonnene Vollzug des Dekretes ließ sich nicht mehr aufhalten. Bei hohen Bußen wurden je die benachbarten Gerichte mit der Vollziehung beauftragt. Stalla insbesondere wurde im Falle der Widersetzlichkeit mit Entzug des Transits bedroht. Zugleich wurde ein von Hartmann Schwarz entworfenes Manifest erlassen und alle evangelischen Gemeinden zur Rüstung und unverweilten Berichterstattung über alle neuen und wichtigen Verhältnisse ermahnt. Dem Landvogt Hans Victor v. Travers, der erst vor Kurzem für Tumils einen Capuziner hatte kommen lassen, wurde verdeutet, daß er keinenfalls auf besondere Rücksichten zählen dürfe. Graf Casati, der mit seinen Zahlungen absichtlich im Rückstande bleiben zu wollen schien, wurde angefragt, wessen man sich zu ihm zu versehen habe. Von Casati war in der That etwas ernstliches nicht zu besorgen, da er sich ohne Capitulationsbruch nicht offen in die innern Angelegenheiten des Landes mischen durfte.

m ſo eifriger miſchte ſich der neue franzöſiſche Geſandte aus ründen der Politik in die Sache. La Barde de Maroles, der gleich ſich einen Namen als theologiſcher Schriftſteller erworben tte, fand es unbegreiflich, daß man die Capuziner ſo verfolgen nne, und verwendete ſich eifrigſt für ſie*). Es geſchah dies uptſächlich, um gegenüber Caſati, der gewiſſermaßen gebundene nde hatte, ſich bei den katholiſchen Eidgenoſſen zu empfehlen d die Abſichten ſeiner Krone auf die ſpaniſche Freigrafſchaft urgund bei den Katholiken zu unterſtützen.

Noch einmal wurde nun das Corpus catholicum gemahnt, den Schleuiſer Vergleich ohne Bedingungen anzunehmen. Nach langen nd vielfältigen Unterhandlungen kam daſſelbe endlich von ſeinem ezt gefaßten Beſchluſſe zurück, alles Gott und der Zeit anheim-ſtellen zu wollen, und übernahm es, ſelber den Provinzial zur Ab-rufung der Capuziner aufzufordern.

Indeſſen auch dieſe Abkommniß erwies ſich nachgerade als eine usflucht. Der Provinzial ſchenkte dem Geſuche des Landrichters eine Beachtung und Biſchof Johann hieß den Capuziner zu Almens, ls derſelbe ſich bereits zur Abreiſe anſchickte, auf's Neue bleiben.

Die Exekution in Almens erfolgte ohne beſondere Störungen. Stalla dagegen beharrte auf ſeiner Widerſetzlichkeit und hieß den apuziner auch jezt noch bleiben; Bergell und Oberengadin zeigten ſich anfänglich, angeblich weil ſie keine Deckung für die Koſten hatten, ſtörrig. Eigentlich lagen einige noch unausgetragene Miß-verſtändniſſe der Obrigkeit von Oberengadin zu Grunde, die Hart-mann Schwartz veranlaßt hatte. Indeß kam die Exekution auch ier im Jahr 1649 zu Stande.

Die eidgenöſſiſchen Orte waren verſchiedener Anſicht über die ezt nothwendig gewordene Anwendung der Gewalt. Die ka-holiſchen Orte mißbilligten ſie, wogegen die evangeliſchen Städte m Corpus catholicum den Rath ertheilten, die Sache jezt auf ch beruhen zu laſſen und den Frieden zu pflegen.

*) Schreiben an die Häupter 8. Aug. 1648.

An ſich war die Austreibung zweier Capuziner ein geri
Reſultat zehnjähriger Bewegung und wiederholter eidgenöſſ
Interventionen. Am wenigſten befriedigte der Umſtand, daß
Anerkennung der Landſatzungen nicht erhältlich gemacht w
konnte. Indeſſen waren die Katholiken doch thatſächlich auf
Punkten zum Aufgeben ihrer Anſprüche gezwungen worden,
Biſchof Johann hatte ſich getäuſcht, wenn er von fremder I
vention große Erfolge erwartete. Weder Oeſterreich noch di
tholiſchen Orte hatten etwas Entſcheidendes gethan. Oeſte
verrieth lediglich ſeine Schwäche, die katholiſchen Orte ihre v
Abhängigkeit von der Nuntiatur.

An sich war die Austreibung zweier Capuziner ein gering Resultat zehnjähriger Bewegung und wiederholter eidgenössi Interventionen. Am wenigsten befriedigte der Umstand, daß Anerkennung der Landsatzungen nicht erhältlich gemacht wer konnte. Indessen waren die Katholiken doch thatsächlich auf al Punkten zum Aufgeben ihrer Ansprüche gezwungen worden, Bischof Johann hatte sich getäuscht, wenn er von fremder Int vention große Erfolge erwartete. Weder Oesterreich noch die k tholischen Orte hatten etwas Entscheidendes gethan. Oesterr verrieth lediglich seine Schwäche, die katholischen Orte ihre völl Abhängigkeit von der Nuntiatur.

Der auf Neujahr 1864 erscheinende II. Jahrgang wird
Statistiche der Gesellschaft nebst einer historischen Skizze
bisherigen Wirksamkeit nachholen.

Druck von J. A. Pradella.

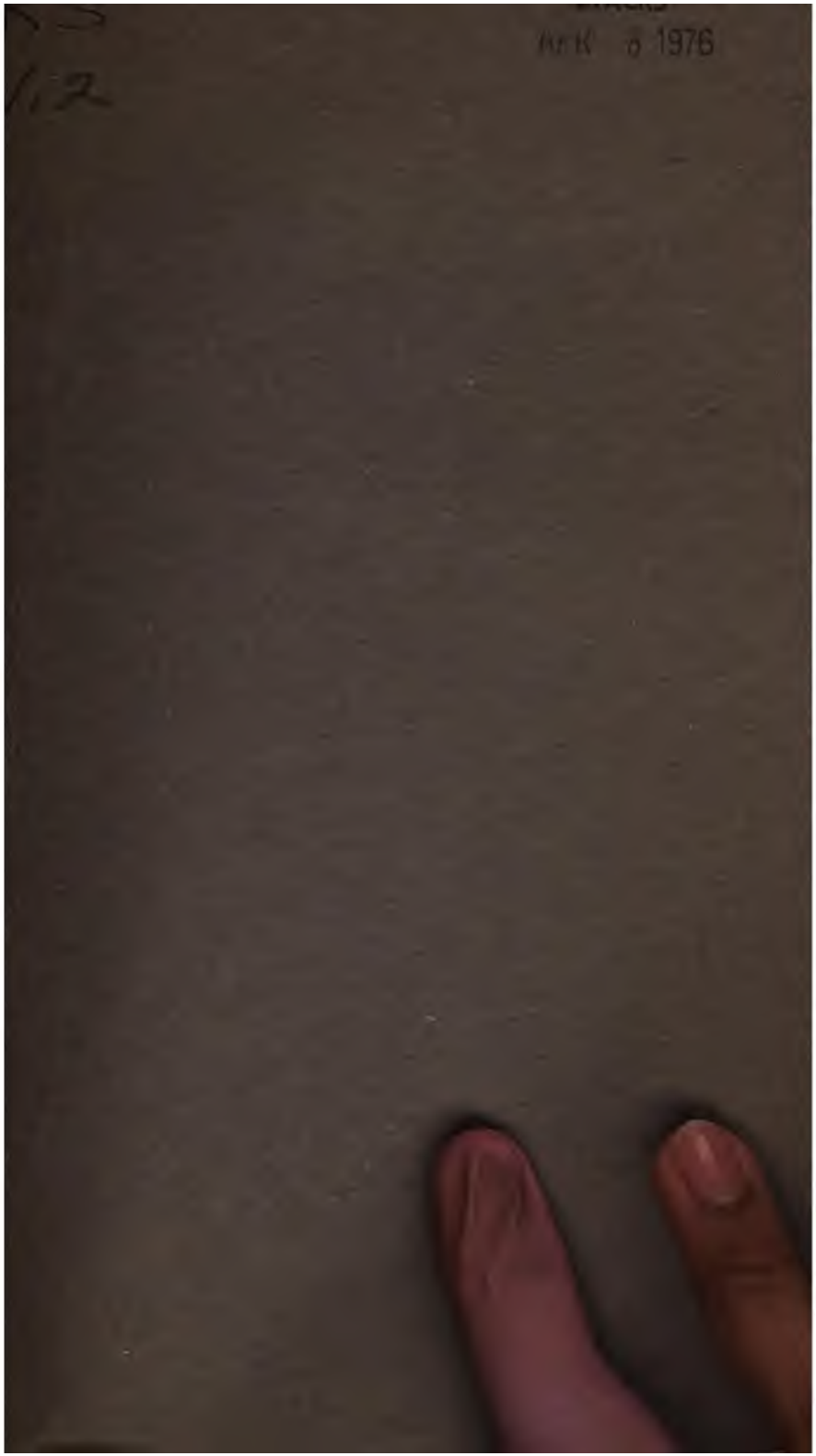

Rätia.

Mittheilungen
der geschichtforschenden Gesellschaft
von Graubünden.

Herausgegeben
von
Conradin v. Moor,
Präsident der Gesellschaft
und
Christian Kind,
Pfarrer zu Saas.

II. Jahrgang.

Inhalt.

Die bündnerische geschichtforschende Gesellschaft und ihre bisherige Wirksamkeit. (Von Conr. v. Moor. S. 1—17.)
Der firmianische Tractat. (Von Pfr. Chr. Kind. (S. 18—67.)
Welches Zeitalter ist für den Tschudischen Benefizialrotel in Anspruch zu nehmen? (Von demselben. S. 68—82.)
Caresp. (Von Conr. v. Moor. S. 83—104.)
Joh. von Travers. (Von Alf. v. Flugi. S. 105—132.)
Politische und militärische Correspondenzen aus dem Schwabenkrieg. (Von Pfr. Chr. Kind. S. 133—150. Schluß im folg. Jahrgang.)

Chur,
im Verlage der Antiquariatsbuchhandlung.
1864.

I.

Die bündnerische geschichtforschende Gesellschaft und ihre bisherige Wirksamkeit.

Von Conradin v. Moor.

Als nach Ablauf des ersten Sechstels unseres Jahrhunderts das Geräusch der Waffen verstummte und die definitive Einverleibung Graubündens in den Bund der Eidgenossen nicht bloß als eine Bürgschaft der Wiederkehr geordneter Zustände, sondern auch dafür angesehen werden durfte, daß der seit drei Jahrhunderten auf den drei Bünden ruhende Fluch der Partheiungen und Factionen endlich gelöst und versöhnt seie, — wandten sich die Geister mit mehr Muße und Befriedigung, auch besserer Erfolge sicher, der Pflege der Wissenschaft zu.

Indessen mochte wohl kein Zweig derselben größeren Reiz dem Laien, dem Forscher reichlicheren Segen und der Gesammtheit vielfältigeren Nuzen bieten, sei es durch Kräftigung patriotischen Geistes, sei es durch Vorhaltung ernster Lehre, — als das Studium der vaterländischen Geschichte. Kein Schacht menschlichen Wissens versprach bei gründlicher Bearbeitung reichere Ausbeute und köstlicheren Gewinn als die in das graueste Alterthum hinaufreichende Geschichte Rätiens, das vermöge seiner Lage an der Schwelle zwischen Germanien und Italien an Wichtigkeit keinem Lande nachstehend, vom Geschicke zum Voraus bestimmt schien thätig einzugreifen in das Getriebe der Wechselwirkungen zwischen Nord und Süd, zwischen nordischer kräftiger Barbarei und römischer Verfeinerung und Hypercultur. Nirgends boten sich eigenthümlichere Zustände in Land und Volk dar, als gerade in Rätien, wo alle Vorbedingungen

Die Organisation der Gesellschaft wurde nun vorgelegt, discutirt und wie folgt angenommen.

1. Es hat sich die vaterländische geschichtforschende Gesellschaft zum Zwecke gesezt, des Vaterlandes Geschichte in allen ihren Verzweigungen zu erforschen und zu bearbeiten.
2. Diejenigen, welche in dieser Absicht gegenwärtig versammelt sind, oder auf die bereits ergangene Einladung ihren Beitritt erklärt haben, sind die Stifter der Gesellschaft. Später werden diejenigen als Mitglieder aufgenommen, welche durch den Präsidenten oder zwei Mitglieder in allgemeiner Versammlung vorgeschlagen, die absolute Mehrheit der Stimmen zu ihrer Aufnahme vereinigen.
3. Neben den ordentlichen Mitgliedern können auf gleiche Weise Auswärtige als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, deren Verdienste um unsere Geschichte anerkannt, oder deren Verhältnisse von der Art sind, daß sie den Zweck, den sich die Gesellschaft vorgesezt hat, befördern können.
4. Der Austritt aus der Gesellschaft soll dem jeweiligen Präsidenten angezeigt werden; diejenigen, welche während zwei Jahren die allfällig beschlossenen jährlichen Geldbeiträge auf geschehene Mahnung nicht abgeführt haben, werden als ausgetreten angesehen.
5. Es finden jährlich zwei ordentliche Versammlungen statt, beide zur Zeit des May- und St. Andreasmarktes zu Cur.
6. In der ersten ordentlichen Versammlung jeden Jahres, werden am Schlusse derselben durch absolute Stimmenmehrheit und durch Scrutinium ein Präsident, ein Vicepräsident und zwei Sekretäre gewählt. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr beschränkt, doch sind sie am Schlusse desselben jederzeit wieder wählbar.

   a. Der Präsident führt den Vorsitz in den jeweiligen Versammlungen, er hat die Leitung der vorkommenden Geschäfte und Arbeiten im Laufe seines Amtsjahres.

   b. Der Vice-Präsident trittet an seine Stelle in allen Fällen,

v. Jecklin v. Hohenrealta, Carl, Landammann in
Killias, Wolfgang, Techniker in Cur,
Lanicca, Richard, Hauptmann in Cur,
„ Melchior, Landammann vom Heinzenberg in Cur,
v. Latour, Pet. Ant., Landrichter in Brigels,
Lietha, Georg, Landammann in Seewis,
à Marca, Jos., Oberschreiber in Cur,
v. Mont, Baron, Heinr., Verhörrichter in Cur,
v. Moor, Theod., Bundsstatth. in Cur,
v. Ott, Jac., Bundslandammann in Grüsch,
v. Peterelli, Ant., Bundspräsident in Schweiningen,
v. Planta, Joh. Bapt., Hauptmann in Zernez,
„ Ulr., Oberstlieut. in Reichenau,
„ Vinc., Vicekanzleidirektor in Cur,
Riedi, Joh., Pfarrer in Summvix,
Röder, Wilh., Professor an der Kantonsschule in Cur,
v. Salis-Soglio, Hieronymus, Amts-Bundspräsident in Cur,
à Spescha, Plazidus, Capitular von Disentis, in Truns,
v. Sprecher-Bernegg, Jac. Ulr., Amtsbundslandammann in Cur,
v. Travers, Graf, Victor Ant., Bundsstatthalter in Ortenstein,
Truog, Leonh., Decan und Pfarrer in Tusis,
v. Tscharner, J. B., Altburgermeister in Cur,
Walser, Math., Altbundsstatthalter in Seewis,
Walther, Flor., Pfarrer in Ilanz,
Wetzel, Christ. Gottlieb, Pfarrer in Silvaplana.

Am 21. Mai 1826 wurde die erste allgemeine Versammlung im Regierungsgebäude zu Cur abgehalten. Es fanden sich von den genannten 34 Mitgliedern zwölf ein, worauf man, nachdem die Sizung in einer kurzen Anrede durch Bundsstatthalter Theodor v. Moor eröffnet worden, zu den Wahlen schritt. Durch Scrutinium wurden für das nächste Jahr erwählt:

Hr. Landammann Heinrich v. Gugelberg zum Präsidenten,
„ Oberstlieut. Ulrich v. Planta zum Vicepräsidenten,
„ Professor G. W. Röder zum ersten und
„ Bundsstatth. Th. v. Moor zum zweiten Secretär und Cassier.

Eine allgemeine Geschichtschreibung wird vor der Hand von der Gesellschaft nicht erstrebt werden können, bis und so lange nicht das hiezu erforderliche Material gesammelt und geordnet ist. Das Zusammentragen dieser Materialien mit Bezug sowohl auf kirchliche als politische Geschichte ist der

Hauptzweck der Gesellschaft. Jedes Mitglied derselben ist eingeladen, mitzuwirken, damit:

1. Ein möglichst vollständiges Repertorium aller in öffentlichen sowohl als Privat-Archiven, in handschriftlichen sowohl als gedruckten Sammlungen enthaltenen Urkunden, welche auf unser Land und dessen Einwohner Bezug haben, zusammengetragen werde. Diese Urkunden sollen nun je nach ihrer Wichtigkeit entweder nur ganz einfach registrirt oder excerpirt oder wörtlich copirt werden. Leztere bilden den Codex diplomaticus der Gesellschaft. Der Präsident wird nach der Ansicht der Gesellschaft dafür Sorge tragen, daß das Repertorium auf möglichst zweckmäßige Art, entweder chronologisch oder nach den Materien oder nach der Localität geordnet werde.
2. An diese Sammlung schließt sich die beinahe eben so wichtige Zusammentragung wichtiger Privat-Correspondenzen, welche theils über die vaterländische Geschichte, theils über einzelne Männer, die in das Staatsleben eingegriffen haben, Licht geben. Es werden daher die Mitglieder der Gesellschaft eingeladen, auf solche Acht zu haben und dieselben zum Behufe einer solchen Sammlung mitzutheilen.
3. Es ist zu wünschen, daß Freunde der alten classischen Litteratur aus den Schriftstellern des Alterthums alle diejenigen Stellen vollständig und genau sammeln, welche unser Vaterland berühren und das Resultat ihrer Bemühungen entweder mit oder ohne erläuternde Bemerkungen einsenden.
4. An diese Arbeit schließt sich hinwiederum die vollständige Sammlung und Zusammentragung aller auf unser Vaterland sich beziehenden in den Chronikschreibern des Mittelalters enthaltenen Stellen. Es versteht sich von selbst, daß hier von denjenigen Geschichtschreibern, welche ausschließlich die Schwei-

zer- und Bündner-Geschichte behandelt haben, ist.

5. Die Sammlung von Inschriften aller Art, die im Lande oder anderwärts dasselbe betreffend vorfinden.
6. Die Gesellschaft wird es sich angelegen sein lassen, nicht nur alle das gesammte schweizerische Vaterland betreffenden Hauptwerke, sondern auch möglichst vollständig alles dasjenige zu sammeln, was über unsern Kanton insbesondere erschienen ist. Hieher gehört auch die Sammlung aller ältern und neuern Gerichts- und Hochgerichtsstatuten.

Denjenigen Mitgliedern, welche nebst der Mitwirkung zu der bisher berührten Zusammentragung der Materialien im Allgemeinen, noch besondern Arbeiten obliegen wollen, werden als solche hauptsächlich noch folgende, unmaßgeblich, bezeichnet:

a. Geographisch-topographische und statistische Beschreibung einzelner Landestheile, Hochgerichte und Gerichte aller Gemeinden unseres Landes.
b. Beschreibung auffallender Veränderungen in der physischen Natur unsers Vaterlandes, merkwürdiger Naturereignisse und Unglücksfälle, welche über Land und Menschen gekommen sind.
c. Nachrichten über alte Straßen, Denkmäler, Inschriften, Münzen, Bergwerksversuche ꝛc., alterthümliche Erscheinungen und Entdeckungen jeglicher Gattung.
d. Nachrichten über merkwürdige, den Culturzustand ihrer Zeit charakterisirende Processe, Ereignisse, Verbrechen und Unternehmungen.
e. Sagen und Volkslieder.
f. Urkundlich nachgewiesene Genealogien von Geschlechtern, welche durch Besitzthum oder auf andere Weise entweder auf das Vaterland im Allgemeinen oder einzelne Theile desselben eingewirkt haben. Von den ältern wünscht man hauptsächlich die Stammregister der Aspermont, Belmont, Brandis, Brun, Hewen, Marmels, Mätsch, Montalta, Sax, Tarasp, Toggenburg, Werdenberg u. A. m.
g. Biographien merkwürdiger Männer.

Eine allgemeine Geſchichtſchreibung wird vor der Hand von der Geſellſchaft nicht erſtrebt werden können, bis und ſo lange nicht das hiezu erforderliche Material geſammelt und geordnet iſt. Das Zuſammentragen dieſer Materialien mit Bezug ſowohl auf kirchliche als politiſche Geſchichte iſt der

Hauptzweck der Geſellſchaft. Jedes Mitglied derſelben iſt eingeladen, mitzuwirken, damit:

1. Ein möglichſt vollſtändiges Repertorium aller in öffentlichen ſowohl als Privat-Archiven, in handſchriftlichen ſowohl als gedruckten Sammlungen enthaltenen Urkunden, welche auf unſer Land und deſſen Einwohner Bezug haben, zuſammengetragen werde. Dieſe Urkunden ſollen nun je nach ihrer Wichtigkeit entweder nur ganz einfach regiſtrirt oder excerpirt oder wörtlich copirt werden. Leztere bilden den Codex diplomaticus der Geſellſchaft. Der Präſident wird nach der Anſicht der Geſellſchaft dafür Sorge tragen, daß das Repertorium auf möglichſt zweckmäßige Art, entweder chronologiſch oder nach den Materien oder nach der Localität geordnet werde.
2. An dieſe Sammlung ſchließt ſich die beinahe eben ſo wichtige Zuſammentragung wichtiger Privat-Correſpondenzen, welche theils über die vaterländiſche Geſchichte, theils über einzelne Männer, die in das Staatsleben eingegriffen haben, Licht geben. Es werden daher die Mitglieder der Geſellſchaft eingeladen, auf ſolche Acht zu haben und dieſelben zum Behufe einer ſolchen Sammlung mitzutheilen.
3. Es iſt zu wünſchen, daß Freunde der alten claſſiſchen Litteratur aus den Schriftſtellern des Alterthums alle diejenigen Stellen vollſtändig und genau ſammeln, welche unſer Vaterland berühren und das Reſultat ihrer Bemühungen entweder mit oder ohne erläuternde Bemerkungen einſenden.
4. An dieſe Arbeit ſchließt ſich hinwiederum die vollſtändige Sammlung und Zuſammentragung aller auf unſer Vaterland ſich beziehenden in den Chronikſchreibern des Mittelalters enthaltenen Stellen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier von denjenigen Geſchichtſchreibern, welche ausſchließlich die Schwei-

zer- und Bündner-Geschichte behandelt haben, ist.

5. Die Sammlung von Inschriften aller Art, die [redacted] lande oder anderwärts dasselbe betreffend vorfin[redacted]
6. Die Gesellschaft wird es sich angelegen sein lassen, [redacted] alle das gesammte schweizerische Vaterland betreffenden Hauptwerke, sondern auch möglichst vollständig alles dasjenige zu sammeln, was über unsern Kanton insbesondere erschienen ist. Hieher gehört auch die Sammlung aller ältern und neuern Gerichts- und Hochgerichtsstatuten.

Denjenigen Mitgliedern, welche nebst der Mitwirkung zu der bisher berührten Zusammentragung der Materialien im Allgemeinen, noch besondern Arbeiten obliegen wollen, werden als solche hauptsächlich noch folgende, unmaßgeblich, bezeichnet:

a. Geographisch-topographische und statistische Beschreibung einzelner Landestheile, Hochgerichte und Gerichte aller Gemeinden unseres Landes.
b. Beschreibung auffallender Veränderungen in der physischen Natur unsers Vaterlandes, merkwürdiger Naturereignisse und Unglücksfälle, welche über Land und Menschen gekommen sind.
c. Nachrichten über alte Straßen, Denkmäler, Inschriften, Münzen, Bergwerksversuche ꝛc., alterthümliche Erscheinungen und Entdeckungen jeglicher Gattung.
d. Nachrichten über merkwürdige, den Culturzustand ihrer Zeit charakterisirende Processe, Ereignisse, Verbrechen und Unternehmungen.
e. Sagen und Volkslieder.
f. Urkundlich nachgewiesene Genealogien von Geschlechtern, welche durch Besitzthum oder auf andere Weise entweder auf das Vaterland im Allgemeinen oder einzelne Theile desselben eingewirkt haben. Von den ältern wünscht man hauptsächlich die Stammregister der Aspermont, Belmont, Brandis, Brun, Hewen, Marmels, Mätsch, Montalta, Sax, Taraspy, Toggenburg, Werdenberg u. A. m.
g. Biographien merkwürdiger Männer.

h. **Recenſionen und literariſche Nachrichten von Werken und Schriften, die über unſer Land erſcheinen.**

i. **Geſchichtliche Darſtellung einzelner Perioden, Auftritte und Begebenheiten aus der vaterländiſchen Geſchichte.**

k. **Hauptſächlich wichtig iſt dann endlich die mit Documenten belegte Geſchichte der Freiwerdung und Loskäufe der Gerichte und Gemeinden, wobei die vorigen Unterthanspflichten, die Ertheilung einzelner Privilegien und Gerechtigkeiten oder Minderung der Pflichtleiſtungen, der Wechſel der Herrſchaft durch Kauf, Tauſch oder Vererbung und endlich die Zeit und Unkoſten des Loskaufs ſo genau als möglich zu erforſchen und auszumitteln ſein würden**

Alle Mitglieder werden ſich bei ihren Arbeiten nach Kräften unterſtützen; die Arbeiten werden dem Präſidenten oder Secretär zugeſandt, der dieſelben nach dem Wunſche des Verfaſſers entweder in Circulation ſezt oder nach Maßgabe der Zeit und Umſtände der allgemeinen Verſammlung vortragen läßt. Eine Abſchrift der Arbeit wird jedenfalls ins Archiv der Geſellſchaft niedergelegt.

Im Jahr 1827 theilte Bundsſtatth. Th. v. Moor ein Verzeichniß von 168 Documenten mit, welche die vaterländiſche Geſchichte des 16. Jahrhunderts betreffen.

Anno 1828 wurden folgende Arbeiten vorgelegt:

Von Major Rud. Amſtein Perſonalien zu einer Biographie des ſel. Land. Carl Ulyſſes v. Salis-Marſchlins.

Von Bundsſtatth. v. Moor eine von ihm verfaßte Stammtafel des Geſchlechts v. Juvalta und ein zweites Verzeichniß von bündneriſchen Urkunden, aus dem 17. Jahrhundert.

Von Herrn Jul. Seeli und Landamm. Seb. Caſura von Fellers ein Verzeichniß der im Ilanzer Archiv vorfindlichen Urkunden.

---

13. Biographiſche Einleitung zu des Ritters Fort. v. Bernegg Historia motuum ꝛc., durch Conradin v. Moor.
14. Geſchichtliche Skizze über den Streit zwiſchen Pomp. Rud. v. Planta-Wildenberg und Rudolf v. Planta-Steinsberg und die Ermordung des Erſtern am 25. Oct. 1640, von Alfons v. Flugi.
15. Ueber die Ausbreitung des Chriſtenthums in Rätien durch den h. Luzius um 199 N. Chr., von dem hochw. Domdecan v. Mont.
16. Ueber die Geſchichte der Herrſchaft Trins und Reichenau und den Wechſel ihrer Beſitzer, von Oberſt Ulr. v. Planta-Reichenau.
17. Die Einwanderung der Herren v. Toggenburg zu Ruſchein, bei Ilanz, im Jahre 1520, in der Perſon des Junkers Ulr. Diethelm v. Toggenburg, laut zwei Urkunden vom Jahre 1516 und 1520, von Reg.-Rath J. A. v. Sprecher-Bernegg.
18. Das Entſtehen, Wirken und Verſchwinden der Tortur im Criminalprozeß. Vortrag des Staatsanwalts G. Bernhard.
19. Vortrag des hochw. Domdecans von Mont über Alter und Bau der Domkirche zu Cur.
20. Biographie des Freiherrn Hans Philipp v. Sax zu Hohenſax, ermordet am 4. Mai 1596, von Dr. jur. C. Schneider.
21. Vortrag des Oberſten Ulr. v. Planta-Reichenau über die von ihm ſelbſt erlebten Vorgänge vor und nach dem 4. Januar 1814 zu Cur, wobei einige hochgeſtellte Patrioten den mißglückten Verſuch gemacht hatten, entgegen dem Anſchluß an die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft, die alte Verfaſſung und politiſche Stellung der drei Bünde wieder ins Leben zu rufen.
22. Ueber die Curer Kilbe oder Kirchweih, deren Feier nach dreimaliger Veränderung leztlich 1703 auf den dritten Sonntag nach Pfingſten feſtgeſezt wurde, vom Hochw. Hofcaplan Fetz zu Vaduz.
23. Biographie des Geſchichtſchreibers und Reformators Ulrich Campell, von Pfarrer Chriſt. Kind.

Auch mit der Herausgabe der Hochgerichtsstatuten wurde begonnen und waren bis Anfangs des Jahres 1833 erschienen: die Landbücher von Davos und Klosters, später wurden dann auch die Statuten des Oberengadins sowie des Hochgerichts der V Dörfer veröffentlicht.

Von den in spätern Jahren gehaltenen Vorträgen, bezeichnen wir lediglich folgende Originalarbeiten:

1. Leben, Wirken und Sterben Herrn Theodor Schlegels, Abts zu St. Luzius, von Prof. Pet. Kaiser.
2. Der Vorsitzstreit des Obern- mit dem Gotteshausbund in den Jahren 1549—1550, von Pfr. Chr. Kind.
3. Die Kriegsereignisse im bündnerischen Oberlande 1797—1800, von Landv. Vinc. v. Planta.
4. Ueber das Strafgericht zu Ilanz im August 1607, von Rector P. Kaiser.
5. Historische Entwicklung der Hexenprozesse, von Verhörrichter Bernhard.
6. Leben und Wirken des Obersten Georg Jenatsch, von Alfons v. Flugi.
7. Mittheilung von Oberst Ulr. v. Planta-Reichenau, über seine Mission zur Krönung Kaiser Ferdinands I. von Oesterreich zum König von Lombardo-Venetien im Jahre 1838.
8. Biographie des kön. franz. Maréchal de Camp Ulysses v. Salis-Marschlins, von Alf. v. Flugi.
9. Ueber den ältesten Weinbau in Bünden, von Rector Kaiser.
10. Biographie des Geschichtschreibers Ulrich Campell, als Einleitung zu dessen ins Deutsche übersezten zwei Büchern rätischer Geschichte, von Conradin v. Moor.
11. Gefangennahme des Freiherrn v. Tieffenbach 1620 im Bade zu Pfävers auf Befehl des Landvogts zu Sargans, von Rector P. Kaiser.
12. Gesichtspunkte, zur Abfassung historischer Aufsätze und Untersuchungen aus der alträtischen Geschichte, von Rector P Kaiser.

13. Biographische Einleitung zu des Ritters Fort. v. Bernegg Historia motuum ꝛc., durch Conradin v.
14. Geschichtliche Skizze über den Streit zwischen Por v. Planta-Wildenberg und Rudolf v. Planta-Steinsberg u. die Ermordung des Erstern am 25. Oct. 1640, von Alfons v. Flugi.
15. Ueber die Ausbreitung des Christenthums in Rätien durch den h. Luzius um 199 N. Chr., von dem hochw. Domdecan v. Mont.
16. Ueber die Geschichte der Herrschaft Trins und Reichenau und den Wechsel ihrer Besitzer, von Oberst Ulr. v. Planta-Reichenau.
17. Die Einwanderung der Herren v. Toggenburg zu Ruschein, bei Ilanz, im Jahre 1520, in der Person des Junkers Ulr. Diethelm v. Toggenburg, laut zwei Urkunden vom Jahre 1516 und 1520, von Reg.-Rath J. A. v. Sprecher-Bernegg.
18. Das Entstehen, Wirken und Verschwinden der Tortur im Criminalprozeß. Vortrag des Staatsanwalts G. Bernhard.
19. Vortrag des hochw. Domdecans von Mont über Alter und Bau der Domkirche zu Cur.
20. Biographie des Freiherrn Hans Philipp v. Sax zu Hohensax, ermordet am 4. Mai 1596, von Dr. jur. C. Schneider.
21. Vortrag des Obersten Ulr. v. Planta-Reichenau über die von ihm selbst erlebten Vorgänge vor und nach dem 4. Januar 1814 zu Cur, wobei einige hochgestellte Patrioten den mißglückten Versuch gemacht hatten, entgegen dem Anschluß an die schweizerische Eidgenossenschaft, die alte Verfassung und politische Stellung der drei Bünde wieder ins Leben zu rufen.
22. Ueber die Curer Kilbe oder Kirchweih, deren Feier nach dreimaliger Veränderung letztlich 1703 auf den dritten Sonntag nach Pfingsten festgesezt wurde, vom Hochw. Hofcaplan Fetz zu Vaduz.
23. Biographie des Geschichtschreibers und Reformators Ulrich Campell, von Pfarrer Christ. Kind.

sonnen sein, so glaubte der Herausgeber des Codex diplomaticus auch schon darin, daß Jene ihren Namen lieh und dafür mit dem Statistischen ihres Vereinslebens an das Licht der Oeffentlichkeit trat, einen Vortheil sowohl für die Gesellschaft als das Werk selbst erblicken zu dürfen. Für Lezteres mag allerdings am Besten dadurch gesorgt worden sein, daß ein Mitarbeiter gewonnen wurde, dessen Leistungen, namentlich auf kirchenhistorischem Felde, auch nach dieser Richtung hin dem Unternehmen freundliche Aufnahme zu bereiten verhießen. Dann wurde statt der Lieferungen ein Band jährlich bestimmt, dessen eine Hälfte freilich von dem Codex in Anspruch genommen, die andere jedoch selbständigen Originalabhandlungen, welche überallher willkommen sind, eingeräumt bleibt. Die Aufnahme des Statistischen der Gesellschaft auf einigen Blättern schien dem Buche auch das Wohlwollen der sogenannten passiven Mitglieder derselben sichern zu sollen, — eine Hoffnung, welche wenigstens zum Theile erst noch in Erfüllung zu gehen hat.

Unter diesen Auspizien erschien im lezten Jahre der erste Jahrgang der Rätia. Möge ihre Aufnahme die Fortsetzung nicht an Opfer knüpfen, welche dem Herausgeber unmöglich werden, — möge auf solche Weise wenigstens der im Programm unserer Gesellschaft die Hauptstelle einnehmende Codex diplomaticus wenn nicht bis zur Reformation herab, doch mindestens bis auf die Gründung der Bünde erscheinen können und so einem künftigem Geschichtschreiber die unverfälschten Quellen zu seiner Arbeit liefern.

In der Reihe von Jahren seit ihrem Entstehen hat die Büchersammlung der Gesellschaft in erfreulicher Weise zugenommen. Theils Geschenke von Freunden der Geschichte, theils bescheidene Ankäufe, und endlich auch in der neuesten Zeit ein Publikationenaustausch mit 12 bis 14 gelehrten Vereinen und Instituten, worunter die kais. Academie der Wissenschaften in Wien und das Germanische Museum zu Nürnberg hervorragende Stellen einnehmen, haben die Bibliothek auf [illegible] tausend meistens werthvolle Bände gebracht. Hiezu kommen [illegible] ne ziemliche Anzahl Manuscriptconvolute und Pergamen[illegible] n. Von nicht geringem Werthe ist eine ziemlich vo[illegible]

Graubünden" auf ihre eigenen Schultern zu nehmen und andern, freilich durch ihre Kantonalregierungen unterstützten Gesellschaften, üblich, zu bestreiten, so konnte doch um so mehr das obgedachte Werk so zu sagen als das Organ der Gesellschaft angesehen werden, als es in der Herausgabe des so höchst wichtigen Codex diplomaticus durchaus ihrem Arbeitsplane folgte. Auch unterstützte der Verein den Herausgeber in so weit, als er eine Anzahl Exemplare auf feste Rechnung übernahm, um dieselben als Gegengeschenke an diejenigen Gesellschaften zu verwenden, mit welchen er in Tauschverkehr der gegenseitigen Publikationen getreten war.

So erschien einestheils der Codex dipl. bis ungefähr auf das Jahr 1360 herab anderntheils eine Reihe größtentheils unedirter bündnerischer Geschichtschreiber und Chronisten, unter welchen wir als Auszüge und Bearbeitungen dem Lateinischen und Italienischen Ulrich Campell's Zwei Bücher rätischer Geschichte und die Denkwürdigkeiten des Maréchal de Camp Ulysses v. Salis-Marschlins nennen.

Das „Archiv" selbst ging wegen zu geringer Theilnahme des Publikums mit dem Hefte XXXIII ein. Der Grund derselben mag sowohl in dem beinahe nur für philologisch Gebildete oder wirkliche Geschichtfreunde verdaulichen, die Mehrzahl aber unberührt lassenden Codex diplomaticus als auch in der ermüdenden Form des Erscheinens in Lieferungen gesucht werden. Als Anschluß zu den schon früher mit eigenem Titel und Paginatur im „Archive" erschienenen bündnerischen Geschichtschreibern und Chronisten ließ der schon nach dem Tode von Bundsstatth. v. Moor im Jahre 1854 an dessen Stelle getretene jetzige Herausgeber noch „Anhorn's Bündtner Aufruhr vom Jahre 1607" folgen (1862), als sechste Publikation dieser Art und trennte sie völlig von dem Codex diplomaticus. Hierauf regte er im Schooße der Gesellschaft die Herausgabe eines Jahrbuches an, nach Art, wie solche von andern Vereinen publicirt zu werden pflegen, und wenn auch die Mittel der Gesellschaft (die keine regelmäßige Unterstützung vom Kanton genießt) keineswegs sich soweit verbessert hatten, daß sie hoffen ließen, es würde dieselbe irgend welches pecuniäres Risico zu übernehmen ge-

Zahl der Mitglieder auf dem Lande sich kaum zu einem Fünft des Ganzen erhebt.

Nachdem die Jahre 1862 und 1863 uns leider die Herren R Rath J. A. v. Sprecher-Bernegg und Oberst Em. v. Salis-Soglio das gegenwärtige aber unsern verdienten langjährigen Präsident Rector P. Kaiser, im Jahr 1848 Lichtensteinisches Parlamentsm glied zu Frankfurt, entrissen, war der Bestand der Mitglieder 1. Jun. 1864 nachfolgender:

Baldini, Rud. in Cur.
Battaglia, G., Prof. in Cur.
Bavier, Burgermeister Sim. in Cur.
Bavier, Nat.-Rath Sim. in Cur.
Brosi, Bundsl. Rud. in Schiers.
Brügger, Chr. G. in Zürich.
v. Castelmur, Baron, in Coltura.
Caviezel, Joh. Rud. in Cur.
v. Escher, Spinnerei-Direktor in Cur.
Ganzoni, Bundespr. in Celerina.
v. Jecklin, Landamm. Carl in München.
v. Juvalta, Wolfg. Oberl. in Ortenstein.
Killias, Wolfg. Director in Cur.
Kind, Pfarrer Chr. in Saas.
Kind, Pfarrer Gotth. in Cur.
Lanicca, Oberst Rich. in Cur.
v. Moor, Conr. in Cur.
v. Planta-Reichenau, Ulr. Oberst in Cur.
v. Planta, A., Nat.-Rath in Samaden.
v. Planta, Rud., Oberstl. in Cur.
v. Salis-Soglio, Stadtv. Alb. Diet. in Cur.
v. Salis-Soglio, Burgermeister Ant. in Cur.
v. Salis-Soglio, Hauptm. P. A. in Cur.
v. Salis-Soglio, Obering. Adolf in Cur.
v. Salis-Marschlins, Hptm. Ulysses in Marschlins.
v. Sprecher-Bernegg, Actuar J. A. in Cur.
v. Sprecher-Bernegg, Ant. Herc. in Cur.
v. Tscharner-St. Margr. Hptm. J. B. in Cur.
Wassali, Reg.-Rath Friedr. in Cur.

Das Comité wurde in der ersten Wintersitzung 1863 n.. ellt wie folgt:

Conradin v. Moor, Präsident.
Actuar J. A. v. Sprecher-Bernegg, Vicepräsident.
Ant. v. Sprecher-Bernegg, Actuar.
Prof. G. Battaglia, Bibliothekar.
Hptm. Val. Bavier, Cassier.

Diejenigen Vereine, Gesellschaften und Collegien, mit welchen unsere Gesellschaft in regelmäßigem Publikationsaustausch steht, sind folgende:

1) Aarau: Historischer Verein daselbst.
2) Basel, „ „ daselbst.
3) Bern, „ „ des Kant. Bern.
4) Breslau, Verein für Gesch. und Alterthumskde. Schlesiens.
5) Frauenfeld, Historischer Verein des Kantons Thurgau.
6) St. Gallen, „ „ in St. Gallen.
7) Genf, Société d'histoire.
8) Gratz, Historischer Verein für Steiermark.
9) Innsbruck, Ferdinandeum.
10) Luzern, Historischer Verein der V Orte.
11) Nürnberg, German. Museum.
12) Osnabrück, Historischer Verein.
13) Schweiz. Allg. Geschichtf. Gesellschaft.
14) Wien, Kais. Acad. der Wissenschaften.

I.

Die bündneriſche geſchichtforſchende Geſellſchaft und ihre bisherige Wirkſamkeit.

Von Conradin v. Moor.

Als nach Ablauf des erſten Sechstels unſeres Jahrhunderts das Geräuſch der Waffen verſtummte und die definitive Einverleibung Graubündens in den Bund der Eidgenoſſen nicht bloß als eine Bürgſchaft der Wiederkehr geordneter Zuſtände, ſondern auch dafür angeſehen werden durfte, daß der ſeit drei Jahrhunderten auf den drei Bünden ruhende Fluch der Partheiungen und Factionen endlich gelöst und verſöhnt ſeie, — wandten ſich die Geiſter mit mehr Muße und Befriedigung, auch beſſerer Erfolge ſicher, der Pflege der Wiſſenſchaft zu.

Indeſſen mochte wohl kein Zweig derſelben größeren Reiz dem Laien, dem Forſcher reichlicheren Segen und der Geſammtheit vielfältigeren Nuzen bieten, ſei es durch Kräftigung patriotiſchen Geiſtes, ſei es durch Vorhaltung ernſter Lehre, — als das Studium der vaterländiſchen Geſchichte. Kein Schacht menſchlichen Wiſſens verſprach bei gründlicher Bearbeitung reichere Ausbeute und köſtlicheren Gewinn als die in das graueſte Alterthum hinaufreichende Geſchichte Rätiens, das vermöge ſeiner Lage an der Schwelle zwiſchen Germanien und Italien an Wichtigkeit keinem Lande nachſtehend, vom Geſchicke zum Voraus beſtimmt ſchien thätig einzugreifen in das Getriebe der Wechſelwirkungen zwiſchen Nord und Süd, zwiſchen nordiſcher kräftiger Barbarei und römiſcher Verfeinerung und Hypercultur. Nirgends boten ſich eigenthümlichere Zuſtände in Land und Volk dar, als gerade in Rätien, wo alle Vorbedingungen

II.

Der firmianiſche Tractat. 1762.

Von Chriſtian Kind, Pfarrer.

1. Der öſtreichiſche Einfluß auf den Freiſtaat der drei Bün

Die ſeit Ende des 17ten Jahrhunderts mit Beſtimmtheit i
Auge gefaßte Veränderung in der ſpaniſchen Monarchie, wel
eintreten mußte, ſobald Carl II. ſeine Augen ſchloß, hatte für d
Freiſtaat der III Bünde ein nicht minder erhebliches Intereſſe, (
für das europäiſche Gleichgewicht überhaupt. War auch das m
ländiſche Capitulat namentlich ſeit dem pyrenäiſchen Frieden
ſehr leidlichen Formen gehandhabt worden, ſo konnte doch der
wartete Regierungswechſel wieder ein ganz anderes Verfahren
Anwendung bringen, und es war dann ziemlich gleichgültig ob v
franzöſiſcher oder öſtreichiſcher Seite aus die Zügel der mailän
ſchen Regierung zur Hand genommen werden. Der Freiſtaat, d
an einer Reviſion des Capitulates in mehr als einer Beziehu
alles gelegen war, ſtützte ſich deshalb während des Krieges um
Erbfolge auf die Seemächte, und durfte mit Recht von ihrem
maligen Einfluß auf Oeſtreich ſo lange alle Vortheile erwart
als die Königin Maria von England mit den Wighs regier
Mailand in Oeſtreichs Händen vermehrte den unwiderſtehlich
Druck des Capitulats, wenn daſſelbe nicht ſehr weſentlich name
lich auch in confeſſioneller Beziehung moderirt wurde. Nachde
jedoch Königin Anna in unverholener Vorliebe für ihren Brud
den Prätendenten durch Bolingbroke Verſtändniſſe mit Ludwig XI
hatte anknüpfen laſſen, war augenblicklich das Uebergewicht
proteſtaniſchen Politik dahin gefallen.

Die Folgen dieſes Wechſels zeigten ſich für den Freiſtaat der III Bünde augenſcheinlich in den ſeit dem Uetrechter Frieden mit Oeſtreich eingeleiteten Unterhandlungen über Reviſion des Capitulates. Oeſtreich fand ſeinen Vortheil in Verſchleppung des Geſchäftes, und ſeine Geſchäftsträger, zuerſt Baron Greuth und nach deſſen Tode die Freiherren von Wenſer und von Riſenfels, benutzten mit Geſchicklichkeit die zugleich abſichtlich genährte confeſſionelle Spannung zwiſchen den Catholiken und Reformirten des Freiſtaats, ſowie die politiſche Eiferſucht zwiſchen den einzelnen Bünden, um die Unterhandlungen möglichſt dürftig ausfallen zu laſſen. Als am 24. October 1726 die Ratification des erneuerten Capitulates in der Ringhiera des herzoglichen Palaſtes zu Mailand ausgewechſelt wurde, und Graf Daun und die bündneriſche Legation den Eid knieend geſchworen hatten, beſtand das Ergebniß der ſo lange geführten Unterhandlungen hauptſächlich in Abänderung des Art. 20, durch welchen der Freiſtaat bisher abgehalten war, Allianzen mit Frankreich zu errichten, reſp. eine bereits errichtete in Vollzug zu ſetzen, ſo lange Spanien und Frankreich in Krieg ſich befinden. Seit die Weltſtellung der ſpaniſchen Monarchie der Vergangenheit angehörte, konnte es für Oeſtreich, deſſen Kriege mit Frankreich in andern Linien zu führen waren, kein beſonderes Opfer ſein, dieſe Klauſeln aufzugeben, und für den Fall, daß der Freiſtaat neue Bündniſſe einzugehen gedächte, ihm lediglich den Vorbehalt aller ältern Bündniſſe zur Pflicht zu machen. Gleichwohl mußte ſelbſt dieſes Zugeſtändniß durch eine nahezu erſchlichene Gegenleiſtung erkauft werden. Der Betrag der Mannſchaften in den für Durchmärſche ſtipulirten Etappen wurde um 180 Mann erhöht, wobei Graf Daun unter Berufung auf den damals ſchon verſtorbenen Baron Greuth die Behauptung aufſtellte, es ſei durch leztern bereits eine dahin zielende Zuſage der Gemeinden an den Kaiſer einberichtet worden, obſchon die bündneriſche Geſandtſchaft eine derartige Thatſache gänzlich in Abrede ſtellte. Erſt am letzten Tage war dieſer Punkt, der einzige von politiſcher Tragweite ins Reine gebracht worden Alle übrigen Zugeſtändniſſe berührten mehr das Intereſſe von Privatperſonen. So die Herabſetzung des Preiſes

zudrücken. In Folge dessen erließ der Congreß ein neues Edikt an die Amtleute, daß den ansäßigen Reformirten der Befehl zur Auswanderung zu intimiren sei, während er sich vorbehielt, nochmals die Gnade des Kaisers zu Gunsten der Eingebornen anzurufen. Wenser lehnte aber zum Theil in Ausdrücken, die mit den Regeln des Anstandes unvereinbar waren, und von ihm zurückgezogen werden mußten, jede Unterscheidung ab, welche sich auf verschiedene Behandlung der Ansäßigen und der Eingebornen bezog, und auch die katholischen Deputirten wiesen beim Zusammentritt des Bundstages Sept. 1727 ihre Mitwirkung im Sinne der Toleranz zu Gunsten der oriundi, wie man die eingebornen Evangelischen kurzweg nannte, von der Hand. Der Bundstag ging daher in völligem Zwiespalt auseinander. Der Nachfolger Wensers Freiherr Ferdinand Heinrich von Risenfels, welcher zu Ende des Jahres in die Geschäfte eingetreten war, stellte sich vollständig auf den Standpunkt seines Vorgängers, empfahl sich mit Aussichten auf Annaten, Pensionen und Tratten (Bezugscheine), erklärte sich ermächtigt, die Gränzbereinigung am Laghetto durchzuführen, aber alles nur unter Voraussetzung der bedingungslosen Expulsion der Reformirten. Das in dieser Weise erneuerte Begehren setzte das Land in die heftigste Aufregung. Als der Congreß des Jahres 1728 (9. Febr. und folgende) die Mehren eröffnete, fanden sich 35 Stimmen für Emigration aller Reformirten aus den Unterthanenlanden, jedoch war kein Termin beigefügt, und mehrfach auf die Erfüllung der kaiserlichen Zusagen als Gegenwerth abgestellt worden. Der diesmal zur Hälfte aus Catholiken zusammengesetzte Congreß setzte hierauf eine dreimonatliche Frist zur Auswanderung fest, zu welchen indeß die vertragsmäßigen drei Aufenthaltsmonate hingerechnet werden durften. Im weitern sollte das Edikt suspendirt sein, wenn binnen der Frist von sechs Monaten der kaiserliche Hof nicht allen angeregten Beschwerden abhülflich geworden sei. Diese dem Baron Risenfels gegenüber, der nur vier Wochen Frist gewährt wissen wollte, den Umständen zu lieb ziemlich imponirende Haltung ward durch den Bundspräsidenten Andr. v. Salis unkluger Weise untergraben, als er sich weigerte, das Sigel des Gotthausbundes

zelner Verpflichtungen große Vortheile einzuärnten, und [illegible] Erfüllung dieser Verpflichtungen sich noch besonders abk[illegible] lassen.

Schon sechs Wochen nach Beschwörung des Capitulats verlangte Wenser die unbedingte und sofortige Vollziehung des Religionsartikels, indem er die nahe bevorstehende Entrichtung von Annaten und Pensionen, sowie die Erledigung des Laghetto-Geschäftes in Aussicht stellte. Als der Bundstag zögerte und die Sache den Gemeinden vorzulegen beschloß, kündigte der Geschäftsträger fünf Tage nach der ersten Aufforderung den Durchmarsch von sechs Regimentern kaiserlicher Truppen an. Man erließ nun ein Dekret an die Amtleute, welches an die bestehenden Verordnungen wegen der Reformirten erinnerte, wartete aber im übrigen gleichwohl die Entscheide der Gemeinden ab. Als dieselben jedoch von dem am 12. März zusammengetretenen Congreß eröffnet wurden, zeigte sich in denselben so wenig Uebereinstimmung, daß der Congreß von sich aus mit Berücksichtigung der relativen Mehrheit der Comitialstimmen ein dringliches Gesuch an Kaiser Carl VI. wegen Duldung der Evangelischen im Veltlin und Cleven zu richten beschloß, obschon der Landrichter Castelberg bereits nur mit Mühe zum Unterzeichnen und Siegeln vermocht werden konnte.

Wenser verhieß zwar obiges Gesuch in Wien zu befürworten, nannte aber gleichwohl die Beschwerden der Reformirten, die durch seine Regierung in ihrem friedlichen Gewerbe ernstlich bedroht wurden, unbegründete Lamenta und unerhebliche Klagen, und wiederholte, noch ehe die kaiserliche Antwort vorlag, unter neuen Anerbietungen wegen des Laghetto-Geschäftes die Zumuthung zum Vollzuge der Expulsion zu schreiten. Offenbar wollte er bei seiner bevorstehenden Rückkehr nach Wien in den Stand gesetzt sein, die Expulsion als beendigtes Geschäft mithin seinerseits als Ergebniß bewiesenen Diensteifers dem Kaiser vorzulegen. Die Gemeinden, um bestimmtere Willensmeinungen angegangen, hatten sich mittlerweile genöthigt gesehen, die Ausführung des peinlichen Artikel 33 genehm zu halten. Sie thaten dieß jedoch nicht ohne vielfach ihre Entrüstung über das östreichischer Seits beliebte Verfahren auszu-

Salis-Marschlins Mem. sur les Grisons. pag. 29, diente diese Doppelstellung aber nur dazu, den Hof von Wien zu betrügen und das Vaterland zu verrathen. Man darf aber nicht übersehen, daß sie in der That nur das natürliche Ergebniß des Daun'schen Capitulates war. Indessen waren Beschwerden, wie sie namentlich durch den Handel mit dem mailändischen Staate hervorgerufen wurden, nicht auf die Dauer durch Geldspenden zu heben. Ebenso konnten die Verhältnisse im Veltlin, wo noch immer wie im 17ten Jahrhunderte die schroffste Kirchenimmunität maßgebend war, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden, seitdem die Mailändischen Staaten durch Beziehungen, welche Oestreich nach dem Hinschiede Carls VI. mit Frankreich eingegangen war, selbst ein anderes Regierungssystem angenommen hatten, das sich den neuen in Frankreich zur Geltung gelangten Ideen mehr anschloß. Während der Erbfolgekriege, die Oestreich so lebhaft beschäftigten, gingen somit Veränderungen vor sich, die die Grundlagen des Capitulates alsbald in Frage stellten und dasselbe rasch unhaltbar machten. Ihre Folgen konnten zwar durch die Geschicklichkeit eines Mannes wie Sprecher eine Zeitlang im Einzelnen abgewendet werden, allein sie mußte fortan immer von neuem und in verstärktem Maße auftauchen. Bald nach dem Abschluß des Capitulats war Daniel Maßner von Chur Pächter der wichtigsten Landeszölle geworden und erhielt 1734 die Erneuerung seines Vertrages, weil ihn der Ausbruch der Kriegsunruhen durch Transitverminderung in Nachtheil versezt hatte. Die Kriegsunruhen, hervorgerufen durch die Erbfolge in Polen, wirkten aber in doppelter Weise nachtheilig auf den Freistaat, auch in sofern als Oestreich durch dieselben nicht nur verhindert wurde, seine kapitulatmäßigen Zahlungen zu leisten, sondern auch veranlaßt wurde, um seine Geldmittel zu erhöhen, die mailändischen Zölle zu verpachten. Leztere Maßregel gedieh zu einem förmlichen Erpressungssystem, das den bündnerischen Päßen den größten Nachtheil zufügte. Unter allen möglichen Benennungen wurde im mailändischen Gebiete der Verkehr beläftigt, und die Unbilligkeit des Verhältnisses war um so größer, als der Freistaat sich durch das Capitulat verhindert sah, Repressalien zu üben, selbst wenn

ohne vorherige Anfrage bei demſelben dem Edikte beizufügen. Für die Sache ſelbſt war durch dieſes formelle Bedenken nichts gewonnen, dagegen war der Gotthausbund compromittirt, und namentlich ſeine Lenker zur Zielſcheibe perſönlich gehäſſiger Angriffe gemacht worden. Riſenfels benutzte die von Salis verſchuldete Unvorſichtigkeit in ſeiner Weiſe trefflich, beeilte ſich nicht mit Erfüllung der kaiſerlichen Verbindlichkeiten, gab und hielt zurück, wie es ihm diente, die Aufregung zu unterhalten. Solches waren die Früchte des Capitulates von 1726.

Oeſtreich hatte die Zügel des Capitulats ergriffen und kündigte eine ſtraffe Führung derſelben an. Ueber den Verhandlungen waren ihm die Mittel genug nahe gelegt worden, die ſich am beſten eigneten zur Lenkung des Freiſtaates. In den Hauptſachen unerbittlich und mit einer Menge von Drohmitteln ausgeſtattet, bot es mit der andern Hand immerfort Anlaß, um Begünſtigungen zu feilſchen, und zeigte ſich übrigens großmüthig genug, um jede erglimmende Unzufriedenheit durch Verheißungen und Spenden zu beſchwichtigen, in die ſich ſeine ergebenſten Anhänger emſig theilten. So bildete ſich eine öſterreichiſche Partei, an deren Spitze von 1731 an ein junger Mann aus der Familie Sprecher gelangte, welcher mit einer ihm eigenthümlichen Geſchäftsgewandtheit das unvereinbarſte zuſammen zu bringen wußte, und hierin die Ehre und den Vortheil ſeines Hauſes ſuchte und fand. Salomon Sprecher v. Bernegg war in ſeinem 34. Jahre ſchon Haupt des Zehngerichtbundes geworden, und trat als Sohn eines in ſpaniſchen Dienſten geſtandenen Oberſtlieutenant beim Ausbruche des öſtreichiſchen Erbfolgekrieges in die Dienſte der Königin von Ungarn, der er ein Bündnerregiment zuführte. Sprechers Politik beſtand nun darin, daß er das Vertrauen, welches er beim Wiener Hofe genoß, benutzte, um möglichſt viel öſtreichiſches Geld in den Bünden in Umlauf zu ſetzen, und die Beſchwerden, welche der Freiſtaat nicht ohne ſeine eigne Betheiligung von Zeit zu Zeit erhob, durch Gunſtbezeugungen zum Schweigen zu bringen. So vereinigten ſich in ſeiner Hand die Werbung, die Austheilung der Penſionen, die außerordentlichen Geſchenke, die Beſtechungsmittel. Nach dem ſcharfen Urtheile von

Salis-Marschlins Mem. sur les Grisons. pag. 29, diente diese Doppelstellung aber nur dazu, den Hof von Wien zu betrügen und das Vaterland zu verrathen. Man darf aber nicht übersehen, daß sie in der That nur das natürliche Ergebniß des Daun'schen Capitulates war. Indessen waren Beschwerden, wie sie namentlich durch den Handel mit dem mailändischen Staate hervorgerufen wurden, nicht auf die Dauer durch Geldspenden zu heben. Ebenso konnten die Verhältnisse im Veltlin, wo noch immer wie im 17ten Jahrhunderte die schroffste Kirchenimmunität maßgebend war, nicht mehr in bisheriger Weise fortgeführt werden, seitdem die Mailändischen Staaten durch Beziehungen, welche Oestreich nach dem Hinschiede Carls VI. mit Frankreich eingegangen war, selbst ein anderes Regierungssystem angenommen hatten, das sich den neuen in Frankreich zur Geltung gelangten Ideen mehr anschloß. Während der Erbfolgekriege, die Oestreich so lebhaft beschäftigten, gingen somit Veränderungen vor sich, die die Grundlagen des Capitulates alsbald in Frage stellten und dasselbe rasch unhaltbar machten. Ihre Folgen konnten zwar durch die Geschicklichkeit eines Mannes wie Sprecher eine Zeitlang im Einzelnen abgewendet werden, allein sie mußte fortan immer von neuem und in verstärktem Maße auftauchen. Bald nach dem Abschluß des Capitulats war Daniel Maßner von Chur Pächter der wichtigsten Landeszölle geworden und erhielt 1734 die Erneuerung seines Vertrages, weil ihn der Ausbruch der Kriegsunruhen durch Transitverminderung in Nachtheil versezt hatte. Die Kriegsunruhen, hervorgerufen durch die Erbfolge in Polen, wirkten aber in doppelter Weise nachtheilig auf den Freistaat, auch in sofern als Oestreich durch dieselben nicht nur verhindert wurde, seine kapitulatmäßigen Zahlungen zu leisten, sondern auch veranlaßt wurde, um seine Geldmittel zu erhöhen, die mailändischen Zölle zu verpachten. Leztere Maßregel gedieh zu einem förmlichen Erpressungssystem, das den bündnerischen Pässen den größten Nachtheil zufügte. Unter allen möglichen Benennungen wurde im mailändischen Gebiete der Verkehr belästigt, und die Unbilligkeit des Verhältnisses war um so größer, als der Freistaat sich durch das Capitulat verhindert sah, Repressalien zu üben, selbst wenn

er es gewollt oder gekonnt hätte. Während unterdessen die Eidgenossen ihr Interesse wahrnehmend, für ihre italiänischen Vogteien Verträge abschlossen, die den Paß über den St. Gotthardt erleichterten, mußten die drei Bünde gefesselt durch die Veltliner Verhältnisse alles über sich ergehen lassen, und konnten höchstens durch Sprechers Vermittlung Beschwichtigungen erlangen, die wieder nicht dem Lande, sondern ausschließlich Einzelnen zu Gunsten kamen. Der fortwährende Druck auf dem Transithandel wirkte mit vollständiger Nothwendigkeit auf den Pachtpreis der bündnerischen Transitzölle, erzeugte somit auch jenen Mangel an Concurrenz, der den Zollpacht in den Händen einer Familie festhielt. Ein besonderer Uebelstand ergab sich durch den Salzhandel Für die durch den Staatsvertrag von 1706 erzielten venetianischen Pensionen, welche nichts weniger als regelmäßig entrichtet wurden, war kaum etwas anderes als Salz erhältlich. Allein die an sich bequemste Verfrachtung desselben über Lecco vertheuerte dasselbe durch die Maßregeln der mailändischen Zollpächter, die darauf berechnet waren, den Salzhandel ganz an sich zu bringen, dermaßen daß der Bezug des venetianischen Salzes dem Freistaate nicht mehr convenirte, und auf diesem Wege dem Lande eine wichtige Einnahmsquelle nahezu versiegte. Indem ferner bei Fuentes der Paß nach Veltlin und Cleven vollständig gesperrt werden konnte, war es dem dortigen Commandanten ein leichtes von dem Durchsuchungsrechte wegen Waffen, Geldausfuhr u. s. w. einen willkürlichen Gebrauch zu machen, und sich auf Kosten aller Durchreisenden zu bereichern. Die Gewaltsamkeiten der Besatzung von Fuentes waren um so unerträglicher, als selbst der Getreidehandel seiner natürlichsten Bezugsquellen, der Märkte am obern Comersee, sich beraubt sah, und statt derselben das von Graf Casati 1654 eingeführte System der Bezugscheine für ein bestimmtes Quantum Getreide um so hartnäckiger festgehalten werden wollte, als dasselbe sich zu einem Hauptfaktor der politischen Bestechung in den Händen der mailändischen Geschäftsträger gestaltet hatte. Eine im Jahre 1748 mit dem Grafen von Welsberg in Chur abgehaltenen Conferenz bewirkte so wenig eine Berücksichtigung der den Handel mit Mailand hemmenden Beschwer-

den, daß sich dieselben erst von dieser Zeit an sichtlich vermehrten. In den Bünden tauchte daher von da an der Gedanke auf, diejenigen Pässe zu benutzen, welche das mailändische Gebiet zu umgehen gestatteten, und theils dem Gotthardt im direkten Verkehr mit Genua Concurrenz machen konnten, theils den Handel mit dem venetianischen und römischen Gebiete öffneten. Hiezu bot sich westlich von Splügen die Straße durch Misox nach Bellinzona dar, und für das Venetianische der Markusberg, der von Morbegno aus ins Bergamaskische führt. Die Oeffnung des leztern empfahl sich unmittelbar auch rücksichtlich des Salztransportes, in sofern er wenigstens die Möglichkeit darbot, dem mailändischen Zollsystem auszuweichen.

Es wurde oben bereits erwähnt, daß es den Wenser und Risenfels gelungen war, die Gränzbereinigung am Laghetto und bei Piantedo zu verschleppen, und die Erledigung derselben von der Expulsion der Reformirten abhängig zu machen. Umgekehrt betrachtete man aber in Bünden die Rückkehr der Reformirten und deren Tolerirung in Chiavenna und Veltlin als eine Repressalie für das Ausbleiben der capitulatmäßigen Pensionen. Hiezu kam, daß die östreichische Regierung eine besonders zu erkaufende Gunstbezeugung darin erblickte, wenn sie Hand biete zur Errichtung eines Concordats mit dem Bischofe von Como und dem römischen Stuhle, weshalb denn auch das zweite Capitulat diesen Punkt unerledigt ließ. Indessen hatte nach dem Ableben Karls VI. die östreichische Regierung ergriffen von den unter Cardinal Fleury in Frankreich zur Geltung gelangten Maximen der Staatsverwaltung, selbst für den mailändischen Staat mit Rom concordirt, und man hoffte einige Zeit hindurch, Graf Cristiani, der die Unterhandlung in Rom zu Ende geführt hatte, werde die Anwendung der fürs Mailändische zur Anerkennung gebrachten Grundsätze auch für Veltlin genehmigen, indem sich das mailändische Gubernium unmöglich zum Schutze von Maximen hergeben werde, die es für sich selbst nicht mehr anwendete. Die Staatsöconomie des 18ten Jahrhunderts, die zum Ersatze für die Geldfressenden Kriege auf Vermehrung der öffentlichen Einnahmen bedacht war, hatte in dieser Beziehung ganz

besonders die fortwährende Bereicherung der Kirchen und Klöster ins Auge gefaßt, und war entschlossen, dieselbe als direct nachtheilig für das Staatsärar zu bekämpfen. Das nämliche war nun auch für Veltlin ein augenfälliges Bedürfniß, wenn die Einnahmen des Landes nicht rasch vermindert werden sollten. Doch konnte dieser Zweck eben nur mit Zustimmung Mailands und in Verbindung mit einer allgemeinen Vereinbarung über die Kirchensachen erzielt werden. Nachdem es sich jedoch zeigte, daß Graf Cristiani seine Unterstützung dem Freistaate in diesem Bereiche nicht zu gewähren gedenke, begann man in den Bünden um so mehr nach Frankreich zu blicken, hoffend dort die nöthige Verwendung beim römischen Hofe zu entdecken, um zu einer vernünftigen und rechtmäßigen Regulirung der Kirchensachen zu gelangen.

Veltlin war eine produktenreiche Provinz, aber in den Händen der Geistlichkeit verbarg sie ihre Hülfsmittel. Ein träges und bigottes Volk schaarte sich um eine unduldsame Priesterschaft, und sah zu, wie die Gebirgsströme das Werk der Versandung und Versumpfung der schönsten Thalgründe fortsetzten. Nichts anderes schien es zu bedürfen, als daß einer intelligentern Bevölkerung die Möglichkeit der Niederlassung gewährt wurde, um ohne allen Druck die Landeseinkünfte namhaft zu steigern. Allein hiezu bedurfte es einen Kampf mit den Immunitäten der Geistlichkeit, oder vielmehr ein Capitulat mit Mailand welches den Anforderungen des Jahrhunderts Rechnung trug, und nationalöconomische Gesichtspunkte zuließ und aufstellte. Den bündnerischen Amtsleuten hätte sich sofort die lohnendere Aufgabe gestellt, an die Spitze der Landescultur zu treten, anstatt lediglich die Gerichtsbarkeit mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln zu ihrer Bereicherung auszubeuten. Diese Forderungen einer idealern und zeitgemäßern Politik fanden zuerst ihren Vertreter in dem jungen feurigen Ulysses von Salis-Marschlins, geb. 1728, der es erfüllt von den Idealen klassischer Freiheit als seine Aufgabe betrachtete, die drückenden Fesseln des Capitulates, sowie die unwürdige Bevormundung des Landes durch die fremdherrische Politik zu sprengen. Ohne eine glänzende Erziehung genossen zu haben, stellte er sich durch Genialität, Scharfsinn und Fleiß

rasch auf die Höhe seiner Aufgabe, und begann sein Ziel mit Bewußtsein ins Auge zu fassen. Wollte er es erreichen, so galt es zu besiegen die Zähigkeit der östreichischen Regierung, die in den Capitulaten nur ihren eigenen Vortheil im Auge behielt, die Unerbittlichkeit der in ihren Immunitäten stolzen Geistlichkeit, die Gehässigkeit der Veltliner Aristokratie, die es nicht verschmerzen konnte, von Bauern regiert zu werden, so wie die hiedurch begründete Furcht vor Anständen, die in den bündnerischen Gemeinden stets zum Gehenlassen rieth und die enge Verbindung der herrschenden Parthei mit Oesterreich fortwährend befestigte.

Salis machte sich zuerst bekannt durch seine Ausführung der Rechtsame des Gotthausbundes, die er Namens dieser Corporation herausgab, als nach dem Tode des Bischofs Joseph Benedikt der östreichische Einfluß auf die Wahl ferne gehalten werden wollte. Die Augen der Bevölkerung wandten sich damals auf den kühnen und gelehrten Verfasser jener ausgezeichneten Staatsschrift. Das Wahlverfahren blieb aber unter dem Schutz kaiserlicher Commissäre das nämliche, wie es seit 100 Jahren im Widerspruche mit den Artikelbriefen geübt worden war, und der Verfasser der Staatsschrift gesteht von seinen ersten Versuchen, daß sie ihn jedesmal nur weiter von seinem beabsichtigten Ziele zurückgeschleudert haben. Nicht wenige von der Partei, die Salis-Marschlins folgten, hielten unter den gegebenen Umständen dafür, das einzige Mittel um die Wagschale Oestreichs steigen zu machen, bestehe darin, daß Frankreich in seine Wagschale noch mehr Geld lege, mit andern Worten, daß es noch größere militärische Vortheile darbiete als Oestreich. Wirklich wurde in diesem Sinne längere Zeit mit dem Staatsrath Franz v. Chavigny unterhandelt, allein ohne Erfolg, weil Frankreich während des siebenjährigen Krieges kein Interesse hatte, sich mit Oestreich zu überwerfen. Ohnehin bemerkt Salis, daß es ihm widerstrebt habe, Bestechung mit Bestechung zu bekämpfen, und er fand es ganz erwünscht, daß Chavigny nichts that. Salis sollte zur Erreichung seines Ziels erst gelangen, als der General v. Sprecher 1758 kurze Zeit nach seiner Ernennung zum Feldzeugmeister plötzlich starb.

Dieses Ereigniß trieb sofort beide Parteien zu verdoppelten Anstrengungen, um einen Vorsprung vor der andern zu gewinnen. Während aber die französische Parthei noch an ihrer Befestigung arbeitete, schlug Vicar Joh. Anton Sprecher, der als Bruder des Feldzeugmeisters sich zunächst für berufen erachtete, seine Partei zu vertreten, eine Unterhandlung mit Venedig vor, um wegen der dort rückständigen Pensionen ins Reine zu kommen, beziehungsweise die Eifersucht Oestreichs wegen Umgehung der mailändischen Handelsstraße aufzustacheln und dann von derselben Vortheile zu ziehen. Man sandte auf Sprechers Antrag eingehend, den Abbate [illegible] nach Venedig, um daselbst zu unterhandeln. [illegible] anfänglich den Fortgang [illegible], so daß man von seinem [illegible], allein sehr bald [illegible] von dem [illegible] übernehmen [illegible]

Es war [illegible] Venedig [illegible] Oestreich [illegible] schäftigt [illegible] hatte [illegible] mächtigen [illegible] verwenden [illegible] tern [illegible] Verbindungen [illegible] herbeizuführen. [illegible] geschehen und [illegible] länder [illegible] zu [illegible] erfüllt hatte.

Die [illegible] von [illegible] das [illegible] Bünde [illegible] zu [illegible]

gegnen. Buol war beauftragt, bei seiner Beglaubigung dem Freistaate in freundschaftlicher Weise die Erledigung aller obwaltenden Anstände Namens der Kaiserin anzubieten. Dieses Bezeigen schien um so verdankenswerther zu sein, als auch die Person des mailändischen Gouverneurs, des Grafen Carl von Firmian nicht weniger Gewährschaft dafür bot, daß die Verhandlungen dießmal rücksichtsvoller sein werden, als unter der Regierung Carls VI.

Bei diesen Eröffnungen fühlte Salis-Marschlins sogleich, daß in ihnen nunmehr der Schwerpunkt der Geschäfte ruhe, und daß es von dem Erfolg derselben wesentlich abhänge, ob das venetianische Projekt weiter zu verfolgen sei oder nicht. Er fühlte aber eben so sehr, daß alles auf die Person des Abgeordneten ankomme, damit die Unterhandlung nicht abermals in einen bloßen Schacher ausarte. Wenn Oestreich selbst handbot zur Ausgleichung aller obschwebenden Anstände, so kam es nicht blos darauf an, die Unterhandlung mit Geschicklichkeit einzuleiten, sondern noch mehr, sie so hinauszuführen, daß der Erfolg dem Freistaat erlaubte, sich von allen Beziehungen mit fremden Mächten zurückzuziehen und sich lediglich dem Ausbau seiner innern Zustände zu widmen.

Um diese Zwecke zu erreichen, war Salis-Marschlins sehr begierig, dem mailändischen Gouverneur begreiflich zu machen, wie viel Geld Oestreich unnützerweise in den Bünden verschleudert habe, und daß Oestreichs wahrer Vortheil erheische, sparsamer mit derartigen Gunstbezeugungen zu verfahren. Zu dem Ende suchte er die Wahl des mit den Präliminarien zu betrauenden Abgeordneten auf eine ihm nahestehende Person zu lenken, und es gelang ihm zu bewirken, daß sein Schwager Andreas v. Salis-Soglio gewählt wurde, da derselbe wegen der Gränzlinie am Laghetto bereits mit Graf Cristiani in der Eigenschaft als Commissär von Chiavenna unterhandelt hatte. Es war dies um so mehr ein glückverheißender Erfolg, als der Freiherr von Buol seine Anträge nicht vorgebracht hatte, ohne bittere Klagen gegen die Familie Salis wegen ihrer Vorliebe für Venedig einfließen zu lassen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß diese Wahl eine Salis'sche Intrigue war, indem Andr. v. Salis persönlich zu wenig zu einer solchen Aufgabe

thigt war, und den Beistand seines Schwagers nicht entbehren nte. Und in der That handelte es sich in erster Linie darum, Geschäft nicht in die Hände der Gegner gelangen zu lassen, so dann auch, die eigentlichen Absichten des Wiener Hofes zu rschen. Indeß ist eben so richtig, daß Salis-Marschlins von rländischen Ideen erfüllt, das Geschäft durchaus nicht als einen laß zu seiner persönlichen Bereicherung auffaßte, sondern lediglich als Mittel, um seinen Gegnern die von ihm als schädlich erkannte Machtstellung zu entreißen.

2. Die Unterhandlung in Mailand.

Am 24. Juli 1761 traf Andreas v. Salis in Begleit seines wagers und des Hauptm. Andr. Cortin in Mailand ein. Seine habe war, die Vorschläge des Grafen Firmian anzuhören. Zu Ende schien es nothwendig zu sein, ihm die ältern und neuern stände in möglichst übersichtlicher Weise vorzustellen, und Salis-Marschlins unterzog sich dieser weitschichtigen Arbeit mit Eifer und schick, obschon ihm das Material nur sparsam zufloß, und von vielen Klagen nun nur weniges sattsam erhoben werden konnte. Die bündnerische Darstellung umfaßte in sieben Capiteln, theils im daunischen Capitulate unerledigt gebliebenen Traktanden, als Gränzanstände am Laghetto und bei Piantedo, die Jurisdictionsgen gegenüber der comaskischen Curie, die Herstellung der Kornrkte von Gera, Domaso und Sorico, theils die rückständigen nsionen, und die Regulirung der Handels- und Zollverhältnisse. af Firmian war durch diese Einleitung des Geschäftes und das rückgreifen auf das Capitulat sichtlich überrascht. Er enthielt nun irgend welche Vorschläge zu eröffnen, obschon Salis lediglich abgeordnet war, die mailändische Initiative entgegen zu nehmen, daß anfangs gänzlich zweifelhaft blieb, ob Graf Firmian nicht rechten Leute für das Geschäft vor sich zu haben glaubte, oder die ganze Veranstaltung lediglich ersonnen sei, um die Unterhandlungen mit Venedig zu hemmen. Anstatt Vorschlägen erhielt

endlich die bündnerische Abordnung vier Beschwerdepunkte zur E wägung, in denen über Hemmung der bischöflichen Jurisdicti von Como und das capitulatwidrige Domicil der Reformirten i Veltlin geklagt, und gleichzeitig auch neben Rügen über Jagd- u Fischereifrevel längs der streitigen Gränze der Plan neue Straß zu eröffnen, stark getadelt wurde.

Die Abordnung hinterbrachte dem ordentlichen Bundstag d Jahres 1761 Bericht über den bisherigen Gang der Verhandlun Obschon noch gar keine Grundlagen für die Verhandlung gewonne waren, schöpfte diese Behörde gleichwohl günstige Aussichten für de fernern Verlauf, und ernannte bereits eine förmliche Gesandtscha zum Abschluß. Das Ergebniß dieser Wahl, die ein paar Haup stützen des bisherigen Söldnersystems, den schon genannten Brude des Feldzeugmeisters, und den Landrichter Peter Anton de Mont zu Collegen des Commissärs Salis machte, zeigte ebensowohl d Parteistellung im Bundstag als auch die herrschende Unklarheit de Auffassung über das Wesen des Geschäftes, Salis-Marschlins al die Seele der bisherigen Unterhandlung erhielt dabei die Stel eines Legationsrathes.

Bevor jedoch die Gesandtschaft ihren Auftrag vollziehen konnt erhielt sie die Anzeige, daß Graf Firmian nach Wien verreist se und daß Buol Schauenstein beauftragt sei, bis zu seiner Rückkehr mittelst Conferenzen mit der Gesandtschaft, die eigentliche Geschäfts vorlage ins Reine zu bringen. Diese Conferenzen, welche in Chu vom 22. Dezember 1761 bis 4. Januar 1762 dauerten, brachte bereits mehrere wesentliche Punkte zu vorläufiger Ausgleichung. So namentlich sollte die Gränzbereinigung in der Form einer groß müthigen Cession des streitigen Gebietes an die Republik in de Vertrag aufgenommen werden. Auch in Betreff des Concordat stellte Buol die Unterstützung seines Hofes in Aussicht, jedoch nic ohne zu verdeuten, daß man bisher absichtlich den mit Chavigny ein geleiteten Unterhandlungen entgegengewirkt habe. Ganz unnachgiebig zeigte sich dagegen der Geschäftsträger in Bezug auf die Kornmärkte Indem man das Interesse der Stadt Como vorschützte, suchte ma das System der Bezugscheine um jeden Preis zu retten, und ver-

hrte lieber den Betrag dieſer Licenzen, als daß man den Bünden e Einrichtung bewilligt hätte, ähnlich derjenigen die den Eidge- ſſen im Markt von Pallenza gewährt worden war. Nur das r erhältlich, daß die Bezugſcheine in Zukunft von den Geſchäfts- igern an die Häupter ausgeliefert werden ſollten.

Ebenſo ließ Buol, als man die Verkehrshemmniſſe beſprach, die iſten Beſchwerden unbeantwortet, indem er lediglich die in Fuentes befugter Weiſe erhobenen Auflagen preis gab. Vollends unbe- iedigend wurde aber das Ergebniß der Conferenzen dadurch, daß uol die vier mailändiſchen Gegenbeſchwerden durch acht größten- eils ganz neue Punkte erſetzte. Nicht nur ſollte die ausnahms- ſe Beobachtung des Capitulates einſeitig zugeſichert, und die Un- handlung wegen der Markusſtraße ſofort abgebrochen werden, ndern Mailand trat jetzt offen mit ſeinen Abſichten auf den Salz- ndel hervor und wollte, daß das venetianiſche Salz für den Be- f der Bünde nur durch Vermittlung der mailändiſchen Zoll- hter bezogen werde. Die Abtretung des ſtreitigen Gränzgebietes nſchte man jetzt zu einem Vertrage über gegenſeitige Auslieferung Verbrecher zu benutzen. Insbeſondere ſucht Oeſtreich auch den erbungen für Frankreich und Preußen entgegenzutreten und die nitätspolizei in Chiavenna zu ſeinem alleinigen Vortheil einzu- chten. Eine ſolche gefliſſentliche Vermehrung der Schwierigkeiten Vereine mit Zugeſtändniſſen, die nur in verletzenden Formen ingeräumt werden wollten, verliehen der Vermuthung ein Recht, Oeſtreich ſtütze ſich auch diesmal insgeheim auf ſeine Parthei, und che unredliches Spiel.

Salis-Marſchlins erkannte unter dieſen Umſtänden, daß nichts deres als die größte Feſtigkeit in Bezug auf die Markusſtraße n Freiſtaat vor einer nachtheiligen Abkommniß zu ſchützen ver- ge, und ließ ſeine Collegen erklären, die Markusſtraße werde enfalls gebaut werden, ſobald Venedig den Bau derſelben tractat- ßig verlange. Unterdeſſen knüpfte er im Geheimen neuerdings t Venedig an, in der Hoffnung, die venetianiſchen Agenten in eſem entſcheidenden Momente zu vortheilhaftern Anträgen zu ver- gen, als ſie dem Abbate Novara gewährt worden waren. In

Venedig war man in der That über das Vorgehen des Gra
Firmian und die Abordnung nach Mailand in Unruhe gerath
allein der fortwährend rücksichtslos festgehaltene Plan, den Freist
der drei Bünde in Bezug auf den Salzhandel dauernd zu v
pflichten, trübte rasch die von Salis gefaßten Aussichten, und
belehrt, daß auch Chavigny die Unterhandlung mit Venedig mi
billige, brach er für Venedig unerwartet ab, fortan nur noch d
ins Auge fassend, wie mit Oestreich eine vollständige Abkommn
zu errichten sei.

Graf Firmian war soeben mit größern Vollmachten von Wi
zurückgekehrt, und ließ in seinen Einladungsschreiben an die G
sandtschaft mehr Nachgiebigkeit durchblicken. Der Jennercongr
1762 zeigte hinsichtlich dieser Eröffnungen ein so unbedingtes Ve
trauen, daß er ohne auch nur den Inhalt des Conferenzprotokoll
zu kennen, die Gesandtschaft mit einer allgemein lautenden In
struction versah, und die mailändischen Gegenforderungen mit kein
Silbe berührte. Uebrigens sollte das Geschäft mit möglichster E
sparniß an Zeit und Geld binnen sechs Wochen vollständig abg
schlossen sein. Da der Landrichter von Mont als Gardehauptman
nach Frankreich einberufen war, und Vicari Sprecher Kränklichk
halber sich entschuldigte, so wurden an ihre Stelle Landrichter Jo
Anton Baptist Buol-Schauenstein, der Sohn des Geschäftsträger
und Landshauptmann Stephan von Salis, der wie sein Vorgänge
gänzlich auf Oestreichs Partei hielt, abgeordnet.

Am zwanzigsten Mai begannen in Mailand die Unterhandlungen
Oestreichischer Seits erschienen nebst dem Grafen von Firmian de
königliche Consultor Graf Crivelli, der Präsident des Senate
Marchese Carrach, und der Vicepräses der königlichen Rentkamme
Marchese Castiglione. Schon aus der vom Grafen Firmian vor
geschlagenen Geschäftsordnung ging hervor, daß man hauptsächli
mit den Handelsverhältnissen fertig zu werden suchte, erst in zweite
Linie sollten die Rückstände vom frühern Capitulat her verebne
werden. Die bündnerische Gesandtschaft willigte diesfalls ein, ob
schon sie die Absichtlichkeit dieser Anordnung durchschaute, und be
sorgen mußte, es könnte ihr mittelst derselben der Boden zu vor

heilhaften Unterhandlungen vorweg entzogen werden. In der That wurden ihr nicht nur standhaft die Kornmärkte verweigert, sondern auch ebenso beharrlich die hohen mailändischen Zölle in Schutz genommen. Die wahre Ursache zur Verminderung des Verkehrs, hieß es, liege nicht sowohl in den Zolleinrichtungen, sondern in der von Oestreich noch nicht verschmerzten Abtretung des westlich von Tessin gelegenen Landstriches Novara und Lomellina an Sardinien.*) Hiedurch sei eine das Mailändische bei Seite lassende Linie nach Genua geschaffen worden. Man schien dabei gar nicht zu bemerken, daß der Hauptzugang zu dieser genuesischen Linie am St. Gotthardt sich befinde und es folglich eine ganz überflüssige Maßregel sein würde, durch hohe Zölle auf der Bernhardiner und Lukmanier Linie die Befahrung des Splügnerpasses zu erzwingen. Aber ohne alle Rücksicht darauf, daß das Interesse des Freistaats erforderte, einen Theil des genuesischen Transits über sein Gebiet zu leiten, solange Mailand gegen sein wohlerstandnes Interesse zu handeln fortfahre, wurde der Gesandtschaft zugemuthet, eine besondere Zollgesetzgebung für Bernhardin und Lukmanier zu veranlassen und die bündnerische Abordnung sah sich hiedurch in die Lage versetzt, die Regeln einer gesunden Handelspolitik vor dem Grafen Firmian gegen engherzigen Fiscalismus zu vertheidigen. Sie fand hiezu um so eher den Muth, als der Graf im Vertrauen gerne gestand, daß seine Regierung gegenüber den Zollpächtern gebundne Hände habe. Man griff daher zu der Auskunft, die unvermeidlichsten Reductionen in den Zöllen sich durch eine entsprechende Reduction des Churer und Clevner Zolls abkaufen zu lassen, obschon die bündnerischen Zölle capitulatmäßig regulirt und einer allfälligen Erhöhung gar nicht fähig waren. Um nämlich dem Gotthardt wirksame Conkurrenz zu machen, hatte der graubündnerische Zollpächter den Züricher Waaren sowie einem Theil der st. gallischen Waaren den Zoll auf ein Drittel seines gesetzlichen Betrages ermäßigt. Mailand verlangte nun die Ausdehnung dieser Begünstigung auf alle über Chiavenna transitirenden Waaren. Nach vielen

*) Relation S. XXXVII.

Unterhandlungen einigte man sich endlich in den Grundsatz, es sei jedes Zugeständniß von benannter Art mit einer Gegenleistung von gleich benannter Art zu erwiedern,*) und kam sofort, ohne den St Markusberg weiter zu erwähnen zu der Abkommniß, daß beid Contrahenten sich die Hebung des Passes zwischen Como und Chu gleich sehr angelegen sein lassen werden. Indem so die Markus straße stillschweigend aufgegeben wurde, erlangte die Gesandtschaft daß nicht mehr wie bisher auf einen Vertrag wegen des Salzhan dels gedrungen wurde, und sie die Freiheit behielt, diesfalls di Convenienz ihres Landes vorzubehalten. Gleichwohl war der Frei staat in seiner Handelspolitik fortan unauflöslich an Mailand ge bunden, das sich seine Vortheile nicht hatte entgehen lassen, und sowohl durch Herabsetzung der bündnerischen Zölle als durch Er schwerung des Verkehrs mit dem venetianischen und römischen Ge biete sehr nachtheilige Satzungen durchzusetzen gewußt hatte. Nicht einmal von den Willkürlichkeiten der mailändischen Sanitätspolizei hatte sich der bündnerische Handel zu befreien vermocht. Einiger maßen entschädigt erachtete indeß die Gesandtschaft ihr Land durch die Zugeständnisse Firmians auf dem Gebiet der geistlichen Juris diction, durch welche die Regierungsart im Veltlin wesentlich er leichtert zu werden versprach.

In Betreff der geistlichen Angelegenheiten einigte man sich diesfalls gleich anfänglich in dem Grundsatz, es seien dem geistlichen Stab in dem bündnerschen Theile der Diöcese von Como die gleichen Rechte zu gewährleisten, die er im Mailändischen seit der durch den Grafen Cristiani geführten Unterhandlung mit Rom genieße.

Gemäß einem früher durch den Abt von Disentis eingereichten Memorial legte der Freistaat in erster Linie Werth auf Vermin derung der geistlichen Personen im Veltlin, rügte im fernern die unanständige Lebensart derselben, und die allzuweite Ausdehnung der geistlichen Immunitäten.

Mehr noch aber als an Behandlung der geistlichen Personen lag

*) Die Einzelheiten siehe im Tractate selbst.

an der Behandlung der geistlichen Güter. Seit 1620 waren eine Menge Güter in todte Hand gelangt, und somit der Steuerwerth des Grundbesitzes um soviel vermindert worden. Da jedoch nur die im Normaljahr 1620 im Besitz der Kirchen befindlichen Güter capitulatmäßig die Exemtion vom Steuerrecht genossen, so handelte es sich zunächst theils um die Liquidität der seit 1620 den Kirchen zugewandten Güter, theils um völlige Aufhebung des Rechts der Kirchen, Grundbesitz zu erwerben. Da indeß die Liquidität der in Besitz der Kirchen seit 1620 gelangten Güter nicht eingeräumt werden konnte, so bestand der Freistaat um so mehr auf einer Art von Capitulat mit der Kaiserin, welches geeignet wäre der fernern Bereicherung der Kirchen im Grundbesitz unübersteigliche Schranken zu ziehen. Auch stellten die bündnerischen Deputirten darauf ab, daß alle Verbesserungen, welche Rom dem mailändischen Concordat bewilligen würde, consequent auch auf Veltlin und die beiden Grafschaften anwendbar sein sollen und daß dieser Grundsatz schon jetzt rücksichtlich der Asyle zugestanden werden sollte.

Endlich stellten die Deputirten das Verlangen, ein jeweiliger Bischof von Como habe für den Theil seiner Diöcese, welcher der bündnerischen Hohheit unterworfen, von Letzterer das landesherrliche Placet zu erbitten, so wie, daß er eine genügende Anzahl von Generalvicaren mit den nöthigen Vollmachten auf bündnerischem Gebiete unterhalte.

Gegenüber diesen Forderungen stellte der Bischof von Como den Anspruch auf, daß die Duldung der Reformirten im Veltlin aufhöre, sowie daß einige Bestimmungen in den sogenannten gride generali oder Amtsmandaten beseitigt werden, welche dem Ansehen des geistlichen Standes Eintrag thun. Die bündnerische Deputation erklärte indeß sogleich die Duldung der Reformirten als einen die Rechte des Bischofs von Como durchaus nicht berührenden Gegenstand, und bezeichnete im weitern eben diese Duldung als das Aequivalent, welches sich der mailändische Staat für solange gefallen lassen müsse, als derselbe seinerseits mit der Erfüllung des Capitulates hauptsächlich in Entrichtung der Pensionen so stark im Rückstande bleibe.

Die Unterhandlung über diese Gegenstände war im ganzen ohne Schwierigkeiten nicht nur weil man sich gleich anfänglich das mailändische Concordat zum Maßstabe genommen, sondern auch weil hier Graf Firmian durchaus freie Hand hatte nach beiden Seiten vermittelnd einzuwirken. Man klassificirte demnach die den geistlichen Stab betreffenden Anstände in drei Abtheilungen, und stellte in erster Linie diejenigen Punkte, die nur mittelst päpstlicher Bewilligung erledigt werden konnten, in zweite Klasse reihte man die mit Como direct vereinbarten Verhältnisse, drittens wurden diejenigen Verabredungen eingeleitet, welche lediglich auf dem freien Entschlusse beidseitiger Landesfürsten ihre Begründung haben sollten. Zur leztern Klasse gehörte neben Ausdehnung der weltlichen Gerichtsbarkeit über Personen, die ohne Tonsur und Gelübde sich der geistlichen Kleidung bedienten, besonders die Festsetzung, daß der Erwerb liegender Gründe den Kirchen im Veltlin und den Grafschaften nur mit Erlaubniß des Landesfürsten conform mit den mailändischen Rechten gestattet sein solle (Art. 23).

Nach Erledigung der ausständigen Pensionen, welche sich auf 45 Nummern beliefen, und Gleichstellung der bündnerischen Alumni im Collegium Borromeum rücksichtlich ihres freien Aufenthalts mit den eidgenössischen erreichte die Unterhandlung zum Schlusse noch die Gränzstreitigkeiten. Obschon die Cession des Laghetto und der Gemeinde Piantedo präliminarisch festgestellt war, so brachte nichtsdestoweniger der östreichische Bevollmächtigte die seiner Zeit in den Churer Conferenzen discutirten und theilweise zurückgewiesenen Bedingungen wieder vor, zu denen namentlich das außer allem Zusammenhang mit der Frage selbst herbeigezogene Verbot der Freiwerbung gehören sollte. Es gelang jedoch in einer feierlichen Schlußconferenz den Grafen Firmian von allen zu weit führenden Forderungen abzubringen. Was in dieser Schlußconferenz vorkam sagt uns die Relation nicht, allein als man zu der endgültigen Redaction des ganzen Tractates schreiten sollte, und die Deputirten auf ihre Abfertigung warteten, erhielten die beiden Salis Andreas und Ulysses, als Beweis daß die Haltung der bündnerischen Gesandtschaft dem Grafen Achtung abgenöthigt hatte, und namentlich die

Gesichtspunkte, welche Salis-Marschlins in die Unterhandlung zu legen suchte, nicht ohne Wirkung auf den Grafen geblieben waren die Zusicherung, daß Mailand auf der strengen Erfüllung des Art. 33 wegen Domicil der Reformirten nicht bestehe. Diese Zusicherung, welche übrigens nur die Gestalt eines einfachen Reverses hatte, erhielt gleichwohl den Namen eines geheimen Artikels, weil sie durch eine ihr beigefügte Klausel als Bestandtheil des Tractats in Bezug auf Gültigkeit und Dauer erklärt worden war. Sie enthielt die Gewährleistung, daß Mailand nicht auf Vertreibung der Reformirten bestehe, insofern sich deren Zahl nicht vermehre, und sie auf Ausübung öffentlicher Religionsrechte verzichten. Die bündnerischen Abgeordneten waren ganz bereitwillig sowohl auf Form als auf Inhalt dieser Vergünstigung einzugehen, und verabschiedeten sich mit großer Freude über das unerwartet rasch und glücklich vollbrachte Geschäft. Salis-Marschlins fand übrigens den Werth des Tractats weniger in den bewilligten Vortheilen, als in dem erhofften Aufhören bisheriger Uebelstände.

3. Das Edikt.

Der Tractat war kaum unterzeichnet, so forderte der Graf Firmian die Werbung eines Regiments für die Kaiserin. Dieses Ansuchen hatte ganz den Charakter einer Gunstbezeugung für die bisherige östreichische Partei in den Bünden, und konnte derselben zu neuem Ansehen verhelfen, indem ihr auf diesem Wege eine Menge einflußreicher Stellen zufallen mußten. Geschah aber dieß, so waren die Wirkungen des Tractats, wie sie Salis-Marschlins herbeizuführen wünschte, bereits untergraben. Außerdem gebot das Familieninteresse des Marschlinser Hauses diese Werbung womöglich zu hintertreiben. Der ältere Bruder des Podesta Ulysses, Anton, hatte ein französisches Regiment mit einer Schuldenlast von 60,000 Lrs. übernommen, und hiedurch das Familienerbe bedeutend verpflichtet. Man mußte also wünschen, dem Regiment nicht neben der holländischen noch eine östreichische Concurrenz bereitet zu sehen.

Durch den Landeshauptmann Stephan von Salis, auf den Graf Firmian das größte Vertrauen setzte, ließ demnach Salis-Marschlins seinen Schwager Andreas von Salis jünger (geboren 1735) zum Obersten des Regiments vorschlagen. Er wußte, daß sobald Firmian auf eine derartige Candidatur sich einlasse, und sich gegen ein Mitglied der Familie Salis in dieser wichtigen Sache verpflichte, der Werth der angebotenen Gabe bei der Gegenpartei augenblicklich sinken werde. Der Anschlag glückte, man schrie aber die Salis, lehnte das Regiment ab, und Graf Firmian redete nicht mehr von der Sache.

Allein nunmehr trat als Führer der durch den Tractat, wie durch die vereitelte Werbung verletzten Partei, der Generallieutenant Joh. Victor v. Travers hervor. Derselbe war in Frankreich geboren und hatte im französischen Dienste die Erbfolge-Feldzüge mitgemacht, und war kürzlich mit Pension und dem Titel eines Generallieutenants in seine Heimat zurückgekehrt, nachdem das Regiment nicht ihm, sondern Anton v. Salis-Marschlins vergeben worden war. Er war ein unternehmender und energischer Mann von aristokratischen Ansprüchen. Ihm stellten sich zur Seite der unlängst aus dem disbachischen Regiment entlassene Hauptmann Friedrich von Planta-Samaden, und der Gardehauptmann Peter Anton von Mont. Außer dem der ehrgeitzige und auf die Gunst der Catholiken rechnende Christoph v. Gabriel in Ilanz. Von Travers, Planta und de Mont bemerkt Salis-Marschlins in seiner Memoire lediglich, man kenne diese Herren in Frankreich, von Gabriel bezeichnete er als einen in allen Künsten der Intrigue geübten übrigens gemeinen Charakter.

Schon als der Bundstag des Jahres 1762 zur Ratifikation des Vertrages zusammentrat, bestand wenigstens nach Salis-Marschlins Versicherung der Plan die Ausführung des Tractates möglichst zu erschweren, und zu dem Ende gerade diejenigen Punkte herauszugreifen, in welchen die entschiedensten Erfolge errungen worden waren. Er findet den Beweis hiefür vornämlich in der vom Bundestage beliebten Behandlung des Geschäfts. Sobald die Ratifikation ertheilt, aber bevor der für die Auswechselung anberaumte

Termin zu Ende war, beschloß die Versammlung auf Antrag des Vicar Christoph von Sprecher, sofort zur Anfertigung derjenigen Verzeichnisse zu schreiten, welche zur Constatirung der neu entstandenen Rechtsverhältnisse erforderlich waren, und demnach sowohl die zur Duldung im Veltlin gelangten Reformirten, als die bündnerischen Grundbesitzer im Mailändischen, denen steuerfreie Ausfuhr für ihre Produkte bewilligt war, wie endlich den Gütercomplex der Kirchen in seinem dermaligen Bestande aufzunehmen. Mit letzterer Verfügung gleichzeitig wurde den Amtleuten überdieß intimirt, daß alle Transactionen, welche den Erwerb von Grundstücken für die Kirchen beschlagen bis auf weiteres untersagt seien. Das war die verhängnißvolle Maßregel, die jedoch anfänglich selbst den katholischen Mitgliedern des Bundestages ganz unvorgreiflich erschien, da sie gewohnt waren, in allen das Kirchliche beschlagenden Sachen das Verhalten des Wienerhofes als maßgebend zu betrachten. Wie eine glückliche Schäferstunde bezeichnet Salis-Marschlins witzig die damalige Stimmung des Bundestages. Selbst der Toleranzrevers wurde ohne Anstand genehmigt. Kaum wurden indeß die Beschlüsse des Bundstags in Ausführung gebracht, und das Edikt verkündet, als bereits eine unter der Hand genährte Widersetzlichkeit der Veltliner, sowie eine unverkennbare Mißstimmung der katholischen Gemeinden sowohl gegen das Edikt, als auch gegen den Toleranzrevers sich kundgab, und eine über das ganze Land sich verbreitende Aufregung erzeugte. Den ersten Anstoß gab der Abt von Disentis Bernhardin Frank von Frankenberg, indem er für sein im Veltlin namhaft begütertes Stift Befreiung von den Wirkungen des Edikts bei den Gemeinden nachsuchte. Sofort erschienen die Veltliner sowohl die geistlichen als die weltlichen, in dem sie die Widerrufung des Ediktes auf Grund von Statut und Capitulat forderten. Statutwidrig sollte das Edikt sein, weil das Testiren zu Gunsten der causa pia in den Statuten gestattet war, capitulatwidrig, weil das Edikt nicht mit Rath der veltlinischen Rechtsgelehrten entworfen war. Daß sich auch der weltliche Stand mit soviel Eifer einer Sache annahm, die im übrigen lediglich für die Kirchen von Wichtigkeit war, erklärte sich daraus, daß man im Veltlin gerne das Patri-

monium unter den Schutz einer Kirche stellte, damit man es als Lehnsträger steuerfrei genießen könne. Uebrigens verliebte man sich überhaupt aus Abneigung gegen die Bündner in jede Umgehung der öffentlichen Rechte.

Die rabulistische Ausbeutung der Statuten war eine längst bekannte Sache, eben deshalb schenkte man anfänglich den Beschwerden der Veltliner keine besondere Beachtung. Allein es gelang den Gegnern des Ediktes den Grafen Firmian auf den begangenen Formfehler aufmerksam zu machen. Buol Schauenstein gab hierauf im Auftrage des Grafen zu verstehen, daß der Bundstag hiedurch die im Tractat vorbehaltenen Unterhandlungen mit Rom wesentlich erschwert habe, und der Freistaat jedenfalls verpflichtet gewesen wäre, die amtliche Mittheilung des mailändischen Concordates abzuwarten. Der diplomatische Verstoß wäre leicht gut zu machen gewesen, allein es zeigte sich sofort, daß die Gegner des Ediktes sich zu einem Parteikampf gegen die Familie Salis vorbereitet hatten, um in allerlei Anspielungen und direkten Anschuldigungen gegen dieselbe Front zu machen begannen.

Während Salis-Marschlins Art. 23 des Tractats für einen der fruchtbarsten Erfolge des Tractats erklärte, erschien derselbe der gegnerischen Partei als unglückverkündend, und man drang auf dessen Nichtanwendung, als ob bereits ein neues Blutbad im Veltlin in Aussicht stünde, oder wenigstens, als ob Veltlin nur unter der Bedingung einer alles Maß überschreitenden Immunität erhalten werden könnte. Der Umstand, daß die Familie Salis in dreien ihrer Glieder in der Gesandtschaft vertreten gewesen war, erschien nun plötzlich sehr verdächtig, man zog Parallelen aus dem 17ten Jahrhundert, die auf das Haus Marschlins einen tiefen Schatten werfen sollten. Man fand es bedenklich, daß kein Sprecher, kein Bavier bei der Gesandtschaft gewesen sei, und Land auf Land ab wurde die Meinung ausgesprochen, es sei für die herrschenden Gemeinden gleichgültig, ob die Veltliner Güter in den Händen der Geistlichen oder in jenen der Saliser, sich befinden. Il buon Grigione, eine dem Generallieutenant Travers zugeschriebene Flugschrift warf der Familie vor, sie strebe nach dem Fürstenthum im

Veltlin, und erklärte, es müsse allem aufgeboten werden, um die Zwecke dieser „herrschsüchtigen“ Familie zu durchkreuzen. Umsonst wiesen sich die Mitglieder der Familie über ihren Güterbesitz im Veltlin aus, und erboten den Beweis, daß sie nicht den zehnten Theil von dem was die Kirchen besitzen, in Händen haben, obgleich sie in 15 Familien zerfielen. Der Toleranzrevers sollte eine zum Schaden des Landes dieser Familie bewiesene persönliche Gunstbezeugung sein, und es wurden Flugschriften eigens zu dem Zwecke, um diesen Umstand in möglichst gehässigem Lichte erscheinen zu lassen, im Drucke veröffentlicht, obschon der Revers die Rechte der Reformirten in keiner Weise erweitert hatte, und nichts anderes enthielt, als die stillschweigende Mißbilligung der [illegible] von Wenser und [illegible].

Unter dem Eindrucke all dieser [illegible] gelang es der [illegible]schen Partei den [illegible] des Jahres [illegible] Veltliner außerordentlich [illegible] rufung des [illegible] der drei Bünde den [illegible]. Man deckte [illegible] Gemeinden [illegible] sich dermaßen [illegible], den Gemeinden [illegible] breiten, [illegible]

Ohne [illegible] mindesten [illegible] die [illegible] retten, [illegible] Es [illegible] ihre [illegible] schwer [illegible] Bestimmungen [illegible] lich [illegible] in [illegible]

talentvoller Mann das bedeutendste. Eine italienische Bearbeitung dieser Broschüre, durch Albert Simoni in Bormio erschien gleichzeitig bei Colombo in Brescia. Salis vertheidigte die Aufnahme des Art. 23 vom Standpunkt des allgemeinen Fürstenrechts, wie aus der Analogie bereits bestehender Verfügungen namentlich zeitgenössischer italiänischer Fürsten. Ein Mißgriff war es freilich den Standpunkt auf dem absoluten Fürstenrecht des 18ten Jahrhunderts einzunehmen, weil hiebei die konstitutionellen Bedingungen, unter denen die Veltliner lebten, nicht vollständig gewürdigt werden konnten. Diese schwache Seite griffen die Veltliner in ihrer Widerlegungschrift begierig auf. Diese leztere wurde aber weit überboten von dem „buon grigione", der die „todte Hand" mit den Händen der Saliser vergleichend, die lezteren „grausamste Klauen, mörderische Hände" zu nennen beliebt. Der „buon grigione" will durchaus keinerlei Neuerungen in Bezug auf den Religionszustand Veltlins zulassen, weil durch jede derselben die Oberherrschaft der drei Bünde gefährdet werde. Das Fürstenrecht erfordere in erster Linie Schonung der Religion. Selbst wenn Art. 23 und der Toleranzrevers nützlich wäre, sollte man sie nicht begehren. Die Gemeinden haben nichts anderem nachzufragen, als ihren Aemtergeldern, mögen die Güter übrigens in den Händen der Geistlichen oder der Layen liegen. Der ganze Tractat sei den gemachten Aufwand nicht werth. Erlaube man, daß die Familie Salis sich im Veltlin und den Grafschaften ausbreite, so werden in kurzem auch die herrschenden Gemeinden ihr Uebergewicht zu fühlen bekommen.

Wenn Leute von Ansehen in diesem Tone zum Volke sprachen, und Veltlin gleichzeitig die Geldmittel zur Agitation hergab, so war es in der That nicht sehr schwierig, in allen Gemeinden eine Verschwörung gegen die Ausführung von Art. 23 und den Toleranzrevers zu Stande zu bringen. Salis-Marschlins zeichnete aber diese Umtriebe in trefflicher Weise in seinen patriotischen Gesprächen, die in kurzem zwei Auflagen erlebten. Bei Behandlung so schwieriger Fragen, wie die in Betreff des Ediktes zeigten sich die Mängel der Verfassung jeweilen am unzweideutigsten. Selten erlangte man in solchen Fällen ein klares Mehren. Hiezu kam die nicht

mer leicht zu überwindende Versuchung, die mitunter fast pythi-
en Aussprüche der Gemeinden, mit etwelchen Modifikationen in
e Sprache der Menschen zu übersetzen, ein Verfahren, welches
tsfort dem stillen Mißtrauen des gemeinen Mannes ausgesezt
ar, in aufgeregten Zeiten und bei wichtigen Fragen aber dasselbe
itunter in schroffer Weise zu erkennen bekam. Die Sache des
iktes schien von den Boten der reformirten Gemeinden des Obern
undes theilweise abzuhängen. Eben deshalb bemächtigte sich diesmal
ade dieser Gemeinden der Zweifel, ob ihre Mehren richtig ein-
geben und classifizirt würden.

Als daher der Jennercongreß die Zusammenstellung der Mehren
er das Edikt auszuführen hatte, erschienen unter Anführung des
mmann Conradin Veragut von Thusis zahlreiche Deputationen
n Savien, Tschappina, Heinzenberg und Thusis, die das Be-
hren stellten, die Mehren möchten in ihrer Gegenwart eröffnet und
rlesen werden. Der Congreß vermochte ihrer Forderung nicht zu
widerstehen und eröffnete die Sitzung, nachdem ihm der Rath von
Chur und die Zünfte Schutz für die Session zugesichert hatten.
Auch so jedoch erachtete sich der Hauptmann de Mont, derzeit Land-
ichter, noch bedroht, nachdem er auf der Straße einen Wortwechsel
mit den Umgebungen des Ammann Veragut bestanden hatte. Ohne
daher irgend welche Anzeige zu hinterlassen, begab er sich über
Sonntag nach Oberhalbstein, und veranlaßte hiedurch auch seine
Miträthe aus dem Obern Bund die Session zu verlassen. Seine
Entfernung hatte den Zweck, das ganze corpus catholicum zu ge-
meinschaftlichem Handeln wegen des Ediktes zu bewegen. Durch
ine Abordnung Namens der Session zur Rückkehr aufgefordert,
verfügte er sich über Obervatz und Paspels nach Reichenau, um von
dort aus in Verbindung mit Travers, Buol-Schauenstein und Ga-
briel, und umgeben von Bewaffneten aus dem Obern Bunde, wie
ine kriegführende Partei mit dem zur Unthätigkeit verurtheilten
Congreß zu verkehren. Nur nach vielen Unterhandlungen ließ er
ich bewegen, die Beendigung der Geschäfte durch seine Anwesen-
eit zu ermöglichen. Nachträglich rächte er sich für die ausgestan-
ene Angst an Veragut, indem er ihn durch die Session des Obern
Bundes in Truns als ehrlos erklären ließ.

wurde gleiwohl allem aufgeboten, um wenigstens den Schein e
ehrenhaften Abkommens zu retten. Gerade die bisherige öſtreich
Partei, die Sprecher, Albertini und Planta, die ganz genau wuß
wie unbequem dem Wienerhofe der venetianiſche Tractat gew
war, bemächtigte ſich jetzt zu allgemeinem Erſtaunen dieſes Ge
ſtandes. Der eigentliche Grund dieſer Frontveränderung lag da
daß die in der engadiniſchen Bevölkerung leicht zu unterhalt
Gährung ſich benutzen ließ, um alle die Beſorgniſſe, welche
dort für die im Venetianiſchen niedergelaſſenen Landsleute h
in Spitzen gegen die Familie Salis zu verwandeln, und auf
Weiſe neben den ſchon durch die Auftritte über das Edikt gewonne
katholiſchen Gemeinden des Gotthausbundes in letzterm eine
ſtändige Mehrheit gegen den ſaliſchen Einfluß zu erzielen.
ſich dieſer Zweck erreichen, ſo herrſchte die bisherige Partei wi
unumſchränkt trotz des firmianiſchen Tractates.

Als Hauptheerd der Gährung im Engadin bot ſich die Gemei
Zutz dar, die ſeit langem wegen ihrer jurisdictionellen Vorre
im Kampf mit den übrigen Nachbarſchaften lag, und deßhalb gen
war, als Gegenwerth für den beim Obern Bunde und den
Gerichten gegen ihren eignen Bund nachgeſuchten Schutz, de
Politik zu vertreten. Indem aber die Intereſſen der Gemeinde
weſentlich zugleich Intereſſen der Familie Planta waren, ſo
dieſe letztere dafür, daß auch in den Gerichten Steinsberg
Remüs, wo ſie als Lehnsträger des Bisthums ebenfalls im
ſehen ſtund, die Winke von Zutz befolgt wurden. Selbſt im Münſ
thale machte ſich der plantaſche Einfluß geltend und das größ
theils katholiſche Puſchlav richtete ſich ohnehin gerne nach den
Obern Bunde ausgehenden Loſungsworten.

Salis-Marſchlins bemerkt, die in der Ausbeutung des venetia
ſchen Geſchäftes liegende Schlinge für ihn und ſeine Familie
nicht unbemerkt geblieben. Es wäre in der That gefährlich gewe
ſich gegen die Nützlichkeit eines Vertrages mit Venedig auszuſpred
oder ſich auch nur gleichgültig gegen die Folgen der Kündig
auszuſprechen, und das Klügſte für die angegriffene Partei
ihre Gegner in dieſer mit ſo großer Hitze ergriffenen Angelegen

rläufig gewähren zu lassen. Die Fehler ihrer falschen Stellung dieser Sache, und ihrer unüberlegt ergriffenen Maßregeln mußten ch ohnehin bald genug offenbaren. Der Wienerhof bekümmerte sich n diese Umtriebe durchaus nichts, und täuschte gerade hiedurch e Berechnungen seiner Anhänger vollständig, er werde sich ihnen hufs Lahmlegung ihrer Unterhandlungen neuerdings nähern.

Sei es, daß man vollständig wußte, Venedig werde sich nicht mehr rbeilassen, sei es, daß man die Absichten derjenigen durchschaute, die- h als Parteigänger des venetianischen Bündnisses erklärten, der rfolg bewies, daß alles schief gehen werde, wenn man ohne Kennt- ß der Verhältnisse eine Gesandtschaft nach Venedig abordne, und esen schwierigen Auftrag einem Brausekopf von 20 Jahren, wie Conradin Planta von Zutz, übertrug, während die Unterhand- ng mit Venedig die größte Kaltblütigkeit und Klugheit erforderte. Durch das drohende Auftreten der Engadiner überwältigt, gab der Bundstag die vorläufige Abreise Planta's zur Sondirung der Lage n, versah ihn aber in der Ueberstürzung, mit der die Sache be- handelt wurde, zwar mit einer allgemeinen Instruktion, aber weder mit einem diplomatischen Charakter noch mit dem nöthigen Credit für seine Auslagen. Planta fand deßhalb bei seiner Ankunft in Venedig nirgends Gehör, und mußte sich erst nachträglich, als er die begangenen Fehler einsah, den Titel eines außerordentlichen Ab- gesandten verleihen lassen. Allein auch so war seine Stellung in Venedig bei allem Aufwande, den er machte, völlig unnütz. Als er daher in seiner hochfahrenden Weise auf Ende August 1765 eine kategorische Antwort verlangte, erhielt er nichts als die offizielle Mittheilung des Senatusconsults, daß die Verträge nicht erneuer- werden würden, daß man übrigens bereit sei, die rückständigen Pen- sionen zu liquidiren. Der Gesandte meldete dieses Ergebniß seiner Mission mit dem Beifügen, daß alle Bündner muthmaßlich auf Neujahr 1766 die Ausweisung aus dem venetianischen Gebiete zu gewärtigen hätten.

Auch jezt wollten sich aber Zutz und Steinsberg nicht be- ruhigen, vielmehr stieg die Aufregung. Mit einem Aufstand dort henden Manifest suchte man eine förmliche Gesandtschaft nach Be-

nedig ins Werk zu setzen, und wollte, wenn auch so das gefürchtete Ergebniß unabweisbar sein sollte, alsdann die Urheber des firmianischen Tractates für alles verantwortlich machen, und von ihnen durch ein Strafgericht die Kosten der Gesandtschaft erpressen. Geschah dieß, so stand für Salis-Marschlins, der seinen eignen Geständnissen zufolge seine Gegner gereizt hatte, eine sehr bedenkliche Lage in Aussicht. Schon war es so weit gekommen, daß man auf den Bundstag von 1766 zahlreiche bewaffnete Abordnungen der Gemeinden erwartete, indem das Ausbleiben der venetianischen Pensionen Unterschlagungen zugeschrieben wurde, die sich Mitglieder der Familie Salis hätten zu Schulden kommen lassen. Die Führer des Strafgerichts, meint Salis-Marschlins, hätten nach vollbrachter Rache an ihm und seinen Verwandten das Land demjenigen zur Verfügung gestellt, der sie am besten belohnt hätte.

5. Der General Travers und das Gericht Ortenstein.

Der Congreß des Jahres 1766 eröffnete sich, ohne daß die von Venedig her befürchteten Ereignisse eingetreten waren, oder ein Tumult die freie Berathung gehemmt hatte. Es war indeß nicht menschliche Vorsicht, die die erwarteten Auftritte abwendete, sondern vielmehr ein Uebermaß der Siegesgewißheit, die am Vorabend der Entscheidung die ganze Lage veränderte. Eine blutige Gewaltthat, die der General Travers herbeiführte, befreite die Familie Salis, die das Gewitter heranziehen sah, von ihrem gefürchtetsten Gegner. Dieser selbst war berufen den Blitzableiter aufzustecken, der den Zündstoff der demokratischen Leidenschaften ableitete.

Die schrecklichen Wassergüsse der Jahre 1762 und 1763 hatten neben vielfältigen Verheerungen in allen Landestheilen namentlich auch die alte Landstraße von Embs nach Tumlesk weggerissen. Indem es nun rathsamer erschien, die Verbindung des Tumlesk durch eine Rheinbrücke unter Ortenstein herzustellen, überließ das Gericht den Bau derselben gegen ein vom Bundstag genehmigtes Brückengeld dem General Travers. Letzterer wollte sich indeß nicht unbe-

dingt verbindlich für den Unterhalt machen, und erregte hiedurch bereits das Mißtrauen der beim Verkehr ohnehin weniger betheiligten Berggemeinden Scheid und Feldis. Diese ziemlich bevölkerten Nachbarschaften reformirten Bekenntnisses waren zu dem in politischer Beziehung gegenüber den sogenannten Bodengemeinden meist katholischer Confession im Nachtheil. Als dann der General Travers bei der Gerichtsbesatzung des Jahres 1764 eine Aemter-Convention für sechs Jahre vorschlug, um auf diese Weise seinen politischen Einfluß auf eine Reihe von Jahren zu sichern, suchte er die Berggemeinden bei diesem Anlasse für sich zu gewinnen, indem er als Ausnahme von der bisher geltenden Regel, einen der Ihrigen Sayn Ragut Tscharner in die Candidatur aufnehmen ließ. Tscharner galt nebst seinem Schwiegervater Christoffel, der ebenfalls Dreier wurde, für ebenso ergeben an das Traversische Haus, als der dritte Candidat Luzius Tschupp, der in persönlichen Dienstverhältnissen zum General stund. Das Loos wollte, daß Tscharner im ersten und sechsten, Christoffel im zweiten und fünften, Tschupp im dritten und vierten Jahre das Amt eines Landammanns versehen sollte. Nach Verfluß des ersten Jahres verzichtete aber Christoffel zu Gunsten seines Tochtermanns auf das Amt, Tscharner aber trat wegen des den Gemeinden ungünstigen Brückenvertrages in immer entschiedenere Opposition mit dem General, und befestigte sich in gleichem Verhältnisse im Vertrauen seiner Berggenossen. In offnen Conflikt brach die Spannung aus, als der General wegen einiger in seinem Garten verübten Entwendungen einen seiner aus Frankreich mitgebrachten Diener durch längere Detention zu Geständnissen nöthigte, durch die ein junger Mann aus der Umgegend seine Unbescholtenheit gefährdet sah. Eine, von letzterm deshalb eingeleitete Klage suchte Travers dadurch auszuweichen, daß er gegen Landammann Tscharner wegen Parteilichkeit excipirte. Bei der unter diesen Vorfällen entstandenen Erbitterung der Bergbauern gegen den General hielt es dieser für rathsam, sich mit dem ursprünglich Beleidigten gütlich zu vergleichen, beachtete aber den Zorn Tscharners, den er in seiner Amtsehre angetastet hatte, um so weniger, als das Amtsjahr binnen wenigen Wochen zu Ende ging, und dann zufolge

der Convention der ihm gänzlich ergebene Tschupp die Amtsstelle übernehmen sollte. Allein Tscharner durch die traversische Recusation in Nothwehr versetzt, legte jetzt doppelten Werth darauf das Amt nicht abgeben zu müssen, und ließ sich dasselbe durch die Bergleute, die wenn sie einträchtig waren das Mehren der Gerichtsgemeinde beherrschen konnten, neuerdings unter Nichtbeachtung der Convention übertragen. Der General seinerseits suchte Tschupp in seinen Rechten zu schützen, und ließ zu dem Ende durch den ortensteinischen Fiscal vor dem fürstenauer Civilstab Tscharner wegen Innehaltung der Gerichtsinsignien belangen. Das Gericht entsprach dem Begehren, allein Tscharner durfte dasselbe als unzuständig betrachten, und verweigerte fortwährend die Auslieferung des Gerichtssigels. Als sich dann bei gerichtlicher Beschlagnahme des Archivs das Sigel nicht vorfand, stellte der General eine Criminalklage bei dem fürstenauer Richter, der bei Behandlung derselben die bisherigen Vertreter der Civilpartei als ortensteinischen Zuzug aufnahm, und Tscharner wegen Rebellion und Raub für vogelfrei erklärte.

Wenn die Anrufung des fürstenauer Stabs die Thatsache feststellte, daß für die Rechtsfrage ein zuständiger Richter in Ortenstein nicht zu finden sei, so war dagegen kaum zu bezweifeln, daß der Streit zwischen Tscharner und Tschupp mehr staatsrechtlicher Natur sei. Die Civilfrage stützte sich lediglich auf eine Aemterconvention, welcher eine offizielle Bedeutung gar nicht zukam, und nach dem öffentlichen Rechte mußte sich das Urtheil lediglich auf die thatsächliche Stimmenmehrheit gründen. Zu einer diesfälligen Untersuchung hatte aber der Richter von Fürstenau nur dann Befugniß, wenn der Gotthausbund als Schiedsrichter ihn zur Vornahme derselben abordnete. Nun war aber eine Untersuchung des Inhalts weder verlangt noch angeordnet, weder angehoben noch vollendet worden.

Von besonders nahe liegender Bedeutung war aber der Streit um das Gerichtssigel wegen des bevorstehenden Einsitzes in den Bundstag, und es handelte sich, da der General als Vertreter von Obervatz im Bundstag zu erscheinen gedachte, für ihn, als Führer der östreichischen Partei darum, ob er auf die ortensteiner Stimme

rechnen dürfe oder nicht. Bei der Spaltung, die in der Sache des venetianischen Geschäfts den Gotthausbund in zwei Lager trennte, konnte möglicherweise auf die ortensteinische Stimme der Entscheid fallen. Wenn sich demnach das drohende Ungewitter der Parteikämpfe gerade über Tumils entlud, so war dieß weder ganz zufällig noch unbedeutend.

Vor Beginn des jeweilen in der ersten Woche des September zusammentretenden Bundstages mußte noch über die ausgeschriebenen politischen Fragen abgestimmt, sowie der Abgeordnete ernannt werden. Bei der drohenden Haltung der Bergbauern wagte Travers nicht eine öffentliche Gerichtsgemeinde zu veranstalten, und ließ durch Tschupp dafür sorgen, daß die Nachbarschaften einzeln abstimmen sollen. Tscharner ließ sich indeß durch diese Vorkehrungen nicht irre machen, sondern setzte eine öffentliche Gerichtsversammlung auf den 24. August fest. Indem jedoch auf diesen Tag theils absichtlich, theils unabsichtlich eine große Menge fremden Volkes auf dem Gerichtsplatze zu Tumils erschien, schöpfte er Verdacht und vertagte die Gemeinde auf nächsten Sonntag. Nachdem sich aber Tscharner vom Gerichtsplatze entfernt hatte, sammelte der General die Zurückgebliebenen um sich, erklärte die Aemterconvention als durch Tscharner gebrochen, und errichtete eine neue auf acht Jahre, in der nun Tschupp auf seinen Antrag als Reihenführer ernannt wurde.

Nichts desto minder bezog Tscharner auch am 31. August mit seinen Bergleuten den Gerichtsplatz in Tumils, um die nicht mehr verschiebbaren Voten zu sammeln und die Wahlen zu treffen. Der General dagegen faßte den Entschluß diese in seinen Augen gesetzwidrige Versammlung durch sein persönliches Ansehen um jeden Preis zu vereiteln. Angesichts der Drohungen, welche die Bergleute die Woche über gegen ihn hatten vernehmen lassen, gedachte er dieses Wagestück mit militärischer Unerschrockenheit und Vorsicht durchzuführen, und lud daher seine Freunde, den Baron Zweyer, den Gardehauptmann Stanislaus v. Travers auf Ortenstein, den Landammann Ruinell von Jeklin zu Rotels ein, ihn zu begleiten, bewaffnete auch zu dem Ende seine Hausknechte und etliche Bauarbeiter, die er beschäftigte, aus seiner Rüstkammer mit Gewehren.

So zog die ganze Geſellſchaft angeblich auf die Jagd. In Tumils angelangt ließ Travers ſein Gefolge beim Zugang zum Gerichtsplatz zurück, begab ſich allein die Flinte zur Hand an den Ring, und begehrte unter herausfordernden Worten Einlaß in den Ring. Seine Abſicht war ohne Zweifel, durch eine Rede die Gemeindsleute zur Heimkehr zu mahnen, allein indem ihm die zunächſt Stehenden Vorwürfe über ſein herriſches Auftreten und bewaffnetes Erſcheinen zu machen begannen, entſpann ſich ein Wortwechſel. Derſelbe wurde jedoch durch einige Schüſſe unterbrochen, welche das Gefolge des Generals, ihn bereits in Gefahr glaubend, gegen die dichtgeſchaarten Männer abfeuerte. Es ſcheint nicht, daß dieſe erſten Schüſſe, vermuthlich von den Edelleuten abgefeuert, Schaden anrichteten, aber es iſt natürlich, daß die anfängliche Beſtürzung über dieſe folgenſchwere Handlung ſich im nächſten Augenblick in Wuth verwandelte. Der General gerieth in's Gedränge. Man ſammelte Steine und ergriff Zaunſtecken. Fortwährend abwehrend zog ſich der General gegen eine Mauer zurück, ein Stein traf ihn dort, ſo daß er blutend niederſank. Sein Gefolge aber unterhielt jetzt ein mörderiſches Feuer gegen die andringenden Bauern, und erlegte drei derſelben, während eine Anzahl anderer mehr oder weniger ſchwer verwundet wurde. Beim Anblick ihrer Todten zerſtreuten ſich hierauf die Bauern in jäher Beſtürzung, und das traverſiſche Gefolge erreichte völlig unbeläſtigt wieder Paſpels. Die Wunde des Generals war nicht lebensgefährlich, auch das Gefolge hatte wenig gelitten von den Steinwürfen.

Eine gerichtlich ermittelte Erhebung der einzelnen Ereigniſſe liegt nicht vor, die hiſtoriſche Darſtellung iſt einzig auf die beidſeitigen Ausſagen, die nur mit Vorſicht benutzt werden dürfen, angewieſen. Einerſeits ſtehen die vom General während ſeines Aufenthalts in Feldkirch veranſtalteten Ausſagen ſeiner Dienſtleute, anderſeits die Protokollserklärung des Chriſtian Banzer von Feldis.

In den Augen der Zeitgenoſſen bildete das Tumilſer-Ereigniß einen Gegenſtand des Entſetzens und des Abſcheues und erinnerte gewiſſermaßen an das Blutbad von Vaſſy, obſchon es im Zuſammenhang der Parteikämpfe vielleicht in etwas milderem Lichte an-

geschaut werden darf. Aber gerade dieses Gemisch von Vorbedacht und Leichtsinn, welches die Schreckensscene hervorrief, warf in den Augen der Mitlebenden einen unvertilgbaren Flecken auf den Charakter des Generals.

Von dem blutbespritzten Wahlplatze zu Tumils verpflanzte sich aber der Parteikampf für die nächste Zeit in die Rathsversammlung der Republik, während man im Gerichte Ortenstein rathlos der kommenden Dinge harrte.

Tscharner mit gesiegelter Vollmacht versehen, erschien im Geleite von etlichen dreißig seiner Anhänger, um theils seine Legitimation zu erwirken, theils Genugthuung für seine Partei und die Betrübten insbesondere zu fordern.

Die Session des Gotthausbundes gestattete ihm auf Grund der gehörig gesigelten Vollmacht vorläufig den Einsitz, da jedoch auch Tschupp den Einsitz forderte, so wurde eine Stimmenzählung veranlaßt, deren Ergebniß durch Bundsschreiber Camill v. Clerik von Nachbarschaft zu Nachbarschaft aufgenommen, für den Einsitz Tscharners entschied. *)

Schwieriger gestaltete sich die Frage der Genugthuung. Travers erschien als Abgeordneter von Obervatz und stieg auf dem Hofe zu Chur ab. Als ihm aber sein Verlangen um Sicherheit für seine Person vom Rathe zu Chur abgewiesen wurde, und die Bundessession Bürgschaft von ihm verlangte, daß er sich jederzeit dem zuständigen Richter stellen werde, ritt er eine Stunde nach diesem Bescheide unter Zurücklassung seines Reisegepäckes von dannen, und begab sich über die Gränze, zuerst nach Vadutz, dann nach Feldkirch, wo er ein Haus besaß, und verbreitete von dort aus unaufhörlich Flugschriften, durch welche er die Familie Salis als Urheber seines Mißgeschickes darstellte. In der Bundessession herrschte indeß kein Zweifel, daß die That von Tumils eine Sühne

*) Diese Zählung durch den Bundschreiber, welcher Tschupp in Paspels Schwierigkeiten bereitete, wurde von der traversischen Partei fortwährend als ungültig angefochten. Allein im Jahre 1769 bei einer zweiten Aufnahme laut Gotthausprotokoll vom 22. September wurden für Tscharner 115 durch die Gegenpartei controllirte Stimmen gezählt, während die Gegenpartei unter 107 sich sieben Stimmen als ungültig zurückweisen lassen mußte.

So zog die ganze Gesellschaft angeblich auf die Jagd. In Tumils angelangt ließ Travers sein Gefolge beim Zugang zum Gerichtsplatz zurück, begab sich allein die Flinte zur Hand an den Ring, und begehrte unter herausfordernden Worten Einlaß in den Ring. Seine Absicht war ohne Zweifel, durch eine Rede die Gemeindsleute zur Heimkehr zu mahnen, allein indem ihm die zunächst Stehenden Vorwürfe über sein herrisches Auftreten und bewaffnetes Erscheinen zu machen begannen, entspann sich ein Wortwechsel. Derselbe wurde jedoch durch einige Schüsse unterbrochen, welche das Gefolge des Generals, ihn bereits in Gefahr glaubend, gegen die dichtgeschaarten Männer abfeuerte. Es scheint nicht, daß diese ersten Schüsse, vermuthlich von den Edelleuten abgefeuert, Schaden anrichteten, aber es ist natürlich, daß die anfängliche Bestürzung über diese folgenschwere Handlung sich im nächsten Augenblick in Wuth verwandelte. Der General gerieth in's Gedränge. Man sammelte Steine und ergriff Zaunstecken. Fortwährend abwehrend zog sich der General gegen eine Mauer zurück, ein Stein traf ihn dort, so daß er blutend niedersank. Sein Gefolge aber unterhielt jetzt ein mörderisches Feuer gegen die andringenden Bauern, und erlegte drei derselben, während eine Anzahl anderer mehr oder weniger schwer verwundet wurde. Beim Anblick ihrer Todten zerstreuten sich hierauf die Bauern in jäher Bestürzung, und das traversische Gefolge erreichte völlig unbelästigt wieder Paspels. Die Wunde des Generals war nicht lebensgefährlich, auch das Gefolge hatte wenig gelitten von den Steinwürfen.

Eine gerichtlich ermittelte Erhebung der einzelnen Ereignisse liegt nicht vor, die historische Darstellung ist einzig auf die beidseitigen Aussagen, die nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen, angewiesen. Einerseits stehen die vom General während seines Aufenthalts in Feldkirch veranstalteten Aussagen seiner Dienstleute, anderseits die Protokollserklärung des Christian Banzer von Feldis.

In den Augen der Zeitgenossen bildete das Tumilser-Ereigniß einen Gegenstand des Entsetzens und des Abscheues und erinnerte gewissermaßen an das Blutbad von Vassy, obschon es im Zusammenhang der Parteikämpfe vielleicht in etwas milderem Lichte an-

geſchaut werden darf. Aber gerade dieſes Gemiſch von Vorbedacht und Leichtſinn, welches die Schreckensſcene hervorrief, warf in den Augen der Mitlebenden einen unvertilgbaren Flecken auf den Charakter des Generals.

Von dem blutbeſpritzten Wahlplatze zu Tumils verpflanzte ſich aber der Parteikampf für die nächſte Zeit in die Rathsverſammlung der Republik, während man im Gerichte Ortenſtein rathlos der kommenden Dinge harrte.

Tſcharner mit geſiegelter Vollmacht verſehen, erſchien im Geleite von etlichen dreißig ſeiner Anhänger, um theils ſeine Legitimation zu erwirken, theils Genugthnung für ſeine Partei und die Betrübten insbeſondere zu fordern.

Die Seſſion des Gotthausbundes geſtattete ihm auf Grund der gehörig geſigelten Vollmacht vorläufig den Einſitz, da jedoch auch Tſchupp den Einſitz forderte, ſo wurde eine Stimmenzählung veranlaßt, deren Ergebniß durch Bundsſchreiber Camill v. Clerik von Nachbarſchaft zu Nachbarſchaft aufgenommen, für den Einſitz Tſcharners entſchied. *)

Schwieriger geſtaltete ſich die Frage der Genugthuung. Travers erſchien als Abgeordneter von Obervatz und ſtieg auf dem Hofe zu Chur ab. Als ihm aber ſein Verlangen um Sicherheit für ſeine Perſon vom Rathe zu Chur abgewieſen wurde, und die Bundesſeſſion Bürgſchaft von ihm verlangte, daß er ſich jederzeit dem zuſtändigen Richter ſtellen werde, ritt er eine Stunde nach dieſem Beſcheide unter Zurücklaſſung ſeines Reiſegepäckes von dannen, und begab ſich über die Gränze, zuerſt nach Vadutz, dann nach Feldkirch, wo er ein Haus beſaß, und verbreitete von dort aus unaufhörlich Flugſchriften, durch welche er die Familie Salis als Urheber ſeines Mißgeſchickes darſtellte. In der Bundesſeſſion herrſchte indeß kein Zweifel, daß die That von Tumils eine Sühne

*) Dieſe Zählung durch den Bundſchreiber, welcher Tſchupp in Paſpels Schwierigkeiten bereitete, wurde von der traverſiſchen Partei fortwährend als ungültig angefochten. Allein im Jahre 1769 bei einer zweiten Aufnahme laut Gotthausprotokoll vom 22. September wurden für Tſcharner 115 durch die Gegenpartei controllirte Stimmen gezählt, während die Gegenpartei unter 107 ſich ſieben Stimmen als ungültig zurückweiſen laſſen mußte.

bedürfe, sowie daß im Gerichte Ortenstein der unparteiische Richter nicht zu finden sei. Man schlug deßhalb den Gotthausgerichten die Einsetzung eines Spezialgerichts vor, das aus je einem Repräsentanten jedes der Gotthausgerichte zusammengesetzt sein sollte, und erhielt ohne Verzug die Genehmigung für diesen Plan. Während man aber in Chur unausgesetzt an der Constituirung des Gerichts arbeitete, und namentlich darauf sah, einen Präsidenten, der das allgemeine Vertrauen genieße zu gewinnen, sparte die traversische Partei ihrerseits auch keine Anstrengungen, um das Spezialgericht zu vereiteln. Durch Drohungen an die bereits bezeichneten Präsidenten, bewirkte sie zu wiederholten Malen deren Rücktritt, bei den engadinischen Gemeinden beutete sie deren Mißstimmung über das venetianische Geschäft aus, bei den Catholiken des Gotthausbundes benutzte sie confessionelle Rücksichten, um die beschlossene Abordnung der Richter zu hintertreiben. In Chur genoß sie die Unterstützung des Rathsherrn Raget Bavier, nicht weniger thätig waren aber in Fürstenau die beiden Planta, Friedrich und Peter Conradin. Daß man obgleich Travers sich in Sicherheit befand, jedenfalls die Niedersetzung eines unparteiischen Gerichtes vermieden sehen wollte, erklärt sich hauptsächlich aus der Mitschuld des Gardehauptmanns Travers und des Landammanns Jeklin an der Niederlage der Bauern, die womöglich vertuscht werden sollte. Seitdem jedoch unzweifelhaft war, daß der Bundespräsident Nicolaus v. Salis die Genugthuung und Sühne zu erzwecken suchte, und endlich der Podestà Baptista v. Salis den Vorsitz des Gerichtes übernommen hatte, wurde dasselbe als eine salische Commission bezeichnet, und sofort die Comödie eines Criminalgerichts zu Ortenstein unter Tschupps Vorsitz in Scene gesetzt. Ohne irgend welche Voruntersuchung zur Herstellung des Thatbestandes trat das Gericht auf Begehren des Generals in Sachen ein, und ließ sich durch den Zeugherr Müller von Glarus, damals Obervogt zu Rorschach, der die Sache des Generals führte, überzeugen, daß die Schüsse aus Nothwehr gefallen seien. Nichts desto weniger erwähnte das Gericht in seinen Ver-
:n, „die angeklagten Edelleute hätten sich zur Rettung
ehrsamen Criminalobrigkeit freiwillig eingelassen,

n drei Wittfrauen und Waisen in Frist von zwei Monaten fl. 500 zu erlegen, jedoch nur insofern dieselben während dieser Zeit beharrend darum anhalten, widrigenfalls das Geld an seine frühern Eigenthümer zurückzuerstatten sei." Als schuldig behandelte das Gericht nur Landammann Tscharner, verurtheilte ihn anfänglich in contumaciam zu Leib- und Lebensstrafe, veränderte jedoch diese Sentenz nachträglich in Bestätigung des fürstnauer Urtheils und Schadenersatz an die verwaisten Familien.

Nur mit Mühe konnten die Bergegemeinden von gewaltsamer Sprengung des tusiser Tribunals zurückgehalten werden. E. Conradin v. Planta aber verfügte zum Schutze dieser aristokratischen Parteijustiz ein Send- und Ermahnungsschreiben an die übrigen Gotthausgerichte, das zur [illegible] eines [illegible] [illegible] dienen sollte, in welchem [illegible] die [illegible] des [illegible] Gerichts gefordert wurde. Eine [illegible] zu Gunsten der [illegible] Judicatur zu Recht legen, war für gewöhnliche Verhältnisse unbestreitbar, es bedurfte aber die politische [illegible], in der sich die [illegible] Partei [illegible], um den [illegible] des [illegible] [illegible] zu machen, daß er ganz ungewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen hatte.

Friedrich von Planta [illegible] gleichzeitig von Chur, die wegen des venetianischen Geschäftes schon geraume Zeit zum Aufbruch geneigten Engadiner zur Sprengung des [illegible] Gerichtes zu bewegen, nachdem dieses seine Amtshandlungen eröffnet hatte. Er setzte sich zu dem Ende mit dem Line*) von [illegible] und dem [illegible] Christoph von [illegible] in Verbindung, den [illegible] die Rolle des [illegible] [illegible], [illegible] die Engadiner vor die Thore von Chur [illegible] [illegible] würde. [illegible] als Gabriel [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ohne Geld — [illegible] [illegible] sich [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Falle die [illegible] des [illegible] zu [illegible]. [illegible] Planta [illegible] [illegible] auf [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] von [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Gerichte [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Chur [illegible] zu [illegible], und [illegible] [illegible] ganze [illegible] zu [illegible].

*) Columbian [illegible]

Auch Travers zeigte ſich voll Hoffnung, ſiegreich in ſein V
land zurückkehren zu dürfen, führte bereits Klage bei dem G
von Chur gegen den Bundespräſidenten wegen angeblich unrich
Claſſifikation der Mehren und verlangte die Verbrennung der g
ihn und die Tumilſer Auftritte erſchienenen Lieder durch Hen
hand. Indem jedoch die Klage wegen der Mehren ſich als f
erwies, rächte ſich Salis durch Ausſchreibung der incrimin
Lieder an die Gotthausgemeinden.

Friedrich von Planta ſuchte jedoch der fatalen Entdeckung z
zu kommen, um durch Repreſſalien die Herausgabe der Brie
ertrotzen. Auf einer Geſchäftsreiſe nach Chur ließ er den Land
Rudolf von Salis-Sils, der als der hauptſächlichſte Rathgebe
Berggemeinden galt, durch Bewaffnete anhalten, und zur Rü
nach Reichenau nöthigen, woſelbſt er ihm in Gegenwart des L
richters Buol-Schauenſtein Arreſt ankündigte. Die Abſicht
als Geiſel nach Ortenſtein abzuführen, wurde jedoch vereitelt
dem Salis-Sils Mittel und Unterſtützung fand, ſich dem re
widrigen Arreſt Planta's zu entziehen. Eine derartige Verhaf
war ein paſſender Commentar zu einem Schreiben des Gen
vom 10. Februar an ſämmtliche Gemeinden gerichtet, wori
buchſtäblich ſagt, „die Herren von Salis ſeien gleich w
und raſenden Thieren aller Orten, wo ſie zu erfinden ſind,
zuſuchen und aufzufangen.“ Man hat daher in der That A
zu entſcheiden, ob Travers oder Planta der ausſchweifendern L
und Rachegedanken fähig waren. Gleich einem Sulla trug
Travers mit förmlichen Proſcriptionsentwürfen. Gemeine III P
ſollten alle Schuldner der Familie Salis ihrer Verpflichtu
entbinden, und geſtatten dieſelben als Standesfeinde auf jede A
zu berauben. So dachte er ſich die nähere Ausführung eines
gramms, an deſſen Spitze er die Beobachtnng des allgem
Bundsbriefs ſtellte. Geſchäftig hatte man unter dem Voll
dieß kam bei der Verhaftung von Salis-Sils durch die Rede
tumultuirenden Bauern zu Tage — die Meinung verbreitet
venetianiſchen Penſionen ſeien durch die Familie Salis dem L
unterſchlagen worden. Man begreift unter dieſen Geſichtspu

Salis-Marschlins das unermuthete Exil des Generals wie ein Werk der Vorsehung preisen konnte. Die Partei war durch Travers ihres Führers beraubt, durch Friedrich Planta blosgestellt worden. Nicht viel glücklicher suchte Christoph v. Gabriel jetzt die Zügel der Partei zu ergreifen.

6. Die Reformversammlung in Thusis.

Der fehlgeschlagene Versuch Planta's, die Herausgabe seiner Briefe unmöglich zu ertrotzen, erhöhte sofort die politische Bedeutung derselben, und das unparteiische Gericht beschloß deren Veröffentlichung wohl in der Meinung, hiedurch am besten die Gefahren zu zerstreuen, welche eine im Finstern schleichende Intrigue dem Lande bereiten konnte, obschon für die Verfolgung der gerichtlichen Hauptaufgabe die Geheimhaltung ihres Inhaltes entschieden nützlicher gewesen wäre. Die Veröffentlichung als politische Maßregel drängte sofort das gerichtliche Verfahren in den Hintergrund, in der Weise, daß das Gericht nicht einmal seinen Informativprozeß zu beendigen Anlaß fand. Dagegen traten nun die Führer des Obern Bundes als beleidigte Partei in den Vordergrund. Der Umstand, daß ein Bediensteter des Landrichter Gabriel zugleich mit dem Träger der Plantaschen Briefe in Chur festgehalten worden war, gab diesem den Anlaß eine Versammlung des Obern Bundes nach Reichenau zu berufen, und Namens derselben die Beilegung der entstandenen Streitigkeiten gebieterisch zu fordern, nachdem ihm der Präsident des Gotthausbundes auf persönliches Begehren die Freilassung Tscharners und die Herausgabe der auf ihm gefundenen Briefe verweigert hatte. Auf die ihm angebotene durch den Bundsbrief geforderte Mediation der Zehngerichte wollte sich Gabriel nicht ein lassen, sondern bezeichnete sofort (9. Febr. 1767) als den ihm geeignet scheinenden Weg, um den Landfrieden herzustellen, die Einberufung einer allgemeinen Standesversammlung nach Embs oder einen andern gelegnen Ort, wozu die beiden andern Häupter unverzüglich Hand bieten sollten. Der Präsident des Gotthausbundes

sowie auch der Bundeslandammann lehnten die Zumuthung ab und verwiesen den Landrichter an die Bestimmungen des Bundesbriefes der in Art. 3 die ausreichenden Mittel zur Stillung der gegenwärtigen Bewegungen darbiete. Der Bundspräsident benutzte zugleich den Anlaß, um von der Reichenauer Bundesversammlung Satisfaction für die dem im Amte stehenden Landvogt von Fürstenau Rud. v. Salis-Sils widerfahrene widerrechtliche Verhaftung zu verlangen. Ganz abgeneigt die begehrte Genugthuung zu gewähren, so lange das unparteiische Gericht in Function und die Briefschaften in dessen Gewalt waren, deckte die Oberbundsversammlung mehr oder weniger die Complicität ihres Landrichters mit Friedrich von Planta und schrieb sofort mit Umgehung der Häupter eine Standesversammlung nach Thusis aus. Obschon der Bundspräsident nicht unterließ, das unbefugte Verfahren des Obern Bundes in seinen Circularen an die Gotthausgemeinden zu würdigen, und dieselben zu Rechtsverwahrungen aufzumuntern, so wie auch sich gegenüber den höhnischen Invectiven P. C. Planta's, der ihm crimen læsæ majestatis vorgeworfen hatte zu legitimiren, so fanden sich doch auf den 24. Febr. 1767 in Thusis Abgeordnete von Fürstenau, Oberhalbstein, Oberengadin, Ortenstein, Obervatz, Obtasna und Münsterthal ein, die unter dem Präsidium des Landammann Sebastian Jeklin mit den vollständig versammelten Abordnungen des Obern Bundes zusammentraten, und die beabsichtigte Standesversammlung eröffneten, obschon der Zehngerichtenbund gar nicht, der Gotthausbund wenigstens in seiner Mehrheit nicht vertreten war.

Diese Versammlung machte sich zur Aufgabe durch sogenannte Provisionalartikel die gegenwärtigen Irrungen zu beseitigen, und zur Vermeidung ähnlicher Auftritte den Gemeinden eine neue Landesreform vorzuschlagen.

In Bezug auf die Provisionalartikel prägte sich der politische Standpunkt der Versammlung in dem Verlangen aus, daß die Verhandlungen wegen der venetianischen Pensionen neuerdings aufzunehmen seien, auch wollte man die auf die Kündung des venetianischen Bündnisses sich erstreckenden Standes- und Privatunter-

handlungen einer genauen Untersuchung unterstellt wissen, mit andern Worten das schon 1766 projectirte Strafgericht verwirklichen. Den zweiten Hauptgegenstand bildete das Ortensteiner Geschäft. Wie die Versammlung in Bezug auf dasselbe dachte, geht daraus hervor, daß Tschupp nicht nur als Landammann und Deputirter anerkannt wurde, sondern auch die Zusage empfing, daß man das Tumilser Urtheil zu schützen wissen werde, und daß man hinsichtlich des Ortensteiner Sigels das Urtheil von Fürstenau bestätigte. Diese Artikel sollten, falls wie voraus zu sehen war die beiden andern Häupter die Ausschreibung verweigern würden, direct von dem Landrichter Namens der Standesversammlung bekannt gemacht werden und derselbe auch ermächtigt sein, sämmtliche Mehren zu klassifiziren. Auch in Bezug auf die Kosten war die Gabrielsche Standesversammlung nicht schüchtern, und verlegte dieselben geradezu auf die Standescassa, angeblich weil sie die Mehrheit der Gemeinden vertrete.

In Folge dieser Beschlüsse publizirte der Landrichter in Form eines gewöhnlichen Abscheides ein Reformprojekt. Die Artikel desselben beginnen mit der in den Provisionalartikeln festgestellten Voraussetzung daß ein Strafgericht einzusetzen sei. In welcher Weise dasselbe einzurichten sei, wird den Gemeinden zu bestimmen überlassen. Alle Klagen über Standesverbrechen sollen diesem Gerichte dann überwiesen werden. Das Wesentlichste der vorgeschlagenen Reform ist in den ausgeschriebenen Erläuterungen zum Bundesbriefe enthalten.

Jede Gemeinde sollte in Kriminalsachen unabhängig sein, in Fällen, aber wo es an einem unparteiischen Richter fehle, solle durch Delegation laut Statuten, oder in deren Ermanglung laut Gemeindsmehren, der Richter aus einer der nächsten Gemeinden des gleichen Bunds ins forum delicti berufen werden. Dabei scheute man sich nicht, diesem Artikel rückwirkende Kraft zu verleihen. Bei Eingriffen in die Souveränetätsrechte der Gemeinden solle der klagenden Part der Recurs an Gemeine III Bünde frei stehen. Zur Verhütung anonymer Libelle sollte aus jedem Bunde jährlich ein Inspector gewählt, und demselben alle Landes- und Standessachen betreffende Schriften zur Censur vorgelegt werden. Die Inspectoren hätten gegen Umgehungen ihrer Censur Untersuchung auszuüben, und

die Standesverſammlung ſolche Schriften durch den Scharfri verbrennen zu laſſen. Heimliche Penſionen und verrätheriſche reſpondenzen, Standesausſpähungen und Staatsverbrechen, ſo „das Erbrechen von Briefen“ ſollen nach der Schärfe der a meinen Geſetze durch den Art. 1 verordneten Richter beſtraft wer Den Häuptern insgeſammt oder einem derſelben ſoll nicht geſt ſein durch Proteſte oder Verweigerung des Sigels dem Me der III Bünde ſich zu widerſetzen. Die Standesverſammlung Beſchwerden gegen jedes der Häupter anhören und entſcheiden mi auch ſollen ſich die Häupter des Sigels nie ohne Vorwiſſen Gemeinden bedienen, Sachen von geringer Erheblich oder großer Eile ausgenommen. Beſchwerden der Standes ſammlung gegen die Häupter ſollen unter Beilegung der Acten den Gemeinden entſchieden werden. Alle wichtigen Geſchäfte nach der Willensmeinung der Gemeinden zu entſcheiden. Proviſio verordnungen ſollen ſogleich den Gemeinden zur Kenntniß geb werden. Eine derartige Congreſſualverfügung ſolle ein Bunde nicht aufheben dürfen ohne Befehl der Gemeinden. Die Abſc ſollen künftig gedruckt werden, und ſolle den Gemeinden wenig drei Wochen Zeit zur Berathung gelaſſen werden. Auch ſolle Rathsherr einen Protocollauszug erhalten. Um die Uebermacht ariſtokratiſchen Oberherrſchaft geneigter Herrn“ zu beſeitigen, feſtgeſetzt werden, daß aus der gleichen Familie nicht mehr als Bundeshaupt genommen werden könne, auf Congreſſen und C dicaturen ſollen höchſtens zwei, auf Bundstagen höchſtens fünf der gleichen Familie ſitzen; bei unvermeidlicher Strafe nicht für die Herrn aus der betroffenen Familie, ſondern auch für und jede, die mit ihnen eingeſeſſen und in Landes- und Stan ſachen fortgefahren wären. Die Landescaſſa ſolle fortan allen Bünden in der Weiſe zur Verfügung ſtehen, daß der Bundstag Caſſier jährlich nach dem Turnus des Präſidiums wähle, und ſelbe jedem Bunde jede beliebige Summe auf Abſchlag ſeines Dri zu zahlen habe. Der Präſidialbund hätte jeweilen die Bürg für den aus ſeiner Mitte gewählten Caſſier zu ſtellen. Das ſidirende Haupt habe das ganze Jahr durch das Präſidium

en, und als ſolches auch alle ordentliche und außerordentliche greſſe in ſeinen Bund zu berufen. Das Landesarchiv zu Chur in der Weiſe allen drei Bünden zugänglich gemacht werden, auf gemeiner Lande Unkoſten ſowohl dem Obern Bunde, als Gerichten eine fidemirte Abſchrift aller Urkunden gefertigt werde. Künftig ſolle das Original-Protokoll jeweilen in Händen des ſidialbundes bleiben unter Fertigung von authentiſchen Abſten auf die beiden andern Bünde. Perſonen die von einem minalgericht verurtheilt ſind, ſowie ſolche die als Staatsverbrecher Anklage ſich befinden, ſollen bis zur Purgation oder bis zum weis der Unſchuld aus gemeiner Landen Räthen und Thaten ßen ſein. Die Standesverſammlung ſolle gemeiner Lande Eihum, Penſionen und Kriegsmunition genau unterſuchen. Wider Verletzer des Bundsbriefs Art. 19 und gegenwärtiger Reform . 6. 7. ſollen die unterdrückten Bundsgenoſſen den Schutz gemeiner Bünde anrufen, und letztere die ſchuldige Hülfe bei ihren Eiden Gut und Blut getreulich leiſten.

In der That eine Gelegenheitsgeſetzgebung der ſeltſamſten Art, darauf berechnet, theils das Ortenſteiner Geſchäft im Sinne traverſiſchen Partei zu regeln, theils den Gotthausbund, die dt Chur, und die Familie Salis in ihren Standes- und Prirechten zu verkümmern. In unklarer Vermiſchung mit dieſen ſindungen von handgreiflicher Abſichtlichkeit liefert ſie mehrere rſchläge, die im Intereſſe demokratiſcher Oeffentlichkeit zweckßig erſcheinen, aber dieſelben ſind mehr als aufgewogen durch rfügungen über die Sigel- und die Landesgelder, über Controlle Häupter und Verwaltung des Archivs, wie ſie nur die kurzſichtigſte Uebereilung und die leidenſchaftlichſte Erregtheit erſinnen nte.

Ein außer Bünden wohnender Beurtheiler dieſes Machwerkes rte, die Hoffnungen, die er auf die Thusner Verhandlungen geſ, ſeien ihm gänzlich entfallen. Wenn eine Reform wirkliches ürfniß ſei, ſo müſſe ſich dieſe auf die Sitten nicht auf die Gebeziehen, das Uebel des Landes beſtehe darin, daß die vordenen guten Geſetze nicht beachtet werden. Erſprießlicher als

die Aufstellung neuer Gesetze wäre die Veröffentlichung der al
Gesetze durch den Druck.

Er weist nach, daß die Reformvorschläge zwei sich widersprech
Grundsätze aufstellen, nämlich einerseits die Gleichheit aller Glie
der Republik, anderseits die Erfüllung der Landesgesetze. Da
letztere Ungleichheiten zulassen, die namentlich im Obern Bu
unverhältnißmäßig stark hervortreten, so wäre jedenfalls schicklic
der Obere Bund würde in der Reform bei sich selbst beginn
bevor er unternehme die Constitutionen des Gotthausbundes,
überdieß seit 1696 unter der Garantie der beiden andern Bün
stehen, anzutasten. Ohnehin seien mehrere der vorgeschlage
Constitutionen in den alten Landesgesetzen bereits besser und m
samer redigirt vorhanden, zumal dem Congreß Befugnisse ein
räumt werden sollen, die nur zum augenscheinlichen Vortheil d
Landrichters ausfallen würden.

Die Ortensteiner Berggemeinden wiesen ihrerseits in einem Miß
an die Gemeinden aller drei Bünde auf die verfängliche Fassung d
Reformartikel hin, die zum Theil sich rückwirkende Kraft zuschreibe
theils den Wortlaut des Bundsbriefes eigenmächtig entstellen.

Wie vorauszusehen war, fanden die Reformartikel nicht die g
wünschte Aufnahme außerhalb des Obern Bundes. Dagegen wur
nun auf Antrag der zehn Gerichte die öffentliche Bekanntmachun
der Landesgesetze auch von der Mehrheit der Gotthausgemeind
beliebt und folgedem eine Ausgabe derselben veranstaltet, welch
die Verleger einen historischen Commentar beifügten, der aus d
Feder von Ulysses v. Salis-Marschlins geflossen war. Die Ve
leger äußerten sich mit sichtlichem Bezug auf die Thusner Refor
artikel, es sei billig, daß man das Volk durch nähere Bekanntscha
mit den Gesetzen auf den ersten Grundplan unsrer Regierungsa
zurückführe, die richtige Denkungsart, den Sinn und Geist d
großen Stifter unsrer Freiheit bei ihm erneuere und belebe, un
ihm Waffen in die Hand gebe, die Arglistigkeit, die sich hinter eine
falschen Auslegung unsrer Gesetze zu verschanzen pflegt, aus ihre
Vortheil zu vertreiben, und den offenbaren Störern der Ruhe un
Ordnung gebührende Schranken zu setzen.

Während dieſer durch den Obern Bund veranlaßten Auftritte ließ Friedrich v. Planta fort eine Schmähſchrift auf die andere folgen zu laſſen. Um dieſem friedſtöreriſchen Treiben ein Ende zu machen, beauftragte die Seſſion des Gotthausbundes den Podeſta Theſſes v. Salis und den Hauptmann Perini Namens des Gotthausbundes bei dem Vogtgerichte zu Chur gegen Planta als Caminiant zu klagen. Durch vogtgerichtliches Urtheil wurden hierauf alle bisherigen und künftigen Schriften als infam erklärt, der Verfaſſer aus gemeiner Landen Zwing und Gebiet verbannt, und des Gotthausbunds Rechtſamen verluſtig erklärt. Nichtsdeſtoweniger erhielte ihn Landrichter Gabriel, als er auf Neujahr 1768 das Amt eines Landeshauptmanns antrat, zu ſeinem Aſſiſtenten.

Als das unparteiiſche Gericht in Folge der Ermuthigung, welche der traverſiſchen Partei durch das Vorgehen Gabriels zu Theil wurde, ſich außer Fall ſah, ſeinen Informativprozeß durch Erhebungen bei Perſonen aus dem Ortenſteiniſchen fortzuſetzen, indem ſich die zumeiſt Betheiligten mit Banditen umgaben, und der Bevölkerung bei hoher Strafe unterſagt wurde, dem Gerichte zu Chur Folge zu leiſten, verlangte der Präſident Salis neue Weiſungen. Die eingeſandten Antworten enthielten neben unzweideutiger Beſtätigung des unparteiiſchen Gerichtes und Ablehnung der Gabriel'ſchen Standesverſammlung vielfach den Antrag auf ein wirkſames Project zur Herſtellung des Friedens. Die Congreßverſammlung ging ſofort auf dieſe Anträge ein, und beſtellte einen Sechſer-Ausſchuß, der in Verbindung mit den Häuptern friedliche Mittel aufſuchen ſollte. Um einerſeits den Inſtanzen der ortenſtein-bergiſchen Gemeinden gerecht zu werden, die beſtändig um Verwaltung der Juſtiz flehten, und anderſeits das durch Auffangung und Veröffentlichung der Briefe dem Obern Bunde ſo verhaßt gewordene Tribunal zu beſeitigen, machte man den Verſuch, das Vogtgericht zu Chur als eins der nächſten unparteiiſchen Gerichte zur Behandlung des Tumilſer Straffalles zu vermögen, indem dieſe Ueberweiſung zugleich dem Bundsbriefe vollkommen conform war. Allein Rath und Gericht zu Chur fanden die Bedingungen zur Uebertragung eines ſo odioſen Geſchäftes nicht vollſtändig erfüllt, und lehnten ab. Während dieſer

Pacificationsverſuche fuhr der Obere Bund fort, die Erledigu des venetianiſchen Geſchäftes für ſeine nächſte Aufgabe zu halt und richtete deßhalb von ſich aus eine Reklamation an den Dog ohne jedoch eine befriedigendere Antwort zu erhalten, als ſie bis ſtets ertheilt worden war, daß nämlich die ausſtändigen Penſion vorerſt zu liquidiren ſeien.

So nahte der Bundstag des Jahres 1767 heran, ohne daß wei die Anſtände mit Venedig, noch die blutigen Exceſſe von Tumi noch die Pacification des Landes zur Erledigung hätten gebra werden können. Der Pacificationsausſchuß beſchränkte ſich in ſein Projecte auf Einſchärfung von Art. 19 der Landesreform von 16 gegen Unruhſtifter, und Beſeitigung alles deſſen, was dieſer Satzu zuwider laufen möchte, ſowie auf den Antrag, daß alle ununt ſchriebenen ehrverletzlichen Schriften als Pasquille anzuſehen ſei

Für die Pacification von Ortenſtein war hiemit nichts geleiſt und der Kampf der Berg- und Bodengemeinden ſchleppte ſich de halb noch drei Jahre hin, bis ein Contumazialurtheil die völli Trennung des Civilſtabs zwiſchen den ſtreitenden Parteien ausſpra Das Tumilſer Blutvergießen blieb ungeſühnt.

Unter dem Eindruck dieſer Ereigniſſe verfaßte Salis-Marſchli ſeine Denkſchrift zu Handen des Herzogs von Choiſeul, durch deſſ Gunſt er nach Herr von Blumenthals Abgang 1768 die Ste eines franzöſiſchen Reſidenten erhielt. Er bekennt hier, daß ſei Politik die Haupturſache der Wirren geworden ſei, und ſeine F milie in große Gefahren geſtürzt habe, ſowie daß er den beabſi tigten Zweck nicht erreichte, inſofern Oeſtreich gezwungen wort ſei, ſein altes Syſtem mit ſeiner Partei wieder aufzunehmen, we es nicht zuſehen wollte wie Frankreich an ſeine Stelle trete. wäre ihm und ſeiner Familie ein Leichtes geweſen, ſeinen Gegn Travers nach den Tumilſer Auftritten durch Volksaufſtände völ zu verderben, und er mußte durch das Mißlingen ſeiner Poli bemerken, daß Travers dieſe Schonung nicht zu würdigen wuß

Quellen: Bericht über die Geſandtſchaft von 1761 und 17 an die Räthe und Gemeinden Fol. 1764.

Conferenzprotocoll. Mſcr. 1761/62.

Memoire sur les Grisons. v. Salis-Marschlins, Mohr Denkwürdigkeiten. Archiv Bd. 1.

Abscheide von 1762—1766, in den Sammlungen der historischen Gesellschaft.

Rathsprotokolle von Häuptern und Congreß.

Flugschriften der Sammlung der hist. Gesellschaft.

Traversische Acten. 1766. gedruckt.

Abscheide des Bundespräsidenten. 1766—68. gedruckt.

Ortensteinische Flugschriften. 1766—68.

Abscheid der Thusner Versammlung. 1767.

Fr. Plantas Briefe an Travers und Beilagen. 1767.

Memorial von Zutz und Obtasna wegen des Bündnisses mit Venedig. 1766.

III.

Welches Zeitalter ist für den Tschudischen Beneficialrotel in Anspruch zu nehmen?

Der tschudische Beneficialrotel, nach seinem Entdecker also benannt, ist nächst dem Testamente Tellos das umfassendste Document zur Beleuchtung der mittelalterlichen Zustände Churrhätiens. In seiner gegenwärtigen fragmentarischen Gestalt, und in Folge Verschwindens der Original-Handschrift läßt sich jedoch nur schwer bemessen, welches Jahrhundert zu seiner Abfassung Anlaß geboten hat. J. C. Zellweger, der denselben im Geschichtsfreunde Band IV zuerst textuell und mit kritischen Anmerkungen versehen, herausgegeben hat, ist geneigt, Fragmente von verschiedenem Alter anzunehmen, und die ältesten derselben in die Zeiten Hiltipolts, des Nachfolgers von Bischof Hartpert hinaufzurücken. Gleicher Ansicht war auch P. Eichhorn, und ihnen schloß sich in neuerer Zeit Prof. Pet. Kaiser in seiner Geschichte des Fürstenthums Lichtensteins an.*) Dagegen nahm Ildephons von Arx, indeß [redacted]ufstellung eines Beweises den Anfang des 12ten Jahrhunderts, mithin die Zeiten unmittelbar nach dem Investiturstreite, als die wahrscheinlichste Veranlassung des Schriftstückes an. Von Mohr, der das Fragment in seinem Cod. diplom. Bd. 1. sub. Nr. 193 neuerdings publicirte, ließ die Frage offen. Da das Fragment Namen, Zustände und Einrichtungen Rhätiens in umfassender Weise zur Kenntniß bringt, so kann die kritische Frage nach der Ursprungszeit desselben umsoweniger dahin gestellt werden, als Hr. Prof. Kaiser bereits den Versuch gemacht hat, die Angaben des Fragmentes im Einzelnen als Beleg für Churrhätiens Zustand unter den sächsischen und salisch-fränkischen Kaisern zu benutzen.

*) Cap. 6. S. 63 ff.

Die Richtigkeit dieser Annahme hängt vollständig von dem Gelingen des zellwegerschen Beweises ab. Letzterer besteht aber aus drei Bestandtheilen, und bezieht sich einerseits auf die in dem Fragmente vorkommenden Personennamen, anderseits auf die Geld- und Sachwerthe, die das Fragment zur Sprache bringt. Letztere werden hier von Zellweger nach Antons Geschichte der Landwirthschaft verglichen, wobei ihm die dortigen Angaben für das ottonische Zeitalter als maßgebend erscheinen. Zellweger beruft sich in dieser Beziehung namentlich auf den Preis der Frischinge, den der Benefizialrotel scheinbar in Uebereinstimmung mit den aus Antons Buch erhobenen Angaben auf 6—10 Denar festsetzt.

Allein es läßt sich unmöglich verkennen, daß hiemit der Beweis noch nicht geführt ist. Schon ganz allgemein dürfte für Rhätien in Uebereinstimmung mit allen sonst bekannten Verhältnissen eher eine Vergleichung mit lombardischen Werthen und Maßen gefordert werden, als eine solche mit sächsischen, da veroneser und mailänder Gewicht bis ins späte Mittelalter hinab den Münzkurs in Rhätien regelten. Ueberdieß ist aus dem Cod. tradit. des Allerheiligen-Klosters in Schaffhausen ersichtlich, daß dasselbe noch zu Ende des 11. Jahrhunderts (1095) in seinen rhätischen Besitzungen zu Maienfeld (Lupinis) den Werth der Frischinge zu sechs Denar annahm. Vergl. Mohr Cod. diplom. I. sub. Nr. 99. Die Annahme fällt somit dahin, daß der Frisching zu Anfang des 12ten Jahrhunderts in Rhätien bereits zwanzig Denar gegolten habe. Es ist zwar höchst wahrscheinlich, daß schon damals im Markverkehr höhere Preise angenommen waren, als die Stiftungen zu berechnen berechtigt waren, allein anderseits ist ebenso richtig, daß die Angaben eines Urbars und eines Codex tradit. auf dem gleichen Rechtsboden stehen und sich also gegenseitig stützen.

Schwankend ist aber Zellwegers Beweisführung auch rücksichtlich der Personennamen. Er findet sie zu alterthümlich, als daß sie dürften in den Anfang des 12ten Jahrhunderts herabgerückt werden, wo in Alamannien die christlichen Namen bereits allgemein eingeführt gewesen seien. Z. übersieht hier ohne Zweifel, daß es sich nicht um Alamannen sondern um Rhätier handelt, und daher

Gründe, die von der Chriſtianiſirung Alamanniens hergenom[illegible] ſind, auf dasjenige Land nicht paſſen können, welches hauptſäc[illegible] in den ältern Zeiten einen weſentlichen Antheil an der Chriſtia[illegible] ſirung Alamanniens hatte, wie denn das Kloſter St. Gallen eige[illegible] lich die Miſſionsſtation Rhätiens war.

Alamannien, in dem ſich die neufränkiſchen und burgundiſch[illegible] Klöſter und Orden raſch ausbreiteten, nahm von dieſen aus e[illegible] neues kirchliches Gepräge an, während in Rhätien, wo neben de[illegible] altfränkiſchen Stiftungen die neuen Orden nur mit Mühe Einga[illegible] fanden, römiſches Weſen und römiſche Namen ſich länger erhielten[illegible] Was dann aber die thatſächlich von Rhätiern getragenen alamanni[illegible] ſchen Taufnamen betrifft, ſo wird nicht zu überſehen ſein, daß vor[illegible] zugsweiſe bekehrte Alamannen ſich auf dem rhätiſchen Grenzgebiet[illegible] anſiedeln, und durch Kreuzung dann ihre Namen auch in rhätiſche[illegible] Familien erblich machen mochten. Es wird weiter unten Anlaß[illegible] werden die Perſonennamen und ihre Miſchung zur Zeichnung der[illegible] Situation zu verwenden. Hier kam es nur darauf an, das aus[illegible] den Perſonennamen gezogene Argument zu entkräften, oder als[illegible] vorgefaßte Meinung zu taxiren.

Die Unterſuchung iſt mithin durch die bisherige Beweisführung keineswegs zum Abſchluſſe gelangt und darf daher wohl unter allgemeinern Geſichtspunkten neu aufgenommen werden.

Als was gibt ſich der Beneficialrotel zu erkennen? Nichts iſt klarer, als daß die wiederholt auftretende Formel, „hæc invenimus" ſich auf vorausgegangene genaue Unterſuchungen beruft, welche geführt werden mußten, um den ehemaligen und dermaligen Beſtand der Stiftsgüter zu conſtatiren, und gleichzeitig den census regius, und die den Beamten gebührenden Gefälle feſtzuſtellen. Dieſe klar vorliegende Abſicht bedingt auch den Plan des Fragments, der ſelbſt in ſeiner verſtümmelten Geſtalt abgeſehen von einigen Schwierigkeiten noch klar erſichtlich iſt. Es werden die acht Landämter der Diöceſe von Chur der Reihe nach unterſucht und ſowohl die verluſtigen als die noch beſtehenden Beneficien nach ihrem Betrage genau verzeichnet. Und ſo weit es ſich aus der Erhaltung eines Pfäverſer Rotels ſchließen läßt, wurde die allgemeine Maßregel

auf die Klöſter ausgedehnt. Man ſtellte hiemit den in einem [illegible] Jahre vorhandenen genau abgegränzten Beſitz der Kirche Chur dar, was zugleich Anlaß bot, verloren gegangene Rechte ſchädlichen Anläſſen wieder zurückzurufen. Der Zeitpunkt der Faſſung iſt mithin in eine Epoche zu verlegen, die den Beſitz der Kirche von Chur auf allen Punkten bedrohte, und es bei bisher beſtandenen Vermiſchung von Berechtigungen verſchiedenen Urſprungs dringlich erſcheinen ließ, zu einer reinlichen Ausſcheidung des eigentlichen Kirchengutes zu gelangen. Schon die Natur dieſer Maßregel weist unwiderſtehlich auf den Inveſtiturſtreit hin. Die von Eichhorn, Zellweger und Kaiſer in Anſpruch genommene Zeit Hiltipolts und Waldo's II. war zwar auch eine ſehr bewegte und ſtürmiſche. Die Saracenen überflutheten damals Rhätien, und drangen bis zum brigantiniſchen See vor. Der Jammer war groß und allgemein, und die deutſchen Könige beeilten ſich, den entſtandenen Schaden durch Schenkungen ihrer Hand minder fühlbar zu machen. Der Königshof zu Zizers und die Martinskirche in Schams werden namentlich als Schadensvergutungen erwähnt. Nun iſt aber alles eher denkbar, als daß man in einer Zeit, in der die Kirche zu Chur mit königlichen Rechten und Beſitzthümern auf's Freigebigſte ausgeſtattet wurde, und während ſie noch 988 den census *) in den Grafſchaften Chur und Bergell innehatte, zu einer Unterſuchung über den Betrag des Census in den einzelnen Landämtern geſchritten ſein ſollte. Alles wird aber ſofort vollkommen deutlich, ſobald man ſich den Inveſtiturſtreit vergegenwärtigte, d. h. die damals angeregte Ausſcheidung des Kirchengutes aus dem allgemeinen Lehensverband des Reiches.

Rhätien insbeſondere war tief verflochten in den Inveſtiturſtreit. Beim Ausbruche desſelben regierte Heinrich I. die Kirche von Chur. Dieſer Biſchof ſtand mit aller Entſchiedenheit auf Seite der kirchlichen Reformpartei, und wünſchte gleich Gregor VII. die Uebel-

*) M. Cod. dipl. 1. Nr. 69. cum tota exactione integri census ... ac in quisitione totius census .... ea videlicet ratione, ut nullus dux vel comes, aut judex publicus, seu regius exactor .... dehinc aliquam habeat potestatem.

ſtände, welche ſich im Laufe des 11ten Jahrhunderts aus den [illegible] toniſchen Reichseinrichtungen erzeugt hatten, beſeitigt zu ſehen. [illegible] treibende Kraft dieſer Reformpartei beſtund bekanntlich in den mi[illegible] lenariſchen Erwartungen, die den Ausgang des zehnten Jahrhun[illegible] derts begleiteten und den Anbruch des neuen einleiteten. Die rhätiſche Kirche hatte eine Reihe von Veranlaſſungen, die Wi[illegible] kürlichkeiten des Lehenrechtes lebhaft zu bedauern. Namentlich ward die rhätiſchen Abteien Pfävers und Diſſentis faſt als Spielzeu[illegible] in der Hand der Könige benutzt worden. Kaiſer Heinrich II. über[illegible] ließ 1020 die Abtei Diſſentis an Biſchof Herward von Brixen. (Mohr Cod. diplom. I. Nr. 78.) Obſchon dieſe Vergabung mit Zuſtimmung des Papſtes Benedict VIII. geſchah, ſo trug ſie doch den Charakter einer rein politiſchen Maßregel, nämlich Beſtrafung eines widerſpänſtigen Abts. Die Dauer dieſer Maßregel wurde ſodann auch über die Lebzeit der ſchenkenden Hand ausgedehnt, indem auch Heinrich III. 1040 dem Biſchofe Poppo von Brixen die Abtei auf deſſen Wunſch überließ. (l. c. Nr. 87.) Nichts beförderte die Lokerung der Disciplin ſo ſehr als derartige Verfügungen. Den ſchon angerichteten und weiter drohenden Schaden einſehend nahm zwar Heinrich III. die Abtei wieder in das jus regni auf (l. c. Nr. 91.), allein unter der Minderjährigkeitsregierung Heinrichs IV. erhielt Brixen neuerdings 1057 die Zuſprechung der Abtei. (l. c. Nr. 94.)

In nicht geringere Verwicklungen gerieth auch Pfävers, obſchon es ſeit Hartperts Zeiten aus der ſt. galliſchen Vormundſchaft befreit, ſich geraume Zeit der beſondern Gunſt der deutſchen Könige befreute, und ſelbſt Heinrich IV. anfänglich in königlicher Beſchützung der Abtei mit ſeinem Vater und Großvater wetteiferte. Als jedoch Burkard von Haſenburg, Biſchof von Baſel, einer der erklärteſten Parteigänger Heinrichs IV. für ſeine Dienſte belohnt werden ſollte, geſchah es 1095 durch Ueberlaſſung der Abtei Pfävers an das Stift Baſel. (l. c. Nr. 103.)

So ſtunden die Sachen, als der Inveſtiturſtreit ausbrach, und die Verhältniſſe von Pfävers verdienen um ſo mehr eine beſondere Beachtung, als ſie im Verlauf der Ereigniſſe in beſonders nahem

Zusammenhang mit den stiftchurischen einmünden, obschon sich beim Ausbruche des Streites das Hochstift Chur in ununterbrochener Gunst bei den Königen befand.

Alles dieß hinderte jedoch Bischof Heinrich I., den einige Schriftsteller dem Hause Montfort zurechnen, nicht, alsbald für Gregor VII. sich zu erklären, und in seinem Namen der Synode zu Mainz 1075 die einschneidenden Dekrete über Simonie und Cölibat zu eröffnen. Unerschüttert hielt er den furchtbaren Sturm aus, den die Presbyter jener Provinzialsynode gegen ihn erregten, und verweigerte, als König Heinrich IV. das Jahr darauf in einer Versammlung der Bischöfe Gregor VII. als abgesetzt erklärte, seine Unterschrift. Heinrich I. lebte nicht lange genug, um das Ende oder auch nur die nähern Folgen des heraufbeschwornen Kampfes zu sehen. Als er aber gestorben war, war es leicht erklärlich, daß König Heinrich IV. sich beeilte, ohne Rücksicht auf die von Rom aus verkündeten Grundsätze einen Mann seiner Farbe auf den Stuhl zu Chur zu bringen, während das Land von seinen Gegnern unter Anführung des Herzog Welf arg heimgesucht wurde. Der Erkorne des Königs war Norbert von Hohenwart, der aber erst 1085 durch Wezilo von Mainz die Weihen erlangen konnte, und alsbald sammt Wezilo und andern ähnlich gesinnten Bischöfen unter die kirchlichen Censuren gerieth. Seine Entsetzung erfolgte auf der Synode zu Quintilburg 1085, die auch die Entsetzung des Gegenpapstes Clemens III. aussprach, und die Bischöfe der königlichen Partei als invasores bezeichnete. Jetzt wurde 1089 wieder der durch Norberts Investitur beseitigte Abt Ulrich von Tarasp als Bischof von Chur hervorgezogen, der wohl schon als Prälat von Disentis ein Gegner des Königs sein mochte.

So von den heftigsten Parteikämpfen umtobt hatte die Kirche zu Chur von den wechselnden Gegnern ihrer Vorsteher ohne Zweifel auch manche Einbuße an Besitzthümern zu erdulden. Urkundlich nachweisbar sind solche zwar erst für die Zeiten des Nachfolgers von Abt-Bischof Ulrich, Wido. Allein, wenn Pfävers schon 1093 durch König Heinrich angetastet wurde, so liegt die Vermuthung nahe genug, daß gleichzeitig auch Chur mit Alienationen von ver-

ſchiedener Art bedroht war. Die Verhältniſſe änderten ſich ni
weſentlich, auch als des gebannten Königs Sohn mit Hülfe
Reformpartei die Zügel des Regimentes an ſich riß. Heinrich
verſtand es trefflich, einmal im Beſitze der Krone die Früchte de
bisherigen Kampfes für ſich zu ſammeln, und Wido muß gera
der dem Kaiſer ergebenen Reformpartei zugethan geweſen ſein, di
vor allem ihre Anſtrengungen für Beilegung des Streites einſetzt
weßhalb er zu der Geſandtſchaft von Biſchöfen gehörte, welche 110
die Pacification bei Papſt Paſchalis II. betreiben ſollte. Daß di
Biſchöfe jetzt ſo angelegentlich den Frieden wünſchten, erklärt ſich
aus den Einbußen, welche ihre Stifter in der Zwiſchenzeit erlitten
hatten, in der ungezwungenſten Weiſe. Schädigungen waren un
vermeidlich geweſen, wenn das Kirchengut ſich der Inveſtitur en
zog, und die Könige dafür nun ihre Lehen, ihren Cenſus u. ſ. w.
wieder zu Handen nehmen wollten. Papſt Paſchalis that das
Seinige um den Rechtszuſtand wieder herzuſtellen, und die den
Kirchen widerfahrenen Schädigungen aufzuheben. Seine Bulle vom
Jahre 1116 l. c. Nr. III. weist auf die Eingriffe der Invaſoren,
d. h. alſo der königlichen Partei hin, und conſtatirt, daß das Capitel
zu Chur zu Remüs, Engadin, Walgau und Tumlesk namhafte
Nachtheile an Zehnten und Grundbeſitz (mansos, vineas, familiam)
erlitten hatte. Wenn man ſich an den Papſt um Reſtituirung ver-
lorner Beſitzthümer wandte, ſo waren die vorangegangenen Bemü-
hungen bei den zunächſt Intereſſirten bereits erfolglos geweſen. So
ſcheint denn der Anfang des 12ten Jahrhunderts der geeignetſte
Zeitpunkt zu ſein, in welchem man Unterſuchungen über den Beſitz
der Kirche zu Chur einerſeits, den census regius anderſeits mit
einer Art von zwingender Nothwendigkeit zu führen hatte. Unter-
ſtützt wird dieſe Anſicht namentlich durch die gleichzeitige Bulle zu
Gunſten der Abtei Pfävers, die es ſehr bedurfte gegen das Ver-
fahren Kaiſer Heinrichs V. geſchützt zu werden. Heinrich V. entzog
den Abteien Pfävers, und Diſſentis wenige Jahre nachdem er ihnen
das jus regni gewährt hatte, dasſelbe wieder, und verwendete ſo
namentlich Pfävers um in den augenblicklichen Beſitz des Schloſſes
Rapoltſtein zu gelangen. Wie nun gleichzeitig das Stift Chur und

Abtei Pfävers durch Bullen des Paſchalis II. begünſtigt wur-
, ſo iſt auch die Einverleibung des Pfäverſer Stiftsrotels in
Beneficienverzeichniß der Kirche von Chur hauptſächlich aus
Aehnlichkeit und Gleichzeitigkeit erfahrener Beeinträchtigungen
der hiedurch veranlaßten Vertheidigung der angegriffenen Rechte
n die Invaſoren erklärbar. Die Abweſenheit eines entſprechen-
Diſſentiſer Stiftsrotels könnte auffallen. Vielleicht erklärt ſich
ſelbe daraus, daß Diſſentis im Zeitpunkt der Abfaſſung das jus
gni beſaß. Dieſer letztere Zuſtand dauerte von 1112—1117.
Der an vielen Stellen des Beneficialrotels vorkommende Per-
nenwechſel läßt ebenfalls die Spuren mancher Gewaltſamkeit durch-
immern. So beginnt der auf das Druſianum (Capitel von
algau) bezügliche Abſchnitt, „curiensis ecclesiæ redditus olim.“
ie Beneficien um Rankwil und Feldkirch werden als verluſtig
eichnet, was doch unmöglich auf eine Zeit ſich reimen kann, in
elcher ſie den Biſchöfen ſoeben zugeſichert worden waren. Das
mt des Siso in pago vallis Drusianæ exiſtirte zur Zeit der Ab-
ffung nicht mehr. Auch der Miniſter Otto in planis erſcheint
s ſeinem Beſitze verdrängt. Die Herrnhöfe zu Schan und Räfis
aren abhanden gekommen. Bei Erwähnung des Flumſerhofes
erden fünf ehemals dageweſene Beſitzer namhaft gemacht. Im
iniſterium Tuveraska werden nicht nur neben jetzigen Beſitzern
emalige auch genannt, ſondern ſelbſt ſtreitige Anſprüche verzeichnet
beneficium Feronis in Sexamnis, de terra ... de pratis; in me-
nco de vino ... de terra ... istud dicit Mesoldus su-
n esse, ferner lieſt man eben hier von zerſtörten Weinbergen,
n weggetriebenen Leibeigenen, wobei ſogar ſolche genannt werden,
e ſich der Leibeigenen bemächtigten. Welches liegt nun näher,
rartige Protocollirungen auf vorübergehende Raubzüge der Sara-
ien zurückzuführen, oder auf einen getrübten Rechtszuſtand, der
r Auseinanderſetzung bedürftig iſt? Ein ſehr wichtiger Punkt
r Beurtheilung der wahrſcheinlichen Abfaſſungszeit bezieht ſich
f die Scultatia. Das Schultheißenamt erſcheint in dem Bene-
ialrotel, der von der Eintheilung in (8) Miniſterien ausgeht,
eits als eine veraltete Einrichtung. Der Miniſter iſt an die

Stelle des Scultaizus getreten, wie aus folgender Anführung f unwiderleglich hervorgeht: „Ministro id est sculthacio“. Dage bemerkt man in dem Tauschvertrag Hartperts 960 um Kirchh gegen den Königshof Chur nicht nur die Scultatia curiensis voller Wirksamkeit, namentlich auch in Bezug auf die tota inq sitio integri census, sondern die bis 1040 herabgehenden Bestä gungsbriefe wiederholen die inquisitio integri census, auch o Nennung der Scultatia. Die sich vollziehende Auflösung der Sc tatia läßt sich wieder nur aus der gewaltsamen Trennung der i ottonischen Zeitalter friedlich verbundenen königlichen und bisch lichen Gerechtsamen erklären. Indem die Bischöfe unter Verwe gerung der Investitur des Königs sich auf ihr Stiftungsgut zurü ziehen wollten und mußten, konnten sie sich nicht mehr ohne weiter der mit der Gauverfassung zusammenhängenden Beamten bedienen sondern mußten an deren Stelle eigne von ihnen ernannte Hofbe amte einführen. Im Streite der Mächtigen unter sich verloren dann mitunter die von den Bischöfen eingesetzten Hofbeamten (mi nistri) ihre Stellung, wenn die Gegenpartei übermächtig wurde, daher Siso und Otto, beides ministri, als ihrer Beneficien be raubt erwähnt werden.

Es liegt in den Censuslisten deutlich vor, daß die Scultaizi noch nicht allenthalben verschwunden waren, daß aber die ministri mit ihren Camerariis sich überall anschickten an deren Stelle zu treten. Im Tuverasker Amte, wo die Spuren jüngst ergangener Gewaltthätigkeiten noch am wenigsten verwischt waren, finden wir noch einen Schultheiß erwähnt, und doch ist auch hier bereits ein Minister vorläufig ohne Camerarius. Von den Lugnetzer Colonen wird aber auch besonders erwähnt, daß dieselben zu allen Zeiten herrschaftlich gewesen seien, also nicht hofrechtlich behandelt werden durften. Bei ihnen erschien der Schultheiß mit drei Vasallen, und hatte reichlichen Unterhalt (cum omni habundantia) zu gewärtigen.

Lassen sich nicht auch sprachliche Spuren wahrnehmen, die unverkennbar die Abfassungszeit in den Anfang des 12ten Jahrhunderts hinabr en? Man kann dieser Erörterung die allgemeine Bemerkung vorausschicken, daß die rhätischen Ortsnamen bereits auf der

Zugslinie begriffen sind. Zwar ist kein einziger vollständig gegeben, vinomna *); campus; ripa werden noch erwähnt, allein die verständlichern erscheinen doch bereits die deutschen Namen Rankwil und Feldkirch, Walahastad, und wenn sich auch Rankwil Feldkirch noch der lateinischen Deklination unterwerfen müssen, wird dagegen Walahastad geradezu als erklärende Appositon ripa verwendet. Lupinis, welches übrigens bis tief ins zwölfte Jahrhundert herab in Churwalderurkunden sich erhielt, leistet zwar dem deutschen Idiom noch siegreichen Widerstand, aber seine Filiale Räsch läßt uns desto genauer die allmählich eintretende Abschwächung des romanischen Etymons verfolgen. Villa Flasconis wird Räsch noch in einer Zwiefalter Urkunde des Jahres 1089 genannt. Eine andere gleichzeitige Benennung die in nellenburgischen Urkunden auftritt, ist flæssca. Im Beneficialrotel lesen wir statt dessen flasce, welches pluraliter „in flascis" deklinirt wird. Ist es nun wahrscheinlich zu machen, daß flasce die ältere Lesart sei, als villa flasconis und flæssca? Einem ähnlichen Uebergang der Lesart begegnet man im Rotel selbst in Bezug auf das Thal Lugnetz, welches sowohl leunizze als legunitia geschrieben wird. Es ist im übrigen bemerkenswerth, daß noch sehr wenig deutsche Worte aus der landwirthschaftlichen Sprache Eingang in das Verzeichniß fanden, die einzigen, die sich dießfalls erwähnen lassen sind hoba, zelga, frisgingæ, soumariæ. Die frisgingæ sind aber auch bereits eine abgekürzte Ausdrucksweise, das vollständige Wort findet man in dem Cod. tradit. für das Allerheiligen Kloster von 1089. Dort heißen sie petefrischingk aber abweichend petrefischingk. Noch stärker ist das deutsche Element in den Personennamen vertreten. Und man sieht nicht recht ein, warum Zellweger gerade in ihnen ein besonders alterthümliches Element erblickte. Er sagt, es fehlen in dem Verzeichniß die christlichen Personennamen, welche zu Anfang des 12ten Jahrhunderts in Alamannien bereits allgemeine Verbreitung gefunden hatten. Allein Rhätien war ein alt christlich-romanisches Land, in welchem Gallus seiner Zeit seine Hauptstützen fand für die Christianisirung Alamanniens. Sollte in diesem Verhältnisse ein Grund liegen, daß Rhätien seine romanischen Namen

*) Erscheint zum letzten Male noch 1149 in einer Urkunde für das Kloster St. Luci.

preisgeben mußte? Würde jedoch Z. eher die alamanniſchen
Ruodmund, Muotolf, Arnolf, Heriker u. ſ. w. diesfalls im
gehabt haben, ſo wäre zu erinnern, daß ſich ohne Zweifel
frühzeitig bekehrte Alamannen, auf den rhätiſchen Gränzg
niederließen, und durch Kreuzung wohl auch ihre Namen the
vererbten. Es iſt wenigſtens aus den weit ältern Namensve
niſſen der Zeugen zur Gränzbereinigung zwiſchen Thurgau,
gau und Rhätien, und der alamanniſchen und rhätiſchen
in einer ſt. galliſchen Streitſache zwiſchen Abt Cozolt und
Waldo von Chur erwieſen, daß ſchon frühzeitig manche R
alamanniſche Namen, wie Merold, Wanzo trugen, die au
Beneficialrotel auftreten, wie auch, daß ſich zwar die alaman
Namen ſeit den Zeiten des Abt-Biſchofs Salomon ſehr ſta
ändert hatten, wogegen bei den Rhätiern ziemlich unveränd
Victor, Vigilius, Urſicinus, Valerius u. a. m. ſich fortver
Der Schwerpunkt in Bezug auf Perſonennamen befand ſich
Rhätien unſtreitig auf Seiten der Stätigkeit, und es läßt ſich
aus den ſtärkern Veränderungen in Alamannien keinerlei
auf rhätiſche Zeitverhältniſſe begründen. Man kann wohl
Rhätien war und blieb ein Gränzhort romaniſchen Weſens,
als ſeine kirchlichen Stiftungen durch den Glanz St. Gallens
verdunkelt waren. Wie die Rhätier Victor und Enzelin einen
faſt hoffnungsloſen Kampf gegen Abt Craloh führten, ſo
auch Rhätien die neufränkiſchen Kloſterſtiftungen, in deren
die deutſche Sprache neue Eroberungen zu machen ſuchte, nu
und ſparſam auf. Auch in St. Luci ſtund man noch lang
beharrlich für die Auguſtinerregel ein, und wollte ſich die n
tiniſchen Ordnungen nicht aufnöthigen laſſen. So ſind auch w
des Inveſtiturſtreites die eingebornen Rhätier Heinrich v. Mo
und Ulrich von Tarasp für die römiſchen Anordnungen eingeſt
während die auf den Stuhl zu Chur gelangten deutſchen Ca
für die Anſchauungen der deutſchen Könige mehr oder w
Partei nahmen. Man darf alſo unter dieſen Geſichtspunkt
raſches Vordringen deutſcher Einrichtungen, Rechte und Bene
gen zum voraus gar nicht erwarten, und jedenfalls Rhätier
mit alamanniſchem Maßſtabe meſſen.

Die Verkehrsverhältnisse sind es, denen Zellweger die vollste Aufmerksamkeit zu Theil werden läßt. Diese werden aber durch chronologische Voraussetzungen innerlich nicht verändert. Man kann hier auch Prof. Kaisers Darstellung derselben benutzen, obschon sie auf eine zu frühe Zeit bezogen sein dürfte. Es ist nun aber in Bezug auf das Verkehrsmittel, das gemünzte Geld, noch einiges zu erledigen. Die Preise werden in Pfunden, Solidis und Denaren ausgedrückt. Allein was für Pfunde sind verstanden? Vom 13ten Jahrhundert an findet man in churrhätischen Urkunden durchgängig Mailänder Gewicht. In dem Pachtvertrage von 1204 (l. c. Nr. 169) um die Alp Emmet werden 30 Solidi neuer Mailänder Denare bedungen. Folglich wurde vor dieser Zeit nach alten Mailänder Denaren gerechnet. Nun haben wir in dem Beneficialrotel eine ausreichende genaue Bestimmung für den Werth des Pfundes. (Ex istis colonis XXVII reddit unusquisque solidos IV, exceptis aliis cottidianis operibus, qui sunt simul libræ VI. et solid. VIII.) Das Pfund würde demnach nach Abzug der 8 überschüssigen Solidi zu (4 × 27) = (108—8) :6 = $16^2/_3$ Solid. ausgemünzt worden sein, ein Valor, der nicht mehr mit dem ottonischen Münzfuße zu 20 Sol. per tb übereinstimmt. Man kann jedoch aus den in Mohr Cod. diplom. abgedruckten Beweisthümern die Sache nicht mit der wünschbaren Vollständigkeit verfolgen, weil für die ältere Zeit zu wenig Geldwerthe namhaft gemacht sind. Am meisten Anhaltspunkte gewährt noch der Schaffhauser Codex tradit., die um so zuverlässiger sind, als er sowohl in der Benennung als im Preis der Schafe merkwürdig übereinstimmt. Der Beneficialrotel kennt zwar zwei verschiedene Preise für Frischinge: 6—10 Den., so daß der Durchschnittspreis auf 8 Den. sich stellt, welcher an einer Stelle auch ausdrücklich angenommen ist. Allein er deutet selbst sattsam an, daß der Marktwerth der Waare den Schatzungspreis namhaft übersteige, und auf letzterm ein Gewinn in sicherer Aussicht stehe. (Extra his, quæ ad dominicis rebus cum fructuum venditione generantur). Es mochte also wohl sein, daß im Hinblick auf die niedrige Schatzung der Naturalabgaben unter den Unruhen des Investiturstreites und dem über die Länder durch dieselben ver-

hängten Elend bereits Zugeständniſſe von der herrſchaftlichen
mer gemacht werden mußten. Waren doch zu Remüs und in
gadin die Zehnten, d. h. die rein kirchlichen Abgaben manc
Anfechtungen ausgeſetzt, und Paſchalis excommunicirte deshal
Begehrlichen (aliqua occasione auferre conantes), ſammt d
die ihnen hiezu Rath, Hülfe und Billigung gewähren.

Eine mit der chronologiſchen Feſtſtellung des Beneficialr
ebenfalls näher zuſammenhängende Frage bezieht ſich auf den
laß, der eine ſo anſehnliche Anzahl von alamanniſchen Fam
bis tief in die Thäler Oberrhätiens hinauf führte, ſo daß
Lugnetz mit ſolchen ganz durchſetzt erſcheint. Zwar hatten ſch
der ottoniſchen Zeit die churrhätiſchen Gangrafen Hermann
Adalbert ſchwäbiſche Vaſallen im Oberrheinthal angeſiedelt.
ſolcher war Bernhard um 960, deſſen ganzes Lehen zu jener
an Biſchof Hartpert übertragen wurde. Dasſelbe befand ſi
loeis montanis, und hing theilweiſe zuſammen mit der Zehntl
in Riein und Pitaſch. Riein (raine 960. Rahene im Benef
rotel) und Pitaſch (pictasus 960; pictaviis im Beneficialr
erſcheinen nun wirklich im Beneficialrotel, und zwar unter den
Schultheiß von Tuverasta zugeſchiedenen Beſitzthümern, fe
noch hier in ihrer Eigenſchaft als königliche Lehen. Aber da
befinden ſich unter den eigentlichen Beneficiaten ebenſoviele de
als romaniſche Namen. Angenommen die zellwegeriſche Dati
ſei richtig, ſo würde die Verpflanzung der Alamannen ins
gebirge etwa auf Maßregeln gegen die Saracenen zurückzuf
ſein. Allein gerade in der den Saracenen ſeiner Zeit am ſtä
ausgeſetzten Gegend von Wapitines an der Septimerſtraße
die deutſchen Namen keineswegs vorherrſchend auf, ſondern
Romanen befinden ſich dort hauptſächlich im Beſitz der Lehen.
iſt demnach Grund vorhanden, die durch das öfter wiederkeh
habuit noch in friſcher Erinnerung ſtehenden Beſitzwechſel, un
hiemit zuſammenhängende zahlreiche Erſcheinen alamanniſcher
men auf den Zug des Herzogs Welf zu beziehen, der die Anh
des Grafen Otto beſonders hart betraf.

Und an welche Gräfin dürfte man denken, die bei Götzi

der Ertrag von Wiesen besaß? Nach Vanotti Geschichte der
afen von Montfort hielt sich dieses Haus im Investiturstreite
f Seite des Herzogs Welf, und mochte um diese Zeit in den
sitz der Güter um Rankwil und Feldkirch gelangt sein. Die
metissa kann demnach für eine Gräfin von Montfort gehalten
rden. Sollte es aber nicht möglich sein, noch mehrere Persön-
hkeiten aus dem Halbdunkel der vorhohenstaufischen Periode mit
iem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit ans Licht zu ziehen?
enigstens der Versuch sei gestattet. Auch Rhäzüns erscheint wie
tein und Pitasch im Beneficialrotel zum zweiten Male, nachdem
s in Hartperts Zeiten 960 zuerst genannt worden war. Und zwar
tt es unter den Bestandtheilen des meroldischen Beneficiums auf.
ben an den Namen Merold knüpfen sich aber Spuren, die in
e spätere Zeit hinüber leiten. Ein Meraldus handelt als Schreiber
i den Schenkungen Burkhards von Nellenburg an das Allerhei-
genkloster in Schaffhausen, die Mohr ins Jahr 1105 datirt, und
ch hiebei wohl die ausführende Hand einem Ulrich, der als testis et
icarius auftritt, und muthmaßlich der Stellvertreter des Gaugrafen
bei dieser Transaction war. Nun treten eine Generation später, 1139,
i den Käufen, die Bischof Conrad von Belmont um das Ober-
gadin abschloß, unter den nämlichen Formeln die ausfertigenden
ersonen auf, nämlich der vicarius, und der Schreiber. Und dieß-
al wird nun als testis et vicarius Arnold von Rüzunne aufge-
irt, sein Schreiber aber heißt Egin. Wäre es zu gewagt, anzu-
hmen, daß Ulrich ein Glied der gleichen Familie sein soll wie Arnold
in Nachfolger im Vicariat? Dieß zugelassen liegt es dann eben
o nahe, auch den Merold des Beneficialrotels und denjenigen der
r nellenburgischen Schenkungsurkunden für die gleiche Person zu
alten.

Nichts hindert ferner anzunehmen, daß der im Beneficialrotel
enannte Minister von Impedinis Adalgis der Familia de Curia
ngehört habe, aus welcher ein Johannes und Adalgis zugleich mit
rnold von Rhäzüns Zeugniß geben, und die wohl auch noch 1149
nter den sieben Juraten aufgeführt sind, welche ein Hörigkeits-
erhältniß zu Gunsten der Kirche von Chur feststellten.

Von besonderm Werthe wäre es jedoch zu ermitteln, wer Azzo ist, der mit einem doppelten und sehr ansehnlichen Leher Wapitines und Obervatz ausgestattet ist. Zwei Muthmaßu bieten sich diesfalls dar. Entweder könnte man in Azzo ein G glied des Hauses Tarasp vermuthen, in dem Azzo, Uzzo mit Ul gleichbedeutend zu nehmen ist. Zur Unterstützung dieser Anna würde dienen, daß gerade das Haus Tarasp längs der Septi straße sehr begütert war, und in der Folgezeit 1160 eine An seiner vornehmern Ministerialen, unter anderm auch den ersten kannten von Marmels, Andreas, der Kirche von Chur überließ, zwar ausdrücklich zur Sühne auch der frühern Vorfahren.

Nicht geringerer Anspruch auf Wahrscheinlichkeit gebührt auch der Vermuthung, es handle sich bei Azzo um die ersten fänge des Hauses Vatz, wie auch immer dasselbe mit dem H Tarasp zusammengehängt haben möchte. Azzo's Beneficien jedenfalls der Schauplatz, auf welchem ein halbes Jahrhundert sp die Vatzer auftreten, wobei es schwerlich zufällig ist, daß sie zuerst in einem Instrumente nennen, in welchem Ulrich von Ta über einen Theil seiner Ministerialen verfügt. Beachtet man fe unter den Beneficien Azzo's den Hof zu Luminne, so darf sich auch erinnern, daß eben derselbe 926 zur Hälfte an das sterlein Wapitines war überlassen worden. Nach Walthers Tode aber erscheint der Hof Luminne wieder, von der Wittwe den Söhnen desselben an das Kloster Churwalden vergabet, demselben die Unterhaltung eines ewigen Lichtes über des Va Grabstätte zu ermöglichen.

Es ist damit freilich über die Hauptfrage noch nichts entschie ob dann die Vatzer durch Bluts-Verwandtschaft, oder blos d Lehenssuccession mit Azzo zusammenhängen. Die Verwandtschaft den Veringern und Nellenburgern, und der großartige Grundb der Vatzer im Linzgau ließen eher letzteres vermuthen. Doch w die Verinnger und Nellenburger auch in Oberrhätien begütert. Hof Wolfrads, der 1222 ein Besitzthum des Klosters Churwa war, weist sprechend auf den im veringischen Hause herkömmli Namen Wolfrad hin.

IV.

Tarasp.

Demjenigen, welcher die rätiſche Geſchichte im Mittelalter verfolgt, wird die Thatſache nicht entgehen, daß, ſo lange das mächtige Haus der Victoriden[1] weltliche und geiſtliche Gewalt im Lande übte, und auch ſpäter noch, ſo lange die Kaiſer unmittelbar von ſich aus zur Verwaltung des rätiſchen Gebietes Grafen ernannten, eine Machtentwicklung der begüterten Geſchlechter bis zum Grade von Dynaſten nicht möglich war.

Wenn dann auch nach Ausſterben[2] der Victoriden das Bisthum Cur vermöge ſeiner weitaus überwiegenden Macht, wenigſtens de facto ihre und ſpäter auch die Stelle der alten Grafen einnahm, deren Einſetzung durch das Reichsoberhaupt ungefähr ſeit Mitte des eilften Jahrhunderts unterblieb, und ſomit immer noch ein Gegengewicht gegen das Aufſtreben einzelner Familien bildete, ſcheint die Kirche zu Cur dennoch immerhin, zumal ſeit die Lehen erblich geworden[3], nicht mächtig genug geweſen zu ſein, um ſie in der bisherigen Abhängigkeit zu erhalten.

Dieſes iſt die Zeit, in der die Vaz, Räzüns, Matſch, Sax und Andere zuerſt urkundlich erſcheinen, nämlich die Mitte des zwölften Jahrhunderts[4].

---

[1] Ohne Zweifel ein fränkiſches Haus, das um das Jahr 600 mit der fränkiſchen Herrſchaft auftaucht und ſeinen Namen von Victor I., Präſes in Rätien, erhielt. Die Grafen von Cur dürften ein anderes Geſchlecht geweſen ſein.

[2] Mit Biſchof Tello, welcher nach Eichh., episc. Cur. am 24. Sept. 773, nach der Synops. Annal. Disert. am gleichen Tage 784 ſtarb.

[3] Durch Kaiſer Conrad II. und zwar 1037 in Italien und das Jahr darauf in Alemannien und Burgund, als ſein Sohn die Krone des letzteren Reiches erhielt. Salis-Seewis, geſammelte Schriften, Ausg. Moor, S. 175 und Note 45.

[4] Genauer 1160. S. Cod. dipl. zur Geſch. d. Rep. Graubünden, I. Nr. 136.

Jenseits der Berge, nämlich im Engadin und Vinstgau, waren neben dem Bisthum Cur hauptsächlich die Herren von Tarasp im Besitze von Land und Leuten, Zehnten, Gefällen und Rechten aller Art. Obschon dieses Geschlecht seit seinem ersten urkundlichen Auftreten in Rätien kaum 80 Jahre blühte, verleihen immerhin der geheimnißvolle Schleier, welcher seine Vergangenheit deckt, — das tragische Geschick, das seine Glieder zwang, auf Macht und Reichthum zu verzichten und entsagend in's Kloster zu gehen, sowie endlich das noch stehende, ihren Namen tragende Schloß im Unterengadin hinlängliches Interesse, um die wenigen zerstreuten Nachrichten über dasselbe gesammelt vor Augen zu legen.

Noch die Bemerkuug, daß ich als Hauptquelle für diese kleine Arbeit Goswinus, des Priors zu Marienberg, Chronik benutzte, aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt von Joseph Röggel und enthalten im ersten Bande der von dem Ferdinandeum herausgegebenen Beiträge zur Geschichte, Statistik ꝛc. von Tirol und Vorarlberg. Innsbruck, 1825.

Der erste des Namens v. Tarasp, welcher urkundlich genannt wird, war Eberhard, Stifter des Klosters zu Schuls im Unterengadin. Tscharner und Röder[5] versetzen die Gründung desselben in das Jahr 1104; da aber, wie Goswin[6] anführt, Eberhard's Bruder, Bischof Ulrich II. von Cur, diese Stiftung durch sehr bedeutende Vergabungen unterstützte und laut Angabe des St. Galler Nekrologs[7] schon am 22. Aug. 1095 starb, muß wohl die Errichtung des Klosters Schuls in die Zeit vor diesem Datum verlegt werden.

Die Vermuthungen einiger Schriftsteller, zumal Albert Jäger's[8], daß sowohl Eberhard, als sein Bruder Ulrich, Bischof zu Cur, des Geschlechts v. Montfort gewesen seien, müssen wohl dem Zeugnisse Goswin's weichen, der, im 14. Jahrhundert lebend, jener Zeit um

[5] Der Kanton Graubünden, historisch, geogr., statistisch und die alten Ritterburgen und Bergschlösser in Hohenrhätien. S. 51.

[6] Chronik, 72.

[7] Eichhorn, Episc. Cur. 71.

[8] In einer eigenen kleinen Abhandlung.

Goswin's mit demjenigen, wo im Verlauf der Chronik die Erbauung des Schloſſes Tarasp durch Ulrich v. Tarasp erzählt wird[20], nur dadurch in Einklang bringen, daß man ſtatt des als einen der obigen vier Brüder angeführten Ulrich (welcher der Biſchof ſein mußte) einen der nachfolgenden Ulriche, alſo einen Neffen, ſubſtituirt, und hiezu eignet ſich offenbar am Beſten Gebezo's oder Gebhard's Sohn, der oben als Kaſtvogt von Marienberg aufgeführte Ulrich, hier mit I bezeichnet. Daß die Erbauung des Schloſſes Tarasp dann noch zu Eberhard's und Gebezo's, vielleicht auch Biſchof Ulrich's und des vierten Bruders Egno, Lebzeiten ſtattfand, iſt allerdings nicht unwahrſcheinlich, da Eberhard doch wohl nur durch Bewohnen der dortigen Gegend zur Stiftung eines Kloſters in Schuls ſich veranlaßt finden konnte.

Ueber die Erbauung des Schloſſes Tarasp ſelbſt erzählt Goswinus, daß ein Gemälde in Ulrich's Schlafgemach es noch (nämlich damals) vorſtellte, „wie der Graf von Rom nach Mailand zog, dort aus Haß vertrieben wurde, (wie ſich oft heutzutage noch die Lombarden einander meuteriſch bekriegen und verrathen), und wie er dann auf ſeiner Flucht in das Engadin gekommen, im Dorfe Vettan ein ſtattlich Haus gebaut, wo er zu Gottes Ehre und unſerm Nutzen einſam lebte".

„Es begab ſich eines Tages," fährt die Chronik[21] fort, „daß die Hirten ſeine Schafe auf einen Hügel diesſeits des Innſtroms[22] zur Weide trieben. Der Graf folgte ihnen und fand den Platz für eine Burg bequem. Er ließ ſogleich den Bau beginnen und als das Schloß vollendet war, nannte er es Tra-ſpes, als ſollte es bedeuten ſein hoffnungsloſes Harren, vom Feind verfolgt, vom Freund verlaſſen; oder ſollte es zeigen, daß er auf dieſe Veſte ſeiner Habe letzte Zuflucht ſetzte? oder ſollte das rauhe Land, wo Ulrich aus Italiens Gefilden hingeworfen war, ſeiner Schwermuth ſolchen Namen abgenöthigt haben? Von dieſer Burg ſind er und ſeine

[20] Chron. 86.

[21] Goswin, 86.

[22] Von der Lage Marienberg's aus geſagt. Von Vettan gerechnet, wo der „Graf" früher ſich ein Haus gebaut, liegt Tarasp jenſeits des Inns.

Brüder die Trasper geheißen; er vergabte sie später der h. Jungfrau zu Chur."

Ob der Name Tarasp mit mehr Grund von Tra-spes, oder, wie Andere vermuthen, von terra aspera herzuleiten, möchte wohl für immer unentschieden bleiben. Im erstern Falle wäre allerdings eine Resignation Ulrich's, ein Aufgeben aller Hoffnung zur Rückkehr nach Italien, in dem Umstande zu erblicken, daß er durch Erbauung des stattlichen Schlosses seinen bleibenden Wohnsitz in dieser Gegend nahm. Wie läßt sich aber diese Flucht Ulrich's in das Engadin mit der Angabe Goswin's[23] in Einklang bringen, daß das Geschlecht seinen Stammsitz zu Castellatz gehabt habe? Man müßte denn annehmen, daß dasselbe schon lange unter einem andern Namen im Vinstgau (zu Castellatz) blühte und auch im Engadin begütert war, wo namentlich Eberhard, der Gründer des Klosters Schuls, wohnte. Ulrich (I.), in der lombardischen Ebene sich einen weiteren Kreis seiner kriegerischen Thätigkeit suchend, mußte bald seinen Feinden und Neidern, die jeder Fremde so leicht findet, weichen und floh in das Alpengebirge zurück, wenn auch nicht zum Stammsitz seiner Vorfahren, doch dahin, wo sie auch Güter besaßen, nämlich in das Engadin, wo er, so lange noch eine Hoffnung seiner Rückkehr nach Italien schimmerte, zu Vettan wohnte und später erst das Schloß Tarasp baute. Doch ist dieses eben nur eine Conjectur, um den Widerspruch zwischen der Angabe eines Stammsitzes zu Castellatz und einer Flucht aus Italien in das Engadin zu lösen.

Was die Herleitung des Namens Tarasp von „terra aspera" anlangt, so möchte noch dermalen, wo sicherlich viel Boden der Cultur gewonnen wurde, das hügelige, mit Gestrüpp bewachsene Erdreich der rechten Innseite in der Umgebung des Schloßhügels dafür sprechen. Uebrigens erscheint der Name des Geschlechts auch als Tepereſti[24].

Von Ulrich I. ist noch zu melden, daß seine Gemahlin Irmingard

---

[23] Chron. 82.

[24] Campell's Topogr., 104.

in erster Ehe mit einem des Geschlechts von Eppan und Ulten vermählt und Mutter des Grafen Arnold v. Greifenstein geworden war. Dieser, Ulrich's Stiefsohn, wie auch Egno von Matsch, seiner Schwester (der Vorname ist unbekannt) Sohn, trugen durch reiche Vergabungen viel zum Wohlstande der neugestifteten Abtei zu Marienberg bei [25].

Wann das Kloster zu Schuls einging, ist genau zu ermitteln kaum möglich. Immerhin existirte es noch geraume Zeit nach den Ueberfiedlungen nach St. Stephan und Marienberg, so daß jedenfalls nicht alle Conventualen dahin mitgezogen sein mußten. Goswin berichtet darüber [26], daß bei Gelegenheit der Fehde zwischen Walter v. Vaz und den Vögten von Matsch Ersterer im Dorfe Schuls Feuer anlegte, das dann auch die Kirche niederbrannte. Sie sei nicht mehr versöhnt worden, so daß das Eingehen des Klosters damals stattgehabt zu haben scheint. Von dieser Fehde aber melden weder Eichhorn noch Salis-Seewis etwas; doch möchte sie aller Wahrscheinlichkeit in die Zeit fallen, wo Bischof Arnold (v. Matsch) auf dem bischöflichen Stuhle zu Cur saß, also zwischen 1209 und 1220, — wenn anders der Anspruch der Vogtei Cur, Seitens derer von Vaz, wirklich den Anlaß zur Fehde gab, wie der Herausgeber Goswin's in einer Note behauptet [27]. Urkundliches findet sich darüber nichts vor.

Das Todesjahr Ulrich's I. von Tarasp ist uns ebenfalls unbekannt geblieben. Dazu herrscht bei Goswin zwischen den beiden Ulrich (die hier mit I und II unterschieden werden) eine merkwürdige Verwirrung, indem er beide „Stifter" von Marienberg nennt. Nur durch die verschiedenen, von der Chronik bisweilen beigefügten Namen der Frauen ist die Distinction möglich.

Auf Ulrich II., des erstern Ulrich Sohn, treffen wir zuerst in einer Urkunde vom 25. März 1160 [28], in welcher er, mit der Welt zerfallen, dem Bischof Adalgot von Cur für dessen Kirche eine An-

[25] Goswin Chron., 74 u. 75.
[26] Chron., 83.
[27] Chron . 83, Note 44.
[28] Cod. dipl, zur Geschichte der Republik Graubünden, I, 136.

zahl seiner vornehmeren Ministerialen, seinen Antheil an d[em] Schlosse Tarasp (die andere Hälfte gehörte seinem Bruder Friedri[ch] — denn wir finden des letzteren Sohn, Gebhard, als spätern Besitz[er] und alles dasjenige schenkte, was ihm unterhalb der Clus [29] eigen[tüm]lich war. Er wurde für den reichsten Herrn im Engadin und Vinstgau betrachtet, und in der That nennt obige Urkunde al[le] Ortschaften, wo er eigene Leute, Güter und Einkünfte besaß, ein[e] Menge Dörfer nicht bloß im untern Innthal und Vinstgau, sondern beinahe im ganzen Gebiet der nachherigen drei Bünde, wi[e] Laas, Schleis, Tartsch, Mals, Burgeis [30], alle im Etschlande; Tell, Mont und Greifenstein ebenfalls in Tirol; Ried und Flie[ß] unterhalb der Vinstermünz; Schuls, Vettan und Guarda im untern Engadin; Vicosuprano und Casaccia im Bregell; Marmels und Schweiningen im Oberhalbstein. Dann auch die Thalschaft Schanfigg. Unter der Clus ist Vinstermünz zu verstehen. Wohlwollend sorgte Ulrich v. Tarasp dafür, daß seine Ministerialen bei dieser Schenkung der gleichen Rechte theilhaftig wurden, wie die übrigen Ministerialen des Bisthums Cur, und daß ihnen namentlich Schenkungen und Vergabungen an die Abtei Marienberg unverwehrt bleiben sollten.

Da bei Goswinus beinahe nichts in chronologischer Reihenfolge erzählt wird, und auch, wie schon oben bemerkt, beide Ulriche „Stifter" genannt werden, weshalb Manches für den Zweiten gesagt scheint, was dem Ersten gilt und wieder umgekehrt, — ist nicht wenig Vorsicht nothwendig, wenn man bei gedrängter Zusammenstellung der Hauptfacta die Zeitfolge beobachten will.

Um wenige Beispiele anzuführen, so wird die Erbauung des Schlosses Tarasp erst da erzählt [31], wo Ulrich II. das Ordenskleid anlegt. Dabei wird der Erbauer oft ohne Anführung des Taufnamens einfach „der Graf" genannt. Von den vier Hauptmomenten im Leben des zweiten Ulrich, nämlich der Ursache seiner Wallfahrt,

[29] Sowohl Clus als Serra kommen in Bünden an vielen Orten vor und bedeuten stets eine Thalenge.

[30] Bei Goswinus wird dieser Ort auch Burghausen genannt; die andere Bezeichnung ist die gebräuchlichere und auch heutzutage noch übliche.

[31] Chron., 86.

ſer ſelbſt, der Vergabung ſeiner Güter und ſeines Eintretens in's loſter, referirt der Verfaſſer der Chronik zuerſt das Allerletzte[32], nn ſeine Schenkungen[33] und dann erſt dasjenige, welches allem eſem vorausging und auch nothwendig vorausgehen mußte[34].

Der Verfaſſer dieſer kleinen Arbeit hat den Inhalt des Dokuentes vom 25. März 1160 deshalb Allem vorausgeſtellt, weil in emſelben die erſte urkundliche Erwähnung Ulrich's II. geſchieht. Im Uebrigen möchte folgendes Zuſammenreihen am eheſten geeignet ein, die Verwirrung bei Goswinus, ſowie die in ſeiner Darſtellung erſcheinenden Widerſprüche zu löſen.

Die Urſache, daß Ulrich II. nach dem gelobten Lande pilgerte, war eine Blutſchuld, welche er nach der in jener Zeit herrſchenden Sitte durch eine Wallfahrt zu ſühnen gedachte. Solches berichtet Goswinus ausdrücklich, und da im Verlaufe ſeiner Chronik noch folgende Begebenheit erzählt wird, ſo möchte wohl in derſelben der Schlüſſel zu Allem, was die Folge mit ſich brachte, zu ſuchen ſein.

„Man erzählt ſich auch, wie ein gar übermüthiger, rauher Mann auf einem Schloſſe hauſete, nun Fürſtenburg[35] geheißen, der unſern Stifter unaufhörlich neckte mit Spott und Schimpf. Lang ertrug er dieſen Hohn; doch länger mochte er's nicht mehr dulden. Als eines Tags der Spötter ausgeritten, brach Ulrich auf dieſe Kunde zu Caſtellatz mit ſeinen Knappen auf und eilte ihm, vom obern Schloßweg her, entgegen. Am Ort im Feld, wo nun das lange Kreuz, da traf und erſchlug er ihn und ſeine Knechte. Dieſen ward die Kleidung abgenommen und liſtig Ulrich's Knappen angethan. Nun gings mit verhängtem Zügel dem Schloſſe des Erſchlagenen zu. Die Burgfrau ſah die Kommenden in verſtellter Flucht und, wähnend, ihr Herr mit ſeinen Knechten ſei abermal geflohen, — was früher oft geſchah, — vor dem „Hirten", (ſo nannten ſie ihn ſpöttiſch), ließ ſie eilig das Burgthor öffnen. Jetzt

---

[32] Chron., 73.
[33] Chron., 77.
[34] Nämlich den Grund, weshalb er zum h. Grabe pilgerte. Chronik 81.
[35] Biſchof Heinrich IV. von Cur, ein Graf v. Montfort, erbaute dieſelbe zwiſchen 1251 und 1272, — vielleicht auf die Trümmer des alten Schloſſes. Eichh. Ep. Cur.

ward ihr der Irrthum schrecklich benommen, sie vertrieben, [illegible] Burg geleert und gebrochen."

Daß es diese, gegenüber der erlittenen Unbill in gar kein[illegible] Verhältnisse stehende Rache war, welche Ulrich's II. Gewissen dem Grade beschwerte, daß er nur am Grabe des Erlösers Be[illegible] zeihung dafür finden zu können hoffte, ist so wahrscheinlich, da[illegible] wir nach keinen weiteren Beweggründen zu forschen brauchen. D[illegible] Pilgerfahrt fand statt, und zwar, wie später hervorgeht, vor de[illegible] Jahre 1160[36]. Auf derselben mochte wohl auch der Entschluß [illegible] ihm entstanden und zur Reife gediehen sein, sich durch Entäußerun[illegible] seiner irdischen Habe für ein contemplatives Leben vorzubereiten[illegible] um dann als Mönch zu Marienberg Ruhe und Frieden zu finden.

Es ist demnach anzunehmen, daß Ulrich II. unmittelbar na[illegible] seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande obige Schenkung an da[illegible] Bisthum Chur gemacht habe. Das Nämliche ist mit seinen Ver[illegible] gabungen an das Kloster Marienberg der Fall. Es waren dieses Alles Gegenstände, die er vor seinem Eintritt ins Kloster geordnet sehen wollte, um daselbst, ganz abgezogen von weltlichen Angelegenheiten, leben zu können. Die Schenkung an Marienberg fällt in das Jahr 1161[37], ohne Angabe des Tages, und es erscheinen als Schenker neben Ulrich II. auch seine Gemahlin Uta und sein Sohn Ulrich, den wir mit III bezeichnen. Die Vergabung umfaßte außer seinen geringeren Dienstleuten (ministeriales) auch noch eine Menge von Höfen, meist im Unterengadin, zur Begehung seiner, Uta's und des Sohnes Jahrzeit. Dieses gemeinsame Vorgehen deutete schon auf den von allen drei Gliedern gemeinschaftlich gefaßten Entschluß, in klösterliche Abgeschiedenheit sich zurückzuziehen.

Bevor jedoch derselbe bei Ulrich II. zur Ausführung kam, hatte er noch auf mancherlei Weise für die Sicherheit seiner Schöpfung Marienberg zu sorgen.

„Castellatz", erzählt Goswinus, „einst der Trasper Sitz, stand, seit seiner Pilgerschaft nach Jerusalem, öde. Da befahl Ulrich

[36] Wie die Chronik weiter erzählt, weilte Ulrich v. Taraspo längere Zeit im gelobten Lande, indem er an dem Kampfe gegen die Ungläubigen Theil nahm.
[37] Codex dipl., I. Nr. 137.

Tages seinen Knechten denselben zu zerstören, auf daß von
nahen Burg des Klosters Ruhe und Sicherheit nie gefährdet
. Es geschah. Noch sieht man die Spuren der gebrochenen
ern."

d noch etwas beinahe Wichtigeres blieb zu thun übrig. Es
die Schirmvogtei tüchtigen und erfahrenen Händen anzuver-
n und gleichzeitig der Schirmvögte Rechte und Pflichten für
ukunft zu bestimmen, damit dieselben nicht zu Unterdrückern
Gotteshauses würden. Ulrich übertrug jene dem Ritter Egeno
atsch, dem er verwandt[38] und zugethan gewesen. Dieser
ahm sie aus seinen Händen in Gegenwart des Bischofs Adalgot
Eur und mußte dabei schwören, das Recht zu schirmen, nie zur
drückung zu mißbrauchen, bei der Abtswahl und anderen
rlichen Handlungen nie ungerufen des Klosters Zwinger zu
ten und von den Gotteshausleuten keine Steuer zu erpressen[39].
s auch in dieser Richtung gesorgt war, legte Ulrich II. gleich-
noch das letzte Irdische von sich ab, — sein Wappen. Er
e, wie Goswin' sagt, ein doppeltes: dasjenige seines Hauses,
inen Regenbogen, und dann noch den Schild des Glaubens,
oldnes Kreuz im weißen Felde, womit der Sage nach seine
engefährten ihn geehrt, weil er ein tapferes Schwert gegen die
äubigen geführt. Ersteres übergab er den Edeln v. Wasegun,
och zu Goswins Zeiten den Regenbogen in ihrem Schilde führten.
hon etwas früher, im Jahre 1161, war Uta, seine Gemahlin,
s Frauenstift Münster getreten. Goswinus will aus einem
ilde[40], das zu seiner Zeit im Kloster Marienberg hing und

r war sein rechter Vetter, Sohn der Schwester seines Vaters. Ihr Vor-
erscheint nirgends.
Goswinus, 84.
s trug die Aufschrift:

„Christo opfert, dieser Welt entrungen,
Ulrich, von des Himmels Strahl durchdrungen.
Viel hat er der Kirche zugewiesen;
Auch die fromme Uta werd gepriesen.
In des Herren Haus bring deine Gaben;
Ulrichen wird der Herr mit Gnade laben.
Die der Kirche Wohl durch Opfer gründen,
Werden drüben die Vergeltung finden.
Ulrich ist, und Uta, dieses Klosters Stütze,
Daß sie Gott und seine heilge Jungfrau schütze."

den Stifter (hier ist Ulrich II. gemeint) und die Stifterin darf
— Ulrichen in Pilgrimsgestalt, im härenen Gewande, mit
Palme in der Hand, Uta in ein Nonnenkleid gehüllt, — den S
ziehen, daß Letztere den Schleier genommen habe, bevor Jene
Kloster ging; aber er brauchte darüber nicht in Zweifel zu
da im Verlaufe der Chronik aus seiner eigenen Rechnung he
geht, daß Ulrich's Eintreten in's Kloster vor 1163 gar nicht
lich war. Abt Albert zu Marienberg starb nämlich Anfangs
Jahres 1152; dann folgte ihm während sechs Jahren sein B
Mazelin, hierauf Schwiker, der fünf Jahre regierte. Als
Abt wurde nun Gebhard, ein Mönch aus Cöln, gewählt,
hierauf nahm der Gründer des neuen Baues selbst das Ord
kleid"[41]. Die Worte: „seinem Beispiele folgte Uta" können
sowohl auf die Entschließung selbst gedeutet werden, als au
Ausführung des Entschlusses, welcher bei Ulrich noch Manches
ausgehen mußte, was bei Uta keine Verzögerung zur Folge
Hingegen ist es wahrscheinlich, daß Ulrich III. gleichzeitig mit s
Vater zu Marienberg eintrat.

Nach Uta's Beweggründen zu forschen, ist überflüssig. E
im Geiste jener, durch die Kreuzzüge bis zur Schwärmerei exal
Zeit, daß manchmal ganze Familien, die Eltern sammt den Kin
der Welt und ihren Genüssen entsagten, um dem Herrn mit
Aufopferung zu dienen. Auch mag die Annahme nicht am
rechten Platze sein, Uta habe gleichsam durch das Opfer ihres üb
Erdenlebens zur Sühne der Schuld ihres Gatten beitragen w
Möglich, daß ihr jenes noch immer unzureichend zu sein
denn wir sehen sie, kaum ein Jahr nach ihrer Einkleidun

Am Grabe ist Ulrich als Ritter vorgestellt; in der Hand hält er ein
worauf des Klosters Meierhöfe und Güter stehen, — doch erscheint dab
jedes — mit den Worten:

Dieß haben wir auch beschieden,
Zu unserer Seele Frieden.

Sein Andenken feiert diese Inschrift:

„In dem Mönchsgewande Gott ergeben
Wollt, die Welt verachtend, Ulrich leben.
Nur die leben, die der Welt gestorben.
Wehe dem, der nur nach zeitlich Gut geworben."

Goswin

[41] Goswinus, 73.

ster ob der Calva[42] selbst den Pilgerstab ergreifen, um am abe des Erlösers das gnadenreichere Gebet als Sühne zu sprechen. oswinus erzählt hierüber, nach einer schriftlichen Nachricht des ts Gerhard, wie folgt[43]: „Als Uta im Nonnenkleide zum Grabe s Erlösers wallte, unterlag sie den Beschwerden dieser langen eise. Eine fromme Büßerin, Berntrude geheißen, war auch des eges mit ihr. Die kam glücklich wieder und brachte Kunde und ele treubewahrte Schätze von ihrer Herrin mit. Kaum hörte sie, aß Ulrich beschlossen, den Leichnam seiner lieben Uta über das rne Meer in die heimathliche Erde zurückzubringen, drang sie in n mit Bitten und mit Thränen, daß er dann über ihrem Grabes- gel ein Kirchlein baue, wobei für sie ein einsames Kämmerlein. er Graf, in tiefer Trauer, willfahrete dem frommen Wunsche und rgte für Berntrudes Unterhalt. Auch nach dem Tode dieser ßerin sollte die heilige Stätte nie verlassen bleiben; darum gab lrich einen Hof zu Kortsch und ein Gut auf der Alpe Finua[44]. bt Gebhard übernahm die fromme Stiftung und fertigte hierüber ine Urkunde aus, bekräftigt von Albrecht und seinem Bruder erchtold, Grafen von Tirol, und vielen Edeln und Dienstleuten r Kirche zu Cur. Wenn je ein Abt dies eigenmächtig ändern rde, treffe ihn der Fluch. Dieses geschah im Jahre 1163. In ieser Clause starb die einsame Berntrude bald darauf.

Im Weiteren verordnete Ulrich II., daß seine, Uta's und seines Sohnes Gebeine in einem Grabe ruhen sollten, welches sie im Leben schon gemeinsam sich erbaut hatten. Dies geschah; doch dünkte den Abt eine Entweihung, daß später dort öfters Wanderer sich zur Ruhe niederließen. Er ließ deßhalb aller dreier Gebeine aus der Gruft heben und in einen zierlich geschnitzten und bemalten Sarg legen. Später ward dabei ein Altar errichtet[45].

---

[42] Münster im Münsterthale, kaum zwei Stunden von Marienberg entfernt.

[43] Chron., 93.

[44] Wahrscheinlich im heutigen Val Fengua, zu deutsch Fimberthal, das in das Montafun ausläuft. Der Stiftungsbrief dieser Klause durch Ulrich II. trägt das Datum 1163 (ohne Tag) und ist abgedruckt Cod. dipl. I, Nr. 139. S. auch Eichh. episc. Cur. Cod. prob. Nr. LII.

[45] Goswinus, 85 u. 86.

Doch sollte Ulrich II. den Frieden in der Stille des Klosters n ganz ungestört genießen, und es blieb ihm noch ein Strauß seinem Neffen Gebhard vorbehalten. Es war dieser der S seines Bruders Friedrich, welcher durch Schenkung eines Hofes Nals und noch verschiedener anderer Güter sich eine Jahrzeit Marienberg gestiftet hatte. Gebhard's Geburtsjahr ist so we wie bei den übrigen Gliedern des Geschlechts, zu ermitteln. kundlich erscheint derselbe zuerst in einem Schenkungsinstrument v Jahre 1161[46], datirt Burgeis, ohne Angabe des Tages, in w chem er und seine drei Schwestern Irmengard, Adelheid und H wig verschiedene Höfe zu Nals, Schlanders, Burgeis, Funta (bei Schuls), Ardetz und Zernetz dem Kloster Marienberg schenk Gedachte drei Schwestern nahmen dann gleichzeitig mit ihrer Muh Uta v. Tarasp, den Schleier im Frauenstifte zu Münster.

Trotz dieser seiner eigenen Schenkung an Marienberg und in Folge dessen vorauszusetzenden freundschaftlichen Gesinn Gebhard's v. Tarasp gegen das Kloster, finden wir ihn doch sp in offener Fehde mit seinem Oheim Ulrich, dem Abte zu Mari berg, und des Klosters Schirmvogt Egeno v. Matsch. Der A trag zwischen ihm und Bischof Egino von Cur vom 24. Dezem 1177[47] gibt sowohl über die Veranlassung, als auch über Verlauf und die endliche Beilegung des ganzen Streites gründl Auskunft.

Wenn auch, wie bemerkt, persönlich Wohlthäter des Klost hatte Gebhard es seinem Oheim Ulrich dennoch sehr übel genomn daß dieser all das Seinige Marienberg geschenkt und ihm nur landesüblichen vierten Theil, die sogenannte Falcidia[48], überla hatte. Mehr noch als wegen der verlorenen Güter, schmerzte ihn aber, sich, dem nach dem natürlichen Recht der Erbfolge Schirmvogtei über Marienberg hätte zukommen sollen, dabei ü gangen, und dieselbe in die Hand Egno's v. Matsch gelangen

[46] Cod. dipl. I, Nr. 138.
[47] Cod. dipl. I, 144. S. auch Eichh. episc. Cur. Cod. prob. LVII.
[48] »Ex his omnibus quartam partem, quae vulgo falsitia (eigentlich falc dicitur, tam in hominibus quam in praediis, secundum ritum provinciæ, tradidit.« Gosw. Chronik 89 und Note 52.

n. Auch hatte Ulrich II. dem Abte zu Marienberg für künftig
Recht eingeräumt[49], des Klosters Schirmvogt selbst zu wählen
einzusetzen. Dies Alles bewog Gebharden, auch das ihm zu-
chte Viertel trotzig zurückzuweisen und eines Tages die Burg-
des Bischofs auf dem Schlosse Tarasp, — dessen eine Hälfte
Folge Vergabung durch Ulrich II. der Kirche zu Cur gehörte, —
ch seine Leute überfallen und niedermetzeln zu lassen. Er blieb
och nicht lange im ungetheilten Besitze der überrumpelten Burg;
n sowohl Bischof Egino von Cur[50], als auch Egno von Matsch
d Ulrich von Tarasp eilten mit Heeresmacht herbei, umzingelten
s Schloß und nahmen es mit Sturm ein. Sie ließen die Be-
tzung Urfehde schwören und darauf im Frieden heimziehen.

Gebhard mochte aber deßhalb seinen Sinn noch nicht beugen; im
egentheil gewann sein Groll neue Nahrung, und sicherlich hätte
n großen Schaden der beiderseitigen Angehörigen eine neue blutige
hde begonnen, wenn nicht, wie Goswinus erzählt, Bischof Egino
n Cur, des frommen Spruches „selig sind die Friedfertigen"
ngedenk und der erlittenen Schmach vergessend, kluger Leute Rath
r Sühne eingeholt hätte. So kam denn eine gütliche Ausglei-
ung und Auseinandersetzung zu Münster im Münsterthale zu
nde, wo Bischof Egino zu jener Zeit weilte. Dieser Vertrag
der nämliche, welcher mit dem Datum des 24. Dezember 1177
iter oben erwähnt wurde.

Die Verpflichtung anerkennend, jeglichen dem Bischof zugefügten
haden zu vergüten, verschrieb Gebhard für den Fall, wo er, ohne
chkommen zu hinterlassen, sterben sollte, seine Hälfte am Schlosse
Tarasp, sowie Alles, was ihm unterhalb der Clus zugehörte,
r Kirche zu Cur. Dazu schenkte er auch seine Hälfte an dem
te ob Pontalt, dessen anderer Theil bereits von seinem Oheim

[49] Chronik 90.

[50] Das in der katholischen Kirche von 1159—1180 herrschende Schisma hatte
das Bisthum Cur die Wirkung, daß Bischof Egino (Freiherr von Ehrenfels),
ibelline und Schismatiker, seine Residenz in Cur verlassen und sich jenseits der
rge zurückziehen mußte. Da in der citirten Urkunde vom 24. Dez. 1177
Stelle vorkommt: „eosque ad colloquium in domum suam, scilicet Mo-
sterium, vocabat", muß Münster, wo das gleichnamige Frauenkloster lag,
Ort seines Aufenthaltes betrachtet werden. Vgl. Eichh. episc. Cur. 82.

Ulrich vergabt worden war, — so daß jetzt das Bisthum Cur wohl Schloß Tarasp, als die Tarasp'schen Besitzungen unterh Vinstermünz und ob Pontalt unzertheilt besaß. Daß dagegen d Bischof das halbe Schloß Tarasp und die übrigen eben erwähnt Güter Gebharden als Lehen ganz überließ: „ad confirmation amicitiae et ut patruo suo adeo lubentius reconciliaretur", wie die gedachte Urkunde sagt, — war wohl das Wenigste, w die Kirche Cur dem mehr oder minder unfreiwilligen Schenker g genüber thun konnte.

Sei es nun, daß die darin dargelegte freundschaftliche Gesinnu Bischof Egino's für Gebhard auf Ulrich moralisch wirkte, oder ab daß Gebhard selbst durch Belehnung mit der Güterhälfte sein Oheims milder gestimmt wurde, — die Versöhnung zwischen ihn fand ebenfalls gleichzeitig statt, und zwar so vollständig, daß Ulri Gebharden die früher vorenthaltene Schirmvogtei Marienbergs übe gab und den sonst damit belehnten Egno v. Matsch durch Uebe lassung anderer Vortheile zufrieden stellte. Auch überwies na Ulrich Gebharden, damit „es diesen nicht wieder gelüsten möch nach Gott geweihten Dingen", von allen Leuten und Gütern de vierten Theil, den er sich selbst vorbehalten.

Hienach scheint es mit der Sitte jener Zeit nicht unverträgli gewesen zu sein, daß Ordensbrüder Privateinkünfte und eigen Gut besassen, eben so wenig, daß sie mitunter das Kloster verli ßen, um gegen Feinde desselben das Schwert zu ziehen.

Ueber seines Oheims Güte tief gerührt, erzählt Goswin[51], schw Gebhard, nie nach dem zu trachten, was frommen Sinnes er v seinem Eigenen an Kirchen fromm vergeben, und auch das nic anzutasten, was Ulrich und er selbst aus brüderlicher Liebe de weltentsagenden Jungfrauen[52] Gutes gethan. Wenn meineidig, w Gott verhüte, Gebhard dawider thäte, oder die Satzungen der Vogt verletzte, sei er des Schirmrechts verlustig, wie auch des Hofes z Glurns, das Egno v. Matsch als Beigabe zur Vogtei erhalt

In diesem Falle hätte letztere auch sofort wieder an Jen

Chron. 91.
Im Kloster ob der Calva oder Münster.

rückzufallen, — wie auch noch andere Einbuße an Gütern ein-
treten.

Als Sicherheit genauer und pünktlicher Einhaltung alles deſſen,
as er verſprochen, gab Gebhard neun Bürgen edlen Geſchlechts[53].
ich wohnten der Handlung als Zeugen bei: der Biſchof von Cur,
no v. Matſch und verſchiedene Miniſterialen des Bisthums.

Was nun endlich das Datum dieſer allerletzten Urkunde betrifft,
welcher Glieder des Hauſes von Taraſp handelnd auftreten, ſo
ird daſſelbe von Eichhorn[54] mit 1183 ſtatt 1177 angegeben. Die-
n Irrthum begreift man ſehr leicht, wenn man von Albert Jä-
r (Beiträge ꝛc. des Ferdinandeums, V, 281) hört, daß eine Rand-
oſſe „MCLXXXIII tunc vivebat prefatus dominus episcopus“
rch den ſpäteren Abſchreiber in den Text der Urkunde aufgenom-
n wurde. Weniger aber ſieht man ein, wie Goswinus ſelbſt
er deſſen Ueberſetzer und Bearbeiter Joſeph Röggel in den näm-
en Irrthum verfallen konnten; denn beide mußten aus dem
halt der Urkunde die Ueberzeugung ſchöpfen, daß Ulrich II. von
araſp damals noch am Leben war, weil er als Mitcontrahent
rin erſcheint, und durften ihr auf keinen Fall ein ſpäteres Da-
n geben, als den 24. Dez. 1177, wenn ſie nicht mit folgenden,
n eigenen Worten in Widerſpruch gerathen wollten. Dieſe
lle in Goswin's Chronik[55] lautet nämlich: „Und ſo ſchied der
ume Stifter, Ulrich v. Taraſp, von dieſer Welt; arm, als
uch, der Ritter einſt und reichſte Herr im Gaue; es war der
rabend der Geburt des Heilandes im Jahre 1177 ſein Sterbetag.“
Wann endlich Gebhard v. Taraſp, der letzte ſeines Geſchlechts,
ſtorben, iſt weder aus Goswinus, noch aus irgend einem Do-
ent des 12. Jahrh. erſichtlich. Erwähnt werden noch einmal
im und Neffe in einer Urkunde vom 18. Okt. 1178[56], in wel-
Papſt Alexander III. dem Kloſter zu Marienberg die freie
wahl und alle ihm von Ulrich und Gebhard von Taraſp und

[53] Albrecht v. Rodund, Purchard und Swiker v. Mals, Hezil v. Sindes
s), Otto und Ulſin v. Montelbon, Ulrich v. Mals, Cunrad v. Tartſch und
ward v. Laute. Anm. Röggels. Laute iſt Laas.
[54] Episc. cur. 83.
[55] Seite 85.
[56] Cod. dipl. I. Nr. 145.

des Letztern Schwestern geschenkten Besitzunge n bestätigt; aber wei ist aus dieser Urkunde nichts zu erheben. Da indessen in eine Dokumente vom 5. Febr. 1192[57] Egeno v. Matsch, Sohn d oben öfters erwähnten Schirmvogts von Marienberg nämlichen N mens, die Vogtei des Klosters unter den durch Ulrich II. festg setzten Bedingungen übernimmt, so ist anzunehmen, daß dieselb vielleicht in dem nämlichen Jahre durch den Tod Gebhard's v. Ta rasp erledigt worden war. Daß Letzterer durch Nichteinhaltung de im Vertrage de dato vor dem 24. Dez. 1177 enthaltenen Ver pflichtungen ihrer verlustig gegangen, ist nicht wahrscheinlich, d die Urkunde vom 5. Febr. 1192 doch wohl, wenigstens in einige kurzen Worten, von diesem Umstande Erwähnung thun würde.

Gebhard war der letzte seines Namens; denn er hinterließ kei männlichen Nachkommen. Wie ein Meteor war das Haus Tara unter den rätischen Dynasten aufgegangen, glänzend und von ku zer Dauer, kaum drei Generationen in sich schließend. Ein trag sches Geschick waltete über demselben und stürmische Ereigni müssen es gewesen sein, die es gezwungen hatten, ein thatenreiche vielleicht von eigener Schuld nicht freies[58] Leben in der geschicht reichen lombardischen Ebene, von jeher Zankapfel aller Völker, eine Asyle im Alpengebirge zu opfern, um dann nach 50 oder 60 Ja ren auch diesen Schauplatz zu verlassen und im Kloster auszusterbe

Immerhin hat das Dynastenhaus Taraspzwei Denkmale d Nachwelt zurückgelassen, welche ihm noch auf Jahrhunderte hina sein Andenken sichern. Das eine davon ist das oftерwähnte, n blühende Benediktinerstift Marienberg im Vinstgau, das, wisse schaftlichen Sinn pflegend, des alten Goswinus Chronik vollständ und in der Sprache des Originals herauszugeben beabsichtigt. D der verdienstvollen Arbeit Joseph Röggels, welche zuerst dem w senschaftlichen Publikum jene alte Chronik erschloß, im Mindes

---

[57] Cod. dipl. I, Nr. 161.

[58] Guler (Rätia, Fol. 125 b) spricht von Sünden, die Ulrich II. „im Steg als ein Staudenreuter oder Heckenfischer oder auch sonsten" begangen, und me die Pilgerfahrt nach Jerusalem sei von ihm zu deren Abbüßung gemacht wor Sererhard (Delineatio der Gemeinden aller 3 Bünden. Bd. II, Fol. 162, W nennt ihn mit dürren Worten einen Straßenräuber.

zu nahe zu treten, bleibt sie doch stets nur ein frei bearbeiteter Auszug und rechtfertigt somit den Wunsch, das Original in seiner sprachlichen Eigenthümlichkeit und unverkürzt vor sich zu sehen, um ungehindert in den Geist und die Weise des frommen Bruders Goswinus eingehen zu können.

Eine zweite Schöpfung der v. Taraſp iſt das Schloß gleichen Namens im Unterengadin, ein Conglomerat der verſchiedenſten Gebäude, wie ſie beinahe jedes Jahrhundert dem urſprünglichen Baue hinzugefügt, falls die Länge der Zeit und verſchiedene Feuersbrünſte etwas von dieſem Urkern zurückließen. Kaum erbaut und wohl kaum ein halbes Jahrhundert lang von ſeinem Stammgeſchlechte bewohnt, wurde es Eigenthum der Kirche zu Cur und muß bald nachher an die v. Reichenberg übergegangen ſein, da Swiker v. Reichenberg daſſelbe ſammt den dazu gehörigen Gütern im Jahre 1239[59] für die Summe von 600 Mark Silber an Graf Albrecht von Tirol verkaufte. Im Jahre 1351 wurde es ein Lehen der Herren von Matſch[60]; auch blieb es bei dieſem Geſchlechte, bis Eliſabeth v. Matſch bei ihrer Vermählung mit Graf Friedrich von Toggenburg es dieſem als Theil ihres Heirathsgutes zubrachte[61]. Zweifelsohne fiel Taraſp beim kinderloſen Abſterben des Grafen im Jahre 1436 wieder an die v. Matſch zurück; — wenigſtens beſaßen es dieſe bis 1464, wo Vogt Ulrich v. Matſch ſeine Lehensgerechtigkeit für 2000 fl. an Erzherzog Siegmund von Oeſterreich verkaufte[62].

Geraume Zeit blieb nunmehr Taraſp im Beſitze des Hauſes Oeſterreich und war wegen ſeiner exceptionellen Stellung, namentlich aber der katholiſchen Religion ſeiner Herrſchaftsleute halben, den reformirten Unterengadinern ſtets ein Dorn im Auge, figurirt auch, namentlich im 17. Jahrh., bei allen Beſchwerden Oeſterreichs gegen das Unterengadin und ebenſo auch in allen zwiſchen dem

---

59 Die Urkunde findet ſich abgedruckt Cod. dipl. I, Nr. 217. Der Verkauf beſchlug auch ſeine ſämmtlichen Beſitzungen zwiſchen Martinsbruck und Pontalt.

60 Math Burglehner, Rätia auſtriaca Fol. 186 Msc.

61 Campell. II, 105. S. auch J. U. v. Salis-Seewis geſammelte Schriften, herausgegeben von Conr. v. Moor, S. 41.

62 Burglehner, a. a. O.

Erzhaus und den drei Bünden abgeschlossenen Verträgen, Einverständnissen und Uebereinkünften als stehender Artikel.

Die Erzherzöge von Oesterreich ließen inzwischen die Herrschaft Taraſp meist durch Castellane aus dem bündnerischen Adel, wie Planta, Stampa, Jecklin und Andere verwalten, oder gaben sie als Lehen weg. Auch kommen Verpfändungen vor. So erscheint gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts Joh. Mor von Lichtenegg (ein zu Mals niedergelassener Zweig der Moor von Zernez) als Pfandinhaber von Taraſp. Die Familie war im Jahre 1625 noch im Besitze der Herrschaft. Es erzählt nämlich Fortunat v. Sprecher[63], daß am 19. Juni desselben Jahres der Blitz das Schloß in Brand steckte, wobei die Tochter des Burgherrn Johann Theodorich Mor ihr Leben verlor. Im Jahre 1672 war der Pfandschilling ebenfalls noch nicht abgelöst; wohl aber muß solches 1686 der Fall gewesen sein, weil in diesem Jahre die Herrschaft auf das seit 1631 in den Reichsfürstenstand erhobene Haus v. Dietrichstein überging[64] und demselben Sitz und Stimme im Fürstenrath mitbrachte[65].

Im Jahre 1803 endlich wurde die ganze Besitzung, einst die Ursache so vieler Streitigkeiten, an die Republik Graubünden abgetreten[66]. Diese verkaufte dann Schloß und Güter, letztere parzellenweise, an Privatleute. Die Bewohner des Dorfes Taraſp und seiner Höfe sind seither so gute Engadiner geworden, als es je die Uebrigen waren, und nichts erinnert jetzt mehr an die alte Zeit und die Verhältnisse mit Oesterreich, als eine katholische Bevölkerung mitten in dem rein protestantischen Engadin.

Schloß Taraſp ist noch immer ein weitläufiges, stattliches Gebäude, das von dem, gegen den Inn und steilabfallenden Felskegel aus mit seinen weißen Mauern einige Stunden weit das Engadin hin-

---

[63] Geschichte der Kriege und Unruhen ꝛc. in Bünden. Herausgegeben durch Conr. v. Moor, I, 521.

[64] Sie wurde zur gefürsteten Grafschaft erhoben und mit aller Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit ausgestattet.

[65] S. Koch Chronol. Geschichte Oesterreichs von der Urzeit bis zum Tode Kaiser Karl's VI. S. 244.

[66] Das Haus Dietrichstein erhielt zur Entschädigung die reichsunmittelbare Standesherrschaft Neuravensburg, welche aber schon 1806 unter Württemberg kam.

auf leuchtet. Eine Aussicht auf dasselbe vom Flüelapasse aus rühmt schon unser bündnerischer Geschichtschreiber Ulrich Campell[67]. Ort und Stelle sind etwas oberhalb der Süser Alp Chiantsura, da, wo der Saumpfad steil abfällt zum Querthal Grieletsch; und in der That, wer an einem schönen Sommerabend hier vorbeikam, wird den Anblick so leicht nicht wieder vergessen. Das schon seit einer Stunde durch den dunkel bewaldeten Gebirgskranz angedeutete Thalbecken des Unterengadins hat sich nunmehr beinahe gänzlich dem Auge geöffnet, und während die Tiefe des Susascabaches allmählich in Schatten sinkt, glänzt nordöstlich noch Alles von Duft und Gold, und rothglühend steigen aus der Thalsohle die Felskegel und Mauerthürme der Burgruinen Tarasp und Steinsberg empor. Die Aussicht ist schön, wie ein verklungenes Mährchen, und schwindet auch plötzlich, gleich einem Traum, sobald man weiter in die Tiefe steigt, und rechts und links die Vorberge dazwischen treten. Erst jenseits Guarda liegt das Thal wieder offen vor den Augen, und mit jedem Schritte tritt die große Mannigfaltigkeit, das Pittoreske in Fels und Wald mehr hervor, welches das untere Engadin vor der eintönigen, baumlosen, grünen Thalfläche des obern auszeichnet. Endlich steht man am Fuße des Tarasper Schloßhügels, an dem von Südwest her ein Pfad sich hinaufwindet, bis man in die geräumigen, grasbewachsenen Vorhöfe gelangt, wo selbst der feste Tritt auf das sonst wohlerhaltene Pflaster in der allgemeinen Todtenstille erstirbt[68]. Leer und verödet stehen die Hallen, ebenso viele zum Theil bewohnbare Zimmer, deren geschnitztes Getäfel von alter Pracht Kunde gibt, von einer Zeit, welche die industrielle Gegenwart für roh und uncultivirt auszugeben pflegt, in der man es aber immerhin so gut verstand, wie heut zu Tage, sich das Leben bequem und gemüthlich zu machen, und die jedenfalls die Poesie der Vergangenheit uns noch voraus hat.

Das Schönste ist unstreitig die umfassende Aussicht, welche die Thürme und Zinnen sowohl thalauf- als abwärts bieten, ein wechselndes Bild blühender Dörfer, wogender Kornfelder und frischer

[67] Topographie, 83. Ausg. Moor.
[68] Papon, Engadin 79.

Matten. Darüber die immergrüne Tannen- und Fichtenwaldung hie und da von Voralpen und ihren einsamen Sennhütten unterbrochen, — hinauf, bis wo aller Holzwuchs aufhört, und die letzten grünen Weiden am Fuße starrer, das blaue Firmament begrenzender Felsnadeln sich hinziehen. Durch die Seitenthäler gegen Westen schweift der Blick bis in die Gletscherregion der Selvrettagruppe, die südöstlich an die Felspyramide des Piz Linard sich anlehnt und zahlreiche Bäche dem Inn zusendet, welcher schäumend aus den Waldschluchten von Sur Oen d'Ardez hervorbraust und jetzt beruhigt die Thalfläche hinab der Vinstermünz zufließt.

Die nächste Umgebung des Schlosses war schon zu Campell's[69] Zeit durch seine Sauer-, Salz- nnd Schwefelquellen berühmt, deren im Umkreise einer Stunde an zwanzig entspringen, und welchen, seit eine Aktiengesellschaft sich in jüngster Zeit ihrer annahm und sie durch großartige Bauten und jeglichen Comfort auch den höheren Ständen zugänglich machte, — ohne Zweifel eine Zukunft blüht, die ihnen europäischen Ruf zu verschaffen im Stande ist. Auch läßt sich von dem jetzigen Besitzer des Schlosses, Herrn Nat.-Rath v. Planta, wohl mit Recht erwarten, daß er die Burgruine selbst, diese Zierde des Unterengadins, zweckmäßig restauriren, oder wenigstens vor weiterem Verfalle retten werde.

[69] Campell's Topographie 105.

V.

Johann von Travers.

Von Alfons Flugi.

Der vorliegende biographiſche Verſuch wurde in der Reihe der von der naturforſchenden Geſellſchaft Graubünden's veranlaßten öffentlichen Vorträge im Dezember 1860 in Chur vor einer gemiſchten Zuhörerſchaft geleſen; er will auch hauptſächlich von dieſem, immerhin, beſonders in der Ausdehnung des zu Gebenden, gewiſſe Schranken feſtſetzenden Standpunkte beurtheilt ſein. Doch war es mir ermöglicht einiges vielleicht nicht Unweſentliche beizubringen, was meinen Vorgängern nicht zugänglich war, und ich darf wohl hoffen, daß ſowohl jetzigen Leſern, als einem etwaigen künftigen umfaſſenderen und eindringenderen Darſteller dieſe Blätter nicht werthlos ſein werden.

Hauptquellen für jene Zeit und unſere Reformationsgeſchichte ſind und bleiben Campell und Aporta. Erſteren führe ich nach der bekannten Bearbeitung von C. v. Moor an. Der Werth derſelben iſt für weitere Kreiſe ein ganz bedeutender; durch ſie wurde ihnen die nähere Kenntniß dieſes trefflichen Hiſtorikers zuerſt und allein ermöglicht. Wirkliche wiſſenſchaftliche Geſchichtsforſchung wird indeß ſtets nach dem Originale zurückgreifen müſſen. Dasſelbe iſt leider immer noch nur in Manuſcript vorhanden, und mir ſcheint, es iſt ſehr wenig ehrenvoll für unſern Freiſtaat, daß in nachgerade vollen drei Jahrhunderten ſich noch nicht die Mittel gefunden haben, um dieſen Grund- und Eckſtein vaterländiſcher Geſchichte vor drohendem Untergange ſicher zu ſtellen.

Weniger Ausbeute gaben Ardüſer und Leu's Lexikon. Von neueren Schriften benutzte ich beſonders: Chriſtian Kind: „Geſchichte der Reformation in den Bisthümern Chur und Como" und

dessen „Johann à Travers“ eine im bündnerischen Monatsblatt für 1857 mitgetheilte biographische Skizze; dann Kaisers Bündnerische Geschichten. Ueber weitere Quellen werden der Vortrag selbst und die Anmerkungen Auskunft geben.

Es ist eine in der Geschichte Graubünden's bemerkenswerthe Thatsache, zu deren Erhärtung indeß hier nur die hervorstechendsten Beispiele angeführt werden können, daß weit die größere Zahl seiner durch Wort und That hervorragenden Persönlichkeiten den höchsten Gebirgsthälern angehört. Aus einer Gemeinde des obern Engadins, aus dem höchsten Bergdorfe des Bergell's stammen die beiden Familien, von welchen Jahrhunderte lang unsere Geschichte zum guten Theile beherrscht wird, die Planta, die Salis. Unsere großen Geschichtschreiber, mit Ausnahme vielleicht Campells zugleich Mitglieder von nächst jenen beiden einflußreichsten Geschlechtern, sind: Guler und Sprecher von Davos, Campell und Juvalta aus dem Engadin. Aus diesem letzteren Hochthal ebenfalls entsproßten die bedeutendsten unserer einheimischen Reformatoren: Saluz Campell, Travers; aus diesem auch die entschlossensten Gegner der kirchlichen Befreiung, und in den bewegtesten Zeiten des Freistaats Häupter der österreichisch-spanischen Partei, die Brüder Planta von Zernetz, die beiden Bischöfe Flugi; und ebendorther auch der vielleicht vortretendste Charakter unserer ganzen Geschichte, der gewaltige Jenatsch. Von allen einzelnen Gemeinden aber dürfte Zuz im Oberengadin der Vorrang entschieden zukommen. Hier steht die Stammburg der Planta, hier wohnte die Familie unseres tiefblickendsten Geschichtsschreibers, Juvalta, von hier aus ging das Geschlecht der Travers.

Eingewandert ist dasselbe im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts aus Italien, aus dem Venetischen, mit welchem Bünden in lebhaftem Verkehr stand. Spätere haben es dann, als es sich unter die ersten des bündnerischen Adels erhoben hätte, mit den im zwölften und dreizehnten Jahrhundert über die Stadt Ravenna Herrschaftsrechte ausübenden Traversari in Verbindung gebracht.

(Leu, u. ſ. w.) Zu geſchichtlicher Bedeutung erhob ſich aus ihm zuerſt, und zwar, denn nur große Zeiten bilden auch große Männer, gleich zu ſpäter von keinem ſeines Namens mehr erreichter Höhe, der Mann, deſſen Lebensbild ich Ihnen heute in kurzen Zügen vorzuführen gedenke.

Johann Travers wurde um 1483[1] zu Zuz geboren. In ſeinem achten Jahre, wird erzählt, (Ardüſer, Leu) verließ er ſeine Heimath und Eltern, und blieb, die Schulen der Wiſſenſchaft und des Lebens in München, in Siebenbürgen und an anderen Orten durchmachend, dreizehn volle Jahre von Hauſe fort, ohne in dieſer ganzen Zeit den Seinigen irgend welche Nachrichten von ſich zu geben, ſo daß, als er endlich in Zuz wieder eintraf, ſeine Verwandten das ihm zutreffende Erbtheil, das ihm dann natürlich ſogleich herausgegeben wurde, ſchon unter ſich vertheilt hatten[2]. Die feſte Kraft und Selbſtſtändigkeit des Charakters, die ſchon aus dieſem Zuge hervorleuchtet, verbunden mit dem reichen Wiſſen und der frühgereiften Lebenserfahrung, die er ſich auf ſeinem Wanderzuge ohne Zweifel erworben, konnten nicht verfehlen, ihn in Bälde in ſeinem Vaterlande eine hervorragende Stellung einnehmen zu laſſen. So treffen wir ihn zuerſt als Landſchreiber des obern Engadins, darauf als biſchöflichen Kanzler und an die ſehr bedeutende uud einflußreiche Stelle eines Hofmeiſters des Hochſtifts von Biſchof Paul Ziegler befördert, endlich, nachdem er 1515 an der Rieſenſchlacht von Marignano Theil genommen, (Camp. II, 247) ſchon im Jahre 1517 das höchſte Amt in den neuerworbenen Unterthanenlanden, das eines Landshauptmanns des Veltlins bekleidend. Ausdrücklich

---

[1] Zur Feſtſtellung dieſer bei den verſchiedenen Schriftſtellern ziemlich verwirrten Chronologie vergleiche man vorzüglich bei Aporta die Anmerkungen II, 413 und I, 239. Danach iſt Campell (in der Bearbeitung von C. v. Mohr II. 428. die Anm. 372 und vielleicht noch andere mir entgangene Stellen) zu berichtigen. Leu ſchwankt ſogar zwiſchen dem 79. und 93. Altersjahre, in welchem Travers geſtorben ſein ſollte

[2] Man kann, obſchon Ardüſers Werkchen ſchon 1589 erſchien, dieſe Erzählung allenfalls, obwohl durchaus kein zwingender Grund dazu vorhanden iſt, in Zweifel ziehen. Daß Travers erſt 1499 in ſeinem 16 Jahre und in Folge des Elends nach dem Schwabenkriege fortgegangen, wie man dagegen vermuthet hat, ſchiene mir, abgeſehen davon, daß keine anderweitige Nachricht dabei zu Grunde liegt, nicht eben wahrſcheinlicher.

wird im Bestallbriefe hervorgehoben, er verdanke dasselbe seiner Ehrenhaftigkeit, Treue, Unbestechlichkeit, Gesetzlichkeit und vielfachen Erfahrung der Dinge. (Kind, T.) Zwei Jahre darauf scheint er in den Adelstand erhoben worden und dann auch zur obersten Würde in seinem heimathlichen Thale, derjenigen eines Landammanns gelangt zu sein, zwei Dinge, die, wie aus dem Folgenden erhellt, damals zusammenhingen. Dieser Landammann durfte nämlich damals und bis 1526 (Camp. 310—11) nicht ohne Mitwirkung des Bischofs erwählt werden. Vom Jahre 1519 finden wir nun den Auszug aus einer Urkunde, aus welchem Travers doppelte Erhöhung deutlich erhellt: „Bischof Paul, lautet derselbe[3], befiehlt allen Untergebenen des Bisthums, und namentlich denen des obern Engadins, daß, in Betracht der von Kaiser Maximilian seinen Lieben, Getreuen, Hans und Simon, Vettern Travers, verliehenen Briefe, dieselben als adelich angesehen, und alle Vorrechte des Adels wie aus besagten Briefen erhellt, genießen sollen; und sollen mit dem Landammannamt des obern Engadins betraut werden, gleich andern Adeligen, bei Strafe gegen alle Zuwiderhandelnde." Dreizehn Male hat er dann zu verschiedenen Zeiten seines langen Lebens diese Würde bekleidet.

Eine höhere und glänzendere Thätigkeit im Dienste seines Vaterlandes war ihm zu entfalten vergönnt, als er zum zweiten Male Landshauptmann des Veltlins geworden, von 1523 bis 1525. Er befand sich eben in Geschäften zu Fürstenburg im Tirol bei Bischof Paul, als ihn die Schreckensbotschaft erreichte, Johann Jakob von Medicis, ein kühner Abenteurer und Parteigänger der kaiserlich-päpstlichen Sache gegen Frankreich, mit welchem damals der Freistaat und die Eidgenossen verbündet waren, dieser Medeghin, wie

[3] Moor's Urkundensammlung, Manuscript. Secul XIV. Nro. 32. Ladinischer Auszug, wie er im Dokumentenbuch Fol I. des Herrn Landshauptmann Peter von Planta-Wildenberg von Zernetz sich befindet: Il Vescovo Paulo ordaina a tuotts subjetts del Vescovato, ed in specie als d'Engiadina zura, cha, relative a las chartas concessas tres l'Imperadur Maximilian a sias chers e fidels: Hans et Schimun cusdrins Travers dajan ils medems gnir tgnieus per Nöbels, eir giudair tuottas praerogativas cha dita Nöblia maina cun se, tenor da sudettas scrittüras apara, et dajan gnir consolös cun la Mastralia d'Engiadina zura ad inguel ad oters Nöbels, suot poena als contrafacients, Dat. 1519. 6- August.

man ihn nannte, der ſich im Schloſſe Muzo am Comerſee feſtgeſetzt hatte, habe plötzlich durch einen kecken Handſtreich bei hellem Tage am 8. Januar, es war im Jahre 1525, des feſten Schloſſes zu Cläven und jener Stadt ſich bemächtigt. Sogleich, der Abend brach ſchon herein, reiſefertig, ritt er über das Hochgebirg die Nacht durch, und gelangte am andern Tage noch bei Sonnenſchein, in weniger alſo als vierundzwanzig Stunden nach Sondrio, dem Hauptorte ſeiner Provinz. Mit dem Caſtellan von Muſſo, (von dieſem, den bündneriſchen Provinzen gerade gegenüber an der andern Seite des See's gelegenen Schloſſe erhielten die beiden aus jenem Ueberfall entſtandenen Kriege den Namen der Müſſerkriege) hatten ſich indeſſen von allen Seiten beuteluſtige Schaaren und mit bedeutenderen Streitkräften der Graf von Arco vereinigt, überſchwemmten Cleven, Veltlin, Miſox, und hausten, wo ſie hinkamen, auf's Grauſamſte mit Feuer und Schwert. Schleunigſt raffte, gleich nach ſeiner Ankunft, Travers alle waffenfähige veltliniſche Mannſchaft, deren er habhaft werden konnte, zuſammen, und rückte zur Entſetzung dieſes vom Feinde ſchon umzingelten Platzes auf Morbegno zu. Kaum das letzte Dorf vor dieſem Städtchen, Talamona, hinter ſich, gewahrte er den erſten Heerhaufen der Feinde zur Abwehr entgegenrücken. Bei dieſem Anblick, erzählt Campell (II, 267) blieben die Veltliner, welche die Stärke des Feindes überſchätzten, erſchrocken ſtehen, nnd begannen darauf zurückzuweichen; ſofort befahl Travers Halt zu machen, und hieß dann nur die Fahnen und Feldzeichenträger (ohne Zweifel Bündner) vorwärtsrücken. Als die Uebrigen dies ſahen wuchs ihr Muth ſo weit, daß ſie gleich nachfolgten; was wieder den Feinden ſo bedenklich ſchien, daß ſie einen Rückzug antraten, der völlig den Charakter einer übereilten Flucht an ſich trug. So beſetzten die Veltliner, nach Vertreibung des Feindes aus der Landſchaft, zu großer Freude Aller die Stadt Morbegno, und hielten dieſelbe ſo lange bis die bündneriſchen Truppen anlangten.

Dieſe rückten indeſſen von allen Seiten eiligſt heran. Zum größten Leidweſen der Franzoſen ſowohl, als ihrer eidgenöſſiſchen Kriegsgefährten wurden ſelbſt alle im franzöſiſchen Heere ſich bei

findenden Bündner zur Hülfe heimberufen; es war kurz vor der Schlacht bei Pavia, in welcher König Franz I. Sieg und Freiheit verlor; einen Zweck seines Ueberfalls, und wenn, wie verschiedentlich behauptet wird, diese Heimberufung wirklich wesentlich den Ausgang der Schlacht bedingt hat, den bedeutendsten, hatte damit der Medeghin erreicht. Mit wechselndem Kriegsglücke wurde hierauf in Veltlin und Cleven an mehreren Orten gestritten. Bei Dubino wurde der mit starker Kriegsmacht über den See einbrechende Feind auf's Haupt geschlagen. Hier war es wohl (Camp. II. 273, vgl. Kaiser 74) wo Bartholomäus von Salis, Erzpriester von Sondrio und später zweimal Mitbewerber um den bischöflichen Stuhl zu Chur nicht weniger als elf Feinde mit seiner Streitaxt erlegte. Das ganze Veltlin, die Stadt Cleven waren wieder erobert; nur die Burg zu Cleven widerstand hartnäckig. Doch kam es zum Waffenstillstande; Unterhandlungen begannen; ziemlich unverrichteter Dinge zwar kam eine Gesandtschaft von Innsbruck wieder heim; größere Hoffnungen setzte man auf diejenige, die bald darauf nach Mailand abging. Bei ihr befand sich Travers. Mit großer Zuvorkommenheit und Pracht vom Medeghin sowohl als vom Herzog empfangen und geleitet, wurde dieselbe mit nichtigen Vorwänden hingehalten und endlich ohne etwas erreicht zu haben, entlassen. Auf dem Schiffe des Castellans von Muzo selbst den Comersee herauf fahrend, sahen sich plötzlich bei diesem Schlosse die Ueberraschten von den Kriegsleuten umringt, gefangen genommen, und gebunden vor den verwegenen und treubrüchigen Freibeuter selbst geführt. Höhnisch, mit Vorwürfen, Schimpfreden und wilden Drohungen empfing er sie; sogleich in Ketten geworfen und getrennt, wurden sie in die Verließe des untern und obern Schlosses eingekerkert. Zu derselben Zeit ließ er durch den Castellan des Schlosses Cleven den Hauptmann der dortigen Stadtbesatzung, Travers Vetter, Peter Simon, durch verrätherische List gefangen nehmen und im Schlosse verwahren, und durch sein spanisches Gesindel auf allen Straßen nach Bündnern fahnden, deren auch einige eingebracht und in den Thurm gesteckt wurden.

Die sich Schlag auf Schlag folgenden Nachrichten dieser Gewalt-

haten weckten in Bünden Schrecken und Erbitterung; mit aller Eile und Kraft rüstete man sich zum Kampfe, den der Medeghin u beginnen nicht säumte. Als aber ein neuer Einbruch in's Veltin zurückgeschlagen, das Schloß zu Cleven durch die Kriegskunst nd Energie des bündnerischen obersten Anführers Rudolph von Marmels, seiner Zeit ohne Gleichen an Tüchtigkeit (Camp. II. 284) ndlich zur Uebergabe gezwungen wurde, begann er mildere Seiten ufzuziehen. Durch Vermittlung der Eidgenossen wurden die Gefangenen endlich gegen starkes Lösegeld befreit. Sechs Monate, vom 13. September 1525 bis 15. März 1526 hatte ihre harte Gefangenschaft gedauert. Schließlich wurde auch der Friede zwischen dem Castellan und Bünden vereinbart, und so schloß im gleichen Jahre der erste Müßerkrieg. Veltlin und Cleven blieben den Bündnern.

Wir können den zweiten Müßerkrieg, welchen vier Jahre später der Castellan mit erneuten Einbrüchen begann, und der mit Hülfe der Eidgenossen und des Herzogs von Mailand selbst damit endete, daß er endlich seine dießfälligen Versuche gänzlich aufgab und das Schloß Musso bis auf den Grund geschleift wurde, hier nicht einmal den äußern Umrissen nach schildern. Es sei für unsern Zweck genug, zu bemerken, daß auch in diesem wieder Travers einer der hervorragendsten Anführer der Bündner war. (Camp. II, 321.) Vergeblich hat er von dem übereilten und durch den Tod so vieler Tapfern gebüßten Angriff auf Morbegno zurückzuhalten gesucht; hier fiel, von den vielen Schwerverwundeten nicht zu reden, Martin Travers, Anführer der Münsterthaler, hier Johann von Marmels, Herr zu Rhäzüns, der sich im Schwabenkriege so ruhmvoll ausgezeichnet, hier Dietegen von Salis, „von riesenhafter Gestalt, dem sein starker Haarwuchs und das Fell eines wilden Thieres, das er über seinen Panzer trug, ein furchtbares Ansehen gaben, ein Held, groß an Gemüth wie an Körper.“ (Kaiser.) Von Bündnern bedeckten nicht weniger als fünfhundert Mann, darunter sechs Hauptleute, die Wahlstatt. Vergeblich suchten auch bald darauf Travers und die andern bündnerischen Anführer den gefangenen Hauptmann Graßo, dessen freies Geleit er selbst mit seinem Siegel bekräftigt hatte, seinen Soldaten und dem wüthenden Pöbel, der

nach über denſelben verhängter Folter, ihn in Morbegno, de Schauplatze ſeiner Unthaten, aufknüpfte, zu entreißen. Es hätt ſagt Campell (II, 234) für Verrath gegolten und die Hauptleut ſelbſt der Wuth des gemeinen Haufens blos geſtellt.

Nach dem bei Morbegno erlittenen Verluſte ward Travers an die Eidgenoſſen geſandt, um gemäß den Bündniſſen ihre Hülfe nachzuſuchen, die denn auch, nicht zwar von den fünf Orten, um ſo kräftiger aber beſonders von Zürich und Bern geleiſtet wurde; er auch von Bünden, mit ihm von den Eidgenoſſen Heinrich Rahn, vermittelten die Verſtändigung mit dem Herzog von Mailand, durch welche vorzüglich der glückliche Abſchluß des Friedens ermöglicht wurde. Mit dieſem ſchließt auch Travers kriegeriſche Laufbahn; faſt ein volles Jahrhundert blieb von da an dem Freiſtaate der drei Bünde der Friede nach außen geſichert.

Wir begleiten ihn alſo in ſein Heimaththal und zwar ihn, den hervorragenden Staatsmann und Krieger, gleich zur friedlichſten zu literariſcher Beſchäftigung zurück. Gewiß war er, und wir finden dafür ſelbſt urkundliche Zeugniſſe noch genug[4], in Sachen des Freiſtaats, des Bisthums und ſeines Hochgerichts fortwährend thätig und eingreifend, doch ſind jene inneren Streitſachen und ſonſtige Vorkommniſſe, die wir etwa aufzählen könnten, von wenig Bedeutung mehr. Weit wichtiger und bezeichnender jedenfalls ſind für uns ſeine kräftigen Verſuche zur Hebung und Veredlung der romaniſchen, oder beſſer: ladiniſchen, ſeiner Mutterſprache. Auf den Urſprung, die Entwicklung, die Bedeutung dieſes Idioms näher einzugehen, iſt hier nicht der Ort. Es genüge zu wiſſen, daß daſſelbe damals ſelbſt im Engadin blos im Volksmunde lebte. Zuerſt benutzte es in höherem Sinne zu ſeinen feurigen, hinreißenden Predigten der Hauptreformator des Engadins, Philipp Saluz, nach damaliger Gelehrtenweiſe latiniſirt Gallitius genannt. Geſchrieben zu werden, dazu hielt man es für völlig unfähig. Wie erſtaunte man nun, als nach ſeiner Befreiung aus den Kerkern des Caſtel-

[4] Für genauere Erforſchung hier und in allen Theilen unſerer Geſchichte bietet die oben angeführte handſchriftliche Urkundenſammlung der Herren v. Moor ein reichhaltiges Material.

lans von Muzo, Travers zuerst mit einer Beschreibung des ersten Müßerkrieges in ladinischen Reimen auftrat. Wie hoch erhebt ihn Campell; (II. 414, 409) und Salvz selbst schreibt später in einer einer Vorreden: „denn unsere Sprache ist nie geschrieben worden, und man glaubte gar nicht, daß man sie schreiben könnte, bis vor nicht vielen Jahren der immer mit Ehren genannt zu werden würdige Johann Travers von Zuz zuerst in Ladin den Müßerkrieg schrieb." Und mehr als ein Jahrhundert später dichtet vor ein von ihm abgeschriebenes Exemplar des Müßerkriegs, des einzigen, das wir noch übrig haben, der Pfarrer Johann Schucan:[5]

„Wer doch, welcher ist würdig die Ehren zu preisen, die reichlich
Zierde des Engadins, großer Travers, du verdient?
Du, Travers, du lenkst das Vaterland und die Bürger,
Und die Geschichten gelehrt schreibst du des rhätischen Lands.
Du auch lehrtest zuerst die heimische Sprache zu schreiben,
Was für unmöglich geglaubt ward von der früheren Welt;
Dein allein ist der Ruhm, daß, was die erfahrensten Alten
Stets entbehrt, jetztfort jeglicher Knabe schon hat.
Darum bleibet dein Ruhm in Himmel und Erde verewigt
Und in ätherischer Kunst lebt dir die Seele für Gott." —

Lächeln wir nicht über diese hohen Lobpreisungen bei Anlaß einer uns mit Recht hinlänglich mittelmäßig erscheinenden Dichtung. Wie neu, wie groß mußte es jenen Männern erscheinen, daß ihre arme und verachtete Sprache plötzlich heraustrat unter ihre beredteren Mitschwestern, mit welchen Campell (ibid.) sie nun vergleichen durfte, jung, aufstrebend, voll Hoffnung; daß in so engen Kreisen eine wirkliche Entwicklung ganz unmöglich sei, trat noch nicht so

[5] Quis pote? puis meritos digne celebrabit honores
O Decus Oeniadum, Clare Traverse, tuos?
Tu cives, Traverse, tuos Patriamque gubernas,
Tu Patriam scribis doctus et historiam.
Sermonem Patriam docuisti scribere primus
Quod fieri nunquam posse videre senes.
Gloria sola tua est, quod quo caruere periti
Majores, pueri posteritasque tenet.
Hinc tua fama polo manet aeternata soloque
Et mens aethereia vivit in arte Deio.

klar hervor; unendlich tiefer aber fühlte man die Bedeutung dieſer Errungenſchaft, als Kenntniß anderer Sprachen damals gewiß noch etwas ſehr Seltenes war. Und der Athem geiſtiger Freiheit, der eben die Grundfeſten der alten Kirche erſchütterte, wie er dieſes neue Wagniß mit hervorgerufen, eilte auch, deſſelben ſich nach allen Richtungen zu bemächtigen. Schon um 1534 dichtete wieder Travers, überall ſeinen Mitbürger voran, ein bibliſches Drama, und ließ daſſelbe ſogleich in Zuz aufführen, die Geſchichte des nach Egyptenland verkauften Joſeph's. Es war dies, wie Campell (II. 409) ausdrücklich berichtet, „die erſte dramatiſche Vorſtellung nicht nur im Engadin, ſondern in den drei Bünden überhaupt.“ Acht Jahre ſpäter noch war ihm Niemand gefolgt; da dramatiſirte er noch zwei bibliſche Stoffe, die Geſchichte des verlornen Sohnes und wieder diejenige Joſeph's, diesmal aber, was merkwürdig genug iſt, letztere nicht mehr in tragiſcher, ſondern in komiſcher Weiſe. Sollten in der Wahl dieſer Stoffe, des in die Fremde verkauften Jünglings, des vom väterlichen Hauſe Flüchtigen, nicht Erinnerungen wiederklingen an ſeine eigene Jugend, und ſollten wir nicht annehmen dürfen, daß dieſe Dichtungen um ſo gelungener waren, je mehr eigenes Gefühl und eigene Erlebniſſe er darin pulſiren laſſen konnte? — Doch erſt ſeit 1554 folgten Mehrere nach. In dieſem Jahre wurde zu Süs im untern Engadin „Judith und Holofernes“ aufgeführt, von Campell gedichtet. Von da an, berichtet derſelbe weiter, wurde die Sitte dramatiſcher Darſtellungen immer herrſchender im Engadin und die verſchiedenartigſten Aufführnngen fanden ſtatt, aber immer in romaniſcher Sprache, während dies zu Chur in deutſcher geſchah. So die Geſchichte des reichen Mannes im Evangelium und des armen Lazarus, die der keuſchen Suſanna, die Paſſion Chriſti, das Gaſtmal Belſatzars, die zehn Altersſtufen des menſchlichen Lebens, Wilhelm Tell und andere mehr.“ Bis hieher in dieſe einſamen Berge, bis in dieſen entlegenen Winkel der Erde ſchien der große Jubelruf Ulrichs von des deutſchen Helden, zu dringen, (Ranke, Geſchichte des Zeitalters I. 280): „O Jahrhundert! die Studien beiſter erwachen: es iſt eine Luſt zu leben!

Von all diesem so erfreulich und reich aufkeimenden geistigen Streben ist uns außer Travers Müßerkrieg nichts übrig geblieben, als der kurze Bericht Campell's. Die theilweise Entartung dieser dramatischen Vorstellungen (409) und die bald darauf folgenden schweren Parteiungen, die Kriegszeiten der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts haben dasselbe erstickt. Nie mehr ist ein ähnlicher Drang und Flor der engadinischen Dichtung wieder erstanden.

Enger als die bisher betrachtete hingen mit der den Geist jener Zeiten mächtig beherrschenden kirchlichen Befreiung andere Richtungen der ladinischen Sprache zusammen, denen, wie gezeigt, Travers durch seinen Vorgang die Schranken eröffnete; länger, bis in unsere Zeiten hinein dauert ihr Einfluß. Im Jahre 1552 erschien zu Puschlav das erste gedruckte ladinische Buch, ein von Jakob Biveroni übersetzter Catechismus; 1560 desselben Uebersetzung des neuen Testamentes. (Camp. II. 414.) Ihm folgten schon 1562 Campell's und Anderer Psalmen und geistliche Lieder. Es liegt gänzlich außer unserer Aufgabe, die spätere Entwicklung der engadinischen Literatur hier auch nur zu skizziren; was ich wiederholen möchte ist nur, daß es Travers war, der kühnen Geistes, bahnbrechend, Allen vorangeschritten ist. Wollen wir doch noch kurz, und es verdient diese Aufmerksamkeit vollkommen, dies erste und einzig übrige Gedicht, den Müßerkrieg, von unserm jetzigen Standpunkte aus etwas näher betrachten, so müssen wir zuvörderst wohl sagen, daß, wenn schon Campell's romanische Verse, die man zum Theil wohl auch in weitern Kreisen aus seinem Geschichtswerke kennt, unserm feiner gewöhnten Ohre rauh und unbeholfen genug klingen, dies bei Travers noch in höherem Grade der Fall ist. Es ist dies auch gewiß nur natürlich. Die Begebenheiten werden durchweg chronikartig mit ziemlich dürftiger Trockenheit und Kürze der Reihe nach hergezählt, ein bestimmtes Versmaaß fehlt, und die sich eintönig folgenden Reimpaare geben der Sache nicht mehr Schwung; für uns ein fast peinliches Lesen, wenn nicht an einzelnen Stellen, z. B. bei der Beschreibung der Gefangennehmung der Gesandten, dem Gespräche mit dem Castellan, der Strafrede voll edler Ent-

rüſtung über die wenige Hülfe, ja die Schadenfreude mancher ſeiner Landsleute, irgend ein lebhafter, den Mithandelnden, obwohl er nirgends unmittelbar von ſich ſpricht, verrathender Zug, oder kurze, kräftige Betrachtungen auftauchten, aus welchen bitterer zwar, aber männlich gefaßter Unmuth, unerſchütterliche Vaterlandsliebe, ein durch die damaligen Parteiwirren nur feſter geſtählter Gerechtigkeitsſinn aus der rauhen Schale wohlthuend hervorblitzen. Um ſeine Muße auszufüllen, ſagt er, um ſeinen Mitbürgern Vergnügen zu machen, habe er die Erzählung unternommen. Die darin niedergelegten Thatſachen hat Campell wohl benutzt (II, 262.), dennoch wäre eine ſorgfältige Veröffentlichung des Gedichtes auch hiſtoriſch nicht ohne Werth.[6]

Nicht nur in dichteriſchen Verſuchen übrigens, auch auf dem Felde ſtrengerer Wiſſenſchaft war Travers wenn nicht hervorbringend doch lebhaft antheilnehmend fortgeſetzt thätig. Mit vielen gelehrten und berühmten Männern Deutſchlands und der Schweiz, Melanchton, Calvin, Sebaſtian Münſter, Bullinger, Sulzer, Glarean und Andern (vgl. Ap. I, 230.) ſtand er in einem Briefwechſel auf welchen er hohen Werth legte. „Wer, ſchreibt ihm aus Ingolſtadt (ibid.) Marcus Tatius von Zernetz, ein damals ſehr angeſehener, ſpäter im Reichsrathe zu Speyer eine ehrenvolle Stelle einnehmender Rechtsgelehrter (Camp. I, 32): wer von bündneriſchen Männern iſt unter den deutſchen Gelehrten berühmter als du, wer bekannter durch ſeinen edlen Geiſt, ſeinen Ernſt, ſeine Klugheit? Nicht ſo ſehr verbergen dich die höchſten Gebirge, daß nicht das Licht deines hellſtrahlenden Namens zu uns herüberleuchte.“ — Mit ſeinen Freunden Saluz und Campell ſehen wir ihn wohl etwa ſich an den damals ſo beliebten Ableitungen rhätiſcher Ortsnamen von römiſchen vergnügen (Camp. I, 85). Mit theologiſchen Studien, die ohnedies alles geiſtige Leben jener Zeiten erfüllten, beſchäftigte er ſich angelegentlich; Zwingli's Nachfolger in Zürich, Bullinger, Calvin, Genfs geiſtlicher Diktator, ſchickten ihm von ihren erſchei-

[6] Ueber Travers »Müſſerkrieg“ und die ladiniſche Literatur des 16. Jahrhunderts findet ſich von mir eine ausführlichere Abhandlung in der Zeitſchrift „Die Schweiz“. Maiheft 1864.

nenden Schriften; Vieles wurde brieflich nach allen Seiten hin verhandelt. Doch sollte ihm auf gelehrtem Felde auch etwas minder erwünschtes begegnen. Im Jahre 1550 nämlich war zu Basel Sebastian Münsters große Cosmographey oder Weltbeschreibung erschienen, worin unter anderm der Engadiner sehr unglimpflich gedacht war; es war (diese erste Ausgabe ist sehr selten geworden), wie Sulzer an Bullinger und Bullinger und Saluz an Travers schrieben (Ap. II, 242—44.) darin gesagt: „sy sigend größer Dieb denn die Ziginner;“ oder wie Campell (II, 411) vermuthen läßt, geradezu behauptet, sie stammen von jenen ab. Darüber natürlich, es wurde übrigens erst 1554 ruchbar, große Aufregung in beiden Engadinen. Ohne irgend auf Vermittlungsvorschläge zu hören wurden sofort zwei Abgesandte erwählt, Travers für das obere Engadin, Balthasar Planta von Zernetz für das untere. Als sie jedoch im Oktober nach Basel gelangten, war zu ihrem großen Leidwesen Münster schon gestorben. In Ermanglung des Uebelthäters gaben ihnen dann der Rath von Basel und der Drucker des Werkes, selbst ein Rathsherr, vor dieser Behörde selbst und durch zwei gleichlautende Exemplare einer feierlichen Urkunde, bei Aporta (II, 242) ist dieselbe in aller Breite abgedruckt zu lesen, sofort alle nur wünschbare Genugthuung und Ehrenerklärung zu Handen des ganzen Engadinervolkes. Wie vor nun bald einem Jahrhundert dem jugendlichen Schiller gegenüber, so zeigte sich's schon hier, daß die Bündner selbst gegen große Geister mit gehörigem Nachdruck aufzutreten sich nicht nehmen lassen. In den spätern Auflagen sowohl der Räuber als der „Cosmographey“ sind die betreffenden Stellen gestrichen. Die bezüglichen verläumderischen Angaben sollen übrigens nach Campell Münstern durch einen Bündner „von sehr guter Familie aber desto nichtswürdigerem Charakter“ zugekommen sein, der dadurch seinem Grolle gegen jenes Thal am wirksamsten Luft zu machen glaubte (Camp. II, 411); und Aporta meint, dieser hätte von Glück zu sagen gehabt, daß Münster rechtzeitig gestorben sei, so daß man ihm seine Büberei nicht mehr beweisen konnte, sonst wäre es ihm gewiß sehr übel ergangen.

Einen ernstern und nachhaltigern Einfluß als durch alles bisher

Berührte hat Travers auf die Geſchicke des Freiſtaates durch ſein Verhalten zur Reformation geübt. Bevor wir auf dasſelbe näher eingehen, vergegenwärtigen wir uns, daß nicht gleich zuerſt und überhaupt nicht zu Travers Lebzeiten die Gegenſätze ſo ſchroff, ſo unverſöhnlich hervortraten, als es ſpäter, in der Schweiz und Bünden ſeit dem achten Jahrzehnt etwa des ſechszehnten Jahrhunderts durch die feſtere Geſtaltung der proteſtantiſchen Kirche allerdings auch, ganz beſonders aber in Folge des mächtigen Einfluſſes des Cardinals Borromeo, der Ueberflutung mit Kapuzinern und Jeſuiten, der Einführung der Nuntiatur, der gewaltigen Einwirkung überhaupt all der Zöglinge und Werkzeuge des fanatiſchen Geiſtes jener furchtbaren Reaktion geſchah, die zur Unterdrückung alles freien Denkens in Spanien und Italien, zu den langen, blutigen Bürgerkriegen in Frankreich, endlich in Deutſchland zu jenem jammervollen dreißigjährigen Kriege führte, in deſſen Strudel als kleinſter Theil auch der Freiſtaat der drei Bünde hineingezogen und der gänzlichen Vernichtung nahe gebracht wurde. Bei den leitenden Geiſtern allerdings, bei ſcharfen rückſichtsloſen Charakteren beſonders auf reformatoriſcher Seite hatte ſich die völlige Unverträglichkeit der alten Kirchenform mit den neuen Beſtrebungen ſehr bald klar genug herausgeſtellt. In der großen Maſſe dagegen, und da und dort auch in wirklich ausgezeichneten aber minder ſcharfblickenden, unentſchloſſenern oder mehr einem mildern Gefühlsleben zugewendeten Naturen, herrſchte noch bis in jene Zeiten der großen Rückſtrömung ausſchließlich tridentiniſch-jeſuitiſchen Geiſtes mehr oder minder diejenige Stimmung und Geiſtesverfaſſung vor, welche man neulich in einem Zeitpunkte ähnlicher Uebergangsbewegungen mit dem Ausdrucke einer „gemüthlichen Anarchie“ nicht übel bezeichnet hat. Es kam wohl, um bei bündneriſchen Zuſtänden zu bleiben, noch gegen die Mitte des Jahrhunderts vor, daß ſelbſt der Biſchof, es war Luzins Iter, ein Bürger von Chur, als Pathe Täuflinge nach St. Martin vor den proteſtantiſchen Prediger begleitete (Kaiſer, 93.); ſein Nachfolger, der lebensluſtige Thomas von Planta von Zuz, der, wie der Witz zu ſagen pflegte, ebenſo am Glauben hinkte wie an den Beinen, lud noch im Carneval des Jahres 1554 die

Frauenwelt Churs in's bischöfliche Schloß zu Tanz und festlicher Geselligkeit; „sie tanzten, schreibt entrüstet Saluz an Bullinger (Ap. II, 236.), fast den ganzen Tag durch; wir haben dagegen Schritte gethan aber nur unter der Hand, damit wirs mit unseren Zarten nicht verderben.“ Wir sehen es war im Allgemeinen vorherrschend auch auf protestantischer Seite die Gesinnung eher läßlich und gemächlich, worüber sich besonders die Predikanten oft genug beklagen. — Von diesen Verhältnissen aus werden wir auch die höchst wichtige und einflußreiche Haltung eines im Freistaate so hervorragenden Mannes wie Travers zu betrachten haben.

Vor allem geht deutlich hervor, daß Travers zu einer Reform der Mißbräuche des Papstthums, ja der kirchlichen Lehre selbst, schon früh und entschieden sich hinneigte. Schon gleich bei den ersten Regungen des neuen Geistes war er der Haupturheber des Beschlusses, daß die Predigt aus Gottes Wort im Freistaate frei soll gestattet sein. (Kind, R. 29 T. 209.) Es zeichnet ganz die Unklarheit der Zeit, daß zugleich die Messe und der Cultus der hl. Jungfrau anbefohlen wurde. Im Jahre 1526 wird wieder Travers als Erster unter die einflußreichsten Männer gezählt, welche vorzüglich dahin wirkten, daß am denkwürdigen 25. Juni, nicht viel mehr also als ein Vierteljahr nach der Befreiung der Gesandten aus den Kerkern des Schlosses Musso, in Folge des für die Reformation siegreichen Ilanzer Religionsgespräches, der Bundestag die tiefeingreifenden Artikel feststellte und auf die Gemeinden ausschrieb, die mit einem Schlage den Freistaat der bischöflichen Gewalt wie der geistlichen Bevormundung für alle Zukunft entrissen. (Camp. II. 309. Ap. I. 145) Travers vorzüglich beförderte auch, von Bullinger, an welchen überhaupt sich die Prediger und Professoren, die ihn zu irgend etwas bestimmen wollten, fortwährend wandten, dringend dazu aufgefordert, im Jahre 1538 die Stiftung der ersten Landesschule im ehemaligen Nicolaikloster zu Chur. Er selbst nebst dem Bürgermeister Luzius Heim übernahm das Curatorium derselben. Gleich Anfangs wurden von Zürich der gelehrte Pontisella, von Ursprung ein Bergeller, und (darin erblicken wir vielleicht mit Recht auch den Einfluß von Travers vermittelnder Rich-

tung) der treffliche, aus dem bündneriſchen Münſterthale gebürtige, wegen ſatiriſcher Diſtichen gegen Luther aus Sachſen verbannte Dichter Simon Lemnius berufen. Aus dieſer Schule, welche nicht verfehlen konnte ſich bald der neuen Geiſtesrichtung kräftig zuzugeſellen, gingen dann jene Männer hervor, welche in den größten Stürmen des Freiſtaats das Banner der politiſchen und kirchlichen Freiheit, der, wie man ſich damals ausdrückte „Freiheit Leibs und der Seelen“ männlich und unentwegt aufrecht hielten; ſo nebſt Andern die auch durch ihre Verdienſte um unſere vaterländiſche Geſchichtſchreibung nicht minder hervorragenden Johannes Guler, Fortunat Sprecher (Ap. I, 192 fg. Röder, 42.). — Mit warmer Antheilnahme ſehen wir Travers auch am Religionsgeſpräch zu Süs, im Dezember 1537 als Abgeordneten von Zuz; von allen Boten, ſagt Campell (II, 350), ſchien ſo zu ſagen Travers allein unparteiiſch zu ſein, ſo daß es unmöglich war zu ſagen, welche Partei er begünſtigte. Doch notirte er ſo ſorgfältig alle Verhandlungen, daß ſpäter der Geſchichtſchreiber aus dieſen hauptſächlich ſeine Darſtellung ſchöpfte (II, 360.). Den Redner der Altkirchlichen, Peter Bard Petronius, Prieſter zu Zuz, der ſeine mangelnden Gründe durch fanatiſche Heftigkeit und rohe Schmähungen zu erſetzen ſuchte, und darin grell gegen den einfachen, beſcheidenen, aber feſten und klaren Saluz abſtach, wies er gebührend in die Schranken des Anſtandes zurück (II, 362.). Den Hauptgegenſtand ſelbſt, die Zuläſſigkeit der Nothtaufe, damals gerade durch einen Vorfall in Campells eigenem Hauſe angeregt, betrachtete er wie es ſcheint nicht von allzuernſter Seite (II, 366.). — Auch am zweiten Süſer Religionsgeſpräche im Jahre 1544 nahm er als Abgeordneter des Oberengadins Theil. Bei jeder großen Umwälzung in Staat oder Kirche, welche die Geiſter der Menſchen in ungewöhnliche Aufregung verſetzt, gibt es Solche, die mit mehr oder minder innerer Berechtigung über die Schranken hinausgehen welche der Zuſtand der Zeit bedingt, ja man möchte ſagen immer auch Solche, die in fantaſtiſchem Ueberdrange alle von der Natur ſelbſt dem Menſchen geſetzten Grenzen überfliegen. Finden wir letztere in den Reformationszeiten beſonders in Deutſchland, ich erinnere nur an Thomas

Münzer und Jan von Leyden, so die erstere Richtung vorzüglich bei den Männern, welche die, ihr blutiges Amt mit erneutem Grimme wieder beginnende Inquisition von Süden her in unsere Alpen und weiterhin versprengte. Eigenthümliche Lehren über die Taufe, die Dreieinigkeit, die Natur Christi, den Zustand der Seelen nach dem Tode und Aehnliches, von ihnen ausgehend, erregten, in die noch nicht sicher gestellte kirchliche Ordnung hineingeworfen, Schrecken und Abscheu. Solcher Lehren beschuldigt ward ein gewisser Francisco, ein früherer Mönch aus Calabrien, welcher sich in Fetan als Pfarrer einen bedeutenden Anhang verschafft hatte. Dieser eben wurde nun nach Süs zur Verantwortung vorgerufen. Wir finden daß nebst Andern Travers selbst lebhaft gegen ihn disputirte (Camp. II. 385.) Natürlich wurde der Calabrese überwunden, aus dem Engadin und dem ganzen Freistaate, obwohl ihn die Fetaner durchaus nicht ziehen lassen wollten, verbannt und, wie Campell (II, 388) berichtet: „die evangelischen Prediger im Unterengadin hatten alle Hände voll zu thun um das Unkraut wieder auszureuten das jener Betrüger unter den Waizen gesäet."

Eingreifender und nachhaltiger war Travers Thätigkeit als es sich im Jahre 1554 darum handelte die Kirchenverbesserung in seinem Heimatsdorfe einzuführen. Trotz seiner eben angeführten Bemühungen für eine reinere Lehre, hatte er doch bisher den Andachtsübungen der alten Kirche, namentlich der Messe, fortwährend beigewohnt; erst im Jahre 1552 scheint er derselben völlig entsagt zu haben. Es liegt mir sehr ferne von theologischer Ansicht aus auf diesen Streitpunkt einzugehen; Jedermann aber weiß, daß dies ein Hauptpunkt war, auf den überhaupt der freiere, fortschreitende Geist sich warf; daher es ganz eigentlich zu unserer Aufgabe gehört, diese Bewegung ausführlicher zu betrachten. Unterm 12. August 1553 schon schreibt Travers an Bullinger (Ap. I, 233.): „Das Werklein von Calvin über die abergläubischen Gebräuche (es bekämpft nach Kind (R. 105.) insonderheit die Meinung, als ob man sich ohne Schaden zu nehmen, fortwährend des Meßopfers bedienen könne, selbst wenn man im Uebrigen von dessen Nichtigkeit überzeugt sei), habe ich mit Begierde gelesen. Aus bestem Eifer bin ich von einigen Brüdern bei dir

angeklagt worden, daß ich noch in dieſem Aberglauben wandle, beſonders daß ich in der Kirche zu bleiben pflege, wenn nach vollendeter Predigt papiſtiſche Meſſe celebrirt wird. Es wurde darüber die Wahrheit berichtet. Nun aber habe ich dieſer Meſſe ſammt allen übrigen Ceremonien abgeſchworen. So viel bewirkte das Leſen jener Schrift und die Ermahnung der Brüder, daß ich vor einem Jahre ſchon es aufgab der Meſſe beizuwohnen und dergeſtalt weiter ausharren werde." Hier iſt der Punkt wo Travers ſich, wenn auch ſicher nicht mit ſo umfaſſender Abſicht, doch in der That völlig von der alten Kirche trennt; und von hier an gewinnen auch ſeine Schritte in dieſer Sache ſichtlich an Kraft und Entſchiedenheit. So begann er alſo zuerſt, da die Gemeinde mit ihrem damaligen Prieſter auch ſonſt unzufrieden war, derſelben vorzuſchlagen, für einige Zeit einen Predikanten zu berufen; er hatte in Ermanglung romaniſcher den Italiener Mainardo, der ſich in Cleven aufhielt, ſchon deßhalb angefragt und zuſagende Antwort erhalten. Aber, ſchreibt er an Saluz am 7. Januar 1554 (Ap. II, 234) ganz in der ſtarken Sprache jener erſten Vorkämpfer, meine Unternehmung, Bruder Filipp, verſucht Satan durch ſeine Diener zu vereiteln. Ich brachte die Sache vor die Gemeinde; da entſtand ein gewaltiger Lärm, und alle warfen ihrer Zungen Bitterkeit gegen mich allein, ſchreiend ich wolle nur die Ruhe und den allgemeinen Frieden der Gemeinden ſtören. Ich aber die Thorheit des Pöbels ſehend, dachte, es ſei beſſer zu warten als den Höllenhund zu reizen." — In der gleichen Gemeindeverſammlung jedoch hatten viele der weniger Gegneriſchen gerufen: Wenn man einen Prediger einladen wolle, ſo ſoll man keinen Italiener, man ſoll Saluz dazu erbitten. Dies ließ ſich Travers nicht zweimal ſagen; ſogleich lud er ihn ein; dringend wandte er ſich an Bürgermeiſter und Rath der Stadt Chur, wo derſelbe Pfarrer zu St. Regula war, um Erlaubniß, daß er für einige Wochen nur ſich nach Zuz begeben dürfe. Sie wurde ſofort gegeben; eiligſt reiste Saluz hin; es war nicht nur für dieſe Gemeinde, es war für das ganze Engadin ein Ereigniß von auf Jahrhunderte hin entſcheidender Wirkung. Zwar von altkirchlicher Seite wurde allem aufgeboten ſein Auftreten zu hintertreiben; unter

ischöflichem Geleit und in Gesellschaft des Castellans von Fürstenburg kam ein römischer Mönch in's Engadin, und fing in herausfordernder Weise an zu predigen, die Messe sei von Christus und den Aposteln eingesetzt; in öffentlicher Disputation widerlegte ihn Travers selbst und nöthigte ihn zum Widerruf (Kind, T. 223). Und bald darauf stimmte schon die Mehrheit der Gemeinde für Travers und Salnz; die Gegner wichen; nicht zwar die Pfarrkirche, doch aber die geräumige St. Catharinenkapelle wurde Salnz geöffnet; ganz besonders in romanischer Sprache besaß er eine hinreißende, feurige Beredtsamkeit; die tiefsinnigsten Lehren des Christenthums wußte er darin so klar, scharf und anmuthig auszulegen, daß alles über die so lang verborgen gewesenen Schätze dieser Volksmundart erstaunte. Wen ergreift nicht die Schilderung, die er in einem Briefe an Bullinger über diese kurze Zeit gibt? (Ap. 237.) „Sei mir gegrüßt, geliebtester der Männer. Ich kam zur angezeigten Zeit in's Engadin; ich war dort einen vollen Monat, jeden andern Tag in den verschiedenen Gemeinden predigend. Ich sprach scharf, da mir von meinen Herren die Zeit nicht gegeben war dort länger zu verweilen. Immer kamen pilgernd aus andern Orten Viele zu meinen Predigten, ja sie flogen zu Schaaren herbei, Frauen und Männer, sowohl um das Evangelium, als um mich mit den Meßopferern disputiren zu hören. — Das versichere ich dich, hättest du sie vor mir gesehen, diese Sechzig- und Siebenzigjährigen, deren das Engadin wegen seines gesunden Himmels und der Mäßigkeit des Lebens mehr hat als irgend eine andere Gegend, hättest du diese, sage ich, gesehen, mit grauem, mit silberweißem Haare und Bart, herzu eilend und, beim ewigen Gotte, mit so großer Aufmerksamkeit zuhörend, von unaussprechlicher Freude wärst du ergriffen worden. Vor mir stand jener Johann Travers, ganz diamanten im Dienste des Herrn, und mit ihm eine große Schaar von Edelleuten; diese nämlich und viele der Reichsten sind alle auf der Seite des Herrn. Und damit du von der Festigkeit unseres Travers höreſt, ich, der ich doch für einen der stärksten Rufer gegen das Papstthum gelte, war ihm doch zu Zeiten noch nicht scharf genug; doch ließ er sich von den Mäßigern beruhigen. — Doch

du frägſt was wir für den Herrn errungen?“ — Darauf ſetzt er ihm auseinander, daß Zuz, nächſt Chur der bedeutendſte Ort des Freiſtaats, ſicher, daß zwei nächſtliegende Gemeinden mit größter Wahrſcheinlichkeit der evangeliſchen Lehre gewonnen ſeien. „Siehe, ſchließt er, in wie kurzer Zeit welches Werk der Herr ausgeführt hat durch uns unwürdige ſeiner Diener.“

Der große Anſtoß war gegeben; es iſt nicht dieſes Ortes ſeinen weitern Entwicklungen zu folgen. Glänzend hatte Travers geſiegt. Und wir werden ihn ungefähr zwei Jahre ſpäter (Camp. II, 371. Ap. I, 241.) zu noch kühnerer That zu begleiten haben. Erinnern wir uns wer er war. Wir ſahen ſchon zum Theil wie er als Krieger, als Staatsmann in den höchſten Stellen des Freiſtaats, der Unterthanenlande, am Hochſtift ſich hervorgethan, welches Rufes nach außen er ſich erfreute. Sein Einfluß war noch mit den Jahren geſtiegen; ihm waren ſeither die wichtigſten Geſandtſchaften anvertraut worden (Ardüſer; Leu) an Kaiſer Karl V., an den römiſchen König Ferdinand I., an die Republik Venedig, den Herzog von Mailand, die Tagſatzungen der Eidgenoſſen; wie manchmal hatte er an Bundes- und Beitagen das entſcheidende Wort geſprochen; wie manche einheimiſche Streitigkeiten hatte er geſchlichtet; wie oft erſcheint er als Geſandter des Gotteshauſes; es gab Niemanden in Bünden der ſich mit ihm vergleichen durfte. Zu all dieſen Würden die Würde eines in rüſtiger Kraft noch den höchſten Beſtrebungen gewidmeten Alters; er ſtand im dreiundſiebenzigſten Jahre. Man denke ſich das Erſtaunen, die Bewunderung, als es hieß: Travers hat ſich in die Synode aufnehmen laſſen; er wird zu Zuz predigen. — Und ſo war es in der That. Da aus Mangel an romaniſchen Predigern nur ein ganz junger Mann nach Zuz geſandt werden konnte, that, um mit ſeinem Anſehen, ſeinem Wiſſen die erkorene Sache kräftig zu unterſtützen der greiſe Kriegsheld dieſen Schritt; feſten Fußes, unbeirrt vom Spotte der ergrimmten Gegner, unter dem höchſten Beifalle ſeiner Freunde und der meiſten ſeiner

[illegible]er (Camp. II, 372.) ging er ſeine große Bahn. „Das [illegible]reibt er an Bullinger (Ap. I, 239.), iſt eifrig, und bei der mit voller Aufmerkſamkeit dabei; möge der Herr auf den

gelegten Grund in Gold, Silber und Edelsteinen bauen!" — „Mit ungeheuer Freude, schreibt an ihn Saluz (Ep. I, 240.), erfüllten mich gestern meine aus dem Engadin zurückkehrenden Söhne durch die Nachricht, daß du schon angefangen hast im Tempel zu sprechen. Gelobt sei Gott, der zur Weisheit, die er dir früher schon gab, nun diese Festigkeit hinzufügt. Selig bist du, der du von dem Herrn die Gnade erhalten hast der evangelischen Wahrheit durch feste Bekennung das zu ersetzen, was du bisher versäumt hast. O glückliches Land, das solche Lehrer und Lenker findet! Jezt ist es gewiß, daß das Evangelium feste Wurzeln schlagen und herrliche Früchte bringen wird, da der Herr ein solches Licht angezündet und solche Arbeiter in seine Ernte geschickt hat. — Mit Solon, Lykurg und Numa, nach der Weise jener zur Kenntniß des Alterthums eben aufgetauchten Zeit, stellt er ihn dann zusammen, die den alten Völkern Gesetze gegeben, „und für Travers sollte es eine Schande sein, sein Volk die Gesetze Gottes zu lehren? — Nein, gerechtester, heiligster der Männer, obschon dem Grabe nahe, fahre fort, dir selbst gleich zu sein; unserm Vaterlande, für welches du dich häufig im Kriege und im Frieden ausgesetzt hast, und dessen Ruhm du immer gesichert und bewahrt wolltest, fahre fort, sage ich, ihm diese Wahrheit, die wir groß gezogen, an allen Orten einzuprägen, zu lehren, zu ermahnen und zu befestigen."

Dies innigfreundschaftliche, hochbewundernde Verhältniß sollte nicht allzulange andauern. Seit mehreren Jahren schon in vereinzelten Andeutungen, bald dann, 1560, mit aller Entschiedenheit, traten die beiden Stadtpfarrer von Chur Fabrizius und unser Saluz mit dem Entwurfe einer Unternehmung hervor, welche dem Siege des neuen Geistes im rhätischen Freistaate die Krone der Vollendung aufdrücken sollte; nichts Geringeres strebten sie an als die völlige Aufhebung des Hochstifts Chur. Schon zu den Zeiten des Bischofs Paul, bei der Wahl des gutmüthigen Iter waren ähnliche Hoffnungen aufgetaucht. (Kind, T. 214, 218.) Ein kräftigerer Versuch erfolgte zur Zeit der Einführung der neuen Lehre in Zuz. Im selben Januar 1554 schreibt Saluz an Bullinger (Ep. I, 235.): „Hier in Chur fürchten sich die Meßopferer in ihrer Kathedralkirche,

da, ich weiß nicht wer, ihnen geſagt hat, ich wollte die Meſſe gänzlich ausrotten und das Domkapitel auflöſen. Gewiß dies wäre nicht ſchwer, wenn nur die Unſeren kühner wären, und die Prediger ſchärfer darauf drängen; weitaus wären wir die Mehrheit; beſonders da jetzt auch Travers zu uns tritt." Einige Zeit ſpäter erſucht er Bullinger (ibid. 236—237) ihm zu berichten, wie ſie es dießfalls ſeiner Zeit in Zürich gemacht hätten; er dankt ihm für die verſprochene Unterſtützung in dieſer Sache; noch immer hofft er feſt auf Travers; „in aller Mund, fährt er fort, iſt die Umänderung unſeres Domſtifts, aber noch iſt nichts gewagt worden; die Gemüther der Opferer ſind beſtürzt." Es geſchah auch nichts; Travers mag ſchon damals nicht darauf eingegangen ſein. Der gewaltige Eindruck des vor Siena erlittenen Verluſtes ſo vieler hervorragender, der neuen Kirche zugethaner Männer ſchlug wohl allgemein den Muth zu ſo weitausſehenden Verſuchen für einmal nieder. Erſt um 1560 regen ſich wieder dieſe Gedanken und zwar, wie bemerkt, ſie ſtreben nun gleich das Höchſte an; nicht blos an eine Umänderung denken ſie; die Spitze des feindlichen Gebäudes ſoll fallen, der eigentliche Kernpunkt ſeiner Widerſtandskraft gebrochen werden. Viele Umſtände waren günſtig. Biſchof Thomas von Planta, wie ſchon erwähnt ein leichtgeſinnter, dazu dem neuen Glauben nicht gerade abholder Mann (er war deßwegen ſogar nach Rom zur Rechtfertigung vorgeladen, dort in ein Kloſter gewieſen, als Gefangener behandelt und nur auf ernſte Drohungen der Bünde und der Eidgenoſſen hin endlich freigelaſſen worden) ſchien um ſo weniger kräftigen Widerſtand leiſten zu wollen oder zu können, als er das Hochſtift mit bedeutenden Schulden belaſtet hatte. Gemäß der Wahlkapitulation von 1541, welche er wie ſein Vorgänger beſchworen hatte, wurde er aufgefordert, vor dem Rathe des Gotteshausbundes darüber Rechenſchaft abzulegen. Die vorherrſchende Meinung war, eben bei dieſer Gelegenheit das Bisthum aufzuheben, den Biſchof zur Abdankung zu bewegen, ihm jedoch auf Lebenszeit den Genuß der biſchöflichen Einkünfte zu laſſen. Nach ſeinem Tode ſollten die Güter des Hochſtifts theils zu frommen Zwecken verwendet, theils unter die Gemeinden des Gotteshauſes

etheilt werden. (Kaiser 97.) „Der Bischof, ist ein treffender
ısſpruch jener Zeit, iſt der Herr, aber die Bauern ſind die Mei-
r.“ Durften Fabrizius und Salzz, die Vorkämpfer dieſer Be-
egung wohl hoffen, daß Travers dieſelbe jetzt begünſtigen, auch
ır, daß er unthätig zuſehen würde? Biſchof Thomas war ſein
etter; manchmal, beſonders zur Zeit der Reformation zu Zuz,
gen ihn intriguirend, mußte derſelbe bei ernſtlichen Bedrohungen
ch hauptſächlich auf ihn, der in allen Landesſachen noch immer
ıs gewichtigſte Wort redete, ſich ſtützen. Eine volksthümliche Ver-
eichung des Bisthums mit einer fetten Alp bezeichnete das Ver-
ältniß nicht übel: Travers ſei der Alpmeiſter, der Biſchof Senn,
er Hofmeiſter Zuſenn (Ap. II, 384.). Dieſer Zuſenn nun war
n Enkel desſelben Alpmeiſters, deſſen Vetter, der Senn, wüthend
ar über die Keckheit der Prediger, die ihm einmal über das an-
ere zur Abdankung riethen. Schon dieſe Verhältniſſe ließen manche
Befürchtung zu, und bald ſollte es ſich ſehr deutlich zeigen, welchen
Weg Travers mit gewohnter Entſchiedenheit einzuſchlagen gedenke.
Wir können hier den Verlauf der Begebenheiten nicht näher aus-
inanderſetzen; genug, im ſelben Zeitpunkte als alles für die An-
reifer gewonnen ſchien, als der Biſchof ſich in ſeiner Reſidenz
elbſt nicht ſicher erachtete, es war gegen Mitte November, der
Winter brach ſchon mit Gewalt über das Land herein, erſchien der
reiſe Travers, er zählte ſiebenundſiebenzig Jahre, ſein rechter Arm
ar völlig gelähmt, ſeit Jahren kam er ſelten mehr über ſein Dorf
inaus, plötzlich mit ſeinem Sohn und Enkel in Chur zum Schutze
es Hochſtifts. Es war ein Schritt von ganz entſcheidender Wir-
ung; der Abſchluß dieſer Anſtände zog ſich zwar noch hin; er fiel
ielleicht nicht gerade ſo aus wie Travers ihn gewünſcht hätte; die
Hauptſache blieb: vollſtändig, unwiederbringlich war der Angriff auf
as Bisthum abgeſchlagen.[7]

[7] Ueber dieſen Gegenſtand findet ſich im: „Schweizeriſchen Muſeum
von Gerlach, Hottinger und Wackernagel“ im 2. und 3 Bande eine
reffliche Abhandlung von Ferdinand Meyer: „Vergeblicher Verſuch
as Bisthum Chur zu ſäkulariſiren.“ Auch in Aporta natürlich
och Manches. Mit Recht weist Kind darauf hin, wie vieles unſere Refor-
mationsgeſchichte betreffend noch in den Simmler'ſchen Sammlungen in
Zürich zu finden ſein dürfte.

Die Wirkung dieſes Einſchreitens auf ſeine bisherigen Freun
und Bewunderer war, wie man ſich wohl denken kann, eine g
waltige. Am erbittertſten, ſo weit wir dies noch ſehen, war d
feurig vorwärtsſtrebende Fabrizius, Pfarrer zu St. Martin, d
hauptſächlich thätig dieſe Sache betrieben hatte. Nachdem er i
Briefen an Bullinger (Ap. II, 382—87) Travers Ankunft in Chu
geſchildert, fährt er fort: „Mit ſeinem Sohn und Enkel hält jene
Greis Wache um den Biſchof; ſo ſehr fürchtet er für ſeine Creatur
Indeſſen beſucht er fleißig meine Predigten, und iſt den Unſer
ein großes Aergerniß, da er, ſelbſt Prediger, ſtreitet für die Feind
Chriſti. — Hätte er doch nie die Kanzel beſtiegen! — Aber wege
Travers verlaſſen wir die gute Sache nicht, „gang es wie weit e
mag!“ — Er verſprach mir, wie er denn allerdings ſehr ein
ſchmeichelnd iſt, zu mir zu kommen, aber er kam nicht. So über
laſſen wir ihn dem Biſchof. — Aber jener Greis thut was er thut
nicht aus Vorſicht, damit er Frieden erhalte und Ruhe; er handelt
für ſeinen Vortheil; er ſorgt für ſich und die Seinen. „Die wer
dend die Mälchkrug nit von der Hand laſſen.“ — Auch die Andern
ſind Menſchen und beten mit Travers jenen ihren Götzen an. —
Ich war bei ihm, ich bat ihn, da eine ſo fruchtbare Gelegenheit
ſich ihm darbiete, für die Kirche Chriſti ſich verdient zu machen, er
ſollte in den Biſchof dringen, daß er ſeiner Würde entſage; ich
verſprach für denſelben Zeitlebens vollen Genuß des Vermögens;
aber alles umſonſt.“ — „Oft, ſchreibt er noch nach Travers Tode,
habe ich gezweifelt ob dieſer Mann unſerer Kirche mehr genützt hat
oder geſchadet.“ — Von Saluz finde ich nur Briefe, welche ſeine
Stimmung vor der Entſcheidung zeichnen (ibid.). „Wenn irgendwo,
ſagt er, eine ſtarke Beſorgniß iſt, ſo brennt ſie mehr die Feinde
des Evangeliums als uns; denn, auf die Gewißheit des Guten
geſtützt, ſind wir im Herzen fröhlich und ruhig. Jene aber, das
unruhige, finſtere Murren verſchließend, zeigen ein Stillſchweigen
voll Wuth.“ — Nach der Entſcheidung mag er es wohl gehalten
haben wie Campell; in der That gehört es zum Bezeichnendſten,
doch ſicher für Travers wenig Schmeichelhaften, daß dieſer ſein
großer Bewunderer in ſeiner ſonſt ſo ausführlichen Geſchichte über

dieſe ganze Angelegenheit mit — vollſtändigem Stillſchweigen hinweggeht. Bullingern fand Travers doch für gut in einem weitläufigen Briefe die Gründe ſeiner Handlungen näher auseinanderzuſetzen. Aporta, der merkwürdiger Weiſe, ganz gegen ſeine Art, obwohl er angibt, wo derſelbe zu ſuchen ſei, (II. 382) dieſen Brief nicht beibringt, ſagt nur, er beklage ſich darin ſtark über die Churer Prediger; der Brief habe, wenn er nicht irre, Bullingern befriedigt. Mir ſcheint, er dürfte ſich wohl irren; in ſeiner Antwort (ibid. 387) entſchuldigt ſich zuerſt Bullinger ziemlich lau über deren Kürze. „Dies aber, fährt er fort, weiß ich, daß du bei deiner Einſicht genugſam weißt, daß, jemehr die Kraft und Macht der Biſchöfe zunimmt, um ſo mehr der Kirche, Chriſto und der Wahrheit verloren geht, beſonders deßwegen, weil die Biſchöfe des Widerchriſts, des Papſtes, geſchworene Diener ſind, und wenn ſie deſſen Herrſchaft nicht nützen, doch ſicher ſie nicht hindern, ſondern mit allen Kräften vor dem Sturze zu bewahren ſuchen. Aber es kommt die Zeit, wo ſie ſich nicht mehr werden bewahren können, ſondern untergehen werden zugleich mit ihrem Haupte. Dich aber ermahne ich bei deiner Frömmigkeit, daß du nicht nur im wahren Glauben fortſchreiteſt, ſondern auch mit allem Ernſte zur Verbreitung des Evangeliums beitrageſt, und dafür ſorgeſt, daß die Hinderniſſe weggeräumt werden.“ — Wenn ſelbſt der ſeiner Milde wegen geprieſene Bullinger ihm ſo ſchreibt, ſo wird man ſich nicht wundern, wenn die Bündner Evangeliſchen in dieſer Zeit auf Travers nicht gerade ſehr gut zu ſprechen waren.

Sollte ich mir in kurzen Worten ein unmaßgebliches Urtheil erlauben, ſo würde ich ſagen: Der Verdacht iſt nahe und dringend, daß allerdings Travers in dieſer Angelegenheit ſich großentheils durch Verwandtſchaftsrückſichten und materielle Vortheile habe beſtimmen laſſen. Der Grund, der auch die meiſten andern Boten des Gotteshausbundes auf ſeine Seite gezogen zu haben ſcheint, daß man durch einen ſolchen Schritt wahrſcheinlich, ja ſicher, der tiroliſchen Einkünfte verluſtig gehen würde, iſt doch, wie Fabrizius richtig bemerkt, ſobald man die Aufhebung ſelbſt für die Freiheit des Staates und der Geiſter wünſchbar erachtete, ein höchſt engherziger, kurz-

sichtiger, ja geradezu schmählicher. Entschuldigend können wir wohl annehmen, daß es Travers, auch ganz abgesehen von seinem Privatvortheile, allerdings nahe ging, dieses Hochstift, dem er so viel verdankte, dem er fast ein halbes Jahrhundert hindurch treulich nah gestanden, das er in jungen Jahren noch in aller Fülle der Macht und des Glanzes erblickt hatte, nun völlig verschwinden zu sehen; daß es ihm wirklich dünkte, es sei dieses Aeußerste zur Sicherstellung des Sieges der freien Kirche nicht so durchaus nöthig. Sicher ist, daß in unsern Augen, die wir die spätere Entwicklung der bündnerischen Geschichte übersehen, es einer der größten Fehler ist, die je in derselben begangen worden. Ganz zutreffend läßt derselbe sich mit dem ersten Landfrieden der Eidgenossen vergleichen. Wäre dort Zwingli's kräftige, wahrhaft männliche und sich selbst klare Politik befolgt worden, statt sich von schwächlicher, und, wie die Folge schnell und schrecklich genug zeigte, völlig unhaltbarer sogenannter Vermittlung beirren zu lassen; wäre hier Travers fest, rücksichtsfrei zu seiner bessern Ueberzeugung gestanden; mit wie wenig Anstrengung und Opfern wären wie viele der heftigsten Verwicklungen und Kämpfe, wie viel Blut und Elend (denn daß unter jenen beiden Voraussetzungen damals sowohl in der Schweiz als in Bünden der Sieg des neuen Geistes ein ganz entscheidender und durchgreifender gewesen wäre, darf man wohl mit voller Gewißheit annehmen) beiden Freistaaten in den darauf folgenden Zeiten und bis auf unsere Tage herein, ja vielleicht noch für zukünftige Tage erspart worden. So sehr ist es wahr, daß in großen Augenblicken auch nur große Entschlüsse zum Ziele führen können.

Die letzten drei Jahre seines Lebens verbrachte Travers in ländlicher Zurückgezogenheit. Sein Tod erfolgte nach dreimonatlichem Krankenlager, in welchem er eine bewunderungswürdige Geduld in Ertragung heftiger Armschmerzen bewies (Camp. II, 428) am 22. August 1563. Er stand im achzigsten Altersjahre. Besuchende tröstete er, obwohl die Krankheit seinen eisernen Körper ganz abgezehrt hatte, immer selbst mit klar gegenwärtigem Geiste, mit heiterem Muthe; so blieb er bis zu seinem Ende. Von seinem Schützling, dem jungen Pfarrer Bisaz ließ er sich oft und viel aus

der heiligen Schrift vorlesen, und sprach darüber noch am letzten Tage mit alter Kraft (Ap. II, 413 fg.). In seinem Testamente bekennt er sich, jene Stellung, die er Zeitlebens eingehalten, auch hier beurkundend, zum heiligen, allgemeinen (catholicam, was sehr unrichtig mit katholisch übersetzt würde, denn was wir unter dieser Bezeichnung verstehen, die römisch-päbstliche Lehre, hat Travers bis auf seinen letzten Athemzug auf's Kräftigste bekämpft) zum heiligen also und allgemeinen Glauben und zur Lehre des Evangeliums, „wie sie, fährt er fort, jetzt in unserer Kirche verkündigt wird, und zu der ich mich öffentlich bekannt habe." — Auch seine Nachkommen ermahnt er, daran festzuhalten; endlich stiftet er (von Familienangelegenheiten kann natürlich nicht gesprochen werden), in die Kirche seines Heimatdorfes einen Tisch mit dazugehörigen Stühlen oder Bänken, sechs Schüsseln mit ebensoviel Bechern „zur Feier des heiligen christlichen Abendmahls." Es ist dies wohl die thatsächlichste Bestätigung seines entschiedenen und fortwährenden Festhaltens an den neuen Ideen, obwohl aus all seinen Worten und Thaten unzweifelhaft zu erhellen scheint, daß er bis an sein Ende die Ansicht festhielt, es könne die Kirchenlehre in evangelischem Sinne gereinigt werden, ohne doch die Einheit der Kirche selbst aufzugeben.

Der Tod versöhnt. War selbst bei den eifrigsten Neugläubigen schon zu Travers Lebzeiten über seinen großen Verdiensten um ihre Sache sein letztes Auftreten für das Hochstift allmälig in den Hintergrund getreten, so erhob sich bei dem Verschwinden des außerordentlichen Mannes sein Bild in immer glänzenderer Gestalt. Gleich darauf schreibt Bullinger an des Verblichenen ihm kräftig gleichgesinnten Tochtermann Friedrich von Salis von Samaden: „An diesem einzigen Manne verlor Rhätien überaus viel; die Kirche einen ausgezeichneten Beschützer." Nikolaus Stuppan von Pontresina, ein damals berufener Gelehrter, Professor in Basel, dichtete in lateinischen Distichen einen Grabgesang: „was Zwingli für die Schweiz, sagt er darin, Luther und Melanchthon für Deutschland, das that für Rhätien Travers. Diesen großen Genossen folgt er nach in die Ewigkeit, ein nicht Geringerer als sie." Und Campell,

hältniſſe. Es iſt zunächſt in's Auge zu faſſen, daß die ehemals belmontiſchen, ſodann ſaxiſchen Herrſchaften Lugnetz, Ilanz und Gruob, Flims kurze Zeit vor dem Ausbruche des Schwabenkrieges durch Kauf an das Gotthaus Chur gelangt waren und nunmehr bei den gefährlichen Läufen zu den Landtagen des Bisthums einberufen wurden, an der Vertheidigung des Gotthauſes Theil zu nehmen hatten, und durch ihre hiedurch bedingte Doppelſtellung, die natürlichen Mitglieder zwiſchen dem Gotthauſe und dem obern Bunde bildeten. Der Erwerb dieſer Herrſchaften war das Werk des Hauſes Hewen, aus deſſen Mitte im Ausgang des 15. Jahrhunderts zwei Heinriche nacheinander die Stift zu Chur regierten. Eine Dame desſelben Hauſes, Clementia vermittelte durch ihre vertrauten Verhältniſſe zu dem Grafen Johann Peter von Sax, den Verkauf der Herrſchaften an die Churiſche Stift, während der Graf urſprünglich beabſichtigt hatte dem Hauſe Werdenberg-Sargans den Beſitz derſelben zuzuwenden. Georg von Werdenberg-Sargans wurde durch dieſe ihm bereitete Täuſchung mit zu der feindſeligen Haltung beſtimmt, die ihn während der Fehde der Partei des Königs zuführte. Die Differenzen der Stift mit Oeſterreich bezogen ſich bekanntlich auf die wirr durch einander liegenden Verhältniſſe in den Herrſchaften Naudersberg und Vinſtgau (Fürſtenburg), an deren Schlichtung Biſchof Ortlieb von Brandis vergeblich alle ſeine Anſtrengungen verwendet hatte, die auch dem Biſchofe von Augsburg Friedrich von Zollern nicht auf die Dauer gelang. Beſſer dagegen ſchien es bei der Kurzſichtigkeit des Biſchofs Heinrich VI. von Hewen zu gelingen, die Stift zu Chur gänzlich zu iſoliren, und ſo der Willkür übermächtiger Gegner zu überliefern. Nur das im letzten Momente dem Biſchofe von ſeinen Landſaßen abgenöthigte Bündniß des Gotthauſes mit den VII alten Orten der Eidgenoſſenſchaft verbeſſerte zu rechter Zeit noch die Lage der Stiftslande. Immerhin wurde aber königlicher Seits die Fehde ſo angeordnet, daß man den ſchwäbiſchen Bund benutzte zur Beſchäftignng der Eidgenoſſen, mit den eignen im Tyrol geſammelten Streitkräften dagegen ſich auf die Landſchaften des Gotthauſes ſtürzte.

Dem obern Bunde, beziehungsweise den belmontisch-saxischen Gerichten lag nun hauptsächlich die Bewachung von Mayenfeld und der Steig St. Luci ob. Hauptmann der Besatzung war Caspar Franz von Ilanz. Mit welchen Schwierigkeiten er zu kämpfen hatte, geht neben dem, was die Chronisten berichten, auch aus den nachfolgenden Correspondenzen hervor. Bei der Schwäche der Besatzung, und den Verbindungen die das Haus Brandis in Mayenfeld hatte, wäre erstere ohne die rechtzeitige Hülfe der Eidgenossen gleich anfangs verloren gewesen. Und das war es, worauf man österreichischer Seits insbesondere gerechnet hatte, durch den Besitz von Mayenfeld über Davos eine unmittelbare Verbindung mit Unterengadin herzustellen. Daß Mayenfeld nicht auf die Dauer verloren ging, sondern nach Zurückdrängung des Walgauischen Aufgebots bei Frastanz wieder behauptet werden konnte, sicherte demnach auch die Neutralität des Prättigau und des Hochthals von Davos mit seinen wichtigen Pässen, an der vorerst alles gelegen war. Die Stellungen im Engadin und Münsterthale zu vertheidigen, war zunächst Sache des Gotthauses. Es bedurfte aber zur Lösung dieser Aufgabe die Zuzüge aus dem obern Bunde, da die Fähnlein des Gotthauses kaum zur Defensive hinreichten, und zur Verdrängung des im Lande stehenden Feindes völlig ungenügend waren. Man sieht, daß bei der anfänglich in Schuls genommenen Stellung auch die Dissentiser sich befanden. Allein es hielt sehr schwer die Leute im Felde zu behalten, und noch schwerer, die abgegangenen rechtzeitig zu ersetzen. Nicht wenige wurden durch venetianischen Sold verlockt dort Dienste zu nehmen, und der in Chur versammelte Kriegsrath der Verbündeten sah sich genöthigt, den Dogen von Venedig um die Erlaubniß zur Rückkehr der Söldner zu ersuchen. Denkwürdig sind die mitgetheilten Correspondenzen darum namentlich auch deßhalb, weil sie die Spuren einer in der Noth des Augenblicks improvisirten Kriegsverfassung enthalten. Die Hauptleute im Felde bieten auf, und begleiten ihre dringenden Bitten mit solchen Drohungen, daß dieselben den Charakter von Befehlen annehmen. Bürgermeister und Landrichter treten daneben in die Stellung von Commissären, welche den Hauptleuten mög-

lichſt an die Hand gehen. Ein freiwilliges Zuſammenwirken der Fähnlein im Felde hatte zuvor nie ſtattgefunden, und das Austreten des Biſchofs im Felde bei Münſter nöthigte die „Regenten und Anwält der Stifft Chur“ zu ſelbſtändigem Auftreten. Aus dem noch vorhandenen Mannſchaftsverzeichniß des Ilanzer Fähnleins lernt man die Stärke deſſelben, die Compagnieeinrichtungen, die Soldverhältniſſe kennen. Außer dem erhellt aus den durch den Ausbruch der Fehde entſtehenden Finanznöthen, wie man ſich durch Münzmanipulationen zu helfen ſuchte. Die Frage wegen der Landmünze kam auf dem letzten Landtage zur Sprache, den Biſchof Heinrich VI. unmittelbar vor dem Ausbruch der Fehde abhielt. In den Soldberechnungen wird ausdrücklich zwiſchen rheiniſchen Gulden und Landgulden unterſchieden und wie es ſcheint nur denen, die es ausdrücklich bedungen hatten, nach rheiniſchem Fuße der Sold entrichtet, während den übrigen die Landmünze (der Sold betrug gerade einen Gulden) verabreicht wurde.

Die Zeitrechnung betreffend iſt zu bemerken, daß nach dem julianiſchen Kalender das Oſterfeſt des Jahres 1499 auf den 31. März fiel, demnach Aſchermittwoch auf den 13. Februar, die alte Basnacht (Invocavit) auf den 27. Februar. Himmelfahrt auf 9. Mai, Pfingſten den 19. Mai, wie auch Campell letzteres Feſt datirt.

Die Reihenfolge der Ereigniſſe würde demnach ſich folgender Maßen geſtalten. Nach dem Scheitern des Feldkircher Vergleiches vom 10. Januar und den erfolgloſen Verſuchen des Biſchofs, in Glurns eine nochmalige Wiederaufnahme der Verhandlungen zu erwirken erging am 18. Januar Freitags im Obern Bunde und Gotthauſe das Aufgebot zu den Waffen. Sonntags und Montags rückten die Fähnlein ins Feld vor Münſter (Campell). Dienſtags (22. Januar) ſtieß die Vorhut unter Fontana auf den Feind bei Taufers, und mahnte die Gotthausleute um ſchleunigen Zuzug. Auch die Eidgenoſſen waren gemahnt worden. Während man die Zuzüge erwartete, hatte der Biſchof bereits die heimliche Entfernung aus dem Lager ohne Erfolg verſucht. Zürich erhielt die Kenntniß von der bedenklichen Lage der Bündner erſt aus dritter Hand. (Nach Campell hatte der Abt von Diſſentis Uri aufgemahnt) und

erklärte am 29. Januar, daß es das Aufgebot habe ergehen laſſen, allein ſeine eignen Gränzen nicht bloßſtellen dürfe und noch nähere Berichte abwarte, bevor es den Aufbruch ſeines Fähnleins anordne. Ehe jedoch die Urner Engadin erreichen konnten, war auf Betrieb des Biſchofs, der jetzt in Fürſtenburg reſidirte, eine nochmalige Vereinbarung in Glurns abgeſchloſſen worden. Den Inhalt derſelben berichtet Campell. Sie enthielt die Abtretung Fürſtenburgs, mit Untercalven, Münſterthal und Unterengadin an die Grafſchaft Tyrol. Nach demſelben Gewährsmann wollten ſich jedoch die Hauptleute nicht von der Richtigkeit der biſchöflichen Zugeſtändniſſe überzeugen laſſen, da ihnen dieſelben nicht nur als zu weit gehend, ſondern auch zu ſchimpflich erſchienen. Während nun die in Folge des Glurnſer Vertrages zur Heimkehr ſich anſchickenden Eidgenoſſen durch Neckereien von Gutenberg aus ſich veranlaßt ſahen, ein Beobachtungscorps am Rhein zurückzulaſſen, vollzogen die Tyroler den Glurnſervertrag in den erſten Tagen Februars durch Beſetzung von Untercalven, Münſterthal und Unterengadin, leicht den ſchwachen Widerſtand niederwerfend, der vom Münſterthale und Unterengadin ihnen entgegen trat. Gleichzeitig ſollte durch Beſetzung des brandis'ſchen Städtchens Mayenfeld und der Steig dem walgauiſchen Aufgebot Anlaß geboten werden, den tyroliſchen Hauptleuten über Davos die Hand zu reichen. Der Caſtellan auf Belfort und Straßberg Niclas Beeli kam diesfalls in dringenden Verdacht geheimer Einverſtändniſſe mit den vorarlbergiſchen Hauptleuten. In der That wurden die Bündner, welche die Steig allzuſchwach beſetzt hatten, ſchon am 7. Februar von dort verdrängt, und in Folge deſſen auch Mayenfeld durch nächtlichen Ueberfall genommen. Es war dieſer combinirte Angriff die erſte Hauptaction des Krieges, nach deren Gelingen die Verdrängung der Eidgenoſſen aus der Rheinlinie ins Werk geſetzt werden ſollte. Doch das eidgenöſſiſche Rheincorps hielt Stand, und ermöglichte die Wiedereinnahme Mayenfelds und der Steig. Einmal im Beſitz dieſer Poſitionen, gelang den Eidgenoſſen der nächtliche Rheinübergang unter den Geſchützen von Gutenberg, und die Verdrängung der Feinde hinter den Eſchnerberg. Bei der nun vor dem Ausfluß der Ill aus dem

Walgau genommenen Aufstellung wurde den Eidgenossen gegen Freilassung der Mayenfelder Gefangenen die Unterwerfung des Walgaus angeboten; am 18. und 19. Februar beeilten sich die Eidgenossen nach Mayenfeld diesen neuen Erfolg ihrer Strategie zu melden, die Freilassung der Gefangenen anzuordnen. Unterdessen waren aber die Klagen der armen Münsterthaler nach Chur gelangt, die sich wegen der Glurnser Pacification bitterlich beschwerten (22. Febr.?) und es scheint, daß man nach den letzten Erfolgen in Chur entschlossen war, die Ausdehnung der Glurnser Einung auf Münsterthal und Unterengadin nicht ohne weiteres hinzunehmen. Wollte man jedoch die dortigen Bundsgenossen nicht aufgeben, so entstand sofort die nicht geringe Verlegenheit, zwei so entlegene Posten wie Münsterthal und Unterengadin gleichzeitig mit der Steig gehörig zu besetzen. An einem und demselben siebenten März ergingen von Mayenfeld und Schuls gleichzeitig die dringendsten Mahnbriefe. Von welchen Gesichtspnnkten ausgehend man dem Rufe der Münsterthaler zu entsprechen gedachte, erhellt aber aus der im Durchmarsche unternommenen Einnahme und Einäscherung der Vesten Straßberg und Belfort, derenthalben Beeli demnach vergeblich um Verschonung gebeten hatte (13. Februar). Und in Schuls angelangt, wurde die den Engadinern drohende Huldigung mit dem Ueberfalle von Nauders abzuwenden gesucht. Eine Unternehmung von dieser Art, die verkehrt angelegt, und mit augenscheinlicher Mißachtung der Mannszucht ausgeführt wurde, konnte nur desto stärkerm Drucke auf die wehrlose Bevölkerung rufen, als der Feind mit Ueberlegenheit zurückkehrte. So erklärt sich die verhängnißvolle Geiselschaft, der sich 36—40 der vornehmsten Engadiner zur Verhütung neuer Ueberfälle unterziehen mußten, und die förmliche Besetzung des Unterengadins mit 8000 Mann, mittelst deren man unter Niederbrennen aller Dörfer die Huldigung durchsetzte, obschon bei Remüs noch einmal ein ungleicher Kampf gewagt wurde.

Vergeblich mahnten unter solchen Umständen nach vollzogener Huldigung Wilhelm Ringk und Conrad Hosang die beiden Bundes-Hauptleute um ein allgemeines Aufgebot, denn gleichzeitig sammelte

sich am See ein neues königliches Heer, um die Rheinlinie einzunehmen, weshalb man in Mayenfeld in ebenso großer Besorgniß stand als im Engadin. Die Angriffe sollten von einem bei Frastanz am Ausgang des Walgau gebildeten befestigten Lager aus geleitet werden, und hiemit nach Beendigung des geldrischen Krieges die zweite Hauptaktion des Krieges unter unmittelbar königlicher Leitung beginnen. Das System der befestigten Lager, welches alsbald auch in Untercalven nachgeahmt wurde, belästigte die Eidgenossen und Bündner nicht wenig. Vergeblich suchte man auf der Rheinlinie durch Belagerung von Gutenberg den Feind ins offne Feld zu locken. Das zur Belagerung verwendete Geschütz wurde schnell unbrauchbar und richtete keinerlei Schaden an. Um sich demnach der ermüdenden Streifzüge von Frastanz aus zu erwehren blieb nichts anderes mehr übrig als die Erstürmung des Lagers.

Dieselbe gelang bekanntlich durch eine ebenso kühn als glücklich ausgeführte Ueberhöhung, und wurde als unmittelbares Vorbild für die Erstürmung der Calverschanzen benutzt. Fontana wurde durch Aehnlichkeit der Kampfart und des Ausgangs der bündnerische Wolleb.

Angelegentlich wurde in den Tagen vor der Frastanzerschlacht die Steiger Besatzung ergänzt, und ein Landtag der Gotthausherrschaften einberufen, um an der Stelle des abwesenden Bischofs die dringendsten Beschlüsse zu fassen. Aber seit Anfangs Mai begannen sich die königlichen Kriegsmächte im Etschland zu sammeln, hoffend sich im Engadin für die an der Ill geholte Schlappe Ersatz zu schaffen. Die rasche Veränderung des Kriegsschauplatzes machte auch den Bündner einigermaßen den Rücken an der Steig frei, und gestattete ihnen ihre Streitkräfte nach Engadin zu werfen, und selbst die Hülfe der Eidgenossen zu einem Zuge gegen Vinstgau zu ersuchen. Die engadinischen Hauptleute voraus Ringk und Rudolf von Marmels bedienten sich einer sehr freimüthigen Sprache, um die nöthigen Mannschaften aufzutreiben. Ein in Chur (4. Mai) abgehaltener Kriegsrath der Bündner und Eidgenossen beschloß, den Dogen von Venedig im Interesse der Kriegsführung auf ihre Seite zu ziehen, während König Maximilian sich zum Theil auf das Herzogthum Mailand stützte.

Als die Calverschanzen bereits vollendet waren, suchte die königliche Armee einen befestigten Vorposten oberhalb Zernetz zu errichten. Es gelang indeß den Bündnern durch Besetzung einer gegenüber liegenden Anhöhe, diesen Posten zurückzuwerfen, 11. Mai, und sich hiemit den Weg nach Calven zu öffnen. Für einen Gesammtangriff schien indeß die Zeit noch nicht gekommen zu sein, da die Eidgenossen sich soeben mit einem neuen Ausfall ins Hegau beschäftigten, und ihren Zuzug erst nach der Ausführung des letztern hereinsenden wollten. Doch das rasche Vorrücken der Bündner gegen Calva machte einen Zusammenstoß unvermeidlich. Um dieß mit Erfolg thun zu können, hatten die bündnerischen Hauptleute nicht nur allem aufgeboten, was Spieß und Stangen tragen könne, sondern auch die Zufuhr vorräthiger Waffen verlangt, um die vielen unbewehrten Flüchtlinge aus Unterengadin bewaffnen zu können. Durch dieses Mittel gelang es eine Mannschaft nach Münsterthal zu sammeln, die durch ihre Zahl einigermaßen imponiren konnte, im übrigen aber keineswegs durchaus feldtüchtig war. Campell nennt 5000 Mann, während ein älterer Bericht 6800 Mann aufzählt, und das Gerücht sich sogar in der offenbar übertriebenen Angabe von 8000 Mann gefiel. Die trivulzischen Büchsen bildeten das werthvollste Stück der Feldrüstung. Ohne dieselben wollten Ringk und die übrigen Hauptleute einen Angriff überhaupt nicht wagen. Zeit war in der That nicht viel zu verlieren, denn schon sammelte sich laut Kundschaft des Landvogts von Werdenberg Hans Muri ein neues königliches Heer an der Rheinlinie, willens über die entblößten Steigerschanzen sich Churs zu bemächtigen. Die Eidgenossen sollten dießmal auf ihrer Rheinlinie ganz unbeläſtigt bleiben, und lediglich die Steig forcirt werden. Der theuer erkaufte Sieg in Calva kreuzte indeß diese Vorbereitungen, allein indem er nicht gehörig verfolgt werden konnte, weil sich die Mannschaften alsbald verlaufen hatten, so stund schon, 2. Juni, der Feind neuerdings von Burgeis über St. Maria bis Zernetz ausgedehnt. Die Ankunft der eidgenössischen Zuzüge, wie die Verödung der besetzten Landschaften gestatteten ihm jedoch keine lange Rast, nöthigten

ihn vielmehr zu raſchem Rückzug an die Etſch. Den Bündnern wurde es aber dießmal ſehr ſchmerzlich, von den Eidgenoſſen nicht unterſtützt zu werden zu einem Streifzuge an die Etſch hinunter. Strategiſch war indeß dieſe Weigerung ganz gerechtfertigt, denn wie leicht konnten ſie, ſobald die Stellung an der Calva bis nach Mals hinüber aufgegeben war, völlig von ihrer Rückzugslinie abgeſchnitten werden. Mit dieſem wiederholten Vordringen an die Etſch war auch die zweite Hauptaktion des Krieges zum Abſchluß gelangt, und der Zug Birkheimers von Livigno nach Scanfs und Zuz änderte an der Stellung der kriegführenden Parteien nichts mehr. Beſiegt war weder die eine noch die andere Partei, und durch Plünderungszüge, wie ſie gegen das Ende des Kriegs längs der Gränze fortwährend vorkamen, wurden weder die thatſächlichen noch die rechtlichen Verhältniſſe geändert.

Chur an ſant Kathrinätag 1498.

25. November Mittags.

Heinrich von Gottes gnaden Biſchove zu Chur. Unnſer gunſtig gruß zuvor lieben getruwen. Der dryen pundt potten uff dem nechſten tag zu ynlantz gheben unnſer ſpenn halb uch wiſſennt, von ynnſprugg[1] zu der kl. M. Regenten verordnet kommen unnd haben abſchlegig anntwurt emphangen. Ouch iſt an Unns gelangt nochmalen mit den ſiben Orten der aydgnoſen pündtnus ze machen wie der graw pundt die mit in haben. Darnm wir am Mentag nach Sant Niclaustag ze Zurch anntwurt gebenn ſöllend. Och ob wir gegen den Unſern von Chur um recht anrüffen wurden das die botten daßelb nach ihrem herkom zu ſetzen bevelch haben.

[1] Campell erwähnt dieſe Geſandtſchaft. Nach ihm hatte ſie den Auftrag, die ſchiedsrichterliche Entſcheidung durch Biſchof Friedrich von Augspurg zu fordern. Dieſe Geſandtſchaft war angeordnet worden, nachdem bereits 1498 wegen verſuchter Verſchleppung der Münſterthaler Anſtände an das Kammergericht zu Rotweil, die tyroliſchen und churiſchen Mannſchaften im Felde zu Münſter einander gegenüber geſtanden hatten. Es iſt demnach zu beachten, daß die Zeit friedlichen Thädigungsverſuche bereits vor dem Jahre 1499 abgelaufen war.

Umb die unnd ander unnsers Stiffts sachen gebietten wir uch by uwren glupten unnd ayden Jr wellen uff Sant Niclaus Tag ze nacht nechstkommend darum uwre ersam vollmechtig bottschaft ze Chur an der herberg haben mornend mit anndern darinne ze hanndeln unnd nit uspliben daran unnd in unnser ernstlich bevelch. a tergo: Unnsern lieben getrewen Amman geschwornen und gannzon gemainndenn zu Ynlanntz und in der Grub gemainlich[2].

Munster anno 99 am Zinßtag nach bastiani

22. Januar ze mittnacht.

Banadicht von Fantana[3] vocht ze Ryampß Rodulff von marmels[4] vocht anff griffenstain hartm.[5] plant Richter ze Zütz und Baltaser Scheck[6] von Steinsperg

[2] Die Gerichte zu Ilanz und in der Gruob, Lugnetz und Flims waren seit 1483 durch Kauf Gotthausleute geworden. Bischof Ortlieb sicherte ihnen ihre bisherige Stellung im obern Bunde auch für die Zukunft zu, und verhieß ihnen anderseits, sie nicht vom Stifte zu verkaufen und zu versetzen.

[3] Benedikt Fontana war der jüngste Sohn Heinrichs und der Magdalena von Lombris. Seine Gattin war Ursula von Mohr. Seine Leiche wurde zu Laas im Vintgau beigesetzt. Das Wappen der Familie Fontana, auf dem beigedruckten Ringsigel einiger Maßen erkennbar, war eine Lilie in Gold und weiß. Zu Campells Zeiten lebte noch ein natürlicher Sohn des Castellans den väterlichen Namen tragend zu Salux. Der Taufname Benedikt weist auf die Familie Lombris zurück und läßt annehmen, daß Magdalena von Lombris Fontanas Mutter die Schwester von Wilhelm, Heinrich und Benedikt von Lombris war. Näheres hat Campell, I. S. 54 ff.

[4] Rudolf von Marmels, Sohn von Conradin, dem „obersten Feldhauptmann der Gotshuslüt" und Oheim des Castellans zu Putz, befand sich 1514 unter den Commissären, welche der Kirche von Madonna di Tirano den noch jetzt berühmten Michaelis Markt bewilligten, und war damals Herr zu Haldenstein und Bürgermeister zu Chur, unterdrückte als zweiter Landeshauptmann von Veltlin den nach der Schlacht von Marignano bei der Annäherung San Severinos ausgebrochenen Aufstand im Veltlin. M. war nach manchen Anzeichen der Hauptkorrespondent der Hauptleute im Engadin.

[5] hartman plant war durch seine vier Söhne: Dusch, Jakob, Thomas und Johann der Stammvater der im Ober- und Unterengadin schon im 16. Jahrhundert weit verbreiteten Familie Planta. Sein Sohn Thomas war der Großvater des gleichnamigen Bischofs der von 1549—1565 der Diöcese von Chur vorstand.

[6] Balthasar Scheck, in dessen Familie die Castellanei Steinsberg erblich war, befand sich unter den nach Meran abgeführten Kriegsgefangenen, welche nach Erstürmung der Calverschanzen von den flüchtigen Tyrolern ermordet wurden. Nachdem die Burg Steinsberg im Schwabenkriege zerstört worden, wurde sie nicht wieder aufgebaut. Die Lehen blieben jedoch der scheckischen Familie, und nach deren Aussterben der Familie Planta als Erben der Scheck.

Hobtlüth und anwelt ze Muſter vbnd Pundt und truw Punzgenoſſen:

unſſre underthädingen dienſt züvor an lieben hern und frundt und truwe pünzgenoſſen aüch truwe gotzhüßlüte nach dem und Euch ze wyſſen iſt, daß unſer..... an lyt und und nothufftige ſain um hilff und raſt. So Ermanen wir Euch an die trnw her und lyd daß ir unß nit verlaßt. Wan wo Jhr unß verlyeßet do wurden wir übel beſtan und geſchecket an lyb und an gütt, deß wirdoch nit an euch vermeinen daß ir uns nit verlaſſet, darumb pyt wir Euch daß Jr durch kundpotſchaft weyn nit uß peliben und unß bei angeſchickt diß brieffs ze hilff bey tag und bei nacht kumen. Wan wo Jr nit am freytag ze nacht nit bey unß ſaint ſo beſorgen wir wir werden ain Schmach empfahn das unß und Euch unherlich damit thunt an uns als wir Euch getruwen und mir hant gute hoffnung wo Jr uns am Frytag ze nacht zu unß kumt ſo wol wir groß her hinlegen an mercklichen Schaden mit hilff gotz und die lieber mütt gütz damitt tund Euch got gebend ꝛc.

NB. 4 Siegel — bei dem erſten Siegel oben die Buchſtaben D. V. J.

Zinnſtag Zürich nach convers pauli zu angender Nacht a° 1499

29. Januar.

Burgermeiſter und rätt der Statt Zürich.

Unſr frünntlich willig diennſt und was Wir Liebs und guts vermögn allzit zuvor bereit frommen fürſichtigen wiſen ſunder guen fründe und getrüwen lieben punttgnoßen, die uffruren ſo dem birdigen Stifft Chur und üch zugeſtannden wie dann die ettlichen unſern lieben Eydtgenoßen [7] von öch zugeſchrieben, ſind uß denſelben in unns ouch gelannget und ſo wir vernommen haben das die iwerenn ſwärlich genötiget werden, ſo haben wir in namen Gotz unnſer venner und houptlüt erwellt und die unnſerenn uß lemen laſſen in meynung die fürderlich hinzuvertigen, und üch

[7] Zürich erhielt die Nachricht vom Ausbruch der Fehde über Uri, wohin ſich der Abt von Diſſentis um Hülfe gewandt hatte. Die Urner, Luzerner, Schwyzer und Unterwaldner zogen dann über Zürich an den Rhein.

troſtlich zuzeziehen, wiewol ſölich fürnemen als wir ſorgen hienieden au unnſer Orrt beweclich uffrur ouch bewegen, do unns nit werdt als den Anſtöſſerren unnſer Lannd mit treffenlicher gegenwer zu bewaren, das verkunden wir üch uß gettruwer meynung mit frünntlicher bitt, wo es verzug und beit erliden mag, unnſers Zuzugs und hillff zu erwarten, in hoffnung, das die zu troſt und glück erſchießen ſolle und unns by diſem Botten ylennds zu berichten, üch troſtlich zu zeſetzen, damit ſind got trüwlieh bevolchen; Sigel hangt. a tergo. den frommen fürſichtigen wiſen houptlüten vännern und räten im vällb by Fürſtenburg unnſern ſundern gute fründen und getrüwen lieben pundtgenoſſen.

Aſchermittwoch zu Vaduz und uff zit anno 1499.

13. Februar

houptman venrich und rett von ure jetz im veld unnſer früntlich ꝛc. Jndem und dan jetz die uweren und die uſeren uff mentag an unſre fyend uff der Steig gezogen ſind und inen die Letzi daſelbſt angewund, und ſy alſo gejagt bis ſy die nacht abgetriben hett, do hand ſy den unnſern heiny Wolleben zu überrin geſchickt und ſöll inen zuſagen mit meinung das wir zu inen hinüber ziechen welten, aber inen aber mit zuſchreiben. alſo haben wir von Stundt an mit ſammt unſern eidtgn. an inen verordnet und by der vinſternd nacht durch den rin zu uch geſchickt, und da ſy heini wolleben bevolchen ir houptman ze ſind und ſy zu üch ze fürend da ſy nu hinuber durch den rin kommen ſind, haben unß nit kunnen viuden da iſt heini wolb mit ſy der XXX knechten bis zu dem nidern Dorff[8] gezogen, da hands unnß vyend funden und inen ettlich uff der nacht bis uff den tod geſtochen, und ſind alſo die unſern die ganze nacht in der Ordnung geſtanden, und faſt üball erfrorend und uber das begegnett unns das der unnſer heini wolleb etwas von den uweren hinderredt werde, er ſy nit wider hinuber zu inen kommen, harin im aber ungütlich beſchicht, und iſt hiemit

[8] Kleinmels.

zu üch unns früntlich ernstlich pitt und beger ir wellend in hiemit entschuldiget haben, in maßen als ir das für und für gruntlich vernemen werdet. daz begerend wir um uns zu gedienend. datum illens ꝛc.

a tergo. den frommen fürsichtigen wisen den houptlütten der oberen zwei pünden in kurwalchen unnsern besunder gutten fründen unp getruwen lieben pundsgnossen.

Fritag nach St. Valentinstag anno 1499 uff Bellfortt.

15. Februar.

Niclas bely[9] vogt uf bellfortt. fürsichtigen ersamen und wisen liebn hern und getruwen puntgnossen myn gutwillige un schuldige dienst zuvor. an mir kumpt für wie Ich uch erzurnt hab wo dem also wäre das doch mir laid ist. dann ich hoff, es kun sich mit der warheit niemer me erfinden dan das ich all min tag gern wellt den gemainen püntten han geholfen und geraten wo nuz und er so fer ich das vermugen hett und nu werd ich all Stunden gewarnett ich sy mins libes noch gutts nienant sicher von dem gemainen folk und auch ettlichen räten und alsbald üch gott gehälf dz ir weil habent so well man mich mit gewalt strafen das mich doch ain groß schwere Sach bedunckt. Dan ich je nit mag wisen das ichs gegen nieman je verdient sulle han und nieman nie kain laid von mir noch vom Schloß geschächn sy weder mit wort noch wärken. und nu hern lieben heren und gute fründ und getruwe puntgenossen so bitt ich uch und manen üch bi den geschwornen püntten bi unsern aiden un eren Ir wellent mich zu rächt schutzen und schirmen. Ist jeman der dhain zusprach vermaint zu mir habn dem büt ich rächt wie es allerbillichest ist mit minem lib und gutt als ein frommer daz ze ton schuldig ist. Ob den jemat wäre, der da

[9] Nicolaus Beeli, Castellan auf Belfort, Sohn des Castellan Ulrich und der Elisabeth v. Castelmur starb 1513, trat schon 1483 als Schiedsrichter auf in dem Streite zwischen Bischof Ortlieb und der Stadt Chur um die Herrschaft Aspermont und war 1787 Haupt der eilf Gerichte. 1500 sigelte er den Pensionerbrief. Sein Bruder Wilhelm wurde der Begründer der Churerlinie des Geschlechts, und war der Großvater des Landarztes Zacharias Beeli.

vermainte er welt ſich an der Kl. mt. rächen an dem Schloß bellfortt, da vermain ich nain, dan das Schloß iſt min unterpfand mit aller ſiner gült um das min das min vatter daß ſin um gebn hatt, un alldiewil die Loſung von mir nit beſchicht ſo gatt dem küng da gar wenig ab und wurde damit aid und er an mir in minez bedunckeu nach lut der puntt gar ſchlechtlich gehalten und ich doch ain fromer puntzman ſin wil. Mir kumpt ouch für, wie üch geſait Sye ich ſy ſider ir in das munſtertal zogen ſyent ſelbs mit minner perſon zweimal gen Feltkirch geritten und lüt haruf gemant. wer ſöllichs von mir rett, der tut mir gewalt und unrächt ich han allen min flis daran kertt, dz es nit geſchäch das ſol ſich warlich erfinden und bitt üch luter um gotswillu ir welt an mir kain gewalt laſſen beſchächen ſunder das rächten ſich von mir begnugen wie obſtatt, der ich mich ganzlich zu uch verſieh nn tröſt als zu minen getruwen puntzgenoſſen un klag uch allen uu -jetlichen inſunders das ich alſo ſchwarlich gegen uch vertragen bin on alle mine verſchuldung un bitt uch ir nempt zu hertzen und ſchirmet mich zu rächt wo ichs jemer me verdienen möcht, das welt ich gern ton in allem guten um ain jetlichen inſonders zu dem ir mir ſin ſchuldig ſind:

a tergo. den veſten furſichtigen und wiſen den hoptlüten und räten und gantzen gemainden der Dry püntten ſo jetz im Feld by ain ander ſind minen lieben heren und truwen puntzgnoſſen.

Rankwil Montag nach der alten vasnacht 1499.

18. Februar.

Hoptlüt venrich und rät von Stett und lendern ſo ſey zu Ranngkwil im Veld ligen.

unnſer früntlich ꝛc. Uwer ſchriben uns getan haben wir vermerckt und rund uns daruß berichtet das uns uff dat diß brieffs die von Wallgöw gehuldet und geſchworen hand zu vnßern und unßern lieben pundgnoßn von Churwöl der zweyen pünd handen mit ſölicher meinung und geſtalt, die gefangnen vom Walgöw mitſammen den vier Sömeren ſo zu Chur gefangen ligen ledig ze laſſen one eini-

cherley engeknüft, hierumb ist Im auch unser beger und meinung bemelt unnser pundtgnoßn sölichs ze erscheinen die uß dem wallgöw so ze Meyenfeld gefangen gelegen sind ledig ze lassen one engeknüfft wie obstät. ob aber inen neißwes es sy harnesch oder kleider entwert wer laß man darby beliben, und ouch nit inen verschaffen, das sy in obemelt wallgöw nit züchen, noch sy in dheinen weg schargen, und von inen zu unß ein boten schicken damit wir mit iuen witer vorschlagen mogen, was wir witer für uns nemen und handlen wollen. Damit halt üch Gott zu siner hüt.

a tergo. den frommen ersamen wisen vryboren von Stetten und Lendren jetzo zu meyenfeld versammet unsern ersam wise liebe und guten fründ.

Zinstag nach der alten vasnacht.

19. Februar.

Von der VII ortten der Eignosschafft huptlütte zuo Ranckwill versambt.

Unns. früntlich ꝛc. ꝛc. In den kriegklichen uffrür jetz vorhanden lan wir üch wisen, das wir mitt unns Macht jetz zuo ranckwill ligend, und sich die im Wallgöw an unns ergeben, deshalb unns geschworen, unnd von inen versprochen sy zuo beheben. unnd diewill wir in wille sind mit unnserm Züg füro zu ziehen so were unns Meynung unnd gebute, ir wellend uff gemeltt lannd schafft acht haben unnd verwarten, damitt sy in unnserem abziehen ungeschädiget werden. Unnd ouch sunst gut trüw uffsechen zuo nnns haben unnd unsre vigend dishalb zuo schädigen wo ir dieselbigen ankommen und bitretten möchtind. was unns dan ferer in annderm fürziechen begegnet unnd zuo hannden fuert werden wir üch allwäg berichten. mitt ulrich häzis der Zit huptman der knechten zuo Schwitz uffgetruckten Insigel in unserer all namen beschlossen. (Sigel fehlt.)

a tergo. den fromen fürnämen wisen huptluiten unnd vänrich der zwey pünd in Churwallen unnsern besundern getruwen lieben pundtgnossen.

Münſter Freitag umb. die ſiben ſtund vor mittag in 99 Jar.

(nach Moor 22. Februar.)

Richter zu munſter und hans pland[10] von Zernetz und hoptlut zu Munſter und Zernetz.

Erwurdigen edlen und veſten lieben Herrn der gemainen pundt. Demnach und wir euch geſchrieben haben unſer not halb, das ir wol von der bericht ſind, wie der biſchoff uch und untz verraten hat, unſer Schloß Fürſtenwurg übergeben hat in k. m. hand und die gotzeslutten hin geſchworen hat in finſtgöw under kalven, und ſolichs an uns munſterdaller haben wellen das wir den tag nit leben wellen pitten wir euch und mainen euch, als hoch und als weit wir euch ze mainen haben, dz ir untz mit hilf und rat kommen tag und nacht eilliſt, eilliſt, eilliſt wen wider uns leit ein grosgemacht volgs lutts zu glurs das wir warten alſtund das ſy untz uberziechen. der brieff gehort in alle gericht für und für gen kur kapittel hern und purger und rat zu kur pis in dem Hei (?) und überal wo es zu hilf kumen mag. Zwei Sigel hängen.

Lucern Montag nach dem ſonutag oculi anno 1499.

4. März

Schulthais und rät zu Lucern.

Unnſer früntlich ꝛc. Nachdem und wir mit ſampt unſer getrüwen lieben eitgnoßn das land im Walgow eroberet und ingenommen, die uns hulden getan gelopt und geſchworen haben deshalb wir Inen zugeſagt die gevangnen zu meyenfeldt eroberet geweſen der atzung und and beſwerung halb ledig zu laßen, und ſy zu halten als ſy von einer herſchaft zu öſterich gehalten worden ſind, darumb iſt an üwer Liebe unnſer ſamtlich bitt und beger Ir wöllent die gevangnen zu meyenfeld ſo eroberet ſind der atzung halb ledig

[10] Hans Planta wer der Großvater ſeines gleichnamigen Enkels, des 1572 in Chur durch das Schwert gerichteten Dr. der Rechte und Herrn zu Rhäzüns, Hohentrins und Tamins, ſowie des Balthaſar, mit welchem Campells Schweſter Benvenuta in vierter Ehe verbunden war.

laſſen, die ſelbigen genaugnen uns eitgnoßn heißen an helgen loben und ſweren, uns gehorſam und gewärtig zu ſindt, wie dan die im Walgöw auch getan habent dan wir ye geneigt ſind was wir biderben Lüten ye zugeſait dz wir dz gehalten als wir noch tun wöllent. daran erzeigt uwer liebe uns beſunder angenemen willen um die wir das gar früntlich begerent zu beſchulden.

a tergo. den fromen fürſichtigen erſamen und wiſen den landrichtern den amanen räten und gemeinden den Zweyen obern pünden in curwalchen unſern beſundern guten fründen und getruwen lieben puntgnoſſen.

Donnſtag in der vierden ur nach oculi 1499.

7. März.

houptlut unnd rätt zu maienfeldt im veldt ligend.
Unſer fruntlich ꝛc. Unns gantz unbillig nimbt noch allen fruntlichen ſchriben ſo der Lanndtvogt von Sargans mit ſambt unns üch gethon, Ir zu unns ylenntz by angeſicht der ſelbigen geſchrifft verfügen, wann dz nott thügi, iſt noth hüt by tag unnſer ernſtlich Bitt unnd manung als hoch wir dann üch ze bitten unnd manen handt, ir üch gerüſt mit üwer macht mit großem unnd klainen geſchütz zu unns verfügen unnd darinn nit ſommig ſyendt dz wellenndt wir um üch verdienen geben Majenfeld ꝛc. — den veſtinn furſichtigen erſamen und wiſen vögten unnd allen ambtlütten in den Zwayen pünthen unſern lieben hern.

Schuls den 7. März 1499.

Wir Houptlütt vennrich und Rätte der zwey pünthen in Churwalchen allhie zu Schuls by ainander verſamlet entbieten den edlen veſtenn fürſichtigen und wiſenn Hoptlütten vennrich Rätten und Gemainden des obern Punds und gemaines gotzhuß in Churwalchen von Dorf zu Dorf für und für by tag und Nacht dieſen Brief für zufertigen den negſtenn die Straßen hinuß bis in obern Punt und daſelbs allennthalben und manen üch all und jetlich

by aidt und Ere, und als hoch wir üch zu mannen haben, das Jr all sambt und sonders all die Püchsen und Pulfer mit sambt andern Züig darzu gehörenndt, Es sig zu Bellfort oder anderen gewessen oder noch siy auch die Püchßemaister von Mosax mit iren Püchsen und gezüge derzu gehörende nichts uß genommen alles forderlich by tag und nacht on alles verziehen herin schikken dan wir sein fast nottürftig sindt unnd daran nyeman somig sin, dann welche über solich unser Manung Somig waren und wir das erfieren, werden wir sollichs ungestrafft nit lauffen. Danach hab sich ain jeder zu richten.

Datum Schuls uf den Siebenden Tag Mertzen anno 1499 Nachmittag mit Hainrich Amans Houptman von Chur unnd Anßhelmen Houptman von Tissentis Insigel unnd sekret Insigel versiglet von unnser allwegen.*

* Obiges Schreiben ist nur noch in Abschrift vorhanden.

Die Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgang.

Stanford University Libraries
3 6105 014 721 661

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305